

WIENER STUDIEN
DES FORSCHUNGSVEREINS FÜR GENOSSENSCHAFTSWESSEN
NEUE FOLGE
BAND 22

WOLFGANG WERNER (HG.)

RAIFFEISENVEREINE FÜR ÖSTERREICH

Eigenverlag des FOG

WIENER STUDIEN
DES FORSCHUNGSVEREINS FÜR GENOSSENSCHAFTSWESSEN
NEUE FOLGE
BAND 22

WOLFGANG WERNER (HG.)

RAIFFEISENVEREINE FÜR ÖSTERREICH

**Kommentar zu den Bemühungen von Prof. Dr. Gustav
Marchet im Jahre 1876 in den österreichischen
Kronländern Galizien und Schlesien
Raiffeisenvereine einzuführen**

Eigenverlag des FOG
Wien 2017

Für Margit, Ulli und Dorli

ISBN 978-3-9502989-3-2
Alle Rechte vorbehalten

Gefördert aus Mitteln des Forschungsvereins für Genossenschaftswesen der Universität Wien
© FOG

Eigentümer und Herausgeber: Für den Forschungsverein für Genossenschaftswesen:
ao.Univ.-Prof. Dr. Johann Brazda; <http://www.univie.ac.at/genos>, alle:
A-1090 Wien, Wasagasse 12/2/1

Vorwort

Die anlässlich des 50jährigen Regierungsjubiläums von *Kaiser Franz Joseph I.* herausgegebene sechsbändige Festschrift „Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien, 1848-1898“ vereint Beiträge von zahlreichen Fachgelehrten der damaligen Zeit. Im ersten Band dieses Werkes vermerkt *Ferdinand Schmid* in seinem Beitrag über den landwirtschaftlichen Personalkredit und damit auch über die Raiffeisenvereine:

„Theoretisch bekannt geworden waren die Raiffeisen-Cassen in Österreich bereits in den Fünfziger-Jahren. In landwirtschaftlichen Fachblättern und in den Vorträgen wurde ihre Errichtung ventiliert. Eifrig thätig für ihre theoretische Anerkennung war namentlich Professor Dr. Gustav Marchet. Er trat in verschiedenen Schriften, insbesondere in dem Werke „Zur Organisation des landwirthschaftlichen Credits in Österreich 1876“, warm für die Vereine ein, ohne dass jedoch seine Anregungen zunächst einen praktischen Erfolg hatten.“¹
Und es heißt weiter: „Die Schriften von Marchet bereiteten den Boden vor, von der niederösterreichischen Landwirthschafts-Gesellschaft und dem Ackerbauministerium werden Berathungen gehalten.“²

Mit diesen Worten würdigte *Schmid* das Eintreten *Marchets* für die Raiffeisenidee in Österreich. Das Wirken *Marchets* hatte bereits 1872 ihren Anfang genommen. Zu diesem Zeitpunkt hielt er sich bei *Raiffeisen* in dessen Heimat Neuwied in den preußischen Rheinlanden auf, der an den damals 26jährigen Mariabrunner Forstakademie-Professor so großen Gefallen fand, dass sich daraus eine lebenslange Freundschaft zwischen den beiden Männern entwickelte. *Raiffeisen* fand in *Marchet* einen kongenialen Partner, der ihn nicht nur bei der Einführung seiner Vereine in Österreich unterstützen, sondern auch im Systemstreit, der Auseinandersetzung mit *Schulze-Delitzsch*, zur Seite stehen sollte. Ferner konnte *Raiffeisen* *Marchet* überzeugen mit dem deutschen Kronprinzen *Friedrich Wilhelm*, während seines Besuches zur Wiener Weltausstellung im Jahre 1873, Kontakt aufzunehmen, um damit einen Diskurs über den Zusammenschluss der Spar- und

¹ Vgl. *Schmid Ferdinand*, Der landwirtschaftliche Personal-Credit, in: Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien, 1848-1898. Festschrift zur Feier der am 2. December 1898 erfolgten fünfzigjährigen Wiederkehr der Thronbesteigung Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I. Erster Band, Zweite Hälfte (Wien 1899) 723 – Bezüglich der falschen Zeitangabe, es muss wohl Sechzigerjahre heißen, vgl. *Werner Wolfgang*, Raiffeisenbriefe erzählen Genossenschaftsgeschichte (Wien 1988) 159 (9).

² Vgl. *Schmid Ferdinand*, Der landwirtschaftliche Personal-Credit, a. a. O. (679).

Darlehenskassenvereine in Zentralgenossenschaften auf Länder- und Reichsebene anzustoßen.

Bereits im Brief *Raiffeisens* vom 26. November 1872 an *Marchet* finden sich im Bezug auf die Einführung von Raiffeisenvereinen in Österreich die mahnenden Worte: „Sie werden bei der Durchführung auch dort auf große Schwierigkeiten stoßen.“³ *Raiffeisens* prophetische Worte sollten sich in der Folge bewahrheiten, was *Marchet* einige Jahre später selbst bitter erfahren musste.

Marchet nutzte 1876 seine Position als Referent im k. k. Ackerbauministerium, um mit einem von ihm gemeinsam mit Fachleuten des k. k. Ackerbauministeriums und der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien verfassten Statut die Errichtung von Darlehenskassen nach Raiffeisen in Österreich anzuregen. Als Einsatzorte wählte er die Kronländer Galizien und Schlesien. Die Aktenstücke, die diese Versuche in den beiden Kronländern dokumentieren, sind im österreichischen Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, erhalten geblieben. Sie sind Gegenstand der vorliegenden Publikation.

Eine erste Aufarbeitung von *Marchet* Aktivitäten in Galizien und Schlesien habe ich bereits in knapper Form in meiner Schrift „Raiffeisenbriefe erzählen Genossenschaftsgeschichte“ und etwas umfangreicher in meinem Buch „Zur Vorgeschichte der österreichischen Raiffeisenbewegung“ untergenommen.⁴ Eine komplette Veröffentlichung des Materials ist damals unterblieben, da mir der Umfang der in Kurrent geschriebenen Originalakten, von weit über 200 Aktenseiten (altes Kanzleiformat) als Publikation zu umfangreich erschien. Diese Lücke soll nun mit der vorliegenden Veröffentlichung geschlossen werden, um damit die wichtigsten Akten – vor allem die Anträge, die Berichte und die Stellungnahmen – einem breiteren Publikum zugänglich zu machen. Der interessierte Leser wird damit in die Lage versetzt, selbst nachzuvollziehen mit welchen Schwierigkeiten *Marchet* bei der geplanten Realisierung der Raiffeisenidee damals konfrontiert war und warum dieses Vorhaben im Endeffekt misslang.

Die vorliegende Veröffentlichung ist nur durch die Unterstützung des Vorstandes der „RWA Raiffeisen Ware Austria Handel und Vermögensverwaltung eGen“ (*GenDir: DI Reinhard Wolf*, Vorsitzender, und

³ Vgl. *Werner Wolfgang*, Raiffeisenbriefe, a.a.O. 46.

⁴ Vgl. *Werner Wolfgang*, Zur Vorgeschichte der österreichischen Raiffeisenbewegung. Forschungen zur Wirtschafts-, Finanz- und Sozialgeschichte, Band 2 (Frankfurt am Main 1993) 106 ff; *Werner Wolfgang*, Raiffeisenbriefe Raiffeisenbriefe, a.a.O. 56ff.

Dr. Andreas Galoppi) möglich geworden. Mein besonderer Dank gilt ferner *Andreas Thürnbeck*, *Prof. Mag. Otto* und *Elisabeth Schachner* sowie *Mag. Stefan* und *Regina Heinrich*, die die mühevollen Arbeit der Transkription der Aktenstücke übernommen haben. *MMag. Dr. Gabriela Csulich* danke ich für das Lektorat.

Mein besonderer Dank gilt *Univ.-Prof. Dr. Johann Brazda*, der die Veröffentlichung der Marchet-Berichte ermöglicht hat. Überaus wertvoll waren auch seine Informationen über die Situation des alten Österreich zu Anfang des 19. Jahrhunderts.

Klosterneuburg, August 2017

Inhaltsverzeichnis

1.	Marchet und Raiffeisen.....	7
1.1.	Biographischer Abriss Prof. Dr. Gustav Marchet	7
1.2.	Biographischer Abriss Friedrich Wilhelm Raiffeisen.....	13
1.3.	Eindringen der Raiffeisenidee nach Österreich	18
1.4.	Die Organisation des Agrarwesens in Österreich	20
1.5.	Der Agrarkredit in Österreich.....	28
1.5.1.	Nationalbank.....	34
1.5.2.	Waisenkassen.....	35
1.5.3.	Banken	38
1.5.4.	Sparkassen.....	38
1.5.5.	Genossenschaften.....	40
1.6.	Agrarkongress 1873	42
1.7.	Marchet bei Raiffeisen	43
2.	Marchet als Beirat und Referent im k. k. Ackerbauministerium	44
3.	Zur Organisation des landwirtschaftlichen Kredits.....	44
4.	Marchet wird aktiv.....	47
5.	Galizien	65
5.1.	Land und Leute	65
5.2.	Lage der Landwirtschaft.....	66
5.2.1.	Trunksucht und Wucher.....	70
5.2.2.	Naturkatastrophen	73
5.3.	Landwirtschaftlicher Kredit.....	77
5.3.1.	Waisenkassen.....	77
5.3.2.	Banken	77
5.3.3.	Sparkassen.....	79
5.3.4.	Genossenschaften.....	79
5.3.5.	Wirtschafts- und Erwerbsvereine	80
5.3.6.	Gemeinde- und Bezirksvorschusskassen	80
5.3.7.	Kredit-Enquete 1875/76.....	81
5.4.	Vorgehen von Marchet	82
5.4.1.	Informationsprozess.....	83
5.4.2.	Lösungsansatz	98
6.	Schlesien	104
6.1.	Land und Leute	104
6.2.	Lage der Landwirtschaft.....	106
6.3.	Wucher	107

6.4.	Landwirtschaftlicher Kredit.....	108
6.4.1.	Waisenkassen.....	108
6.4.2.	Banken.....	108
6.4.3.	Sparkassen.....	108
6.4.4.	Genossenschaften.....	109
6.4.5.	Contributionsfonds in Schlesien.....	109
6.5.	Marchets Vorgehen.....	110
6.5.1.	Informationsprozess.....	111
6.5.2.	Lösungsansatz.....	120
7.	Echo der Aktion in deutschsprachigen Medien.....	129
8.	Kritik am Vorgehen.....	131
8.1.	Vonseiten der Schulze-Delitzsch-Organisation.....	131
8.2.	Vonseiten der Medien.....	135
9.	Bilanz der Aktion.....	136
9.1.	Vonseiten der Wissenschaft.....	136
9.2.	Durch das Ackerbauministerium.....	137
9.3.	Durch Prof. Marchet.....	138
9.4.	Durch die Gazeta Lwowska.....	144
10.	Stellungnahme Justizministerium.....	158
10.1.	Ansuchen Ackerbauministerium.....	158
10.2.	Expertise Justizministerium.....	163
10.2.1.	Ein Akt ist unauffindbar.....	163
10.2.2.	Allgemeine Feststellungen.....	165
10.2.3.	Rechtliche Beurteilung.....	175
10.3.	Zusammenfassung.....	177
10.4.	Referat des k.u.k. Ackerbauministeriums.....	179
11.	Beurteilung der Bemühungen von Prof. Marchet.....	179
12.	Marchet-Statuten.....	184
12.1.	Für Ortsvereine.....	184
12.2.	Für Zentralvereine.....	198
13.	Zur Frage der Kapitalbeschaffung bei den Vereinen.....	211
13.1.	Kapitalbeschaffung für Galizien.....	213
13.2.	Kapitalbeschaffung für Schlesien.....	215
14.	Tatsächliche Gründungen von Darlehenskassen in Galizien und Schlesien.....	216
15.	Wichtige Begriffe zu den Marchet-Berichten.....	217
16.	Literaturverzeichnis.....	230

„Sie werden bei der Durchführung auch dort auf große Schwierigkeiten stoßen.

Raiffeisen an Marchet am
26. November 1872

1. Marchet und Raiffeisen

1.1 Biographischer Abriss Prof. Dr. Gustav Marchet

Datum	Ereignis
29. Mai 1846	Geboren in Baden bei Wien. Eltern: <i>Josef Marchet</i> , Inhaber der Apotheke zum hl. Geist in Baden (1815-1858) und <i>Maria Marchet</i> , geborene <i>Zwenger</i> (1820-1856).
1865	Matura in Kremsmünster
7. August 1868	Die Forstakademie Mariabrunn wird zur Hochschule. ⁵
1869	Nach dem Jusstudium in Wien folgte ein Kurzpraktikum im administrativen Staatsdienst (Konzeptdienst) in der niederösterreichischen Statthalterei. Promotion in Graz
Februar - Oktober 1869	Volontär im Ackerbauministerium
1869	„Die Landtage und die Landwirtschaft“ (Wien 1869)
November 1869	Assistent in Mariabrunn für die Fächer Volkswirtschaftslehre und forstliche Gesetzeskunde
24. Oktober 1870	Dozent für forstliche Gesetzeskunde und Nationalökonomie an der Forstakademie Mariabrunn.
22. Oktober 1871	Vortrag über den in Gründung befindlichen Vorschusskassenverein Purkersdorf. Kooptierung in das vom „Deutschen Verein in Wien“ gewählte Comité zur Errichtung von deutschen Spar- und Vorschußvereinen in Niederösterreich.

⁵ Auf Antrag des Ackerbauministers mit Allerhöchster Entschliebung wurde am 7. August 1868 für die Forstlehranstalt Maria Brunn ein neues Organisationsstatut erlassen. Gleichzeitig wurde sie als Forstakademie in den Rang einer Hochschule erhoben. (Vgl. Wiener Landwirtschaftliche Zeitung (4. September 1868) 346: Organisationsstatut für die k. k. Forstakademie in Mariabrunn).

Jänner 1872	Das Ackerbauministerium ersucht um Themenvorschläge für einen geplanten Agrarkongress.
26. März 1872	Ansuchen um Teilnahme am Agrarkongress und um eine Dienstreise in die Rheinlande.
April 1872	Ernennung zum außerordentlichen Professor für Gesetzeskunde und Nationalökonomie.
6. Juni 1872	Konstituierende Sitzung für die Gründung des Vorschusskassenvereines Purkersdorf. Marchet wird in den Ausschuss gewählt.
8. August 1872	Das Ackerbauministerium bewilligt die Dienstreise in die Rheinlande.
September 1872	Berufung zum Professor für Volkswirtschaftslehre an die k. k. Militär-Akademie in Wiener Neustadt, doch <i>Marchet</i> lehnt ab. Reise in die Rheinlande, <i>Marchet</i> besucht <i>Friedrich Wilhelm Raiffeisen</i> .
15. Oktober 1872	Gründung der Hochschule für Bodenkultur. <i>Marchet</i> übernimmt dort die rechtskundlichen Vorlesungen.
9. November 1872	Der Ackerbauminister beruft <i>Marchet</i> in den Agrarkongress.
26. November 1872	<i>Raiffeisen</i> fordert <i>Marchet</i> per Brief auf, in Österreich Raiffeisenvereine zu gründen.
Dezember 1872	Bericht in der „Neuen Freien Presse“ und der „Wiener Landwirthschaftlichen Zeitung“ über seine Reise zu Raiffeisen [erschieden auch als Sonderdruck unter dem Titel „Zur Organisation des landwirthschaftlichen Credits in Österreich“ (Wien 1873)]
Jänner 1873	
31. Dezember 1872	Aufforderung <i>Raiffeisens</i> per Brief beim Agrarkongress für seine Idee zu werben.
14. Jänner 1873	Der Agrarkongress empfiehlt Darlehenskassen nach <i>Raiffeisen</i> zu gründen.
20. März 1873	Vortrag bei der Landwirtschaftsgesellschaft-Wien über bäuerliche Kreditgenossenschaften.
9. April 1873	Verabschiedung des Österreichischen Genossenschaftsgesetzes

10. April 1873	<i>Raiffeisen</i> ersucht <i>Marchet</i> brieflich um ein Treffen mit <i>Kronprinz Friedrich Wilhelm</i> während der Wiener Weltausstellung, um ihn als unabhängigen „Mann der Wissenschaft“ über das Genossenschaftswesen zu informieren
April 1873	Treffen mit <i>Kronprinz Friedrich Wilhelm</i> in Wien.
Mai 1873	Beirat für das Genossenschaftswesen im Ackerbauministerium.
28. Mai 1873	<i>Raiffeisen</i> ersucht <i>Marchet</i> per Brief um Prüfung der Statutenentwürfe der geplanten Generalbank (siehe <i>Raiffeisen</i> 25. Juni 1874).
30. Mai 1873	Gleichstellung der Professoren an der Forstakademie Mariabrunn mit jenen der Hochschule für Bodenkultur.
3. Juni 1873	<i>Raiffeisen</i> lobt per Brief den <i>Marchet</i> -Sonderdruck aus der „Wiener Landwirtschaftlichen Zeitung“: „Zur Organisation des landwirtschaftlichen Credits in Österreich“.
4. Juni 1873	<i>Raiffeisen</i> fordert <i>Marchet</i> auf, im Systemstreit Stellung zu beziehen.
19. - 25. September 1873	Kommissionsmitglied beim Internationalen Kongress der Land- und Forstwirte im Rahmen der Wiener Weltausstellung.
1874	Stellungnahme zum Systemstreit in der Publikation „Ueber landwirtschaftlichen Credit“ (Prag 1874).
1875	Gemeinsame Reise mit <i>Prof. Exner</i> in das baltische Gebiet zum Studium des Holzhandels und der Holzindustrie.
4. Juni 1875	Erlass von <i>Ackerbauminister Graf Mannsfeld</i> betreffend Auflösung von Mariabrunn und die Eingliederung in die Hochschule für Bodenkultur
1. Oktober 1875	Außerordentlicher Professor für Verwaltungslehre und Agrarrecht an der Bodenkultur.
1876	„Zur Organisation des landwirtschaftlichen Credits in Österreich“ (Wien 1876)

April 1876	Ernennung zum Referenten für den Agrarkredit im Ackerbauministerium.
Mitte Mai 1876	Reise nach Galizien
Mitte Juni 1876	Reise nach Schlesien
13. September 1876	Ernennung zum ordentlichen Professor Es erscheint <i>Marchets</i> und <i>Exners</i> Publikation „Holzhandel und Holzindustrie der Ostsee-Länder: Ergebnisse einer Studien-Reise nach den deutschen und russischen Ostsee-Provinzen, Schweden, Dänemark und Hamburg; im Auftrage des k. k. österreichischen Ackerbau-Ministeriums“ (Weimar 1876). „Die Aufgabe der gewerblichen Gesetzgebung“ (Weimar 1876)
24. - 26. September 1876	Verteidigung <i>Raiffeisens</i> am 4. Vereinstag des „Allgemeinen Verbandes der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Oesterreich“ in Smichow/Prag.
ab 1877	Mitglied der Prüfungskommission an der juristischen Fakultät der Universität Wien für die Fächer Nationalökonomie und Finanzwissenschaft.
9. Dezember 1877	Der 5. Vereinstag des „Allgemeinen Verbandes der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Oesterreich“ in Wien beschließt, gegen Raiffeisengründungen Widerstand zu leisten.
1878	Die Publikation „Ueber landwirthschaftlichen Credit“ (Berlin 1878) enthält Berichte über Galizien und den Systemstreit.
1878/79	Fachlicher Berater für den landwirtschaftlichen Kredit bei <i>Ackerbauminister Graf Mannsfeld</i> .
16. Dezember 1879	Heirat mit <i>Emilie Freiin Schwäger von Hohenbruck</i> (19. August 1859 - 6. Juli 1940).
1882	„Gutachten über die zu Mühlhausen im Elsaß bestehende Gesellschaft zur Hintanhaltung von Verunglückungen durch Maschinen“ (Wien 1882).
1882/83	Rektor der Hochschule für Bodenkultur.
1883 - 1906	Ordinarius für Verwaltungs- und Rechtslehre.

1884	„Die rechtliche Stellung der land- und forstwirtschaftlichen Privatbeamten in Oesterreich“ (Wien 1884). Das Buch wird mehrmals aufgelegt und übersetzt.
1884/85	Erneut Rektor der Hochschule für Bodenkultur.
1885	„Studien zur Entwicklung der Verwaltungslehre in Deutschland von der 2. Hälfte des 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts“ (München 1885).
1889	„1848 - 1888. Rückblick auf die Entwicklung der österreichischen Agrarverwaltung“ (Wien 1889).
1891 - 1897	Wahl in den Reichsrat durch die Liberalen seiner Vaterstadt Baden
1892/93	Erneut Rektor der Hochschule für Bodenkultur.
1896	„Die Reblausgesetzgebung in Oesterreich“ (Baden 1896). Das Buch erreicht mehrere Auflagen.
1898	„Ein Rückblick auf die Entwicklung der österreichischen Agrarverhältnisse 1888 - 1898“ (Wien 1898). „Steuerreform und Landwirthschaft“ (Wien 1898). „Die neue Exekutionsordnung“ (Wien 1898)
1899	Würdigung in seiner Rolle als Raiffeisenpionier in der Kaiser Franz Joseph I.-Jubiläums-Festschrift „Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien, 1848 - 1898“, 1. Band, Zweite Hälfte (Wien 1899) 679 und 723. Ernennung zum Hofrat.
1900	Beitrag über Darlehenskassenvereine im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“. „Das Recht des Landwirthes“, 2 Bände (Wien 1900).
1901-1907	Mandatar im Reichsrat.
Dezember 1902 - Juli 1908	Abgeordneter im niederösterreichischen Landtag.

1905/06	Rektor der Hochschule für Bodenkultur
1906	Mitglied im Rat der Krone
Juni 1906 - November 1908	Minister für Kultus und Unterricht
1907	Zum Herrenhausmitglied auf Lebenszeit ernannt.
Jänner/Februar 1908	Wahrmund-Affäre: <i>Marchet</i> widersetzt sich der Anordnung des Kaisers, den Innsbrucker Kirchenrechtler Ludwig Wahrmund zu entlassen und setzt dessen Versetzung nach Prag durch.
8. August 1908	Gleichstellung der neu geschaffenen Realschule mit dem Gymnasium.
1911	Obmann des Wiener Goethevereins.
1912	Präsident der Gesellschaft der Musikfreunde und Ehrenprofessor der Hochschule für Bodenkultur (bisher einmalige Ehrung). „Die rechtliche Stellung der privaten Güterbeamten“ (Wien 1912), das Werk erlebt mehrere Auflagen.
1914	Ehrenpräsident der Wiener Philharmoniker.
1915	„Die Versorgung der Kriegsinvaliden und ihrer Hinterbliebenen“ (Warnsdorf 1915)
27. April 1916	Tod durch Schlaganfall bei einem Jagdausflug in Schlackenwerth/Böhmen. Er hinterlässt die Töchter Elisabeth, Hilda, Desiree und Ludovica.

Grundlegende Literatur über *Marchet*:

Dr. Gustav Marchet zu seinem sechzigsten Geburts-Feste gewidmet vom Deutschfortschrittlichen Vereine in Baden bei Wien (o. O., o. .J.)

Bittner Gertrud, Dr. Gustav Marchet (Diss. Univ. Wien) (1950)

Welan Manfred, Gustav Marchet (abrufbar im Internet)

Werner Wolfgang, Raiffeisenbriefe erzählen Genossenschaftsgeschichte (Wien 1988)

Werner Wolfgang, Professor Dr. Gustav Marchet. Ein Raiffeisenpionier aus Niederösterreich, in: *Unsere Heimat* (4/1989) 275ff.

1.2 Biographischer Abriss Friedrich Wilhelm Raiffeisens

Datum	Ereignis
30. März 1818	Geburt in Hamm/Sieg in Deutschland. Die Eltern sind Gottfried und Amalie geb. Lanzendörfer
1835	Freiwilliger Eintritt in die 7. Artilleriebrigade.
1838	Ausbildung zum Oberfeuerwerker (Unteroffizier)
1838 - 1842	Munitionsprüfer und -abnehmer in der Eisengießerei Sayn bei Koblenz
1840	Prüfung zum Oberfeuerwerker
1843	Ausscheiden aus dem Militärdienst wegen eines Augenleidens, wird Zivilsupernumerar bei der Regierung in Koblenz und später kommissarischer Kreissekretär des Kreises Mayen.
Februar 1845	Bürgermeister von Weyerbusch im Kreis Altenkirchen. Er ergreift Maßnahmen zur Verkehrserschließung und veranlasst den Bau eines Schulhauses.
23. September 1845	Heirat mit Emilie Storck
2. August 1846	Geburt des ältesten Kindes <i>Amalie</i> in Weyerbusch (+ 11. Jänner 1897). Die Tochter muss sich gemäß dem damaligen Erziehungsideal vollkommen den Wünschen des Vaters unterordnen. Sie ist ab 1862 bis zu seinem Lebensende für den Haushalt, die Erziehung der jüngeren Geschwister und für Schreibarbeiten zuständig. Nach dem Tod des Vaters ist sie nicht mehr für die Darlehnskassen tätig. Amalie ist Teilhaberin beim 1882 gegründeten Weinhandel.
September 1846	Gründung des Weyerbuscher Konsumvereins, um den ärmeren Schichten billiges Brot zur Verfügung zu stellen.
1848-1852	Bürgermeister von Flammersfeld
1. Dezember 1849	Gründung des Flammensfelder Hilfsvereins zur Unterstützung unbemittelter Landwirte, um vor allem den wucherischen Handel mit Vieh zu beseitigen. Dies ist die erste wirkliche genossenschaftliche Schöpfung Raiffeisens.
1852 - 1865	Bürgermeister von Heddesdorf bei Neuwied.
Mai 1854	Gründung des Heddesdorfer Wohltätigkeitsvereines, der ähnliche Statuten wie der Flammensfelder Verein hatte, aber stärker die Wohltätigkeit betonte.

- 1860** Die Sehbehinderung *Raiffeisens* verschlimmert sich.
- 27. März 1862** Gründung des Darlehenskassen-Vereines für das Kirchspiel Anhausen. Raiffeisen beendet Wohltätigkeitsprinzip, trotzdem kennt der Verein keine Mitgliederbeteiligung.
- 25. August 1862** Pensionierungsgesuch wegen Sehschwäche und allgemeiner Schwäche.
- September 1862** Die Revision von Raiffeisens Amtsführung erfolgt. Die starke Sehschwäche erfordert zwar eine Hilfskraft, da aber die Führung der Geschäfte gut beurteilt wird, soll Raiffeisen im Amt bleiben.
- 27. Juli 1863** Tod von Ehefrau Emilie durch Herzversagen. Es bleiben neben Raiffeisen die Kinder Amalie, Karoline, Rudolf und Bertha zurück.
- 24. Juli 1864** Auflösung des Heddesdorfer Wohltätigkeitsvereines und Gründung des Ersten Heddesdorfer Darlehenskassen-Vereines. Dieser Verein kennt eine Mitgliederbeteiligung durch das Eintrittsgeld und durch Geschäftsanteile.
- 21. November 1865** Vorzeitige Pensionierung Raiffeisens wegen starker Sehschwäche.
- 1866** „Die Darlehenskassen-Vereine als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung sowie auch der städtischen Handwerker und Arbeiter“ (Neuwied 1866).
Der Landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen beginnt für die Vereine zu werben und wendet sich von den Volksbanken nach *Schulze-Delitzsch* ab.
- 27. März 1867** Preußisches Gesetz über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- 1868** Heirat mit der *Witwe Maria Panserot*
- 4. Juli 1868** Das preußische Genossenschaftsgesetz wird Gesetz des Norddeutschen Bundes.
- 1869** Aufsatz von *Professor Held* in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 13. Band, über „Die ländlichen Darlehenskassenvereine in der Rheinprovinz und ihre Beziehung zur Arbeiterfrage“. Es ist die erste wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Raiffeisen.
- 25. April 1869** Zweiter Heddesdorfer Darlehenskassen-Verein wird gegründet. Der Verein kennt eine Mitgliederbeteiligung.

- 12. Dezember 1869** Beschluss des gemeinsamen Warenbezuges vom Heddesdorfer Verein, Verein wird damit zur Universalgenossenschaft, die mit Hilfe von nachgelagerten Spezialgenossenschaften Bezugs-, Absatz- und Verwertungsgeschäfte tätigt.
- 1869-1879** Systemstreit mit *Schulze-Delitzsch* (eigentlicher Beginn mit der Zuwendung des Landwirtschaftlichen Vereines für Rheinpreußen zu Raiffeisen 1866)
- 1870** Erblindung
- 19. Mai 1871** Genossenschaftsgesetz des Norddeutschen Bundes wird zum Reichsgesetz.
- 1872** „Darlehenskassenvereine“, 2. Auflage
- 17. Juni 1872** Errichtung der Rheinischen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank durch 11 Darlehenskassen-Vereine, mit der Aufgabe des Geldausgleichs.
- 1873** Der Landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen akzeptiert neben Raiffeisenvereinen auch wiederum Schulze-Delitzsch-Kassen.
- 25. Juni 1874** Gründung der Deutschen landwirtschaftlichen Generalbank durch drei Provinzialbanken (Rheinland, Hessen, Westphalen) als Genossenschaft. Sie soll neben dem Geldausgleich auch die Grundlage für eine Lebensversicherungsanstalt sein. Die Auflösung erfolgt am 26. Mai 1876.
- 1875** Enquete-Kommission des preußischen Landwirtschaftsministeriums bescheinigt funktionierenden Stufenbau der Darlehenskassen-Vereine, kritisiert aber das Prüfwesen.
- 19. Jänner 1876** Die Schulze-Delitzsch-Interpellation erzwingt eine Umfirmierung der Generalbank von einer Genossenschaft zu einer Aktiengesellschaft.
- 30. September 1876** Die Gründung der Aktiengesellschaft „Landwirtschaftliche Zentral-Darlehenskasse“. Mittelbeschaffung und Geldausgleich für alle Vereine.
- 26. Juni 1877** Errichtung des Anwaltschaftsverbandes ländlicher Genossenschaften. Er vertritt die Interessen der Vereine und unterstützt sie besonders auch in Hinblick auf den Warenbezug; dessen Anwalt wird Raiffeisen.
- 21. Jänner 1879** Abspaltung der hessischer Genossenschaften. Sie entwickeln sich von der Allzweck- oder Universalgenossenschaft zur Spezialgenossenschaft, zum sogenannten Offenbacher System.

- 1879** Das „Landwirtschaftliche Genossenschaftsblatt“ erscheint erstmalig.
- 1880** Errichtung eines landwirtschaftlichen Viehversicherungsvereins.
- 1881** Gründung der Raiffeisendruckerei.
„Darlehenskassenvereine“, 3. Auflage
- 1880 - 1882** *Dr. Martin Faßbender* (1856-1943), erster Raiffeisenbiograf, ist Mitarbeiter Raiffeisens.
- 1882** Ausgliederung des Warenbezuges aus der Anwaltschaft in die Firma Raiffeisen, Faßbender & Konsorten (darunter *Amalie*).
- 1883** Aufnahme der genossenschaftlichen Revision durch die Anwaltschaft.
Statistik der 121 zur Anwaltschaft gehörenden Darlehenskassenvereine
„Raiffeisenvereine“, 4. Auflage
Sonderdruck über die Instruktionen für die Geschäftsführung der Darlehenskassenvereine aus der 4. Auflage.
„Kurze Anleitung zur Gründung von Darlehenskassenvereinen“, 1. Auflage
- 1884** „Kurze Anleitung zur Gründung von Darlehenskassenvereinen“, 2. Auflage
- 1885** „Kurze Anleitung zur Gründung von Darlehenskassenvereinen“, 3. und 4. Auflage
- 1887** „Darlehenskassenvereine“, 5. Auflage, Trennung in 1. Teil (Text) und 2. Teil (Instruktionen für die Geschäftsführung). Teil 2 ist der Nachdruck des Sonderdruckes der Instruktionen aus der 4. Auflage von 1883.
„Kurze Anleitung zur Gründung von Darlehenskassenvereinen“, 5. Auflage
- 1888** „Kurze Anleitung zur Gründung von Darlehenskassenvereinen“, 6. Auflage
- 11. März 1888** Tod in Heddesdorf, er hinterlässt die Kinder *Amalie*, *Karoline*, *Rudolf* und *Bertha*.

Grundlegende Literatur über *Raiffeisen*:

Faßbender Martin, F. W. Raiffeisen in seinem Leben, Denken und Wirken im Zusammenhange mit der Gesamtentwicklung des neuzeitlichen Genossenschaftswesens in Deutschland (Berlin 1902)

Hüttl Ludwig, Friedrich Wilhelm Raiffeisen, Leben und Werk: eine Biographie (München 1988)

Klein Michael, Leben, Werk und Nachwirkung des Genossenschaftsgründers Friedrich Wilhelm Raiffeisen. Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 122 (Köln 1997)

Koch Walter, Der Genossenschaftsgedanke F. W. Raiffeisens als Kooperationsmodell in der modernen Industriegesellschaft (Paderborn/Würzburg 1991)

Krebs Willy, Friedrich Wilhelm Raiffeisen zum Gedächtnis (Neuwied 1938)

Richter Heinrich, Friedrich Wilhelm Raiffeisen und die Entwicklung seiner Genossenschaftsidee (München 1966)

Seelmann-Eggebert Erich-Lothar, F. W. Raiffeisen, sein Lebensgang und sein genossenschaftliches Werk (Stuttgart 1928)

Wuttig Adolf, Friedrich Wilhelm Raiffeisen und die nach ihm genannten Darlehenskassen-Vereine (Neuwied 1903)

1.3 Eindringen der Raiffeisenidee nach Österreich

Wann die Raiffeisenidee zum ersten Mal in Österreich publik wurde, lässt sich, da es hierzulande auch üblich war deutsche Publikationen zu lesen, nicht mehr genau festlegen.⁶ Zu nennen ist hier vor allem die „Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen“. In ihrer Maiausgabe 1866 ist eine Besprechung des Raiffeisenbuches „Die Darlehenskassen-Vereine als Mittel der Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung sowie auch der städtischen Handwerker und Arbeiter“ von *Nikolaus Thilmany* veröffentlicht worden. Die erste Nennung des Raiffeisenbuches in einer österreichischen Zeitung findet sich im Beitrag des Wanderlehrers⁷ *Peter Feuser* „Das Genossenschaftswesen in der Landwirtschaft“, in der „Wiener Landwirtschaftlichen Zeitung“.⁸ Auch auf den Agrarkongressen der norddeutschen Landwirte, an denen üblicherweise ebenfalls österreichische Fachleute teilnahmen, war die Raiffeisenidee immer wieder ein wichtiges Thema.⁹

Ob *Marchet*, der ab November 1869¹⁰ seine Tätigkeit als Assistent in der k. k. Forstakademie Mariabrunn mit den Fächern Volkswirtschaftslehre und forstliche Gesetzeskunde seine Vorlesungstätigkeit aufnahm,¹¹ auf diese ersten Veröffentlichungen gestoßen ist, ist reine Spekulation. Die Wahrscheinlichkeit ist aber sehr hoch, da die „Wiener Landwirtschaftliche Zeitung“ und die Kongressbroschüren für einen Lehrer an der Forstakademie sicher zur Pflichtlektüre gehörten. Mit Sicherheit las der junge Assistent über Raiffeisen in den deutschen „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik“, die auch in Österreich auflagen. Im Jahrgang 1869 findet sich hier der Beitrag „Die ländlichen Darlehenskassenvereine in der Rheinprovinz und ihre Beziehung zur Arbeiterfrage“¹² vom Bonner Universitätsprofessor für Nationalökonomie, *Dr. Adolf Held*, in dem auch auf die Besonder-

⁶ Vgl. *Kaiser August*, Die Fortschritte der Raiffeisen'schen Cassen in Oesterreich, in: Oesterreichisches Landwirtschaftliches Wochenblatt (20. Mai 1893) 153.

⁷ Siehe: Kapitel 15. Wichtige Begriffe zu den Marchet-Berichten, S. 228.

⁸ Vgl. *Peter Feuser* „Das Genossenschaftswesen in der Landwirtschaft“, in: „Wiener Landwirtschaftlichen Zeitung“ (31. Juli 1869) 293ff.

⁹ Vgl. *Werner Wolfgang*, Zur Vorgeschichte (wie Fußnote 4) 16 ff.

¹⁰ Vgl. *Killian Herbert*, Mariabrunner Trilogie II, Die Forstlehranstalt und Forstakademie. Band 1, Geschichtliche Entwicklung (1813-1875) 23.

¹¹ Vgl. Oesterreichisches Journal (25. Oktober 1870) 5: Hof- und Personalnachrichten: *Dr. Gustav Marchet* ist am 24. Oktober 1870 zum Dozenten für forstliche Gesetzeskunde und Nationalökonomie an der Forstakademie Mariabrunn ernannt worden.

¹² Vgl. *Held Adolf*, Die ländlichen Darlehenskassenvereine in der Rheinprovinz und ihre Beziehung zur Arbeiterfrage, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 13. Band (Jena 1869) 1-84.

heiten der Raiffeisenvereine ausführlich eingegangen wird.¹³ *Marchet* hat diesen Beitrag mit ziemlicher Sicherheit gelesen, da in demselben Jahrgang auch eine Abhandlung über die österreichische Grundsteuergesetzgebung enthalten war,¹⁴ wohl ebenfalls eine Pflichtlektüre für einen Professor der Nationalökonomie.

Friedrich Wilhelm Raiffeisen baute seine Idee der Darlehnskassenvereine über mehrere Entwicklungsstufen auf. Am Beginn stand 1846 der „Weyerbuscher Konsumverein“. Daraus entwickelte er 1849 den „Flammersfelder Hilfsverein zur Unterstützung unbemittelter Landwirthe“, 1854 den „Heddesdorfer Wohlthätigkeitsverein“, 1862 den Darlehenskassen-Verein für das Kirchspiel Anhausen“ und 1864 den „Heddesdorfer Darlehenskassen-Verein“.¹⁵ Stand am Beginn in seinen Vereinen noch dominant die Wohltätigkeit für notleidende Bauern unter Einbindung der wohlhabenden Bürger im Vordergrund, setzte er mit den Vereinen in Anhausen und Heddesdorf immer mehr auf Selbsthilfe und Solidarhaftung der Betroffenen, ließ aber auch, um selbst Erfahrungen zu machen, das Schulze-Delitzsch-System neben seinem eigenen System jahrelang parallel laufen.

Raiffeisens Geschäftsidee war die Darlehensgewährung. Sie sollte das Mittel für eine „materielle und sittliche“ Besserstellung der Mitglieder sein. Der Vereinsbezirk sollte möglichst klein sein. Mitglieder konnten nur Personen sein, die im Bezirk wohnten. Die Mitglieder hafteten solidarisch für den Verein, brauchten zunächst aber keine finanzielle Beteiligung zu leisten. Die Verwaltung und Kontrolle war Sache von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, die in den Vorstand oder Verwaltungsrat gewählt wurden. Oberstes Organ war die Generalversammlung. Das Vereinsvermögen war unteilbar. Nur der Rechner erhielt eine Vergütung.

Um *Marchets* Gründungsversuche von Raiffeisenvereinen in Galizien und Schlesien besser historisch einordnen zu können, sollen im Folgenden einführend die wichtigsten Rechts-, Verwaltungs- und Wirtschaftstatbestände der damaligen Zeit kurz dokumentiert werden.

¹³ Vgl. *Werner Wolfgang*, Zur Vorgeschichte (wie Fußnote 4) 25 ff.

¹⁴ Vgl. *Kleinwächter Friedrich*, Die österreichische Grundsteuergesetzgebung, in: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik*, 13. Band (Jena 1869) 85-113.

¹⁵ Vgl. *Koch Walter*, Der Genossenschaftsgedanke F. W. Raiffeisens als Kooperationsmodell in der modernen Industriegesellschaft ((Paderborn/Würzburg 1991) 105ff.

1.4 Die Organisation des Agrarwesens in Österreich

In den frühen 1830er Jahren setzte in Österreich ein Wandel des wirtschaftspolitischen Paradigmas ein. Führende Beamte der Habsburgermonarchie begannen ab 1810 die Theoretiker der klassischen Nationalökonomie, Adam Smith und Jean-Baptiste Say, zu rezipieren. Damit trat an die Stelle der kameralistischen Raumökonomie der Liberalismus und mit ihm eine Trennung von staatlichem Territorium und Wirtschaftsraum. Indem die kameralistische Regulierung der Arbeitsteilung nach staatspolitischen Kriterien durch das liberale Credo von komparativen Kostenvorteilen und freien Marktkräften ersetzt wurde, lösten die bei den individuellen Akteuren angesiedelten Produktionsentscheidungen das kameralistische Paradigma von der Angleichung regionaler Disparitäten als Kriterium für wirtschaftspolitische Regulierungen ab. Mit der Trennung zwischen ökonomischen und politischen Raum begann sich auch die Vorstellung einer bürgerlichen Gesellschaft durchzusetzen, die gegenüber dem Staat autonom war. Das war die Voraussetzung für die von der Regierung ab 1835 begonnenen wirtschaftspolitischen Reformen nach liberalen Grundsätzen, was in der Grundentlastung (1848), der Aufhebung der Binnenzolllinie zwischen den erbländischen und ungarischen Provinzen (1850), der Allgemeinen Wechselordnung (1850), Ablöse des alten Privilegien- durch ein modernes Konzessionswesen (1852), dem Marken- und Musterchutzgesetz (1858), der Reform der Gewerbeordnung (1859) und dem Abschluss eines Allgemeinen Handelsgesetzbuches (1862) mündete. Daran schloss sich der Höhepunkt liberaler Wirtschaftspolitik an, der mit dem Börsenkrach von 1873 ein abruptes Ende fand.

Aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive hatte das Jahr 1848 zunächst noch im Zeichen einer gesamteuropäischen Wirtschaftsdepression gestanden, die durch die strukturelle Krisenlage des Kleinwerbes infolge der zunehmenden Konkurrenz der Industrie, die Missernten von 1845/46 mit der darauffolgenden Hungerkrise 1847, sowie durch die Rückwirkungen einer Spekulationskrise in England gekennzeichnet war. Diese missliche wirtschaftliche Situation war wohl am Ausbruch der 1848er-Revolution ursächlich mitbeteiligt. Aber auch die Revolutionsereignisse selbst, die folgende Währungserschütterung, Kriegsereignisse und politische Unsicherheit bedingten eine zusätzliche Lähmung des Geschäftsverkehrs, Absatz- und Produktionsstockungen sowie einen Anstieg der Arbeitslosigkeit. Erst nach dem Abbau der politischen Spannungen wurde auch in Europa in verstärktem Ausmaße wiederum investiert. Die 1850er Jahre waren dann eine Wachstumsperiode, in der der moderne Kapitalismus definitiv zur Grundlage der Volkswirtschaft gemacht wurde. Sie bedeuteten

für Europa eine ökonomische Zäsur. Der mit Beginn der 1850er Jahre einsetzende Konjunkturaufschwung hielt bis zur Weltwirtschaftskrise von 1857/59 an. Auch Österreich partizipierte an diesem Aufschwung, begünstigt durch zahlreiche bereits erwähnte Reformmaßnahmen, die das neoabsolutistische Regime auf wirtschaftlichem Gebiet gesetzt hatte. Zu dieser Zeit gab es ein Nebeneinander von ökonomischem Liberalismus und politischer Unterdrückung.

Zur wirtschaftlichen Entwicklung setzte parallel ein profunder institutionell-administrativer Wandel ein, der für die territoriale Integration des Staats wesentliche Bedeutung hatte. Ausgangspunkt war die 1848 offen ausgebrochene Nationalitätenfrage. Die Reichsverfassung von 1849 verlieh den Nationen der Monarchie die Gleichberechtigung und den einzelnen Kronländern ihre Selbstständigkeit. Die bisherigen Landesverfassungen wurden aufgehoben und alle Landesangelegenheiten ihren Landtagen unterstellt. Das Gemeindegesetz 1849 machte alle Ortsgemeinden im Reiche autonom, verlieh ihnen die Selbstverwaltung durch den selbsterwählten Gemeindeausschuss, welcher aus seiner Mitte den Bürgermeister und die Gemeinderäte wählte.

Während die von der Revolution 1848 durchgesetzte Verfassung vom neoabsolutistischen Regime wieder aufgehoben wurde, blieb die Ablöse von Hofkanzlei und Hofkammer durch Ministerien bestehen – u.a. durch das Finanzressort, das Ackerbauministerium und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten. Auch die niedrigeren Verwaltungsebenen wurden neu gegliedert. An Stelle der Kameralverwaltung trat die Finanzlandesdirektion, mit weiteren Bezirksbehörden bis zur Finanzwache. Die bis dato von den Grundherrschaften ausgeübten Verwaltungsaufgaben wurden von Bezirkshauptmannschaften übernommen, zunächst als Ergänzung, ab 1867 als Ersatz der Kreise. Die Landesstellen bzw. Gubernien wurden durch Statthaltereien ersetzt, die als Vollzugsorgan der Reichsgesetzgebung fungierten. In der Organisation der staatlichen Verwaltung kam es zu einer hierarchischen Gliederung nach Verwaltungsebenen: Kronland – Kreis – Bezirk. Ein vom Kaiser ernannter Statthalter wurde an die Spitze des jeweiligen Kronlandes gesetzt, wie die Provinzen nunmehr bezeichnet wurden. Dem Statthalter unterstanden die Kreispräsidenten, und diesen wiederum Bezirkshauptmänner.

Nach dem verfassungslosen Zustand (Silvesterpatente 1851/52) – der Kaiser regierte wieder absolut – folgte bedingt durch militärische

Niederlagen¹⁶ ein Wiederaufleben des Konstitutionalismus (Patent von März 1860 und Oktoberdiplom 1860¹⁷), der jedoch zunächst noch vom Bürgertum durch die Überrepräsentation von Adel und Klerus abgelehnt wurde. Erst das Februarpatent 1861¹⁸, das Grundgesetz über die Reichsvertretung, änderte die Situation. Gemäß dem Oktoberdiplom 1860 waren die Erlassung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen durch den Kaiser nur unter Mitwirkung der Landtage und des Reichsrates möglich. Das Februarpatent 1861 brachte unter Berücksichtigung der bürgerlichen und liberalen Kreise eine tragbare Verfassung.¹⁹ Es legte in § 6 die Zahl der Mitglieder pro Kronland im Abgeordnetenhaus fest, die aufgrund der Landesordnungen gewählt werden konnten. Dem Kaiser war laut § 8 die Ernennung der Präsidenten und der Vizepräsidenten der Landtage vorbehalten. Die übrigen Funktionäre konnten laut § 7 die Landtage gemäß ihrer Wahlordnung selbst wählen.

Mit dem Februarpatent sah der Kaiser seine konstitutionellen Möglichkeiten für erschöpft an. Diese rechtlichen Vorgaben waren aber aufgrund der Widerstände des Bürgertums und der Länder Ungarn, Kroatien und Siebenbürgern nicht umsetzbar – sie verweigerten die Entsendung von Abgeordneten in den Reichstag. Da der Kaiser den Zustand von zwei verschiedenen und womöglich konträren Reichsordnungen in seinem Reich nicht billigen konnte, hob er mit dem Sistierungspatent 1865 das Grundgesetz über die Reichsvertretung und damit den Landesföderalismus wieder auf. Damit kehrte man erneut zur absolutistischen Herrschaft zurück.²⁰

Zunächst lehnte Kaiser Franz Josef jegliche Art der Loslösung Ungarns vom Gesamtstaat ab, nach der Niederlage gegen Preußen in

¹⁶ Krimkrieg 1854, Niederlage gegen Sardinien-Piemont und Frankreich 1859 (Verlust der Lombardei).

¹⁷ Vgl. RGBL Nr. 226/1860 vom 20. Oktober 1860, Kaiserliches Diplom vom 20. Oktober 1860 zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie, I.

¹⁸ Vgl. RGBI Nr. 20/1861 vom 28. Februar 1861, Verfassung der österreichischen Monarchie nebst Beilagen, Beilage II, n. Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung für das Herzogthum Schlesien (271).

¹⁹ Vgl. *Rumpler Helmut*, Eine Chance für Mitteleuropa. Österreichische Geschichte 1804-1914 (Wien 1997) 373ff. Wiederaufnahme der Länder mit Kompetenzverteilung, Einberufung eines Reichstags im 2-Kammern-System, geteilt in Herrenhaus (Adelige, Klerus,) und Abgeordnetenhaus. Der Reichstag erhielt Gesetzgebungskompetenz hauptsächlich in Finanzfragen, Kaiser und Reichstag hatten Initiativrecht. Für einen Gesetzesbeschluss bedurfte es der Zustimmung beider Häuser und der Sanktion des Kaisers (absolutes Veto). Die Landesgesetzgebung hatten wieder die Landtage gemeinsam mit dem Kaiser inne, die Landtage selbst bestanden aus drei Kurien und wurden gemäß dem Zensus-/Kurienwahlrecht gewählt.

²⁰ Vgl. ebenda (376).

der Schlacht von Königgrätz am 3. Juli 1866 war diese Position für ihn jedoch nicht mehr haltbar. Es kam zu grundlegenden Veränderungen in der Habsburgermonarchie. Franz Josef rief im Mai 1867 erstmals seit langem wieder den Reichstag zusammen. Dieser sollte die Herrschaftsstrukturen dem Dualismus anpassen und in Österreich eine konstitutionelle Staatsform schaffen (Forderung Ungarns und der Mehrheit der liberalen Verfassungspartei im Abgeordnetenhaus). Ergebnis war die aus mehreren Staatgrundgesetzen bestehende Dezemberverfassung 1867. Der Ausgleich mit Ungarn bedeutete das Ende des Kaisertums Österreich und die Schaffung der Doppelmonarchie Österreich-Ungarn. Es war der Versuch die Nationalitätenfrage im Vielvölkerstaat einer Lösung zuzuführen.²¹

Mit der konstitutionellen Doppelmonarchie entstanden nicht nur zwei Reichshälften, die mit Ausnahme der Militär-, Außen- und gemeinsamen Finanzpolitik voneinander weitgehend unabhängig waren. Auch innerhalb der österreichischen Reichshälfte pluralisierte sich das Verhältnis zwischen dem politischen Knotenpunkt Wien und den Kronländern durch Dezentralisierung und partielle Demokratisierung. Auf dieser Grundlage wurden regionale und zentralstaatliche Interessen in einem komplexen und dynamischen Prozess ausverhandelt, was für die wirtschaftspolitischen Angelegenheiten und die Regulierung der interregionalen Arbeitsteilung besondere Bedeutung hatte.

Das Gesetz vom 2. Jänner 1867 ließ wieder die Bestimmungen über die Ländervertretungen der Jahre 1860 und 1861 aufleben.²² Für die österreichische Reichshälfte wurde im Dezember 1867 das Staatsgrundgesetz über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, RGBl. 145/1867, erlassen und damit eine konstitutionelle Staatsform geschaffen. Es traten Kronländer an Stelle der Provinzen und die legislativ-institutionelle Handlungsspielräume der regionalen Eliten weiteten sich beachtlich aus. Allerdings waren die Befugnisse der Landtage auf jene Agenden eingeschränkt, die nicht dem Reichsrat in Wien zugesprochen worden waren. Das Staatsgrundgesetz bestimmte in Artikel 2, dass der Kaiser die Regierungsgewalt durch verantwortliche Minister und deren untergeordneten Beamte ausübte.

Laut RGBl. 44/1868 vom 19. Mai 1868 über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden standen gemäß § 2 die Landeschefs an der Spitze der politischen Verwaltung in den Königreichen und Ländern. Ihnen oblag die Repräsentation der Landesfürsten bei fei-

²¹ Vgl. ebenda (403 ff).

²² Vgl. RGBl. Nr. 1/1867, Kaiserliches Patent vom 2. Jänner 1867 (II.).

erlichen Angelegenheiten und sie vertraten die kaiserliche Regierung gegenüber der Landesvertretung. In § 3 waren deren Zuständigkeiten geregelt. Zunächst gehörten alle im Land anfallenden Geschäfte, die zum Wirkungskreis der „Ministerien des Inneren, des Cultus und Unterrichtes, der Landesvertheidigung und öffentlicher Sicherheit, dann des Ackerbaues“ zählten zum Bereich der politischen Verwaltung. Gemäß § 5 führten die Landeschefs von Salzburg, Kärnten, Krain, Schlesien und der Bukowina den Titel „Landespräsident“, in allen übrigen Ländern den Titel „Statthalter“. Mir den Landeschefs stand den Landtagen keine Landesregierung, sondern eine zentralstaatliche Institution gegenüber, was die Ausrichtung der regionalen Institutionen auf den Zentralstaat, verkörpert durch Ministerien und Kaiser, unterstrich. Der Monarch verfügte damit auch nach 1867 über entscheidende Macht, indem er alle vom Reichsrat und den Landtagen beschlossenen Gesetze sanktionierte.²³

Zur Erreichung der Ziele wurden laut § 10 Bezirkshauptmannschaften, landesfürstliche politische Bezirksbehörden²⁴, als unterste Organe der Staatsverwaltung installiert.²⁵ Gemäß § 22 des Gesetzes vom 19. Jänner 1853 über die Verordnung der Minister des Inneren, der Justiz und der Finanzen, RGBl. Nr. 10/1853, welches durch die Verordnung des Ministers des Inneren vom 30. August 1868, RGBl. Nr. 123/1868, in Erinnerung gerufen wurde, oblag den Bezirksamtern die unmittelbare Sorge für die Vollziehung der Gesetze, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und Ruhe, und die Förderung des Gemeinwohls durch die Aufsicht der zugewiesenen Anstalten. Das betraf laut § 27 auch die Angelegenheiten der Landeskultur. Dabei war der Vollzug bestehender Gesetze, Verordnungen und Weisungen zu überwachen.

In Landesangelegenheiten war der Landtag zuständig. Seine Mitglieder sowie deren Zahl bestimmte die Landesordnung. An der Spitze stand ein aus ihrer Mitte vom Kaiser bestimmte Person. Dieses Organ hieß in Niederösterreich und Galizien „Landmarschall“, in Böhmen „Oberlandmarschall“ und in den anderen Kronländern „Landeshauptmann“. Sie waren auch die Präsidenten der Landtage. Aus dem Kreis der Landtagsabgeordneten wurden die Mitglieder für den Landesausschusses gewählt. Der Landesausschuss war das Verwaltungs- und Ausführungsorgan der autonomen Landesverwaltung, der Lan-

²³ Vgl. *Rauter D.*, Österreichisches Staats-Lexikon (Wien 1885) 18.

²⁴ Vgl. ebenda.

²⁵ Vgl. *Klabouch Jiri*, Die Lokalverwaltung in Cisleithanien, in: *Wandruszka Adam/Urbanitsch Peter (Hg.)*, Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Band II Verwaltung und Rechtswesen (Wien 1975) 287.

desregierung. Diese erledigte die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte. Sie kümmerte sich zum Beispiel um das Landesvermögen und die Landesanstalten, hatte die Aufsicht über die Landesbediensteten und überwachte die Ausführung der Landtagsbeschlüsse.²⁶ Da in der Landesstufe in Angelegenheiten der Landesverwaltung der Landesauschuss zur Erlassung konkreter Maßnahmen zuständig war, in der Reichsverwaltung der Landesstufe aber der Statthalter (Landespräsident), ergab sich eine Doppelgleisigkeit der Provinzialverwaltung. Ein System, das die Monarchie überdauerte.²⁷

Betreffend den Akteuren war 1876 im Königreich Galizien und Lodomerien die Stelle des Landmarschalls unbesetzt, Statthalter war *Alfred Graf Potocki*.²⁸ Im Herzogtum Ober- und Niederschlesien hieß der Landeshauptmann *Amand Graf von Kuenburg* und Landespräsident war *Alfred Ritter von Summer*.²⁹

*Alfred Graf Potocki*³⁰ war auch der erste Ackerbauminister. Er ist aufgrund der Bestimmung über die Regierungsgewalt in der österreichischen Reichshälfte (RGBl. 145/1867) am 30. Dezember 1867 zum Ackerbauminister ernannt worden.³¹ Am 19. Jänner 1868 verkündete die amtliche „Wiener Zeitung“ auf Seite 197:

„Das Ackerbauministerium, dessen Wirkungskreis zufolge Allerhöchster Entschließung vom 11. Jänner d. J. die Angelegenheiten der Landescultur und des Bergwesens umfasst, hat seine Amtsthätigkeit begonnen. Die Bureaux des Ministe-

²⁶ Vgl. RGBl. 20/1861 vom 28. Februar 1861 Verfassung der österreichischen Monarchie nebst Beilagen, Beilage II, n). Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung für das Herzogthum Schlesien.

²⁷ Vgl. *Hellbling Ernst*, Die Landesverwaltung in Cisleithanien, in: Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Band II Verwaltung und Rechtswesen (Wien 1975) 211f.

²⁸ Vgl. Hof- und Staats-Handbuch der Österreichisch-Ungarischen Monarchie für 1876 (Wien o. J.) 560 ff.

²⁹ Vgl. ebenda (553 f.).

³⁰ *Potocki, Alfred Graf* (1817 - 18. 5. 1889), galizischer Großgrundbesitzer und Politiker. Zunächst im diplomatischen Dienst, 1861 Mitglied des Herrenhauses, 1867 Ackerbauminister, 1870-71 Ministerpräsident, gleichzeitig Ackerbau- und Landesverteidigungsminister. Trat im deutsch-französischen Krieg 1870 für Neutralität ein, kündigte das Konkordat von 1855 auf und ordnete das Verhältnis Staat-Kirche neu, scheiterte aber am Versuch, alle Nationalitäten der Monarchie zur Mitarbeit im Reichsrat zu bewegen. War später in Galizien als einer der reichsten Grundbesitzer Landmarschall (1874) und Statthalter (1875-83) und in wirtschaftspolitischen Organisationen tätig. Quelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (Hg.), 100 Jahre Landwirtschaftsministerium. Eine Festschrift (Wien 1987) 61; Wurzbach Constant v., Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, 23. Teil (Wien 1872) 147f.

³¹ Vgl. *Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft* (Hg.), 100 Jahre a. a. O. 60.

riums befinden sich im zweiten und dritten Stockwerke des Barbara-Stiftungsgebäudes (Postgasse Nr. 8).“

Der Wirkungsbereich des neuen Ministeriums war in einer Verordnung³² geregelt. Sie verwies auf Agenden der früher im Ministerium für Handel und Volkswirtschaft untergebrachten Landeskulturangelegenheiten. Ferner war es Aufgabe des Ministeriums die legislativen Verhandlungen bezüglich der Forst-, Jagd- und Feldpolizei und der Fischerei zu führen. Zu den früheren Agraragenden des Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft zählten:³³

*„Die oberste Leitung der verschiedenen Zweige der Landescultur, insbesondere:
die legislative Verhandlung bezüglich der Zusammenlegung und Zerstückung von Grundstücken, der Verbesserung, Entsumpfung und Bewässerung des Bodens, der Wasserrechte und Colonisation;
die Handhabung des Forstgesetzes in oberster Linie, so wie der Forst- und Feldpolizei;
die Leitung der Verhandlungen über Pferdezuchtprämien und die Bewilligung von Staatspreisen für Pferderennen;
das Beschälwesen vom volkswirtschaftlichen Standpunkte; landwirtschaftliche Ausstellungen;
die Mitwirkung bei Regulierung des Jagdwesens und der Fischerei;
die oberste Leitung des land- und volkswirtschaftlichen Unterrichtes, mit Ausnahme der Forstlehranstalt Maria Brunn;
die oberste Leitung des landwirthschaftlichen Credits-, Assecuranz- und Vereinswesens;
die Leitung des Bergwesens als oberste Berglehensbehörde;
die Ueberwachung der motanistisch-geognostischen Vereine in volkswirtschaftlicher Beziehung.“*

Ackerbauminister im Jahre 1876 war *Hieronimus Graf von Mannsfeld* (20. Juli 1842-29. Juli 1881). Er bekleidete das Amt vom 19. Mai 1875 bis 12. August 1879 und widmete sein Hauptaugenmerk der

³² Vgl. RGBl. Nr. 12/1868, Verordnung des Ackerbauministeriums vom 29. Jänner 1868, womit der Wirkungsbereich dieses Ministeriums kundgemacht wird.

³³ Vgl. RGBl. Nr. 49/1861, Verordnung des Ministeriums des Aeußeren, des Staatsministeriums, der Ministerien der Finanzen, des Handels und der Volkswirtschaft und der obersten Rechnungscontrolsbehörde vom 20. April 1861, womit die durch allerhöchste EntschlieÙung vom 16. April 1861 getroffene Bestimmung über den Wirkungsbereich des Ministeriums für Handels und Volkswirtschaft kundgemacht wird. III. In Angelegenheiten der Landescultur.

Waldwirtschaft und dem Meliorationswesen. Mit seinem Ausscheiden aus dem Ministerium ging eine rund 10 Jahre lange deutsch-liberale Ära zu Ende. Sie hatte der Landwirtschaft nichts Positives gebracht. Die Verschuldung war von 1870 bis 1880 von zwei Milliarden Gulden auf drei Milliarden Gulden gestiegen.³⁴ Es war die Zeit des Bauernlegens, des Abjagens von Gründen aus rein spekulativen Motiven.³⁵

Das landwirtschaftliche Vereinswesen als Interessensvertretung³⁶ basierte auf den Landwirtschaftsgesellschaften der Kronländer und auf den ihnen angeschlossenen Bezirks- und Ortsvereinen (Kasinos).³⁷ Die Kasinos hatten den Zweck, landwirtschaftliche Kenntnisse im Kreise der Mitglieder zu verbreiten³⁸ und somit „den Fortschritt zu fördern“.³⁹ Die Gesellschaften verfolgten auch die wechselseitige Unterstützung der Mitglieder, vor allem durch Erfahrungsaustausch.⁴⁰ Die Gründungsstatuten derartiger Einrichtungen mussten von der politischen Behörde zur Bescheinigung vorgelegt werden.⁴¹ Die politische Behörde in oberster Instanz war das k. k. Ministerium des Inneren, dessen Amtswirksamkeit sich unter anderem auf alle die öffentliche Sicherheit betreffende Gegenstände erstreckte. Dazu zählten auch die Presse und das Vereinswesen.⁴² Die Landwirtschaftsgesellschaften waren laut Statut durch ihre „Versuchstätigkeit“⁴³ nicht nur Garanten des Fortschritts, sondern auch Pioniere bei der Einführung landwirtschaftlicher Bildungseinrichtungen.⁴⁴

1845 wurde in Galizien die „k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Krakau“ gegründet. Sie engagierte sich nach 1860 neben der allgemei-

³⁴ Vgl. *Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (Hg.)*, a. a. O. 67.

³⁵ Vgl. *Tautscher Anton*, *Wirtschaftsgeschichte Österreichs auf der Grundlage abendländischer Kulturgeschichte* (Berlin 1974) 426f.

³⁶ Vgl. Statuten der kaiserlichen königlichen Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien (Wien 1861) §. 1.

³⁷ Vgl. *Bruckmüller Ernst*, *Landwirtschaftliche Organisationen und gesellschaftliche Modernisierung, Geschichte und Sozialkunde 1* (Salzburg 1977) 72f.

³⁸ Vgl. *Der Praktische Landwirth* (7. November 1877) 718: Sonntagsbetrachtungen des Praktischen Landwirthes.

³⁹ Vgl. *Der Praktische Landwirth* (31. October 1877) 702: Sonntagsbetrachtungen des Praktischen Landwirthes.

⁴⁰ Vgl. Statuten der kaiserl. königl. Landwirtschaftsgesellschaft in Oesterr. Ob der Enns und Salzburg (Linz 1847) §. 5.

⁴¹ Vgl. *Mischler Ernst/Ulbrich Josef (Hg.)*, *Oesterreichisches Staatswörterbuch*, Zweiter Band, erste Hälfte (Wien 1896) 615.

⁴² Vgl. *Mischler Ernst/Ulbrich Josef (Hg.)*, *Oesterreichisches Staatswörterbuch*, Zweiter Band, zweite Hälfte (Wien 1897) 950.

⁴³ Vgl. Statuten der kaiserl. königl. Landwirtschaftsgesellschaft in Oesterr. Ob der Enns und Salzburg (Linz 1847) §. 2.

⁴⁴ Vgl. *Werner Wolfgang*, *Die Anfänge der organisierten land- und forstwirtschaftlichen Bildung in Niederösterreich*, in: *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich* 1991/92 (Wien 1992) 218f.

nen Förderung der Landeskultur auch für die Einführung von Filialgesellschaften und für die Verbesserung der Kreditverhältnisse.⁴⁵ In Schlesien entstand 1863 der erste landwirtschaftliche Verein in Troppau. Aus ihm ging 1870 die „Oestereichisch-schlesische Land- und Forstwirtschafts-Gesellschaft in Troppau“ hervor. Diese suchte durch Ausstellung von landwirtschaftlichen Geräten und Hilfsmaschinen, von Feld- und Gartenfrüchten, durch Viehausstellungen mit Prämierungen, durch Abhaltung von Vorträgen und Herausgabe landwirtschaftlicher Schriften (Landwirtschaftliche Zeitung) das Interesse und den Gemeinsinn bei den Landwirten zu wecken und dieselben zur Gründung von landwirtschaftlichen Ortsvereinen und Kasinos, von Drainagegenossenschaften, usw. zu veranlassen. Daneben existierten noch weitere landwirtschaftliche Vereine.⁴⁶ 1875 zählte man in Schlesien zwei Haupt- mit 29 Filialgesellschaften mit insgesamt 1.890 Mitgliedern.⁴⁷ Diese Gesellschaften waren wie erwähnt in Troppau sowie in Teschen ansässig.⁴⁸

1.5 Der Agrarkredit in Österreich

Die große Bedeutung des Agrarkredits in Österreich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war Folge einer der nachhaltigsten Agrarreformen nämlich der Aufhebung des Untertänigkeitsverhältnisses im Jahre 1848. Die schon im Vormärz angedachte Umsetzung der Grundentlastung schuf vollkommen neue Voraussetzungen für eine Modernisierung der Landwirtschaft. Als Grundlage für entsprechende Gesetze in den einzelnen Ländern des Kaisertums Österreich diente das kaiserliche Grundentlastungspatent vom 7. September 1848.⁴⁹ Im Fokus stand die Aufhebung des seit Jahrhunderten geltenden Obrigkeitsverhältnisses mittels entschädigungspflichtiger Ablöse persönlicher Dienstleistungen sowie Geld- und Naturalzahlungen, die die Untertanen an ihren Grundherrschaften zu leisten hatten.⁵⁰ Dieser Vorgang

⁴⁵ Vgl. Richter Stephan, das landwirtschaftliche Vereins- und Genossenschaftswesen, in: Geschichte (wie Fußnote 1) Supplementband (Wien 1901) 613.

⁴⁶ Vgl. ebenda (530).

⁴⁷ Vgl. Bruckmüller Ernst, Landwirtschaftliche Organisationen und gesellschaftliche Modernisierung, Geschichte und Sozialkunde 1 (Salzburg 1977) 59.

⁴⁸ Vgl. Kalender für den österreichischen Landmann auf das Jahr 1878 (Wien o.J.) 159.

⁴⁹ Vgl. Patent vom 7. September 1848 über die Aufhebung des Unterthanenverbandes, und die Entlastung von Grund und Boden.

⁵⁰ Vgl. Schambeck Herbert, Der Weg des Bauern von der Ständeordnung des 19. Jahrhunderts zur Verbände-gesellschaft der Gegenwart, in: Agrarische Rundschau (April 1970) 1.

ist auch als Bauernbefreiung in die Geschichtsschreibung eingegangen.⁵¹

Damit den Bauern keine Lasten, die sie nicht tragen konnten, aufgebürdet wurden, wurde die im Rahmen der Ablöse ermittelte Entschädigungssumme (ein auf 20 Jahre abgezinster Kapitalwert) jeweils gedrittelt. Da die Grundherren fortan nicht mehr, wie unter dem früheren Feudalsystem, Servituten und herrschaftliche Verpflichtungen für bestimmte öffentliche und soziale Aufgaben zu tragen hatten, mussten sie ein Drittel der Ablöse selbst tragen. Das zweite Drittel übernahm das jeweilige Kronland, da die Grundablöse als eine öffentliche Angelegenheit galt und das dritte Drittel zahlten die Bauern für ihre Befreiung von den bisherigen Lasten. Während die Bauern ihre jährlichen Zahlungen innerhalb von 20 Jahren abgelten mussten, standen dem Kronland 40 Jahre zur Verfügung. Die ehemaligen Grundherren wurden in Form von verzinslichen Staatsschuldverschreibungen entschädigt, die wie alle Staatspapiere handelbar und lombardfähig waren.⁵² Mit der Grundentlastung war auch die Landwirtschaft fortan nicht mehr einer Sonderverfassung unterworfen, sondern wurde in die auf freien Eigentumsrechten basierende marktwirtschaftliche Ordnung einbezogen.

In den beiden ärmsten Kronländern Bukowina und Galizien übernahmen die Landesverwaltungen den gesamten Ausstand und erhielten umfangreiche Zuschüsse von der Regierung in Wien. Diese Vorgangsweise hatte eine im regionalen Vergleich höhere steuerliche Belastung der Bauern zur Folge. In Galizien erhielten die Grundherren Ablösezahlungen mit über 5% verzinste Wertpapiere (Obligationen), die als Hypotheken auf den bäuerlichen Gründen lasteten und von den Grundentlastungsfonds verwaltet wurden, die ab 1862 den jeweiligen Landesverwaltungen unterstanden. Ein nicht unbeträchtlicher Teil der Grundentlastungskapitalien wurde vom grundbesitzen-

⁵¹ Die wichtigste Literatur zu diesem Thema: *Grünberg Karl*, Die Grundentlastung, in: Geschichte (wie Fußnote 1) Erster Band, Erste Hälfte (Wien 1899) 17 ff; *Dinklage Karl*, Die landwirtschaftliche Entwicklung, in: *Brusatti Alois (Hg.)*, Habsburgermonarchie 1848-1918, Band II Verwaltung und Rechtswesen (Wien 1975) Band 1, Die wirtschaftliche Entwicklung (Wien 1973) 403 ff; *Feigl Helmuth*, Die Grundentlastung in den Ländern der Monarchia Austriaca, Hans Kudlich und die Bauernbefreiung in Niederösterreich. Katalog des Niederösterreichischen Landesmuseums (Wien 1983) 77 ff; *Sandgruber Roman*, Ökonomie und Politik, Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Wien 1995) 234f.; *Bruckmüller Ernst*, Sozialgeschichte Österreichs (Wien 1987) 347ff.; *Bruckmüller Ernst*, Politische Weichenstellungen für die Bauern von 1848 bis heute, in: *Ökosoziales Forum Österreich (Hg.)*, Der Auftrag Hans Kudlichs für morgen (Wien o.J.) 11ff.

⁵² Vgl. *Tautscher Anton*, Wirtschaftsgeschichte Österreichs auf der Grundlage abendländischer Kulturgeschichte (Berlin 1974) 424.

den Adel in Verbesserungen der eigenen Landwirtschaft oder auch in diversen Bank- und Industriebeteiligungen angelegt.

In Galizien zählte man 1857 545.936 Verpflichtete zur Zahlung der Grundentlastungsschuld, in Schlesien 53.884. Die Gesamtzahl der Verpflichteten in den österreichischen Ländern war 2,625.512. Die Zahl der Berechtigten betrug in Galizien 4.403, in Schlesien 1.596 und in Gesamtösterreich 54.267.⁵³ Wenn der Schuldenbetrag 10 fl. überstieg, war zu dessen Abbezahlung eine zwanzigjährige Annuität fällig.⁵⁴ Deshalb waren Ablösen im Jahre 1876 nicht mehr essentiell, außer für deren Bezahlung waren Kredite aufgenommen worden. Da die zu zahlenden Beträge nicht allzu hoch waren, dürfte im Allgemeinen die Begleichung der Grundentlastungsschuld keine großen Probleme bereitet haben.⁵⁵ Aber auch die gute Konjunktur⁵⁶ und die inflationäre Entwicklung erleichterten deren Abstattung.⁵⁷ Ende der 1850er Jahre hatten die Landwirte bereits den Großteil ihrer Schuld getilgt.⁵⁸

Zu einer Verschlechterung der Lage in der Landwirtschaft kam es am Ende der 1860 Jahre, als im Rahmen der liberalen Gesetzgebung viele Schutzbestimmungen, wie etwa der Aufhebung des Bestiftungszwanges, der Erbteilungsvorschriften und das Gesetz gegen den Wucher⁵⁹ beseitigt wurden. An Stelle des Bestiftungszwanges, demzufolge ein Bauerngut jene Größe, die die Existenz der Besitzerfamilie absicherte, garantierte⁶⁰ und für die nun mögliche Erbteilung unerlässlich

⁵³ Vgl. Die Grundentlastung in Österreich. Erster Theil betreffend die Kronländer ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Küstenland, Tirol, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina und das Grossherzogthum Krakau. Nach amtlichen Quellen dargestellt (Wien 1857) Tabellen II und III.

⁵⁴ Vgl. *Marchet (Gustav)*, Grundentlastung, in: *Mischler Ernst/Ulbrich Josef (Hg.)*, Oesterreichisches Staatswörterbuch, Erster Band (Wien 1895) 964.

⁵⁵ Vgl. *Bruckmüller Ernst*, Wachstum, Krisen, Konjunktoren. Die Wirtschaftsentwicklung Österreichs vom frühen 19. bis zum Ende des 20. Jahrhunderts, in: *Bruckmüller Ernst und Werner Wolfgang (Hg.)*, Raiffeisen in Österreich – Siegeszug einer Idee (St. Pölten 1998) 16.

⁵⁶ Vgl. *Schneller Maria*, Das Wachstum der landwirtschaftlichen Produktion in Österreich im 19. Jahrhundert: Der Ackerbau, in: *Hoffmann Alfred (Hg.)*, Österreich-Ungarn als Agrarstaat. Sozial- und wirtschaftshistorische Studien. Band 10 (Wien 1878) 115f.

⁵⁷ Vgl. *Jablonowski Carl Fürst*, Uebergang beim großen Grundbesitzer von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft, in: Allgemeine Land- und Forstwirtschaftliche Zeitung (4. Juli 1857) 458

⁵⁸ Vgl. *Sandgruber Roman*, Die Landwirtschaft, in: Das Zeitalter Kaiser Franz Josephs, 1. Teil: Von der Revolution zur Gründerzeit, 1848-1880. Katalog der niederösterreichischen Landesausstellung 1984 (Horn 1984) 133.

⁵⁹ Siehe: Kapitel 15. Wichtige Begriffe zu den Marchet-Berichten, S. 229.

⁶⁰ Vgl. *Tinti Carl Freiherr von*, Der Bestiftungszwang bei Bauernwirtschaften in Nieder-Oesterreich, in: Allgemeine Land- und Forstwirtschaftliche Zeitung (4/1864) 97ff.

war⁶¹, trat der freie Grundstücksmarkt⁶². Durch Wegfallen der Erbteilungs Vorschriften für die Bauerngüter musste nun die Auszahlung der Miterben realen Werten entsprechen. Ein Vorgang, der für die Verschuldung der Wirtschaften gravierende Auswirkungen hatte.⁶³

Zum besseren Verständnis der landwirtschaftlichen Kreditproblematik soll hier kurz auf die Unterschiede zwischen dem Mobiliarkredit und Hypothekarkredit (Immobilienkredit) eingegangen werden.⁶⁴ Der Mobiliarkredit ist ein Betriebsmittelkredit gegen die Verpfändung beweglicher Güter zur Finanzierung des Umlaufvermögens, wie zum Beispiel Saatgut, Dünger oder Futtermittel.⁶⁵ Im Unterschied dazu ist der Hypothekar-, Real- oder Sachkredit (Immobilienkredit) ein Investitionskredit zur Finanzierung des Anlagevermögens, dient der dauernden Boden- oder Wirtschaftsverbesserung (Meliorationen, landwirtschaftliche Bauten) und führt langfristig zur Ertragssteigerung.⁶⁶

Doch warum musste der Landwirt damals überhaupt Kredithilfe in Anspruch nehmen? Zunächst dienten Kredite zur Finanzierung der Betriebsführung, wie etwa für Lohnzahlungen oder Ausgaben für Betriebsmittel und Vieh. Als belastend wurde auch die Steuer und Abgabenschuld⁶⁷ empfunden. Schwer wogen auch, wie schon erwähnt, die Zahlungen für die Erbgänge, die zum Großteil nur mittels Hypothekarkredite finanziert werden konnten. Aber auch die erforderliche Besicherung selbst, ein Grundbuch vorausgesetzt, dauerte oft Monate und verursachte hohe Kosten. Üblicherweise wurden die Kredite erst nach Eintragung ins Grundbuch⁶⁸ ausbezahlt, während Zinszahlungen bereits vom Tag des Kreditantrages an fällig waren.⁶⁹ Viele Notverkäufe von Bauernwirtschaften waren die Folge.

⁶¹ Vgl. *Marchet Gustav*, 1848-1888. Ein Rückblick auf die österreichischen Agrarverhältnisse (Wien 1889) 32.

⁶² Allgemeine Land- und Forstwirtschaftliche Zeitung (18/1863) 571: Die Zusammenlegung von Grundstücken und der Bestiftungszwang.

⁶³ Vgl. *Peyrer Karl*, Denkschrift betreffend die Erbfolge in landwirtschaftlicher Güter und das Erbgüterrecht (Heimstättenrecht) nebst einem hierauf bezüglichen Gesetzentwurf (Wien 1884) 5.

⁶⁴ Vgl. *Roscher Wilhelm*, Nationalökonomie des Ackerbaues und der verwandten Urproduktion. System der Volkswirtschaft, zweiter Band (5Stuttgart 1867) 378; *Neumann Franz*, Der landwirtschaftliche Credit in Österreich, in: Oesterreichische Revue (Jahrgang 1864) 136.

⁶⁵ Vgl. *Komers A(nton) E(manuel)*, Abriß der National-Oekonomie (Prag 1868) 80.

⁶⁶ Vgl. *Buchenberger Adolf*, Agrarwesen und Agrarpolitik, zweiter Band (Leipzig 1893) 4.

⁶⁷ Siehe: Kapitel 15. Wichtige Begriffe zu den Marchet-Berichten, S. 226.

⁶⁸ Siehe: Kapitel 15. Wichtige Begriffe zu den Marchet-Berichten, S. 221.

⁶⁹ Vgl. *Werner Wolfgang*, Zur Vorgeschichte (wie Fußnote 4) 12ff.

Nach den vom Kreditnehmer zu leistenden Sicherheiten unterscheidet man zwischen Real- und Personalkredit.⁷⁰ Dient beim Realcredit eine bewegliche oder unbewegliche Sache (Verpfändung oder Sicherungsübereignung realer Vermögenswerte, also von Waren oder Wertpapieren) als Besicherung, so ist es beim Personalkredit entweder die persönliche Vertrauenswürdigkeit des Kreditnehmers, wie zum Beispiel sein Ruf, seine Redlichkeit, sein Geschick und Fleiß⁷¹ oder seine Bürgschaftsfähigkeit die zählen.⁷² Der Personalkredit setzte deshalb genaue Kenntnisse über die Vermögensverhältnisse das Geschäftsgebahren und die Persönlichkeit des Kreditnehmers voraus.

Zur Flüssigmachung kleiner Kapitalien für die landwirtschaftliche Betriebsführung dienten grundsätzlich Personalkredite.⁷³ Dieser zur gewerblichen Wirtschaft vergleichbare Kreditbedarf hatte allerdings in der Landwirtschaft den gravierenden Nachteil, dass das Kapital aufgrund der landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse erst nach einer längeren Zeitperiode zurückgezahlt werden konnte.⁷⁴

In Hinblick auf die zeitliche Dimension erfolgte eine Kreditaufnahme kurz-, mittel- oder langfristig. Den landwirtschaftlichen Erfordernissen entsprechend wurde der Betriebskredit kurz oder mittelfristig aufgenommen, er konnte mit dem Ertrag der Ernte oder der Viehhaltung zurückbezahlt werden. Hypothekarkredite benötigten hingegen lange Fristen. Mit der Laufzeit verbunden ist die Frage der Kündbarkeit. Der Hypothekarkredit verlangt nach Unkündbarkeit, aber auch kurz- und mittelfristig gewährte Betriebskredite vertragen keine unfixierte Kündigung.⁷⁵

Die Aufhebung des Wuchers wurde mit dem Gesetz vom 14. Juni 1868 geregelt.⁷⁶ Ab diesem Zeitpunkt waren sämtliche Kreditinstitute im Rahmen ihrer statutenmäßigen Geschäfte von jeder gesetzlichen

⁷⁰ Vgl. *Kudler Joseph*, Die Grundlehren der Volkswirtschaft, erster oder theoretischer Theil (Wien 1856) 180.

⁷¹ Vgl. *Schulze (-Delitzsch) Hermann*, Mittheilungen über gewerbliche und Arbeiter Associationen (Leipzig 1850) 30f.

⁷² Vgl. *Buchenberger Adolf*, Agrarwesen und Agrarpolitik, zweiter Band (Leipzig 1893) 5.

⁷³ Vgl. *Lette (Adolf Wilhelm)*, Das landwirtschaftliche Kredit- und Hypothekenwesen (Berlin 1868) 7ff.

⁷⁴ Vgl. *Baer Eugen*, Zur Vorgeschichte der deutschen Kreditgenossenschaften (Heidelberg 1907) 11ff.

⁷⁵ Vgl. *Marchet Gustav*, Der Kredit des Landwirthes (Berlin 1878) 9.

⁷⁶ Vgl. RGBl. Nr. 62/1868, wodurch die gegen Wucher bestehenden Gesetze aufgehoben werden.

Zinsfußbeschränkung befreit und der Weg für den Wucher war offen.⁷⁷ Die Fachwelt war aber damals davon überzeugt, dass die Konkurrenz ein Ansteigen des Zinsniveaus verhindern würde⁷⁸, ein folgenschwerer Irrtum. Missbräuche jeglicher Art waren die Folge.⁷⁹ Die Kritik am Wucher wurde immer lauter, vor allem nach dem großen Börsenkrach⁸⁰ des Jahres 1873.⁸¹

Das Wucherunwesen war ein wesentliches Indiz dafür, dass spezielle für den Geldbedarf der bäuerlichen Landwirtschaft geeignete Kreditinstitute fehlten. Ein Faktum, das in Fachkreisen bereits unmittelbar nach der Grundentlastung heftigst diskutiert wurde⁸² und zu ersten Pläne für die Errichtung spezieller landwirtschaftlicher Kreditinstitute führte.⁸³

Die Voraussetzungen für die Errichtungen landwirtschaftlicher Kreditinstitute waren aber beim Großgrund- und bäuerlichen Besitz unterschiedlich. Einerseits hatten die ehemaligen Grundherrschaften zum Teil aus der Grundentlastung finanziell stark profitiert⁸⁴ und suchten sogar nach Geldanlagemöglichkeiten.⁸⁵ Andererseits war trotz der hohen Ablösezahlungen auch für Großbesitzer die Kreditfrage aus folgenden Gründen ein wichtiges Thema:⁸⁶ Lohnzahlungen für die Arbeitskräfte erhöhten die Produktionskosten, die Mecha-

⁷⁷ Vgl. *Schullern zu Schrattenhofen Hermann Ritter von*, Die Beseitigung des Bestiftungszwanges und die Wuchergesetze, in: *Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien, 1848-1898, Erster Band, Erste Hälfte* (Wien 1899) 346.

⁷⁸ Vgl. *Neumann Franz*, Die Aufhebung der Wuchergesetze, in: *Allgemeine Land- und Forstwirtschaftliche Zeitung* (4/1866) 131.

⁷⁹ Vgl. *Chorinsky Carl Graf*, Der Wucher in Oesterreich (Wien 1877) 91ff.

⁸⁰ Siehe: Kapitel 15. Wichtige Begriffe zu den Marchet-Berichten, S. 220.

⁸¹ Vgl. *Schäffle A(dalbert)*, Der „große Börsenkrach“ des Jahres 1873, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* (30. Band, Jahrgang 1874) 60ff.

⁸² Vgl. *Central-Organ für Handel, Gewerbe und Politik* (18. 11. 1849) 607: Errichtung von Privatbanken; Verhandlungen der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien (8/1851) 37ff.: Vortrag über die Nothwendigkeit, der Staatsverwaltung Vorstellung zu machen gegen die Aufhebung der cumulativen Waisenkassen.

⁸³ Vgl. *A(renstein) (Josef)*, Ueber landwirthschaftliche Credit-Anstalten, in: *Allgemeine Land- und Forstwirtschaftliche Zeitung* (7/1852) 47 ff und (8/1852) 57ff.

⁸⁴ Vgl. *Mündl Norbert*, Die österreichische Grundentlastungs-Schuld. Populäre Abhandlung über die Durchführung der Grundentlastung und die damit verbundenen Finanz-Operationen (Wien 1865) 29

⁸⁵ Vgl. *Dinklage Karl*, Die landwirtschaftliche Entwicklung, in: *Wandruszka Adam/Urbanitsch Peter (Hg.)*, Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Band II Verwaltung und Rechtswesen (Wien 1975) Band 1 (Wien 1973) 410. Ein praktisches Beispiel enthält: *Kowarik Wilfried*, Die Grundablöse 1848 am Beispiel des Stiftes Melk, in: *Stift Melk (Hg.)*, Stift Melk. Geschichte und Gegenwart 2 (St. Pölten 1981) 179ff.

⁸⁶ Vgl. *Allgemeine Land- und Forstwirtschaftliche Zeitung* (7/1851) 49f.: Was uns Noth tut.

sierung der Produktion bedingte arrondierte Flächen,⁸⁷ durch Bodenverbesserungsmaßnahmen sollte mehr und effizienter produziert werden.⁸⁸ Das dafür notwendige Kapital stand aber nicht immer zur Verfügung.⁸⁹ Kreditinstitute nach ausländischem Vorbild wurden erst nach Abschluss der Grundentlastung errichtet.⁹⁰ Dabei favorisierten die Großgrundbesitzer die Errichtung von Hypothekenanstalten.⁹¹

1.5.1 Nationalbank

1855 entstand die Hypothekarkreditabteilung der „Oesterreichischen Nationalbank“. Sie war nach dem Vorbild des 1841 gegründeten „Galizischen ständischen Creditinstitutes“ errichtet worden⁹² und vergab bis 1868 Kredite ab einer Höhe von 5.000 fl.,⁹³ später auch unter diesem Wert.⁹⁴ Sie gewährte fast ausschließlich restriktive Wechselkredite, eine Geschäftspolitik, die auch damals bei den wenigen existierenden Aktienbanken üblich war.⁹⁵

Das Gesetz vom 13. Dezember 1873 ermächtigte die Nationalbank auch Vorschüsse zur Errichtung von Vorschusskassen für den Kreditbedarf des Handels und Gewerbes zu vergeben und Wechsel zu eskomptieren.⁹⁶ Damit sollte der krisengeschüttelten Wirtschaft kaufmännische Kredite zur Verfügung gestellt und Vertrauen geschaffen

⁸⁷ Vgl. Allgemeine Land- und Forstwirtschaftliche Zeitung (11/1857) 170: Über die Einführung und Beförderung eines rationellen Pachtwesens als Mittel zur Hebung der landwirtschaftlichen Zustände und der Bodencultur.

⁸⁸ Vgl. Schmid Otto, Über Bewässerung, Entwässerung, sowie Pflege und Verbesserungen der Wiesen, mit einigen Bemerkungen über Petersen's System, in: *Komers A(nton) E(manuel) (Hg.)*, Jahrbuch für österreichische Landwirthe (Jahrgang 1864) 131.

⁸⁹ Vgl. *Komers A(nton) E(manuel)*, Über die Ziele und Mittel des Fortschrittes in Österreichs Landwirtschaft, in: *Komers A(nton) E(manuel) (Hg.)* Jahrbuch für österreichische Landwirthe I. und II. Jahrgang, Zweite wohlfeile Ausgabe (Prag 1863) 30.

⁹⁰ Vgl. Allgemeine Land- und Forstwirtschaftliche Zeitung ((7/1852) 49: Über landwi. Creditanstalten I.

⁹¹ Vgl. *Zugschwerdt Johann Baptist*, Die Wahl eines Hypotheken-Institutes in Österreich (Wien 1855) 1f.

⁹² Vgl. ebenda (9).

⁹³ Vgl. *Fierlinger Julius*, Die privilegierte österreichische National-Bank in ihrer Wirksamkeit als Hypothekenbank (Wien 1856) 39.

⁹⁴ Vgl. *Lucam, Ritter von Wilhelm*, Die Oesterreichische Nationalbank während der Dauer des dritten Privilegiums (Wien 1876) 14.

⁹⁵ *Österreichische Industriegeschichte GmbH, Linz, Hg.*, Österreichische Industriegeschichte 1848 bis 1955 (Wien 2004) 106.

⁹⁶ Vgl. RGBl. Nr. 162 vom 13. December 1873 betreffend die Benützung des öffentlichen Credits zu Beschaffung der Mittel für die Förderung des Eisenbahnbaues und für die Errichtung von Vorschusskassen, Artikel 3.

werden.⁹⁷ Dazu zählte auch die Erschließung von außerordentlichen Kreditquellen für den bedrängten Handels- und Gewerbestand.⁹⁸ Mit der Durchführung des Gesetzes ließ sich der Finanzminister allerdings Zeit.⁹⁹ Zur Überprüfung, ob diese Staatshilfe überhaupt notwendig sei, schaltete die Finanzverwaltung zunächst die Landesregierungen ein.¹⁰⁰ Aber auch die gesetzliche Auflage nach doppelter Sicherheit, Wertpapieren und Wechseln, sowie der Nachweis der Hilfsbedürftigkeit, schreckte viele Vorschusskassen davon ab in diesem Bereich tätig zu werden.¹⁰¹ Diese Vorgangsweise des Finanzministeriums wurde vom „Allgemeinen Verband der Oesterreichischen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften“ heftigst kritisiert und abgelehnt. Man argumentierte, dass es für den Staat effizientere Maßnahmen zur Förderung von Kreditgenossenschaften gäbe, wie zum Beispiel den Reescompt oder die Weitergabe angekaufter Wechsel an die Nationalbank. Die allgemeinen Bedingungen dafür waren schlecht, weil der Zinssatz bei Kreditgenossenschaften 2% über den Satz der Nationalbank lag.¹⁰²

1876 wurde die Nationalbank aufgrund der Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn in „Oesterreich-Ungarische Bank“ umgewandelt.¹⁰³ Zur Sicherstellung der Währungseinheit wurde vorerst auf das Recht zur Errichtung eigenständiger Notenbanken für das Kaiserreich Österreich und dem Königreich Ungarn verzichtet.¹⁰⁴

1.5.2 Waisenkassen

Waisenkassen wurde 1787 per Hofdekret eingeführt, welches festlegte „... daß künftig sämtliche Waisenvermögen in die öffentlichen

⁹⁷ Vgl. 6 der Beilagen zu den stenographischen Protocollen des Abgeordnetenhauses – VIII. Session (18).

⁹⁸ Vgl. Stenographische Protocolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes, VIII. Session, I. Band (Wien 1874), 3. Sitzung der 8. Session am 11. November 1873 (54).

⁹⁹ Vgl. *Pressburger S(iegfried)*, Das Österreichische Noteninstitut 1816-1866, Erster Teil, dritter Band (Wien 1962) 1176.

¹⁰⁰ Vgl. ebenda (1195).

¹⁰¹ Vgl. RGBl. Nr. 162 vom 13. December 1873 betreffend die Benützung des öffentlichen Credits zu Beschaffung der Mittel für die Förderung des Eisenbahnbaues und für die Errichtung von Vorschusskassen, Artikel 4.

¹⁰² Vgl. Die Genossenschaft (13. December 1873) 219 f: Die Krisis und die Staatshilfe.

¹⁰³ Vgl. RGBl. Nr. 66 vom 27. Juni 1878 betreffend die Errichtung und das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank.

¹⁰⁴ Vgl. *Bráf (Albin) Bank*, österr.-ung., in: *Mischler Ernst/Ulbrich Josef (Hg.)*, Oesterreichisches Staatswörterbuch, Erster Band (Wien 1895) 101.

Fonds anzulegen sey ...“,¹⁰⁵ „... und ein Fond (Waisencassa) dafür zu bilden sey.“¹⁰⁶ Das Hofdekret vom Februar 1790 wiederholte und verstärkte diese Anordnung. Von den Waisenkassen wurden Darlehen gegen Verzinsung gewährt:

*„Es ist gestattet, daß die Waisengelder allgemein, folglich für Pupillen in Städten eben so, wie auf dem Lande, gegen gesetzmäßige Sicherheit, auch bey Privatpersonen angelegt, oder wo sie schon auf solche Art anliegen, gelassen werden. Diese Anlegung der Pupillengelder bey Unterthanen ist sogar nahegelegt.“*¹⁰⁷

Die gesetzlich festgelegten Sicherheiten bestanden überwiegend aus Realitäten, d.h. aus Hypotheken.¹⁰⁸ Zur Absicherung der Darlehen sahen die Bestimmungen über die Waisenkassen vormerkungsfähige Schuldscheine, also grundbücherliche Vormerkungen, vor.¹⁰⁹ Waisenkassen bedienten primär den Hypothekarkredit und waren für die Untertanen oft die einzige Möglichkeit einen Kredit ohne Wuchergefahr aufzunehmen. Zur Deckung des Kreditbedarfes gab es während der Grundherrschaft neben den Waisenkassen noch den Privatkredit. Als Geldgeber fungierten hier überwiegend die Grundherren, aber auch Geistliche. Weiters konnten die Bauern auch noch Gelder von Verwandten und Dienstboten ausleihen.¹¹⁰ Die Finanzierung größerer Vorhaben blieben aber dem Großgrundbesitz vorbehalten.¹¹¹ Geldaufnahmen von Privatgläubigern waren nur unter harten Konditionen möglich:

„Bei den Bauern betrogen die stipulierten Zinsen höchstens 24 bis 30 Procent, bei den Juden aber erreichten sie die Höhe von 50 bis 150 und selbst von 500 Procent. Manchmal waren

¹⁰⁵ Vgl. Hofdecret vom 12ten Januar 1787, an sämtliche Appeltions-Gerichte, in Folge höchsten Handbilletts vom 17ten Januar 1787.

¹⁰⁶ Vgl. Schopf F., Die Landwirthschaft, in den deutschen, böhmischen, und galizischen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, in ihrer gesetzlichen Verfassung dargestellt. Erster Theil (Wien 1835) 194.

¹⁰⁷ Vgl. Barth-Barthenheim Johann Ludwig Ehrenreich Graf von, Das politische Verhältniß der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande im Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens. I. Theil, II. Band (Wien 1818) 208 ff: Von dem obrigkeitlichen Waisen- und Depositenwesen, dann von den der Civilgerichtsbarkeit gebührenden Taxbezügen (241).

¹⁰⁸ Vgl. Fritz Hedwig, Geschichte, in: Hauptverband der österreichischen Sparkassen (Hg.), 150 Jahre österreichische Sparkassen, Band 1 (Wien 1972) 31.

¹⁰⁹ Vgl. Tretzmüller Joseph, Das Wesentliche einer Anleitung zur richtigen Verwaltung und Verrechnung des Pupillar-Vermögens bey Grundherrschaften auf dem flachen Lande, mit verschiedenen Formularien (Wien 1815) 26.

¹¹⁰ Vgl. Schmid Ferdinand, Personal-Credit (wie Fußnote 1) 680.

¹¹¹ Vgl. Hattingberg Josef Ritter von, Die gemeinschaftlichen Credite der österreichischen Landwirthe (Wien, Leipzig 1900) 3.

*aber die bäuerlichen Darlehensgeber ebensolche Wucherer wie die Juden.*¹¹²

Im Vergleich dazu waren Kreditaufnahmen bei den Waisenkassen um einiges leichter und günstiger zu haben, da der Grundherr über die persönlichen Verhältnisse seiner Untertanen bestens informiert war. Die Kredithöhe lag üblicherweise zwischen 100 und 200 Gulden und der Zinssatz betrug normalerweise 5%.¹¹³ Weiters waren die bereits erwähnten Sicherheiten bereitzustellen.¹¹⁴ Trotzdem war auch bei dieser Kreditform wichtig, dass der Schuldner seinen Kredit sicher und pünktlich zurückzahlte. Die Grundherrschaft fungierte hier wie eine kleine Sparkasse oder Bank aber nicht ohne auf einen persönlichen Gewinn zu verzichten. Wegen ihrer kostengünstigen Verwaltung wurde das Wirken der Kassen überaus positiv beurteilt.¹¹⁵

Ab 1848 wurden den Grundherrschaften die Waisenkassen entzogen¹¹⁶ und unter die Verwaltung der Steuerämter gestellt,¹¹⁷ die wiederum den Finanzlandesdirektionen untergeordnet waren. An Stelle einer singulären Fruktifizierung sollte eine kumulative treten.¹¹⁸ 1854 wurden die Waisenkassen ausdrücklich als Anlageform für Waisenvermögen genannt.¹¹⁹

¹¹² Vgl. Schmid Ferdinand, Personal-Credit (wie Fußnote 1) 683.

¹¹³ Vgl. Weigert Franz, Die Credit-Verhältnisse des österreichischen Landwirthes, in: Allgemeine land- und Forstwirtschaftliche Zeitung (Wien 1864) 501f.

¹¹⁴ Vgl. Barth-Barthenheim Johann Ludwig Ehrenreich Graf von, Das politische Verhältniß der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande im Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens. I. Theil, II. Band (Wien 1818) 245 f

¹¹⁵ Vgl. Polak Karl, Die Organisation des böhmischen gewerblichen und agrarischen Kredites in Böhmen, Mähren und Schlesien, in: Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in einigen österreichischen Ländern mit besonderer Berücksichtigung der Mittelstandsfragen. Sammlung von beim Zweiten Internationalen Mittelstandskongreß Wien 1908 erstatteten Referaten (Wien o.J.) 122.

¹¹⁶ Vgl. Winckler Joh(ann), Die cummulativen Waisenkassen in Österreich, in: Statistische Monatschrift, XVII. Jahrgang (Wien 1891) 567ff.

¹¹⁷ Vgl. Hellbling Ernst, Die Landesverwaltung in Cisleithanien, in: Die Habsburgermonarchie (wie Fußnote 1) Band II (Wien 1975) 201.

¹¹⁸ Vgl. RGRBl. Nr. 255, Kaiserliches Patent vom 28. Juni 1850, wodurch das Verfahren bei Verlassenschafts-Abhandlungen, dann in Vormundschafts- und Curatel-Angelegenheiten für vorgenannte Kronländer vom Tage der Kundmachung angefangen festgesetzt wird. – Gesetz über das Verfahren bei Verlassenschafts-Abhandlungen, dann in Vormundschafts- und Curatel-Angelegenheiten, § 127ff.

¹¹⁹ Vgl. RGBl. Nr. 208/1854, Kaiserliches Patent vom 9. August 1854, wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgrenze, wodurch ein neues Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen eingeführt wird, § 194 (6).

1.5.3 Banken

Mit der Industrialisierung Mitte des 19. Jahrhunderts stieg die Nachfrage nach kurz- und langfristigen Krediten kontinuierlich und die Errichtung von Instituten für den Kapitalverkehr wurde immer dringlicher. Ausgangspunkt der Entwicklung war Wien, wo 1855 nach französischem Vorbild die „k. k. privilegierte österreichische Creditanstalt für Handel und Gewerbe“¹²⁰, die am Beginn ihrer Tätigkeit nur in den Bereichen Eisenbahnfinanzierung und Staatsanleihenemission tätig war,¹²¹ und 1863 die „Niederösterreichische Escompte Gesellschaft“¹²² errichtet wurden. Beide Institute hatten Vorbildfunktion. Wichtige Voraussetzungen für ihre Tätigkeit waren die Einrichtung einer Notenbank (*Österreichische Nationalbank*, ab 1868 *Österreichisch-Ungarische Bank*) im Gefolge zweier Staatsbankrotte (1816) sowie die zunehmende Geldnachfrage im Zuge von Grundentlastung und der Konjunkturaufschwung in den 1850er Jahren.

Ihnen folgten die Gründungen von Landeshypothekenanstalten, zuerst in Prag 1865 und nach 1873 auch in den übrigen Kronländern.¹²³ Diese neuen Bankinstitute waren aber keine Einrichtungen für das einfache Volk. Von 1867 bis 1873 vermehrte sich die Zahl der Bankinstitute explosionsartig. Oftmals waren sie aber nur spekulativer Natur, sodass sich ihre Zahl nach der Wirtschaftskrise 1873 wieder stark reduzierte.¹²⁴

1.5.4 Sparkassen

Eine der markantesten Veränderungen am damaligen Kapitalmarkt war die Mobilisierung kleiner Kapitalien ärmerer Bevölkerungsschichten durch Sparkassen und Kreditgenossenschaften.

¹²⁰ Vgl. RGBl. Nr. 186/1855, Erlaß des Finanzministeriums vom 6. November 1822 betreffend die Errichtung einer privilegierten österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe.

¹²¹ Vgl. *Jordan J. P.*, K. k. privilegierte Creditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien (Prag 1866) 26ff.

¹²² Bei einer Escomptebank werden Kredite gegen Ankauf von noch nicht fälligen Wechseln gewährt.

¹²³ Vgl. *Baltzarek Franz*, Handel, Bankwesen und Währung, in: *Das Zeitalter Kaiser Franz Josephs*, 1. Teil: Von der Revolution zur Gründerzeit, 1848-1880. Katalog des NÖ Landesmuseums (Wien 1984) 176f.

¹²⁴ Vgl. *Ehrenberger H.* Oesterreich's Bank- und Credit-Institute in den Jahre 1870-1876, in: *Statistische Monatschrift*, III. Jahrgang (Wien 1877) 443 und *Rauchberg Heinrich*, Oesterreichs Bank- und Credit-Institute in den Jahren 1872-1883, in: *Statistische Monatschrift*, XI. Jahrgang (Wien 1885) 108.

„Zu den wohlthätigsten Anstalten, welche der Geist echter Humanität ins Leben gerufen hat, gehören ohne Zweifel die Sparcassen, deren Zweck dahin geht, den minder bemittelten Volksclassen die Gelegenheit zur sicheren Aufbewahrung, Verzinsung und allmählicher Vergrößerung ihrer geringen Ersparnisse darzubieten, eben dadurch aber wieder den Geist der Arbeitsamkeit und der Sparsamkeit in denselben zu wecken und wach zu erhalten.“¹²⁵

Als erste Kasse entstand die „Erste Oesterreichische Spar-Casse“ in Wien am 4. Oktober 1819.¹²⁶ Für spätere Gründungen waren die im Jahre 1855 erlassenen Mustersatzungen für Sparkassen maßgeblich.¹²⁷ Die Sparkassen wandten sich aber nicht an ein bäuerliches Publikum, sondern bevorzugten ertragreichere Anlageformen.¹²⁸ Die Bestimmung des § 12 des Sparkassenregulatives von 1844, Überschüsse der Sparkassen wohltätigen Zwecken zuzuführen,¹²⁹ wurde erst durch den Erlass des „k. k. Staatsministeriums“¹³⁰ aus dem Jahr 1860 eingeführt.¹³¹ Dieses Regulativ ermöglichte den Sparkassen auch spezielle Vorschusskassen für den landwirtschaftlich-bäuerlich Kredit zu errichten. 1880 wurde dieser Erlass erneut verlautbart.¹³² Eine derartige Vorschusskasse gab es beispielsweise in Hollabrunn.¹³³

¹²⁵ Vgl. *Stubenrauch Moriz v.*, Statistische Darstellung des Vereinswesens im Kaiserthume Österreich (Wien 1857) 129.

¹²⁶ Vgl. *Brusatti Alois/Marginter Peter*, Wien, am Graben 21. 150 Jahre Erste Oesterreichische Spar-Casse. 150 Jahre österreichische Geschichte (Salzburg o. J.) 36.

¹²⁷ Vgl. Musterstatut für Sparkassen vom 7. März 1855, Erlass Innenministerium Z 3651 – Abschriftlich enthalten in: *Werner Wolfgang* (Hg.), Kampelik-Sparkassen. Wiener Studien des Forschungsvereins für Genossenschaftswesen, Neue Folge, Band 21 (Wien 2016) 86ff.

¹²⁸ Vgl. *Matis Herbert*, Österreichs Wirtschaft im Zeitalter Franz Joseph I., in: Das Zeitalter Kaiser Franz Josephs, 1. Teil: Von der Revolution zur Gründerzeit, 1848-1880. Katalog der niederösterreichischen Landesausstellung 1984 (Horn 1984) 118. - Eine Ausnahme war unter anderem die Kärntner Sparkasse. Vgl. *Hermanitz*, Vorschlag zur Errichtung einer Agrarbank für Kärnten, in: Mittheilungen. Ueber Gegenstände der Landwirthschaft und Industrie Kärntens (8/1863) 96.

¹²⁹ Vgl. Seiner k. k. Majestät Ferdinand des Ersten politische Gesetze und Verordnungen, 72. Band (Wien 1846) 123.

¹³⁰ Vgl. Erlaß des h. k. k. Staatsministeriums an die k. k. Statthaltereien vom 20. November 1860, In: Wiener Zeitung (25. November 1860) 4681.

¹³¹ Vgl. Stenographische Protokolle des niederösterreichischen Landtages, 37. Sitzung der 4. Session am 17. Februar 1866 (920ff.).

¹³² Verordnungsblatt für den Dienstgebrauch des k. k. Ackerbauministeriums, Stück VI (18. Juni 1880) 145: Präambel des Erlasses vom 19. April 1880.

¹³³ Vgl. *Sparkasse Hollabrunn* (Hg.), Sparkasse Hollabrunn 1824-1974 (Wien o. J.) 22.

1.5.5 Genossenschaften

Ein weiterer wichtiger Akteur auf dem Personalkreditmarkt waren Vorschusskassen nach dem System Schulze-Delitzsch.¹³⁴ Über *Schulze-Delitzsch* und sein Werk hatten Fachleute in Österreich durch deutsche Fachpublikationen schon recht früh Kenntnis erlangt, wie etwa durch die Zeitschrift „Die Gartenlaube“. Im Sommer 1855 waren hier in der Rubrik „Handwerkerbriefe“ ausführliche Informationen über bestehende Schulze-Delitzsch-Vereine in Delitzsch, Eilenburg, Braunschweig und Wolfenbüttel publiziert worden.¹³⁵ Das Betriebskapital dieser Vereine wurde aufbauend auf den Grundsätzen der Selbsthilfe und der Solidarität durch Anlehen¹³⁶ und monatliche Beiträgen der Mitglieder aufgebracht. Darlehen wurden bis zu 1.000 Thaler mit kurzer Laufzeit gegen Bürgschaft mit Zinssätzen zwischen 8 und 14% pro Jahr vergeben. Die Mitglieder hatten Anspruch auf Verzinsung ihrer Guthaben und ein Anrecht auf eine Dividende.

Der Wiener Universitätsprofessor *Dr. Stubenrauch* machte in seiner statistischen Darstellung des Vereinswesens im Jahre 1857 bereits auf diese Vorschusskassen aufmerksam.¹³⁷ Ab 1859 berichtete die Tageszeitung „Die Presse“ ausführlich über die Schulze-Delitzsch-Kassen und rief dazu auf, auch in Österreich derartige Vereine zu gründen.¹³⁸ Das tat auch *Freiherr von Hohenbruck* 1863 in einem Vortrag beim niederösterreichischen Gewerbeverein. Ausdrücklich verwies er hier auf *Schulze-Delitzsch* und dessen Buch „Vorschuß- und Credit-Vereine als Volksbanken (Leipzig 1862)“.¹³⁹

¹³⁴ *Schulze-Delitzsch Hermann*, *29. 8. 1808 in Delitzsch, + 29. 4. 1883 in Potsdam. Jurist, Richter und Politiker. Begann 1849 seine genossenschaftliche Tätigkeit durch Gründung einer Kranken- und Sterbekasse in Delitzsch und gründete 1850 den ersten Vorschussverein, schuf 1862 die Anwaltschaft der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ab 1871 hauptberuflich für das Genossenschaftswesen tätig. Schuf 1866 das preußische Genossenschaftsgesetz, das 1871 vom Deutschen Reich übernommen wurde. Auseinandersetzung mit Raiffeisen im sogenannten Systemstreit während der Jahre 1866 bis 1879. — Lebenslauf: www.deutsche-biographie.de

¹³⁵ Vgl. Handwerker-Briefe, in: *Die Gartenlaube* (23/1855) 298 f; (39/1855) 516f.

¹³⁶ Siehe: Kapitel 15. Wichtige Begriffe zu den Marchet-Berichten, S. 217.

¹³⁷ Vgl. *Stubenrauch Moriz v.*, *Statistische Darstellung des Vereinswesens im Kaiserthume Österreich* (Wien 1857) 173f.

¹³⁸ Vgl. *Die Presse*, Morgenblatt (19. August 1859) 3; (30. August 1859) 3: *Deutsche Genossenschaften Schulze-Delitzsch*.

¹³⁹ Vgl. *Hohenbruck Arthur Freiherr von*, *Vereine zum Wohl der arbeitenden Klassen*, in: *Verhandlungen und Mittheilungen des nieder-österreichischen Gerwerbe-Vereines* (6/1863) 510ff.

In den Jahren 1861, 1862 und 1866 erschienen die ersten gedruckten Informationsbroschüren über die Schulze-Deltz'schen Vorschussvereine in Wien. Enthielten die Broschüren aus den Jahren 1861¹⁴⁰ und 1862¹⁴¹ noch einen kurzen Abriss über das Wesen und die Funktion dieser Vereine, so berichtete ein 1866 erschienenes Werk bereits sehr ausführlich über die Funktionsweise von Vorschussvereinen.¹⁴²

Da beim Versuch *Marchets* Raiffeisenvereine in Galizien und Schlesien einzuführen, beide Genossenschaftssysteme (Schulze-Delitzsch und Raiffeisen) eine erhebliche Rolle spielten, sollen hier kurz die wesentlichen Unterschiede beider Systeme wiedergegeben werden.

Genossenschaftssysteme

Darlehenskassen nach Raiffeisen	Volksbanken nach Schulze-Delitzsch
1. Vereinszweck Geld ist nicht Zweck, sondern Mittel zum Zweck. Wollen Verhältnisse der Mitglieder in jeder Beziehung verbessern.	sind Banken und tätigen Geldgeschäfte
2. Sittliche Ziele Sittliche Beziehungen unter den Vereinsmitgliedern zu fördern. Verein soll eine erweiterte Familie sein. Mitglieder sollen durch Versammlungen für das öffentliche Leben lernen.	Verbesserung der Lebensverhältnisse
3. Solidarhaft Ausdruck für „Einer für alle und alle für einen.“	notwendig, um Geld für Bank zu beschaffen.
4. Keine Geschäftsanteile, keine Gewinnverteilung	Dividende
5. Verwaltung Vorstand ehrenamtlich für Verein tätig, keine Besoldung	bedient sich oft eines kostspieligen Beamtenapparates
6. Kostendeckung geschieht mittels Zinsüberschüssen und Provisionen, eventuell auch durch Eintrittsgeld.	durch Ertrag aus Geschäftstätigkeit
7. Zinsfuß für Darlehen inclusive Provisionen 5 ¼%.	8 bis 14%

¹⁴⁰ Vgl. Grundzüge für die Bildung von Vorschußvereinen für Gewerbetreibende in Wien, nach dem Schulze-Delitz'schen System (Wien 1861)

¹⁴¹ Vgl. Grundzüge für die Bildung von Vorschußvereinen für Gewerbetreibende in Wien und dessen Umgebung, nach dem Schulze-Delitz'schen System (Wien 1862).

¹⁴² Vgl. *Menger Max*, Die auf Selbsthilfe gestützten Genossenschaften im Handwerker- und Arbeiterstande (Wien 1866) 11ff.

Darlehenskassen nach Raiffeisen	Volksbanken nach Schulze-Delitzsch
8. Dauer der Ausleihung bis 10 Jahre	3 Monate, Verlängerung möglich
9. Sicherstellung Pfand, Bürgen	Wechsel
10. Gewinn dient zur Finanzierung der Kosten und zur Ansammlung des unteilbaren Vereinsvermögens.	für Dividende
11. Lokalisierung überschaubares Gemeindegebiet	meist größere Gebiete, Bezirke
12. Mittelkontrolle Vorstand kontrolliert Einhaltung des Verwendungszweckes des aufgenommenen Darlehens	keine

Ab 1866/69 entbrannte zwischen den Anhängern *Schulze-Delitzschs* und den Gefolgsleuten *Raiffeisens* eine erbitterte Auseinandersetzung, der sogenannte Systemstreit.¹⁴³ Die Streitpunkte waren dabei: die Bedeutung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Geschäftsanteilen, die (Anfangs-) Finanzierung der Vereine, Haftungsfragen¹⁴⁴, Fristen für Anlehen und Kredite, der landwirtschaftliche Warenhandel als weiteren Geschäftszweck sowie die Verankerung christlich-ethischer Grundwerte in den Genossenschaften.¹⁴⁵

1.6 Agrarkongress 1873

1872 plante Ackerbauminister *Johann Freiherr von Chlumetzky* für den Spätherbst einen Agrarkongress zu veranstalten, auf dem mit der Fachwelt über den Stand und Fortschritt der Landwirtschaft diskutiert werden sollte. Im Jänner 1872 ersuchte der Minister die Universitäten, Akademien und Landwirtschaftsgesellschaften um Themenvorschläge für den Kongress.¹⁴⁶ *Marchet*, der im April des Jahres 1872 zum außerordentlichen Professor ernannt werden sollte,¹⁴⁷ suchte am 26. März 1872 um Teilnahme an dieser Veranstaltung beim Ackerbau-

¹⁴³ Vgl. *Werner Wolfgang*, Raiffeisenbriefe (wie Fußnote 1) 90ff.

¹⁴⁴ Siehe: Kapitel 15. Wichtige Begriffe zu den Marchet-Berichten, S. 221.

¹⁴⁵ Vgl. *Schmid Friedrich*, Die Genossenschafts-Systeme Schulze-Delitzsch und Raiffeisen (Wien 1888) passim; [www.Genossenschaftsgeschichte.info/Der Systemstreit zwischen Raiffeisen und Schulze-Delitzsch](http://www.Genossenschaftsgeschichte.info/Der_Systemstreit_zwischen_Raiffeisen_und_Schulze-Delitzsch).

¹⁴⁶ Vgl. *Werner Wolfgang*, Zur Vorgeschichte (wie Fußnote 4) 46.

¹⁴⁷ Vgl. Neues Fremden-Blatt (13. April 1872) 3: 1872 Ernennung zum a. o. Prof. für Gesetzeskunde und Nationalökonomie.

minister an. Er wollte seine besonderen Kenntnisse über den Agrarkredit einbringen. Gleichzeitig beantragte er eine Dienstreise in die Rheinlande, um das dortige landwirtschaftliche Genossenschaftswesen zu studieren. Beides wurde bewilligt.¹⁴⁸ Der Kongress fand dann aber nicht wie geplant im November 1872 statt, sondern erst vom 9. bis 16. Jänner des Jahres 1873. *Marchet* übernahm dabei die Rolle des Berichterstatters über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen.¹⁴⁹ Sein Referat stieß auf großes Interesse und der Kongress fasste den Beschluss, auch in Österreich Darlehenskassenvereine nach dem Raiffeisensystem einzuführen.¹⁵⁰

1.7 Marchet bei Raiffeisen

Zur Vorbereitung für den Agrarkongress reiste *Marchet* wie bereits erwähnt im September in die Rheinlande und traf *Raiffeisen*. Über seine Eindrücke dieser Begegnung berichtete er in der „Neuen Freien Presse“¹⁵¹ und in der „Wiener Landwirthschaftlichen Zeitung“.¹⁵² Im März 1873 hielt *Marchet* bei einer Veranstaltung der „k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien“ einen Vortrag über die Darlehenskassenvereine nach dem Raiffeisensystem.¹⁵³

Der junge Professor aus Wien muss bei *Raiffeisen* einen starken Eindruck hinterlassen haben, denn aus dieser Begegnung entwickelte sich eine lebenslange Freundschaft. Mehrmals ersuchte *Raiffeisen* *Marchet* um Unterstützung, wie dies bereits in der Einleitung angeführt worden ist. Zu nennen sind das Werben für seine Idee im Rahmen des Agrarkongresses, die Kontakte zum preußischen *Kronprinzen Friedrich Wilhelm*, die Stellungnahme zum Systemstreit mit *Schulze-Delitzsch* und die Ratschläge *Marchets* in Sachen Generalbank.¹⁵⁴

¹⁴⁸ Vgl. *Werner Wolfgang*, Raiffeisenbriefe (wie Fußnote 1) 33f.

¹⁴⁹ Vgl. ebenda (36).

¹⁵⁰ Vgl. *Werner Wolfgang*, Zur Vorgeschichte (wie Fußnote 4) 49.

¹⁵¹ Vgl. *Marchet Gustav*, Zum landwirthschaftlichen Genossenschaftswesen, in: Neue Freie Presse (23. Dezember 1872) 6 und (30. Dezember 1872) 6.

¹⁵² Vgl. *Marchet Gustav*, Zur Organisation des landwirthschaftlichen Credits in Österreich, in: Wiener Landwirthschaftliche Zeitung (11. Jänner 1873) 11, (18. Jänner 1873) 19 und (25. Jänner 1873) 31. – Die Beiträge sind auch als Sonderdruck erschienen.

¹⁵³ Vgl. *Marchet Gustav*, Über ländliche Creditgenossenschaften, in: Verhandlungen und Mittheilungen der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien (22. April 1873) 143.

¹⁵⁴ Eine ausführliche Darstellung findet sich in: *Werner Wolfgang*, Raiffeisenbriefe (wie Fußnote 1) 66ff.

Wenige Wochen nach dem Besuch ermutigte *Raiffeisen* den jungen Mariabrunner Professor auch in Österreich die Gründung von Darlehenskassenvereinen zu wagen. *Raiffeisen* sprach zwar die dabei zu erwartenden Schwierigkeiten direkt an, war aber davon überzeugt, dass es *Marchet* gelingen würde, diese zu überwinden.¹⁵⁵

2. Marchets als Beirat und Referent im k. k. Ackerbauministerium

Marchets Aktivitäten in Sache Raiffeisenvereine stießen im Ackerbauministerium auf ein positives Echo und so konnte er *Raiffeisen* im Mai 1873 bereits berichten, dass man ihn zum Beirat für das landwirtschaftliche Kreditwesen im Ministerium ernannt hatte.¹⁵⁶ Unter *Marchets* Leitung begann eine ministerielle Arbeitsgruppe¹⁵⁷ und die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien Statutenentwürfe für Darlehenskassen nach dem System Raiffeisen auszuarbeiten.¹⁵⁸ Über die Ergebnisse berichtete *Marchet* in der Broschüre „Zur Organisation des landwirtschaftlichen Credits in Österreich“ (Wien 1876). Sie fand in Fachkreisen große Anerkennung und erhöhte seine Reputation.¹⁵⁹ Im Mai 1876 wurde *Marchet* zum Referenten für das landwirtschaftliche Kreditwesen im Ministerium ernannt und fungierte ab 1878 als Fachberater des Ministers in dieser Angelegenheit; eine Position, die er bis 1879 inne hatte.¹⁶⁰

3. Zur Organisation des landwirtschaftlichen Kredits

Bereits vor dem Erscheinen der Broschüre „Zur Organisation des landwirtschaftlichen Credits in Österreich“ veröffentlichte *Marchet* einen Beitrag über die Zukunft des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens im „Oesterreichischen Landwirtschaftlichen Wochen-

¹⁵⁵ Vgl. *Werner Wolfgang*, Raiffeisenbriefe (wie Fußnote 1) 46.

¹⁵⁶ Vgl. ebenda (75).

¹⁵⁷ Siehe: Kapitel 15. Wichtige Begriffe zu den Marchet-Berichten, S. 227.

¹⁵⁸ Vgl. *Marchet Gustav*, Zur Organisation des landwirtschaftlichen Credits in Österreich (Wien 1876) III f.

¹⁵⁹ Vgl. Die Presse (26. November 1875) 8: Zur Organisation des landwirtschaftlichen Credits in Oesterreich.

¹⁶⁰ Vgl. Dr. Gustav Marchet zu seinem sechzigsten Geburts-Feste gewidmet vom Deutschfortschrittlichen Vereine in Baden bei Wien (o. O., O.J.) 17 – Die dem Autor bei der Abfassung des Buches „Raiffeisenbriefe erzählen Genossenschaftsgeschichte“ im Jahre 1987 von *Univ.-Prof. Dr. Herbert Killian* (damals Abteilungsleiter für Forstgeschichte in der „Forstwirtschaftlichen Versuchsanstalt Mariabrunn“) bestätigte Aussage findet im Hof- und Staats-Handbuch keine Bestätigung. *Dr. Killian* merkte auch an, Ackerbauminister *Hieronymus Graf von Mannsfeld* (19. Mai 1875-12. August 1879) wäre ein besonderer Förderer *Marchets* gewesen.

blatt“. Indem er darauf verwies, dass sich auf Basis der Kreditgenossenschaften weitere genossenschaftliche Einrichtungen ergeben könnten, betonte er hier bereits das breite Einsatzgebiet von Raiffeisengenossenschaften.¹⁶¹ Neben einer ausführlichen Einführung zum Thema enthält die erwähnte Broschüre eine detaillierte Anleitung zur Errichtung von Darlehnskassenvereinen nach dem Raiffeisensystem und ein Musterstatut.¹⁶² In diesem formuliert *Marchet* im § 1 den Zweck eines landwirtschaftlichen Darlehens- und Sparvereins wie folgt:

„Die Genossenschaft hat den Zweck, ihren Mitgliedern die zu ihrem Wirthschaftsbetriebe nöthigen Geldmittel unter gemeinschaftlicher Haftung durch verzinsliche Darlehen zu beschaffen, Spareinlagen zu sammeln, deren Verwendung zu landwirthschaftlichen Zwecken zu vermitteln und Vereinigungen von Genossenschaftsmitgliedern zu speciellen landwirthschaftlichen Zwecken (Beschaffung von Saatgut, Zuchtvieh etc.) zu fördern.“

An finanziellen Verpflichtungen nennt er im § 6:

- c) zur Entrichtung einer vorläufig auf ö. W. fl. 1 festgesetzten Beitrittsgebühr, welche dem Genossenschaftskapitale zuzuschlagen ist; die Beitrittsgebühr kann durch Beschluss der Generalversammlung erhöht werden;*
- d) zur Einzahlung mindestens eines Genossenschaftsantheiles in der Höhe von ö. W. fl. 5. Derselbe ist entweder auf einmal oder in mehreren, höchstens aber fünf gleichen Monatsraten einzuzahlen. Dieser Geschäftsantheil darf während der Dauer der Mitgliedschaft weder ganz noch theilweise zurückgezogen werden. Jedes Mitglied erhält über seinen Geschäftsantheil ein Buch, in welches der Zuwachs oder Abgang eingetragen wird.“*

Über die Aufbringung der Mittel enthält der § 28:

„Die Geldmittel der Genossenschaft werden aufgebracht durch Anlehen, Spareinlagen, Geschäftsantheile, Provisionen, Zinsüberschüsse und Beitrittsgebühren. Sie werden verwendet zu verzinslichen Darlehen an die Mitglieder; zu den Geschäftskosten, zur Ansammlung eines Genossenschaftscapitals und zu gemeinnützigen landwirthschaftlichen Zwecken.“

¹⁶¹ Vgl. *Marchet Gustav*, Die Zukunft des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens in Österreich, in: Oesterreichisches Landwirthschaftliches Wochenblatt, Teil I und II (15. Mai 1875) 231 und (26. Juni 1875) 303f.

¹⁶² Die Statuten sind eine Adaptierung der Statuten von *Raiffeisen* aus dem Jahre 1872. (Vgl. *Raiffeisen Friedrich Wilhelm*), Die Darlehenskassen-Vereine in Verbindung mit Consum-, Verkaufs-, Gant- etc. – Genossenschaften als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung, sowie auch der städtischen Arbeiter. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage (Neuwied 1872) 303f.

Im § 30 behandelt er die Darlehensgewährung:

„Ueber die Bewilligung oder Ablehnung eines Darlehenssuchens, beziehungsweise über die Höhe des zu bewilligenden Darlehens entscheidet der Vorstand. Darlehen können vom Vorstande auf die Dauer bis zu fünf Jahren bewilligt werden. Zur Gewährung von Darlehen auf die Frist über fünf Jahre, sowie zu jeder Verlängerung eines Darlehens über fünf Jahre bedarf der Vorstand der vorhergehenden Genehmigung des Ausschusses.

Bei Bewilligung von Darlehen auf die Frist von über fünf Jahre, sowie zur Verlängerung eines Darlehens über fünf Jahre bedarf der Vorstand der vorhergehenden Genehmigung des Ausschusses.

Bei Bewilligung von Darlehen der Genossenschaft ist eine dreimonatige Kündigungsfrist vorzubehalten. Dieselbe soll aber nur dann benützt werden, wenn die von der Genossenschaft angeliehenen Capitalien massenweise gekündigt werden, oder die Genossenschaftsschuldner oder deren Bürgen in Verhältnisse geraten, welche die Sicherheit der Darlehen gefährden.“

Von Raiffeisen abweichend nennt er im § 40:

„Im Falle als eine oder mehrere der im Gebiete dieser Genossenschaft liegenden Gemeinden der Genossenschaft für eine bestimmte Summe die Garantie leistet,¹⁶³ in dem Sinne, dass sie nach Erfüllung aller gesetzlichen Pflichten der Genossenschaft und ihrer Mitglieder den eventuell noch nicht völlig befriedigten Darlehensgebern bis zu jener Summe haftet, werden der betreffenden Gemeindevertretung folgende Rechte eingeräumt:

- 1. Ein von der Gemeindevertretung zu bestimmender Delegirter hat das Recht, die Gebahrung des Genossenschaftsvorstandes zu überwachen, die Bücher jederzeit einzusehen und wahrgenommene Uebelstände dem Ausschusse mitzutheilen, beziehungsweise die Einberufung einer Generalversammlung zu beantragen. Geht der Ausschuss auf diesen Antrag nicht ein, so kann der Delegirte (nach §. 28 Genossenschaftsgesetz) die Generalversammlung einberufen.*
- 2. Im Falle der Auflösung der Genossenschaft fällt der Reservefond an die garantirende Gemeinde, respective nach*

¹⁶³ Es ist durchaus möglich, dass Marchet diese Idee von Raiffeisen übernommen hat, denn Raiffeisen beschäftigte sich bereits 1854 mit der Gemeindehaftung für einen Spar- und Kreditverein. Vgl. Hüttl Ludwig, Friedrich Wilhelm Raiffeisen. Leben und Werk: Eine Biographie (München 1988) 105.

einem von der Generalversammlung festzusetzenden Quotenverhältnisse an die garantirenden Gemeinden.“

Damit weichen die Vorstellungen *Marchets* von denen *Raiffeisens* doch erheblich ab. *Marchet* selbst weist darauf hin, dass die Gemeindebeziehungsweise Landesgarantie ein signifikanter Unterschied zu den Kassen von *Raiffeisen* sei¹⁶⁴ und begründet es damit, dass es den Genossenschaften am Beginn ihrer Tätigkeit schwer fallen könnte, das notwendige Kapital aufzubringen:

„Die Ursache liegt wohl darin, dass die Haftung der Genossenschaft ziffernmäßig nicht fassbar ist. ... Um nun die im Vermögen, speziell dem Grundbesitz der Mitglieder schlummernde Kraft zum völligen Ausdrucke zu bringen, geht unser Vorschlag dahin, dass die Gemeinde oder die im Bezirke der Genossenschaft liegenden Gemeinden für die Aussenstände der Genossenschaft bis zu einer gewissen Höhe die Garantie übernehme.“ Der Vorteil der Gemeinde aus dieser Garantie läge „... in der Hebung des Wohlstandes der Gemeinde überhaupt, durch Meliorationen aller Art, Strassen- und Canalbauten u. s. w., in directer Weise durch die leichteren Eingänge der Steuern u. s. w.“¹⁶⁵

Ähnlich wie *Raiffeisen*¹⁶⁶ maß auch *Marchet* den landwirtschaftlichen Vereinigungen, speziell den landwirtschaftlichen Ortsvereinen, den Casinos, bei der Gründung von Kassen allergrößte Bedeutung bei. Er erwähnte sogar wörtlich: „...gehören auch die Casino's und Genossenschaften unmittelbar zu einander...“¹⁶⁷

4. **Marchet wird aktiv**

Anfang 1876 begann *Marchet* seine ersten konkreten Schritte zur Errichtung von *Raiffeisenvereinen* in Österreich zu setzen. Als ersten Schritt verfasste er eine ausführlich begründete Promemoria¹⁶⁸ über sein Vorhaben und brachte dieses am 18. April 1876 in das Ministerium ein.

¹⁶⁴ Vgl. *Marchet Gustav*, Zur Organisation des landwirthschaftlichen Crediten in Oesterreich. (Wien 1876) 58.

¹⁶⁵ Vgl. ebenda (75).

¹⁶⁶ Vgl. *Raiffeisen Friedrich Wilhelm*, Die Darlehenskassen-Vereine in Verbindung mit Consum-, Verkaufs-, Gant- etc. – Genossenschaften als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung, sowie auch der städtischen Arbeiter. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage (Neuwied 1872) 18.

¹⁶⁷ Vgl. *Marchet Gustav*, Zur Organisation des landwirthschaftlichen Crediten in Oesterreich 88.

¹⁶⁸ Der Ausdruck „Promemoria“ wird öfter verwendet, er steht für Denkschrift, Eingabe.

AVA Ackerbauministerium L4 ex 1876, P. Z. 4587/226

18. April 1876

Zur Einsicht

Sr. Excellenz Herrn Minister Zimialkowski¹⁶⁹

Ministerial-Rechendepartement

Ex offo

Dringend

Professor Dr. Gustav Marchet unterbreitet s. Vorschläge über die Hebung des Credites der kleinbäuerlichen Bevölkerung in Oesterreich und knüpft hier an spezielle Präpositionen über eine in Galizien in Angriff zu nehmende Aktion.

Es ist bereits zwar ein Schlagwort geworden, welches eines Beweises nicht mehr bedarf, dass die Lage der kleinbäuerlichen Bevölkerung in Österreich eine ungünstige sei u. die Hilfsmittel ihren Produktionen mit den Anforderungen der Neuzeit nicht gleichen Schritt gehalten haben. Speziell die Organisation des Credites für diese Klasse der Bevölkerung ist hinter jener, z.B. für die Industrial- u. Handelsbevölkerung bedeutend zurück geblieben. Ja, man kann ohne Uebertreibung sagen, für die kleinbäuerliche Bevölkerung existirt überhaupt eine Creditororganisation nicht.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, alle jene Vorschläge zu detailliren, durch welche die Lage der kleinen Landwirthe gehoben werden könnte, sondern werden unsere Erörterungen sich auf die Förderung des Credites für dieselben beschränken. Dass eine solche dauernd Noth thut, ist u. a. auch daraus zu entnehmen, dass die Executionen, die auf die auf dem kleinbäuerlichen Grundbesitze haften, einen erschreckenden Prozentsatz, der überhaupt vorkommenden Executionsfälle ausmachen.

Die Zahl der Veränderungen im Besitzstand durch Executionsführungen¹⁷⁰, welche auf den „sonstigen Besitz“ fallen, (d. h. nicht städtischer, nicht Goßgrund nicht Montanbesitz, also die Realitäten, welche sich in der Hand der mittleren und kleinen Landwirte befinden), beträgt zwischen 89-93% aller Executionsführungen. Die Neubelastung in Folge executiver Intabulationen, welche auf dem sonstigen Besitz ruht, bewegt sich innerhalb derselben Grenzen.

¹⁶⁹ *Zimialkowski, Florian Freiherr von*, Dr. jur. (1817-1900), österreichischer Staatsmann, war 1876 geheimer Rat und Staatsminister ohne Portefeuille für Galizien im Kabinett *Auersberg*. Vgl. Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich 60. Teil (Wien 1891) 70f.- Siehe: Kapitel 15. Wichtige Begriffe zu den Marchet-Berichten, S.226.

¹⁷⁰ Siehe: Kapitel 15. Wichtige Begriffe zu den Marchet-Berichten, S. 220.

Dem Geldwerthe nach schwankt diese Belastung zwischen 64-72% der Gesamtbelastung. Es war gewiss nicht nöthig, andere als diese auf offiziellen Erfahrungen beruhenden Daten anzuführen, um neuerlich die Ueberzeugung gekräftigt zu haben, dass gerade diese Klasse der landwirtschaftlichen Bevölkerung einer Unterstützung in der Weise bedarf, dass entsprechender u. billiger Credit derselben zugänglich gemacht werde.

Die Voraussetzung, dass für die kleinen Landwirte Credit geschaffen werden müsse, und dass heute eine entsprechende Organisation nicht besteht, ist als bewiesen angenommen, handelt es sich noch darum, darzulegen, wie dieser Credit beschaffen sein soll. Zur Beantwortung dieser Frage wäre vor Allem nöthig, festzustellen, welche Art von Credit die landwirtschaftliche Bevölkerung Oesterreichs vorwiegend benötigt. Wenn man die Institutionen, welche Credit für die Landwirthe vermitteln, überblickt, so bemerkt man, dass der Immobiliarcrit der am meisten gepflegte und ausgebildete genannt werden kann.

Nachdem die kleinbäuerliche Bevölkerung auch dieser Art von Credit weniger bedarf, so dürfte das Hauptaugenmerk auf die Förderung dieser Kategorie von Credit nicht zu richten sein. Ganz anders steht es mit dem Personalcredit. Dieser kann von den bestehenden Creditgesellschaften ihrer ganzen Organisation nach fast gar nicht gepflogen werden, und ist dem in der That so. Diejenige Einrichtung, welche zur Förderung des kleinbäuerlichen Crediten ins Leben gerufen werden soll, muss die Pflege des Personalcredits in ihr Programm aufnehmen.

Neben diesen Arten von Credit gibt es aber noch einen 3. in der Mitte zwischen beiden stehende, die allerdings noch wenig gekannt und wenig beachtet ist, gerade aber bei den mittleren und kleinen Landwirthen die größte Bedeutung hat. Die Creditfähigkeit eines kleinen Grundbesitzers kann nicht bloß nach seinem Grundeigenthum bemessen werden (Immobiliarcrit) oder es wird Credit ohne Rücksicht auf Besitz gewährt (Personalcredit), sondern es ruht in der Verbindung zwischen dem Grundbesitze und der Inventur der Geräthschaften u.s.w. einerseits und der persönlichen Tüchtigkeit des Wirthschaftenden andererseits eine sehr weite wirkungsvolle Creditgrundlage.

Dasselbe Grundstück mit einem bestimmten Viehstapel u.s.w. ist in der Hand des einen Wirthschaftenden mehr Werth als in der eines anderen und es wäre sicherlich nicht recht, wollte man sich bei der

Bemessung der Creditfähigkeit des Besitzers des Momentes der Beurtheilung entschlagen, ob derselbe mehr oder minder tüchtig ist. Dieser Credit, welchen man Mobiliar- oder Wirthschafts-Credit nennen kann, hat aber bisher jede Institution zur Pflege des Credites außer Acht gelassen; und ist es die Hauptaufgabe der von uns ins Auge gefassten Einrichtungen, diese Art des Credites zu pflegen, umsomehr, als in demselben Personal- und Immobiliarcrit bis zu einem gewissen Grade vereinigt sind.

Nach all dem hier Ausgeführten und unter Festhaltung des Grundsatzes, dass entgegen dem Credite für Industrielle und Handwerker die bauerliche Bevölkerung eines auf längere Zeit eingeräumten und billigen Credites auf das Dringendste bedarf, ist die Folgerung selbstverständlich, dass der vorzuschlagende Creditorganismus aus allen hier angeführten Bedürfnissen durch seine Beschaffenheit zu befriedigen hat. Es geschieht dies unserer Ansicht nach durch Creditgenossenschaften, deren Einrichtung allerdings von den durch Schulze-Delitzsch geläufig gemachten und für Handwerker und Industrialbevölkerung fast vollkommen entsprechenden Vorschußvereine bedeutend abweicht, wenn sie auch in einigen Hauptpunkten mit denselben übereinstimmt. Die Grundlage der Creditfähigkeit der Genossenschaften, deren Aufgabe es ist, das von ihr aufgebrachte Capital entsprechend unter die Mitglieder zu vertheilen, bildet unserer Ansicht nach einzig und allein die Solidarhaft im Sinne des österr. Genossenschaftsgesetzes vom 9. April 1873.

Es ist somit unserer Ansicht nach bindend ins Leben zu rufenden Creditgenossenschaften unbedingt die nach unserer Gesetzgebung gestattete beschränkte Haftung ausgeschlossen. Der Grund hievon liegt hauptsächlich darin, dass die Solidarhaft – und das wird selbst von den Gegnern zugegeben – eine wirkungsvollere Creditgrundlage abgibt als die beschränkte Haftung; aber andererseits entgegen den häufig vorgebrachten Behauptungen ungefährlich ist. Man verbindet häufig mit dem Worte Solidarhaft noch diejenige Vorstellung, welche unser Civilrecht für dieselbe festgesetzt hat. Nach diesem hat derjenige Gläubiger, den solidarhaftenden Schuldner gegenüber stehen, das Recht, jeder Zeit einen derselben heraus zu rufen und von ihm die Bezahlung der ganzen Forderung zu begehren und steht letzterem nur das Regressrecht an seine Mitschuldner zu. Außerdem gilt für die Verpflichtungen der Schuldner die allgemeine (30jährige) Verjährungsfrist.¹⁷¹ Es ist kein Zweifel, daß unter solchen Verhältnissen die Solidarhaft wirklich äußerst gefährlich und unbequem

¹⁷¹ Siehe: Kapitel 15. Wichtige Begriffe zu den Marchet-Berichten, S. 223.

ist. Nach unserem geltenden Genossenschaftsgesetz steht die Sache aber wesentlich anders.

Die Solidarhaft ist in eine Solidarbürgschaft verwandelt worden, d.h. nicht der einzelne Genossenschafter, sondern die Genossenschaft als solche haftet und erst wenn sämtliche Aktiva der Genossenschaft (ihre Forderungen, der Reservefond, ihr sonstiger Besitz in Immobilien und Mobilien) aufgebraucht sein sollten, kann auf das Vermögen der einzelnen Mitglieder zugegriffen werden, und zwar wieder für in erster Linie die Geschäftsantheile derselben und nicht ihr außerhalb der Genossenschaft stehende Privatvermögen in Anspruch genommen.¹⁷²

Sollte nun, nachdem das ganze Vermögen der Genossenschaft aufgezehrt ist, noch immer ein unbedeckter Rest verbleiben, so hat nach dem Genossenschaftsgesetze die Liquidation einzutreten und es wird bei derselben dem Genossenschaftsvorstande in Folge einer im Gesetze befindlichen Vorschrift ein Verzeichnis angefertigt, in welchem der auf die einzelnen Genossenschafter entfallende Antheil an dem Verluste angezeichnet ist. Derselbe wird kopfweise bemessen und ein auf die zahlungsunfähigen Mitglieder entfallende Betrag ebenfalls kopfweise auf die zahlungsfähigen rogatirt. Dieses Verzeichnis wird vom Genossenschaftsvorstand dem Gerichte unterbreitet, von demselben geprüft und ist binnen 14 Tagen nach erfolgter gerichtlicher Prüfung exekutionsfähig.

Daraus folgt, dass der Gläubiger sich an die Genossenschaft zu halten hat und daraus erklärt sich der Ausdruck Solidarbürgschaft, weil die einzelnen Mitglieder mit dem Privatvermögen erst dann eintreten, wenn die Genossenschaft, welche sich verbürgt hat, zahlungsunfähig ist. Es folgt ferner daraus, dass das einzelne Mitglied nie für die ganze Schuld in Anspruch genommen werden, sondern nur der kopfweise auf dasselbe entfallende Antheil demselben zur Last gelegt werden kann, sowie dass der Gläubiger bei dem durch das Genossenschaftsgesetz vorgeschriebenen Prozessgang auch durchaus keine Veranlassung hat, irgendeinen Schuldner direkt zu haften. Wenn man ferner bedenkt, dass die Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung statutenmäßig das Recht hat, die Höhe der von der Genossenschaft einzugehenden Schuldenlast durch eine Maximalgrenze zu beschränken, so ist wohl unbestreitbar, dass, wenn diese Generalversammlung, wie nicht anders vorausgesetzt werden kann, ihr eigenes Interesse versteht, dass eben diese Maximalgrenze

¹⁷² Siehe: Kapitel 15. Wichtige Begriffe zu den Marchet-Berichten, S. 225.

nicht weiter ziehen wird, als die Kräfte der Genossenschaft ohne Inanspruchnahme des Privatvermögens der Einzelnen reichen. Damit ist aber der Solidarbürgschaft zwar ihre Wirksamkeit gegenüber den Gläubigern nicht, wohl aber ihre Gefährlichkeit gegenüber den Schuldnern benommen.

Dazu kommt, dass auch bei der beschränkten Haftung der Schuldner nicht bloß, wie dies z.B. bei Aktiengesellschaften der Fall ist, für den von ihm eingezahlten Antheil ausschließlich haftet, vielmehr ist durch unsere Gesetzgebung vorgeschrieben, dass das Mitglied einer auf beschränkter Haftung basierenden Genossenschaft bei Liquidation derselben noch für einen ebenso großen Antheil, als der von ihm eingezahlte ist, haftet. Wenn man wie dies gewöhnlich der Fall, die eingezahlten Antheile zwischen 25-100 fl anmisst, so erscheint zweifellos, dass auch das Mitglied einer beschränkt haftenden Genossenschaft mit einer Summe engagirt ist, welche diejenige mindestens erreicht wenn nicht übersteigen wird, deren Verlust ein Mitglied einer auf Solidarhaft beruhenden Genossenschaft riskirt. Man kann die Solidarhaft sonach dahin charakterisiren, dass sie die äußerst wirkungsvolle Basis für die Geschäfte einer Creditgenossenschaft bildet, dass sie die Genossenschafter creditfähiger macht, wegen der in ihr gelegenen Sicherheit möglichst billigen Credit verschafft, wegen der mit derselben verbundenen Verantwortlichkeit, ferner einen lebhaften Sporn für die Selbsthilfe bildet und endlich den Gemeinsinn wesentlich stärkt.

Die oben für die Solidarhaft vorgebrachten Gründe lassen es allerdings als unzweifelhaft erscheinen, dass nur auf Grundlage derselben eine gesunde Creditgenossenschaft organisirt werden kann. Es wäre aber gewiss einseitig, wollte man behaupten, dass für alle Arten der Genossenschaft die Solidarhaftung unerlässlich sei. Zur Erreichung der oben des Näheren dargelegten Zwecke ist ferner nothwendig, dass die zu organisirenden Creditgenossenschaften sich auf einen nicht allzu großen Kreis ausdehnen. Die Wirksamkeit derselben, allgemein ausgesprochen, darf nicht weiter reichen als die persönliche Bekanntschaft der Mitglieder untereinander geht. Dadurch wird einerseits das Risiko der Genossenschaft wesentlich verringert, andererseits es möglich gemacht, dass eben persönliche Verhältnisse, (die Tüchtigkeit des Wirthschaftenden u.s.w.) in der Gewährung des ihren Ausdruck finden können. Denn nur die genaue Bekanntschaft mit denjenigen Umständen, unter welchen der Creditführende lebt, macht es möglich, die Creditwürdigkeit desselben vollkommen gerecht zu schätzen.

So einleuchtend diese Forderung ist, so wenig wird sie in der Regel beachtet. Es streben z.B. die allgemein bekannten Vorschuss-Vereine danach, einen möglichst ausgedehnten Wirkungskreis sich zu schaffen, und vergessen, dass damit das Risiko in gewissem Maße wächst, und dass es ihnen unmöglich wird, die intimen persönlichen Momente, welche ein oder das andere Mitglied mehr oder minder creditfähig machen, ernstlich zu beurteilen. Und doch liegt gerade hierin die Hauptstärke des ganzen Genossenschaftswesens. Dieser Unterschied zwischen den von uns vorgeschlagenen Creditgenossenschaften und den Vorschußvereinen beruht allerdings in der Tendenz der letzteren. Dieselben gehen nämlich nicht bloß darauf aus, ihren Mitgliedern zu helfen, sondern auch darauf, denselben Gewinn zu verschaffen. Als Mittel dienen ihnen die Geschäftsantheile. Es sind dies bekanntlich der Aktion gleichstehende Einzahlungen der Mitglieder, welche erst nach Austritt derselben der Genossenschaft entzogen werden dürfen.

Es bedarf die Behauptung kaum eines näheren Beweises, dass hiedurch in die Associationen ein kapitalistischer Moment getragen wird, indem nicht bloß Leute, welche ein wirkliches Interesse an einer Genossenschaft haben, Mitglieder derselben werden, sondern auch solche, welche den Zwecken der Associationen ferne stehen und nichts anders wünschen, als eine Verzinsung des von ihnen angelegten Kapitals. Es wird, man kann sagen, die Tendenz des ganzen Genossenschaftswesens verkehrt und die Genossenschaft – mutatis mutandis – zu einer Aktiengesellschaft. Durch diese Geschäftsantheile wird in die Genossenschaften das Dividenden-Wesen hinein getragen, ein Moment, welches nicht ernstlich genug von denselben ferne zu halten ist. Außerdem sind die Geschäftsantheile für das landwirthschaftliche Publikum auch deshalb nicht naturgemäß, weil speziell der Theil der Bevölkerung, den wir vor Augen haben, der Geldwirthschaft noch etwas ferne steht, und auch der Rechte. Es ist durchaus nicht wünschenswerth, dass der kleine Landwirth gezwungen werde, Kapital in Form von Geschäftsantheilen in der Genossenschaft zu hinterlegen. Besitzt er ueberflüssiges Kapital, so steht ihm die mit jeder Genossenschaft zu verbindende Sparkasse zur Verfügung. Es ist aber nicht anzunehmen, daß die kleinen Landwirthe sehr viel ueberflüssiges Kapital haben, und wird ihnen die Einzahlung eines Geschäftsantheils sehr bald zur Last, wenn derselbe eine größere Höhe erreicht.

Zwingt man den Landwirth, einen oder mehrere Geschäftsantheile im geläufigen Sinne des Wortes zinsbildend, so macht man ihm den

Credit theurer, weil er einen um den Betrag des eingezahlten Guthabens vergrößerte Anleihe machen muss, und die Verzinsung derselben an die Genossenschaft vielleicht eine höhere ist als die ihm für sein Guthaben ausgezahlt. Dass durch die Einführung der Geschäftsanteile und die damit verbundene Dividende nebst der gewiss nicht zu billigenden Anspannung der Gewinn- und Selbstsucht der Kredit vertheuert wird, ist zweifellos. Die Dividende kann nur dadurch aufgebracht werden, das von den Schuldnern der Genossenschaft, d.h. von ihren Mitgliedern ein höherer Zinsfuß gefordert wird, als dies ohne Dividende nöthig wäre.

Nachdem sich aber in unserem Genossenschaftsgesetze die Bestimmung findet, dass die Bildung mindestens eines Geschäftsanteiles einen nothwendigen Bestandtheil des Statutes einer Creditgenossenschaft ausmacht, so muss die Bildung mindestens eines Geschäftsanteiles vorgesehen werden. Es steht aber frei, Höhe desselben so zu bemessen und die Verzinsung so zu fixiren, dass all die schädlichen Momente der Guthaben weg fallen. Wenn es nun erreicht sein sollte, dass eine große Zahl solcher Creditgenossenschaften entstanden ist, so fehlt doch noch immer die Verbindung derselben mit dem Kapitalmarkte, und es erscheint zweifellos, dass die Organisation erst mit der Herstellung dieser Verbindung vollendet ist. Dieselbe kann dadurch erzielt werden, dass die entstandenen Creditgenossenschaften sich solidarisch in einem provinzial abzugrenzenden Centralpunkt vereinigen. Diese hätte keine andere Aufgabe, als das Kapital für die einzelnen Genossenschaften auf Grundlage ihrer Solidarhaftung für die Passiva dieses Centralinstitutes aufzubringen, außerdem eventuellen Ueberfluss und Mangel an Kapital bei den einzelnen Genossenschaften auszugleichen, für die verzinsliche Anlegung etwaigen Ueberflusses einzelner Creditgenossenschaften auszugleichen zu sorgen.

Diesen Instituten, welche in den größeren Städten in der Provinz, zumeist in der Hauptstadt, ihren Sitz haben werden, und deshalb mit den größeren Geldinstituten (Sparkassen u.s.w.) leicht in Verbindung treten können, kann man sicher das Recht einräumen, Kapital dadurch aufzubringen, dass sie z.B. Pfandbriefe¹⁷³ ausgeben, nachdem ihre Sicherheit eine zweifellose ist, da sie ja die Solidarhaft sämtlicher, zum großen Theile aus Grundbesitzern bestehenden Genossenschaften umfasste. Ein Analogon liegt bereits in der galizischen Rustikal- Creditanstalt vor, welche ebenfalls Pfandbriefe

¹⁷³ Siehe: Kapitel 15. Wichtige Begriffe zu den Marchet-Berichten, S. 222.

emittirt und zwar mit ausgezeichnetem Erfolge und ihre Sicherheit auch nur in den landwirthschaftlichen Vorschußvereinen findet.

Nachdem oben ausgeführt wurde, dass die Geschäftsantheile für die von uns in Aussicht genommenen Genossenschaften keine bedeutende Rolle spielen, so ist klar, dass sich dieselben das ihnen nöthige Kapital hauptsächlich durch Anlehen verschaffen müssten. Diese Anlehen finden zwar ihre Basis in der Solidarhaft; in der Praxis selbst stellt es sich aber nicht ganz leicht heraus, für eine Genossenschaft Kapital zu verlangen, obwohl die Solidarhaft eine ganz außerordentliche Sicherheit bietet. Der Grund hievon liegt darin, dass die Solidarhaft ziffernmäßig nur schwer, mindestens nicht bis an die äußerste Grenze ihrer Wirksamkeit zu fassen ist. Man bedient sich, um dieselbe doch schätzen zu können, des Anhaltspunktes der Genossenschaftsantheile, allerdings mit Vorsicht; was hier nachzuweisen nicht am Platze ist, da dieser Anhaltspunkt für unsere Genossenschaft wegfällt. Das Mittel nun, um die Solidarhaft ziffernmäßig greifbar zu machen, liegt nach unserer Ansicht in der Gemeindegarantie, d.h. darin, das diejenigen Gemeinden innerhalb welcher sich eine Creditgenossenschaft befindet, bis zu einer bestimmten Grenze für die Passiva der Genossenschafter bürgt.

Nachdem Forderungen an die Genossenschaften in der Weise gedeckt werden, dass zuerst sämmtliche Aktiva derselben aufgebraucht werden und, wenn dies nicht genügt, das Privatvermögen sämmtlicher Genossenschafter aufgezehrt sein muss, so ist unzweifelhaft, dass die Gemeindegarantie immer nur eine nominelle bleiben wird, dass also die Gemeinde Kasse niemals in Anspruch genommen wird, da es ganz undenkbar ist, dass die Schuldenlast einer Genossenschaft so groß sei, dass nach Aufzehrung sämmtlicher Aktiva derselben und des Privatvermögens der Genossenschafter noch ein unbedeckter Rest verbleibe. Die Gemeindegarantie bringt somit absolut keine Gefahr für das Vermögen der Gemeinde mit sich, macht aber die Genossenschaft kreditfähiger.

Es ist selbstverständlich, dass der Gemeindevertretung eine gewisse Einflussnahme auf die Geschäftsleitung der Genossenschaft zugestanden werden muss, und kann dies, ohne dabei die Selbstständigkeit der Genossenschaften zu beschränken geschehen. Wenn es sich nun um die Mittel handelt, durch welche diese flüchtig angedeutete Organisation in die Wirklichkeit übersetzt werden sollte, so sind es vor Allen in Oesterreich die trägen Elemente, welche in Bewegung zu setzen sind, und geschieht dies auf dem Wege der Aufklärung und

nicht der materiellen Unterstützung. Diese Aufklärung hat einerseits stattzufinden durch belehrende Schriften¹⁷⁴, durch Verbreitung von zweckmäßig abgefassten Statuten, hauptsächlich aber durch Wanderlehrer.

Es darf hier wohl eingeschaltet werden; das der Gang, welchen die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Oesterreich nehmen soll, meiner Meinung nach der zu sein hat, dass die Begründung von Creditgenossenschaften auf jede mögliche Weise gefördert werden solle, und zwar besonders auch deshalb, weil so bald sich ein dichtmaschiges Netz solcher Genossenschaften in unserem Vaterlande verbreitet haben wird; alle übrigen Arten von landwirthschaftlichen Genossenschaften naturgemäß ohne weitere Anregung nachfolgen werden. Handelt es sich doch zumeist bei den einzelnen Genossenschaften (z.B. Beschaffung von Saatgut, Geräthschaften u.s.w.) immer um Geld und scheitern hierauf bezügliche Pläne in der Regel an dem Mangel von Kapital. Wenn nun eine große Zahl von Creditgenossenschaften besteht, so existiren damit ebenso viele Centren, an welche sich die landwirthschaftlichen Genossenschaften anschließen können und auch werden.

Damit wollte ich auch den Beweis liefern, dass es Wanderlehrer ausschließlich für das Genossenschaftswesen geben muß, einmal deshalb, weil in dieser Richtung der Boden in Oesterreich ganz unbebaut ist und eine bloße Anregung (Vertrag) nicht genügt, vielmehr eine ununterbrochene Unterstützung durch eine unabhängige fachliche tüchtige Persönlichkeit nöthig ist; dann aber auch, dass der Wanderlehrer durch die Kreirung von Creditgenossenschaften seiner Thätigkeit noch kein Ziel gesetzt hat, sondern dass durch dieselben auch alle übrigen Arten von Genossenschaften in's Leben treten werden, und sich deshalb ein lohnender Thätigkeitskreis für einen ganzen Mann findet. Dass diese Wanderlehrer Landwirthe von Fach sein müssen, dass ihnen eine gesicherte Stellung gegeben werden müsse, nachdem sie erfahrungsgemäß nicht unbedeutenden Anfechtungen ausgesetzt sind, braucht hier nur angedeutet zu werden, da diese Frage dermalen noch nicht auf der Tagesordnung steht.

Die Inangriffnahme der Aktion hat, wie aus dem Vorhergehenden leicht zu erkennen, in Oesterreich provinzweise zu geschehen, und scheint mir der gegenwärtige Moment ein geeigneter, um in derjenigen Provinz, in welcher das Hilfsbedürfnis vielleicht am allerdrin-

¹⁷⁴ Siehe: Kapitel 15. Wichtige Begriffe zu den Marchet-Berichten, S. 224.

gendsten gefühlt wird, die Angelegenheit in Fluss zu bringen, ich meine Galizien. Es ist sicherlich nicht nothwendig, darüber, das die Creditverhältnisse der kleinbäuerlichen Bevölkerung in dieser Provinz äußerst traurige sind, ein Wort zu verlieren; beweist doch die soeben ins Werk gesetzte außerordentliche Hilfsaktion¹⁷⁵ der Regierung die Richtigkeit meiner Annahme. Diese Thätigkeit des Staates aber, so nothwendig und erwünscht sie für den Moment ist, reicht doch sicherlich nicht hin, um eine dauernde Besserung der Zustände herbei zu rufen. Es sollte also, meiner Ansicht nach, dahin gestrebt werden, die trägen Elemente zuerst in Galizien in Bewegung zu versetzen, wenn man sich auch nicht verhehlen darf, dass die Nothwendigkeit und die Schwierigkeit der Hilfe in dieser Provinz gleich groß sind. Gerade heute aber, wo die Regierung Staatshilfe gewährt, haben die beteiligten Kreise das Gefühl, dass ihnen geholfen werden kann, vielleicht lebhafter als je und sind einer Aktion zugänglicher als sonst.

Außerdem sind, wenn auch bescheidene Mittel durch die Hilfsaktion der Regierung bereit gemacht, um die kleinen Anforderungen der von uns Aussicht genommenen Creditgenossenschaften zu befriedigen; endlich ist bekannt, dass der galizische Landtag, sowie die Landwirthschaftsgesellschaft je ein Comitè ernannt haben, welches die Frage der Hebung des kleinbäuerlichen Credits zu studiren und Anträge zu stellen haben. Alle diese Gründe bringen mich, zu beantragen, dass ohne die übrigen Provinzen Oesterreichs außer Acht zu lassen, gerade im gegenwärtigen Momente in Galizien die Aktion eröffnet werde. Zu diesem Behufe habe ich jedoch den lebhaften Wunsch, die dortigen Verhältnisse und massgebenden Persönlichkeiten aus eigener Anschauung kennen zu lernen. Es wird daher folgender Vorgang beantragt:

¹⁷⁵ Siehe: Kapitel 15. Wichtige Begriffe zu den Marchet-Berichten, S. 224.

I.

Seiner Exzellenz
den Herrn Statthalter
Alfred Grafen von Potocki
S. Majestät wirkl. geheimer Rath etc. etc.
in Lemberg

Eure Excellenz!

Die¹⁷⁶ ungünstige Lage der landwirthschaftlichen Production speciell der mittleren und kleinen Grundbesitzer hat die Veranlassung zu einer Hilfsaction des Staates gegeben, welche bekanntlich durch das Gesetz vom 15. März dieses Jahres (R.G.Bl. Nr. 30) geregelt ist. Wie jede außerordentliche Unterstützung so hat auch diese in Rede stehende nur eine vorübergehende Wirkung.

Eine Reihe von widrigen Ereignissen haben die in die galizischen Wirthschafts-Verhältnissen reichenden Kreise zu einer äußerst beklagenswerthen Entwicklung gebracht. Wenn es nun auch gelingen mag, die Ausnahme-Situation, in welchen sich die Bodencultur Galiziens dermaßen befindet, mittelst der obenerwähnten staatlichen Unterstützung günstiger zu gestalten die abnorm entwickelten Verhältnisse auf ihr früheres Maß zurückzuführen, es ist dann doch immer nur ein Zustand erreicht, welcher berechnete Erwartungen auf eine ungetheilte gedeihliche Entwicklung der galizischen Bodencultur – diese Hauptquelle des Landeswohles – kaum aufkeimen lässt. Es erscheint mir daher notwendig, eine Action einzuleiten, durch welche die Hindernisse, die einer erfolgreichen Entwicklung der agricolen Kräfte des Landes gegenüberstehen, gründlich beseitigt.

Die von vielen Seiten, selbst in der Reichvertretung erhobenen Klagen über das Wucherunwesen in Galizien lassen die Annahme berechtigt erscheinen, daß in der mangelhaften Organisation des Creditwesens für die Landwirtschaft ein bedeutsames Hemmnis gesunder Zustände liege. Ich habe mich daher entschlossen, dieser Frage meine Aufmerksamkeit zuzuwenden und halte den gegenwärtigen Augenblick zur Ergreifung einer Initiative für besonders geeignet, ohne mir die Schwierigkeiten, welche dem diesbezüglichen Werke entgegenstehen zu verhehlen. Mein Streben geht von dem Gesichtspunkte aus, der Classe der mittleren und kleinen Landwirthen Galiziens die Möglichkeit zu verschaffen, sich durch eigene Kraft zu helfen.

¹⁷⁶ *Kursiv gesetzte Texte sind in den Akten gestrichen worden.*

Es wird daher in erster Linie darauf ankommen, einerseits dem Wunsch nach Besserung der Zustände in den beteiligten Kreisen zu wecken, andererseits dieses Bestreben durch Einhaltung des richtigen Weges erfolgreich zu machen. Die Belebung der heute noch trägen Elemente und die Bezeichnung des eingeschlagenen Weges, sowie die Beschaffung der Möglichkeit denselben zu betreten, halte ich unter Wahrung des von mir angedeuteten principiellen Standpunktes für meine Aufgabe.

Die von mir beabsichtigte Action wird sich darauf beschränken Creditgenossenschaften ins Leben zu rufen, die nach reiflicher Überlegung den landwirthschaftlichen Bedürfnissen angepasst sein sollen. Derartige Associationen in Verbindung mit landwirthschaftlichen Casinos zu schaffen, damit dürfte jener Punkt gefunden sein, von welchem aus der schädliche Wucher, wenn auch nur allmählich, siegreich bekämpft werden kann. Alle jene Institutionen welche der Kleingrundbesitzer anwenden kann, um eine Production ertragreich zu machen, wie zum Beispiel Beschaffung von vorzüglichem Saatgut, Einführung von entsprechenden Viehrassen, von Geräthschaften, ja sogar die Erwerbung von guten und wohlfeilen Haushaltgegenständen für den von größeren Ortschaften entfernt wohnenden Landwirth, werden leicht activiert werden können, sobald der Capitalmangel beseitigt ist. Er muß daher meine Fürsorge vor Allem auf Wegschaffung dieses Übels gerichtet sein.

Daß zur Vollendung dieser Organisation um die Creditgenossenschaften mit dem Capitalmarkte leichter in Verbindung zu bringen, einerseits die Einführung der Gemeindeggarantie andererseits die Zusammenfassung der entstehenden Associationen in einen Centralpunkt angestrebt werden soll, deute ich hier nur an.

Wenn ich gerade den jetzigen Augenblick für geeignet halte, die von mir beschlossene Action in Galizien einzuleiten, es hat das mehrere Gründe. Vor allem erscheint mir beachtenswerth, daß gerade jetzt eine staatliche Hilfsaction in Galizien durchgeführt wird, obwohl das von mir beabsichtigte Werk durchaus nicht den Charakter einer materiellen Staatshilfe an sich trägt, sondern nur die Möglichkeit zur Staatshilfe gewähren soll, so dürften doch die stagnierenden Elemente durch die Staatshilfe einigermaßen in Bewegung gesetzt werden, sowohl der Wunsch nach Hilfereger als auch das Vertrauen auf die Möglichkeit einer solchen erweckt sein. Außerdem dürfte es richtig sein, daß durch die staatliche Hilfe die Mittel, welche die Activierung

der Creditgenossenschaften verlangen, vermehrt werden. Endlich ist bekannt geworden, daß der galizische Landtag die Landwirthschafts-Gesellschaft von Lemberg zur Beratungsfrage, wie die Creditverhältnisse der kleinbäuerlichen Bevölkerung aufge bessert werden können, Special-Comités eingesetzt habe.

Es ist demnach mein Wunsch in Bewegung, welcher sich dermalen Kund gibt, insofern zu beeinflussen, als ich meine Intenzionen bekannt gebe, meine Bereitwilligkeit erkläre, dieselben mit Unterstützung der betreffenden, daran interessierten Corporationen und Persönlichkeiten durchzuführen.

Um nun für meine Absicht eine sichere Basis zu gewinnen, habe ich beschloßen, zum Studium der obwaltenden Verhältnisse, zur Sondierung des Terrains, zur Anknüpfung von Beziehungen mit maßgebenden Persönlichkeiten, kurz zur Orientierung einen Delegierten in der Person des Dr. Gustav Marchet, Professor an der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien, nach Galizien zu entsenden. Der Betreffende wird sich Ende des laufenden Monats vorstellen und über Art und Umfang seiner Absichten näher unterrichten und mit Ihnen über die geeigneten Mittel zur Durchführung derselben berathen. Damit Prof. Dr. Marchet hinreichenden Einblick in die Verhältnisse gewinnen könne, wollen Eure Excellenz denselben mit Ihrer reichen Kenntnis von Verhältnissen und Personen nach Möglichkeit unterstützen, mit kundigen und wichtigen Männern bekannt zu machen, ihm überhaupt die zum Ziel führenden Wege bezeichnen und zu eröffnen. Die Wahrnehmungen und die darauf beruhenden Anträge über die weiter zu ergreifenden Maßregeln zu erstatten haben über mich zu erfolgen. Es wird mir zur Befriedigung gereichen, wenn Eure Excellenz dieser für das Wohl und die Zukunft der galizischen Landbevölkerung höchst wichtigen Angelegenheit entsprechende Aufmerksamkeit zuwenden. Ihre von mir auch für die Zukunft als werththätig erweisen wollten.

II.

Herrn Dr. Gustav Marchet
a. o. Professor an der Hochschule für Bodencultur
Wien IX
Berggasse 6

Euer Wolgeboren!

Ich finde mich bestimmt, Sie zur Orientierung darüber, ob und in welcher Weise die Hebung des Credites der mittleren und kleinen Grundbesitzer in Galizien möglich ist, in diese Provinz zu entsenden. Sie werden sich vorerst nach Lemberg begeben, und dort den Herrn Statthalter Grafen von Potocky sich vorstellen und mit demselben oder den von ihm zu diesem Zwecke zu bestimmenden Person, die Angelegenheit reiflich berathen. Sollte es Ihnen nötig erscheinen, so werden Sie Ihre Studien in dem einen oder anderen Bezirke von Galizien an Ort und Stelle vornehmen, soweit dies zur Erfüllung der Ihnen gestellten Aufgabe unumgänglich nothwendig ist. Es erscheint zweckmäßig, daß Sie mit den bestehenden Comités des galizischen Landtages und der Landwirthschafts-Gesellschaft in Lemberg, welche zum Studium der Sie beschäftigenden Frage eingesetzt wurden, sich ins einvernehmen setzen, eventuell auch mit maßgebenden Persönlichkeiten an der galizischen Rustical-Creditanstalt conferieren.

Sie haben mir nach Rückkehr über Ihre Wahrnehmungen Bericht zu erstatten und Ihre Anträge für eine etwa einzuleitende Action mir vorzulegen. Da Ihre Reise voraussichtlich 8 bis 10 Tage in Anspruch nehmen wird, ertheile ich Ihnen mit Rücksicht auf den Wiederbeginn der Vorlesungen an der Hochschule für Bodencultur den hiezu nöthigen Urlaub, wovon ich unter einem das Rectorat der betreffenden Schule verständige.

Zugleich ermächtige ich Sie zum Ankaufe von 10 Exemplaren Ihrer Schrift über die Organisation des landwirthschaftlichen Credites in Oesterreich zum Zwecke der Vertheilung an geeignet erscheinende Persönlichkeiten in Galizien. Unter Einem weise ich das Ministerial-Zalamt an, Ihnen gegen Antiquittung einen Reisevorschuß von 120 fl. auszufolgen

III.

An das Rectorat der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien
VIII Laudongasse 17

Ich habe mich bestimmt gefunden, den außerordentlichen Professor an der Hochschule für Bodencultur Dr. Gustav Marchet mit dem Special-Referate für das landwirthschaftliche Creditwesen im Ackerbau-Ministerium zu betrauen.

Das Rectorat wird hievon mit dem Bemerken verständigt, daß diese Function des Prof. Marchet dienstliche Reisen über meinen Auftrag zur Folge haben kann, in welchem Falle eine Beurlaubung desselben durch mich verfügt werden wird, ohne daß von Aktenseiten des Ministeriums eine diesbezügliche Mittheilung an das Rectorat gelangen wird, es wird dagegen Pflicht des Prof. Dr. Marchet sein, vorkommenden Falls das Rectorat unmittelbar in Kenntniss zu setzen. Hievon ist dem Gesamt-Professoren-Collegium Mittheilung zu machen.

IV.

An das Ministerial-Zalamt
Wien.

Das k. k. Ministerial-Zalamt wird hiemit beauftragt, dem Dr. Gustav Marchet, Professor an der Hochschule für Bodencultur in Wien aus Anlaß einer nach Galizien zum Studium der dortigen landwirthschaftlichen Creditverhältnisse vorzunehmenden Dienstreise den Betrag von einhundertzwanzig (120) Gulden als Reisevorschuß gegen Amtsquittung zu erfolgen und diesen Betrag im Titel „Landescultur“ zu verrechnen.

Wien am April 1876

Dr. Marchet, 14. IV. 76
AVA Ackerbauministerium L4, PZ. 5946/290
21. Mai 1876

Zur Einsicht
H. Sect. Rath Rinaldini¹⁷⁷

Dep. II zur gef. Äußerung

In Angelegenheit der Reservirung eines zur Deckung der ersten Auslagen für die Activirung der Creditorganisation in Galizien und Schlesien notwendigen Betrages.

Die in Galizien bereits angedachte Organisation des landw. Credit- u. Genossenschaftswesens sowie die für Schlesien pro 1876 beabsichtigte Inangriffnahme der fraglichen Organisation wird gewiß *erste Agitations-*Auslagen für die ersten Einrichtungen nöthig machen. Dieselben werden bestehen in Druck- und Übersetzungskosten für etwa zu erlassende Aufrufe, in dem gänzlichen oder theilweisen Ersatze von Reiseauslagen für informativ thätige Personen, endlich in den Auslagen welche für die Aussicht genommene Ausbildung u. Bestellung von Wanderlehrern verursacht wird, worunter Reiseauslagen, Bücheranschaffungen, eventuell das Honorar für die Wanderlehrer zu begreifen ist.

Der Referent veranschlagt diese Kosten, welche der Staat zu tragen und nicht mit Unrecht aufgefördert wird, pro 1876 auf etwa fl. 3500.

Nachdem ohne Geldmittel die Action kaum in Fluß gebracht u. in der richtigen Bahn erhalten werden kann, so erscheint die Sicherung einer seinerzeitigen Flüssigmachung dieses Betrages die nothwendige Voraussetzung für eine gedeihliche Entwicklung des begonnenen Werkes.

¹⁷⁷ Sektionsrat Anton Ritter von Rinaldini war im Ackerbauministerium Vorstand des zur I. Sektion gehörenden Departement IV und hatte folgenden Agenden inne: 1. Die legislativen und organisatorischen Arbeiten in Landesculturfragen (insoweit dieselben den Departments V und VI nicht zugewiesen waren); 2. Die Verhandlungen wegen Bestellung von Forst-Aufsicht-Organen und die Durchführung der bezüglichen Organisation samt den einschlägigen Personalangelegenheiten; 3. Die Angelegenheiten des landwirtschaftliche Kredit- und Assecuranzwesen; 4. Die Arbeiten für Veranstaltungen einer Sammlung der Gesetze und Verordnungen im Landeskulturfache. Siehe: Bericht über die Thätigkeit des k. k. Ackerbau-Ministeriums in der Zeit vom 1. Juli 1875 bis 31. December 1876 (Wien 1877) 5; Rinaldini blieb auch unter *Minister Falkenhayn* im Amt, er stieg zum Ministerialrat auf. Siehe: Bericht über die Thätigkeit des k. k. Ackerbau-Ministeriums in der Zeit vom 1. Jänner 1877 bis 31. December 1880 (Wien 1881) 4.

Der Gefertigte erlaubt sich daher den Antrag zu stellen der oben benannte Betrag von 3500 fl. möge zu dem bezeichneten Zwecke reservirt werden u. beantragt diesbezüglich die Inanspruchnahme des Titels „Landescultur“ (Wanderlehrer)

Wien am Mai 1876

Dr. Marchet 6. V. 76

Nachdem die Ackerbauschule in Stauden (Krain) für welche ca. 9.000 fl. reservirt waren nicht Werden wird, dürfte die Möglichkeit geboten sein, den Betrag v. 3000 fl. für den zu den in Besonderen Zweck unter dem Gesamttitel „Landescultur“ (womöglich nicht speziell unter der Post Wanderlehrer) zu dotiren.

Wien 17. V. 1876

Äußerung des Ministerial-Rechnungs Departements

Auf Rechnung der für „Wanderlehrer“ pro 1876 bewilligte Dotation sind dermalen

fl. 15.890.-

verausgabt und

4.800.-

für spezielle Zwecke reservirt worden, so daß obiger Dotationsbetrag vollständig erschöpft ist. Dagegen unterliegt die Bewilligung der in dem Referate der in Anspruch genommenen Dotation fl. 3.500 bei dem Umstande keinen Bedenken, derzufolge daß für Dep. II. die für eine Ackerbauschule in Krain vorgesehene Subvention von fl. 9.000.- im heurigen Jahre nicht zur Anwendung gelangt.

Wien, am 19. Mai 1876

Gesehen mit dem g. Bemerken, daß sich nach der Betrag von 3500 fl. im Titel Landescultur für den bezeichneten Zweck in Anspruch zu halten wäre.

5. Galizien¹⁷⁸

5.1. Land und Leute

Bei dem 1772 in der ersten Teilung Polen-Litauens eroberten Galizien handelte es sich um ein Gebiet im Nordosten der Donaumonarchie, welches im Süden durch die Gebirgskette der Karpaten von den übrigen habsburgischen Ländern begrenzt war. Galizien war ein direktes Produkt der habsburgischen Expansionspolitik. Mit Berufung auf unklare und ohnehin längst erloschene dynastische Ansprüche der ungarischen Krone auf das Fürstentum Galizien-Wolhynien/Halye-Volyn' aus dem frühen 13. Jahrhundert versuchte die habsburgische Diplomatie ihre völkerrechtswidrige Teilnahme an der Teilung Polen-Litauens vor den westeuropäischen Mächten zu rechtfertigen. Galizien reichte von Teschen im Westen bis zum Sbrucz östlich von Tarnopol und umfasste ca. 84.000 km² mit rund 2,6 Millionen Einwohnern. Das Gebiet wurde vorübergehend um weitere Teile Kleinpolens vergrößert, doch nur die 1846 nach einem gescheiterten polnischen Aufstand inkorporierte Freie Stadt Krakau war von bleibender Bedeutung.¹⁷⁹

Mit der Schaffung des Territoriums von Galizien wurden mehrere administrative Regionen zu einer neuen Raumeinheit zusammengeführt, die jeweils unterschiedliche geschichtlich-politische, gesellschaftliche und wirtschaftsräumliche Charakteristika aufwiesen. Ihr künstlicher Charakter stellte in den folgenden Jahrzehnten die räumliche Homogenität der Region nach innen und außen immer wieder infrage. Die Bevölkerung hatte sich bis 1869 auf 5,5 Millionen erhöht und stieg bis 1880 auf knapp sechs Millionen.¹⁸⁰ Sie setzte sich aus mehreren Nationalitäten zusammen: Polen, Ruthenen (Ukrainer) und Juden, die vielerorts die Bevölkerungsmehrheit stellten und sich mit Handel und Gewerbe beschäftigten. Dementsprechend differenziert sah auch die Religionsstruktur aus: Im Jahre 1880 gab es 2,7 Millionen Römisch-Katholische (hauptsächlich Polen), 2,5 Millionen Griechisch-Katholische (Ruthenen), 40.000 Evangelische und 0,7 Mil-

¹⁷⁸ Die beste Übersicht über das Königreich Galizien bietet nach wie vor der in zwei Teilen erschienene Band „Galizien“ des auf Anregung und Mitwirkung weiland Seiner kaiserl. und königl. Hoheit des durchlauchtigsten Kronprinzen Erzherzog Rudolf begonnenen, fortgesetzt unter dem Protectorate Ihrer kaiserl. und königl. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Kronprinzessin-Witwe Erzherzogin Stephanie herausgegebenen Werkes „Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild (Wien 1898)“. Auch der Ausstellungskatalog des Wien-Museums „Mythos Galizien (Wien 2015) ist zu empfehlen.

¹⁷⁹ Vgl. *Vocelka Karl*, Glanz und Untergang der höfischen Welt. Österreichische Geschichte 1699-1815 (Wien 2001) 98ff.

¹⁸⁰ Vgl. *Umlauf Friedrich*, Die Österreich-Ungarische Monarchie. Geographisch-statistisches Handbuch, Teil 1 (Wien, Pest, Leipzig 1883) 21.

lionen Juden. Zahlreiche hybride Lebensformen unterstreichen, dass Poly- und Transkulturalität weit verbreitet waren. Die Amtssprache war im Gerichtswesen und in der Verwaltung zunächst Polnisch, ab 1860 Polnisch, Ukrainisch und Deutsch. 1869 wurde Deutsch als Amtssprache aufgehoben und damit administrativ-symbolisch die Aneignung Galiziens durch die polnischen Regionaleliten verdeutlicht. Der Landtag tagte in Lemberg.¹⁸¹

Galizien war während seiner Zeit unter der habsburgischen Herrschaft vorrangig agrarisch geprägt, Industrialisierungsprozesse blieben weitgehend aus, während Produktivität und Pro-Kopf-Einkommen über weite Strecken des langen Zeitraums stagnierende oder sogar rückläufige Tendenzen aufwiesen. Für die Volkswirtschaft der neuen österreichischen Provinz waren drei Klassen der Bevölkerung von maßgebender Bedeutung: die adeligen Großgrundbesitzer, die untertänigen Bauern und der jüdische Bevölkerungsanteil. Die Städte waren im Niedergang begriffen; das Bürgertum war zahlenmäßig schwach und vor allem häufiger im Schankgewerbe tätig als im Ackerbau und Handwerk.

5.2. Lage der Landwirtschaft

Der Agrarsektor beeinflusste aufgrund seines dominanten Beitrags zur allgemeinen Wertschöpfung sowie als wesentliches Erwerbsfeld die galizische Wirtschaft besonders stark. Die Permanenz dieser agrarischen Prägung Galiziens erklärt sich aus dem nachhaltigen und profunden Wirken der gutswirtschaftlichen Strukturen, die Galizien aus der frühneuzeitlichen Entwicklung Polen-Litauens erbt. Anstelle der Entstehung einer mittelständischen Landwirtschaft mit intensiven Bewirtschaftungsformen und hoher Produktivität erfüllte der bäuerliche Agrarsektor in Galizien vorwiegend eine Selbstversorgerfunktion, die aber aufgrund der zunehmenden Besitzersplitterung nicht eingelöst werden konnte. Die Kleinheit der bäuerlichen Wirtschaften und der stark zerstückelte Grundbesitz ließen keine rentable Betriebsführung zu.¹⁸²

Die soziale Schichtung der ländlichen Gesellschaft Galiziens zeichnete sich seit dem späten 18. Jahrhundert durch ein hohes Ausmaß an sozialen Ungleichgewichten aus: Einer kleinen Gruppe von zumeist adeligen Großgrundbesitzern, die das Gros an Grundbesitz und

¹⁸¹ Vgl. ebenda Teil 6 (Wien, Pest, Leipzig 1883) 838.

¹⁸² Vgl. *Olesków Josef*, Die Entwicklung der ostgalizischen Bauernwirtschaft 1848-1898, in: Geschichte (wie Fußnote 1) Supplementband, II. Hälfte (Wien 1901) 14.

Wertschöpfung kontrollierten, standen bedeutende bäuerliche Unterschichten gegenüber, die ihren Lebensunterhalt durch eine Vielfalt an „marginalen Verdienstmöglichkeiten“ decken mussten. Dazu zählten Klein- und Kleinstbesitzer wie Gärtler und Häusler ebenso wie landlose Personen, die als Tagelöhner ihren Lebensunterhalt sichern mussten. Eine Mittelschicht fehlte weitgehend.

Der Anteil des Kleinbesitzes (unter 5 ha) stieg nach der Grundentlastung 1848, vor allem aber durch die gesetzliche Liberalisierung des Bodenmarktes 1868: Hatte sein Anteil zu Beginn der 1820er Jahre 60,8% aller landwirtschaftlichen Parzellen Galiziens ausgemacht, so wurde 1859 die Zwei-Drittel-Marke deutlich überschritten (69%).

Die Anzahl der bäuerlichen, rustikalen Besitzungen betrug nach dem Kataster 1847-1859 793.970, die durchschnittliche Größe lag bei 8.9 nÖ Joch. Allerdings entfielen auf die Größenklasse unter 2 nÖ Joch 215.997 Betriebe und auf die Größenklasse 5 bis 2 nÖ Joch 133.035 Betriebe. Auf den Großgrundbesitz entfielen 7.435 dominikale Besitzungen, 2,326.263 nÖ Joch auf Äckern, Gärten und Weiden und 3,309.884 nÖ Joch auf Wäldern. Das entsprach in Summe 5,636.147 nÖ Joch oder 42,98% der gesamten Produktionsfläche Galiziens. Zum dominikalen Grundbesitz zählten: 1. der Besitz des Staates, der Kirche, der geistlichen Kooperationen und der weltlichen Stiftungen (alles Besitz der toten Hand), 2. der Großgrundbesitz des Adels, 3. sonstiger dominikale Grundbesitz und 4. der Grundbesitz der Gemeinden.¹⁸³ Ein niederösterreichisches Joch entspricht 1.600 Quadratklafter oder rund 5.760 Quadratmeter.¹⁸⁴

Trotz mangelnder Voraussetzungen hielten sich auch die ärmsten Landwirte traditionell ein Pferd, auch wenn sie damit ihre Lebenshaltung einschränken mussten.¹⁸⁵ In einer zeitgenössischen Beschreibung des Landes hieß es, dass der Bauernstand „gutmütig und leichtgläubig“ und eine leichte Beute der Schankwirte und Wucherer sei.¹⁸⁶ Und umso einfacher war es, die Unerfahrenheit und Unwissenheit der

¹⁸³ Vgl. *Marassé*, Grundbesitz-Verhältnisse in Galizien, in: *Statistische Monatschrift*, I. Jahrgang (Wien 1875) 291ff.

¹⁸⁴ Vgl. *RGBl.* 16/1872 vom 23. Juli 1871 womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt wird (31).

¹⁸⁵ Vgl. *Dinklage Karl*, Die landwirtschaftliche Entwicklung, in: *Brusatti Alois (Hg.)*, Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Band II Verwaltung und Rechtswesen (Wien 1975) 437.

¹⁸⁶ Vgl. *Jandaurek Julius*, Das Königreich Galizien und Lodomerien und das Herzogthum Bukowina, in: *Umlauft Friedrich (Hg.)*, Die Länder Oesterreich-Ungarns in Wort und Bild. (Wien 1884) 55.

Kreditnehmer aufgrund ihrer mangelhaften Schulbildung auszunützen.¹⁸⁷

Während der Aufstieg zu Wohlstand nur einer schmalen bäuerlichen Schicht gelang waren für die kleinbäuerlichen Familienbetriebe vielfältige Formen außerhäuslichen Erwerbs notwendig, um deren Lebensunterhalt abzusichern. Eine zunehmende Anzahl an Kleinproduzenten musste zusätzliche Erwerbsquellen, wie schlecht entlohnte Arbeit auf den adeligen Gütern oder saisonale Beschäftigungsverhältnisse in der Industrie und im Bauwesen, für sich erschließen oder in letzter Konsequenz die Erwerbsemigration ansteuern. Mit einem Grundstück unter 5-10 ha war eine Subsistenzsicherung nicht möglich.

Nach der Grundentlastung entstand in Galizien keine bäuerliche Mittelschicht: Da die untertänigen Bauern in großem Ausmaß die grundherrlichen Eigenländer bewirtschafteten und die Reform die Besitzverhältnisse nicht antastete, erhöhte die Grundentlastung die Zahl der Kleinbauern und Landlosen. Deren Konsolidierung verhinderten auch die umfangreichen Entschädigungszahlungen bzw. die zu deren Deckung erhöhten Landessteuern, die zu teuren Kreditaufnahmen und zur Verschuldung führten. Vor diesem Hintergrund kam es zu einer zunehmenden Verkleinerung der bäuerlichen Parzellen. Ein wesentlicher Faktor für diese Entwicklung war auch das Erbrecht der Realteilung, das eine tatsächliche Aufteilung der bäuerlichen Grundstücke unter den Erben vorsah, und bereits vor der Liberalisierung des Bodenrechts entgegen den gesetzlichen Maßnahmen, aber mit stillschweigender Akzeptanz der Behörden praktiziert wurde. Durch diese Art der Besitzteilung sollte allen Familienmitgliedern mangels Alternativen an Erwerbsmöglichkeiten eine weitere Subsistenz via Grundbesitz gewährleistet werden. Die Verkleinerung der bäuerlichen Parzellen führte aber trotz steigender Ertragsleistungen der Landwirtschaft zu einer Pauperisierung in der Landwirtschaft. Diese gipfelte nach der Weltwirtschaftskrise von 1873 bei sinkenden Getreidepreisen zwischen 1875 und 1884 in Zwangsversteigerungen von 23.642 Bauernhöfen. Dies war ein Beleg für die besondere Abhängigkeit der ländlichen Unterschichten von der zunehmenden überregionalen Marktintegration des späten 19. Jahrhunderts, im Zuge derer die Erwerbsemigration sowie der Taglohnverdienst in der Landwirtschaft

¹⁸⁷ Vgl. *Dinklage Karl*, Die landwirtschaftliche Entwicklung, in: *Brusatti Alois* (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Band II Verwaltung und Rechtswesen (Wien 1975) 422f.

und im Gewerbe an Stelle des seit der Frühen Neuzeit verbreiteten Heimgewerbes getreten war.¹⁸⁸

Rund 77% der Bevölkerung lebten in Galizien von der Landwirtschaft. Es war ein Land der kleinen Bauernwirtschaften. Ein durchschnittliches Dorf lebte an der Armutsgrenze. Eine Entwicklung, die ab den späten 1860er Jahren dazu führte, dass staatliche und private Institutionen wie Landwirtschaftsgesellschaften oder Genossenschaften begannen die Lage der Bauern durch verstärkte Grund- und Fachausbildungsaktivitäten, öffentliche Subventionen sowie vermehrte Möglichkeiten zur sozialen Mobilität zu verbessern.¹⁸⁹

1878 betragen die Erzeugungsmengen der wichtigsten Agrarprodukte:¹⁹⁰

	Galizien	Österreich (Cisleithanien) ¹⁹¹
Weizen	5,134.874 Hektoliter	14,300.000 Hektoliter
Roggen	8,730.230	28,000.000
Gerste	5,336.129	16,000.000
Hafer	12,009.752	32,000.000
Buchweizen	1,644.485	3,700.000 (inklusive Hirse)
Kartoffeln	35,574.566	91,200.000
Zuckerrüben	280.500 Meter-Zentner	
Grasheu	14,541.810	
Kleeheu und Grummet	2,860.326	
Tabak	35.329	430.000
Flachs	109.924	
Hanf	179.648	

Gegenüber der schwach entwickelten Fabrikindustrie waren in Galizien die kleinen Handwerksbetriebe, die für den täglichen Gebrauch produzierten, wichtige Wirtschaftsakteure. Von überregionaler Bedeu-

¹⁸⁸ Vgl. *Kaps Klemens*, Ungleiche Entwicklung in Zentraleuropa. Galizien zwischen überregionaler Verflechtung und imperialer Politik, 1772-1914 (Wien, Köln, Weimar 2015) 98ff.

¹⁸⁹ Vgl. *Pilat Thaddäus*, Landwirtschaft und Viehzucht, in: Galizien, des in zwei Teilen erschienen Bandes des auf Anregung und Mitwirkung weiland Seiner kaiserl. und königl. Hoheit des durchlauchtigsten Kronprinzen Erzherzog Rudolf begonnenen, fortgesetzt unter dem Protectorate Ihrer kaiserl. und königl. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Kronprinzessin-Witwe Erzherzogin Stephanie herausgegebenen Werkes „Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild (Wien 1898)“ 804f.

¹⁹⁰ Vgl. *Umlauf Friedrich*, Die Österreich-Ungarische Monarchie. Geographisch-statistisches Handbuch, Teil 6 (Wien, Pest, Leipzig 1883) 839.

¹⁹¹ Vgl. ebenda, Teil 4 (Wien, Pest, Leipzig 1883) 524f.

tung war die Salz-, Kohlen- und Erdölförderung.¹⁹² Die Ölfelder bei Boryslau/Boryslav/Borysław und Drohobytsch zählten damals zu den ergiebigsten Ölfeldern Europas. Mit deren Ölproduktion konnte nicht nur der gesamte Bedarf der Habsburgermonarchie gedeckt werden, sondern zusätzlich waren noch Exporte möglich.¹⁹³ Allmählich entwickelte sich auch eine chemische Industrie und es entstanden einige große Raffinerien und Sodaproduktionsstätten in Krakau.

Zahlreiche Gestüte polnischer Aristokraten deckten neben den staatlichen Gestüten die große Nachfrage nach Pferden. Die Pferdezucht war aber nicht besonders entwickelt, da die natürlichen Potentiale kaum genützt wurden.¹⁹⁴ Auf das galizische Gebiet entfielen fast 40% der österreichischen Staatsforste, die sehr ertragreich waren. Daneben gab es auch Privatforste im adeligen und nichtadeligen Besitz, die Holz produzierten und es im In- und Ausland absetzten.¹⁹⁵ Ab den 1860er Jahren verlagerten die Adelligen ihren Produktionsschwerpunkt zur Zucker- und Mühlenindustrie, um nicht zu stark vom Getreideexport abhängig zu sein.¹⁹⁶

Die österreichische Herrschaft wirkte sich auf Galizien überaus positiv aus. Das Land wurde urbanisiert und modernisiert. Straßen, Eisenbahnen, öffentliche Bauten und städtische Infrastruktur die unter österreichischer Herrschaft entstanden sind, prägen bis heute die Landstriche.¹⁹⁷

5.2.1. Trunksucht und Wucher

Der Alkoholismus der Landbevölkerung war ein großes Problem. In einer Publikation aus dem 19. Jahrhundert hieß es dazu:

„... ein Krebschaden, welcher nicht nur den materiellen Wohlstand ruiniert, sondern auch das ganze moralische

¹⁹² Vgl. *Universität Oldenburg*, Online-Lexikon zur Kultur und Geschichte der Deutschen im östliche Europa.

¹⁹³ Vgl. *Good David*, Der wirtschaftliche Aufstieg des Habsburgerreiches 1750-1914 (Wien, Köln, Graz 1986) 131.

¹⁹⁴ Vgl. *Wiener Landwirthschaftliche Zeitung* (3. Juni 1876) 266: Zur Pferdezuchtfrage in Galizien.

¹⁹⁵ Vgl. *Universität Oldenburg*, Online-Lexikon zur Kultur und Geschichte der Deutschen im östliche Europa.

¹⁹⁶ Vgl. *Kaps Klemens*, Von der Zivilisierung der Peripherie. Wirtschaftliche Entwicklung, überregionale Verflechtung und Modernisierungsdiskurse im habsburgischen Galizien (1772-1914). Diss. Univ. Wien 2011 (409).

¹⁹⁷ Vgl. *Brix Emil*, Galizien als „österreichischer Mythos“, in: *Wien Museum (Hg.)*, *Mythos Galizien* (Wien 2015) 65.

*und intellektuelle Niveau des Bauernstandes niederdrückt. Auch das Ausschänken durch den jüdischen Dorfschenker, welcher das Schankhaus vom Grundherrn in Pacht hielt, durch nichts mit dem Bauern verbunden war und als seinen einzigen Daseinszweck nur das Trunkenmachen des Bauers und Credit- oder Wuchergeschäfte mit denselben im betrunkenen Zustand kannte – trug zum Ruin des Bauern ungemein viel bei.*¹⁹⁸

Die Konsequenz war eine steigende Zahl von Personen, die dem Agrarproletariat angehörten und sich als Tagelöhner verdingen mussten.¹⁹⁹ Die Dorfeliten sowie die Eliten des römischen- und griechisch-katholischen Klerus sahen im übermäßigen Schnapskonsum der Bauern die Ursachen für Verschuldung und Zwangsversteigerung.²⁰⁰

Die Lieferanten von Brenngut – Roggen wurde durch Kartoffeln verdrängt²⁰¹ – waren vertraglich verpflichtet, den Brennereien ein vorgegebenes Quantum an Schnaps abzunehmen.²⁰² Die Branntwein-Brennereien waren die Haupteinnahmequelle der Großbetriebe. Der Betrieb der Brennereien und der Vertrieb der Getränke lagen fast ausschließlich bei jüdischen Unternehmern, die auch Vermittler und Kommissionäre der Großgrundbesitzer waren.²⁰³ Der Gesetzgeber bezeichnete diese Situation als nur schwer beseitigbar. Bei den Wirten war die Bereitschaft groß, selbst für geringfügige Zechschulden Kreditbriefe auszustellen.²⁰⁴

1878 wurden in Galizien 18.346 Personen wegen Trunkenheit bestraft.²⁰⁵ Besonders anfällig für die Trunksucht war die ruthenische

¹⁹⁸ Vgl. *Olesków Josef*, Die Entwicklung der ostgalizischen Bauernwirtschaft 1848-1898, in: Geschichte (wie Fußnote 1) Supplementband, II. Hälfte (Wien 1901) 15.

¹⁹⁹ Vgl. *Bihl Wolfdietrich*, VI. Die Ruthenen, in: *Wandruszka Adam/Urbanitsch Peter* (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848-1918., Band III, Die Völker des Reiches, 1. Teilband (Wien 1980) 563.

²⁰⁰ Vgl. *Kaps Klemens*, Ungleiche Entwicklung in Zentraleuropa. Galizien zwischen überregionaler Verflechtung und imperialer politik (1772–1914). Sozial- und wirtschaftshistorische Studien, Band 37 (Wien, Köln, Weimar 2015) 387.

²⁰¹ Vgl. *Röskau-Rydel*, Galizien, in: *Röskau-Rydel*(Hg.), Galizien. Deutsche Geschichte im Osten Europas (Berlin 1999) 115.

²⁰² Vgl. Wikipedia: Galizien, Wirtschaft.

²⁰³ Vgl. *Bujak Franz*, Wirtschaftsgeschichte Galiziens, in: *Bergmann Siegmund*, Galizien, seine kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung (Wien o. J.) 48f.

²⁰⁴ Vgl. 362 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses – VIII. Session: Erläuternde Bemerkungen zu dem Gesetzesentwurf, womit für Galizien Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit getroffen werden (5).

²⁰⁵ Vgl. *Hoppe Hugo*, Alkohol und Kriminalität in all ihren Beziehungen (Wiesbaden 1906) 80.

Bevölkerung, die einen erheblichen Anteil an der Gesamtbevölkerung innehatte²⁰⁶, so etwa 1880 in Cisleithanien 12,8%²⁰⁷ und 1870 in Galizien rund 43%.²⁰⁸ Laut einer zeitgenössischen Quelle waren Ruthenen für ihre „Leichtgläubigkeit“ bekannt und wurden damit auch leicht zu Opfern der Wucherer.²⁰⁹

Mit der Trunksucht beschäftigte sich auch der galizische Landtag, der in seinen Sitzungen vom 26. November 1872 und vom 28. Mai 1875 gesetzliche Bestimmungen zu deren Bekämpfung beantragte.²¹⁰ Es wurde die Abhaltung einer Enquete verlangt.²¹¹ Wenige Tage zuvor war eine Enquete bezüglich Verarmung und Lage der Landwirtschaft gefordert worden.²¹² Der galizische Justizminister ersuchte das Oberlandesgericht Vorschläge für Ausnahmegesetze für die Bekämpfung des Wucherunwesens und der Beschränkung der Kreditzinsen zur Begutachtung vorzulegen.²¹³ Auch das österreichische Abgeordnetenhaus wurde aktiv und beschloss in seiner VIII. Session zwei Gesetze zur Bekämpfung der Trunksucht und der unredlichen Vorgänge bei Kreditgeschäften in Galizien.²¹⁴ Das Gesetz gegen die Trunksucht sah für Wirte und Gäste Strafen vor, die von Geld- und Arreststrafen bis zu Konzessionsentzug reichten.²¹⁵ Bei der Behandlung des Gesetzes gegen unredlicher Vorgänge bei Kreditgeschäften beschränkte sich die juristische Kommission des Herrenhauses lediglich auf den Kommentar, dass das Wuchergesetz vom 14. Juni 1868²¹⁶ zur Problemlösung im Kreditwesen vollkommen ausreichend sei.

²⁰⁶ Vgl. *Kaan Robert*, Geschichte des Habsburgerreiches 1526-1918 (Wien, Köln, Graz 1977) 595.

²⁰⁷ Vgl. ebenda (581).

²⁰⁸ Vgl. *Bihl Wolfdietrich*, VI. Die Ruthenen in: *Wandruszka Adam/Urbanitsch Peter* (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848-1918 (Wien 1975) 560..

²⁰⁹ Vgl. *Jandaurelt Julius*, Das Königreich Galizien und Lodomerien und das Herzogthum Bukowina, in: *Umlauf Friedrich* (Hg.), Die Länder Oesterreich-Ungarns in Wort und Bild (Wien 1884) 55

²¹⁰ Vgl. 362 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses – VIII. Session: Erläuternde Bemerkungen zu dem Gesetzesentwurfe, womit für Galizien Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit getroffen werden 3.

²¹¹ Vgl. *Neue Freie Presse* (9. April 1875) 3; Lemberg, 6. April: Landtagseröffnung. Abhilfe gegen den Wucher.

²¹² Vgl. *Neue Freie Presse* (24. März 1876) 7; Lemberg.

²¹³ Vgl. *Neue Freie Presse*, Abendblatt (7. September 1875) 4; Lemberg.

²¹⁴ Vgl. *Neue Freie Presse* (25. Oktober 1876) 2: Oesterreichischer Reichsrath.

²¹⁵ Vgl. *RGBl.* Nr. 67/1877 vom 19. Juli 1877, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit getroffen werden. (Wirksam für die Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau und das Herzogthum Bukowina) §§. 6. und 7.

²¹⁶ Vgl. *RGBl.* Nr. 62/1868, Gesetz vom 14. Juni 1868, wodurch die gegen den Wucher bestehenden Gesetze aufgehoben werden.

Eine der wesentlichen Ursachen für das Wucherunwesen war die fast unüberwindbare Barriere der einfachen Landwirte bei öffentlichen Anstalten Kredit zu bekommen. Sie waren im Fall von Geldnot zumeist den jüdischen Händlern und Geldverleihern ausgeliefert.²¹⁷ Die Vermittlung von Geschäften schloss oftmals gleich die Vermittlung von Darlehen ein.²¹⁸ Sogar unter der Bauernschaft selbst entstand eine besondere Form des Wuchers, wobei der Ertrag eines Grundstückes dem Kreditgeber zustand.²¹⁹

Aus Galizien wurde berichtet, dass der Wucher und die damit verbundene Ausgabe von Wechseln für den Bauernstand katastrophale Folgen hatte, sodass „... die kleineren ländlichen Besitzer, die in vielen Fällen mit dem Stock in der Hand aus ihren Wirthschaften gehen müssen ... und nicht selten der öffentlichen Armenpflege anheimfallen.“²²⁰ Wie die „Gazeta Lwowska“ (Lemberger Zeitung) bekanntgab, hatte sich bei den rund 800.000 Kleingrundbesitzern die Zahl der Exekutionen nach Aufhebung des Wuchergesetzes von 211 in 130 Ortschaften auf 1.026 in 633 Ortschaften erhöht.²²¹

5.2.2. Naturkatastrophen

Aber auch Naturkatastrophen in den Jahren 1873 und 1874 trugen wesentlich zur Verschärfung der Lage der Bauern in Galizien bei. Das fruchtbare Land wurde überschwemmt und sorgfältig bebaute Landstriche verwüstet. Viele Haustiere starben.²²² Betroffen waren 19 politische Bezirke mit 926 Ortschaften und 728.920 Bewohnern, vor allem im westlichen Teil des Landes.²²³ Der Landtag versuchte die Lage mit

²¹⁷ Vgl. *Olesków Josef*, Die Entwicklung der ostgalizischen Bauernwirtschaft 1848-1898, in: Geschichte (wie Fußnote 1) Supplementband, II. Hälfte (Wien 1901) 16f.

²¹⁸ Vgl. *Guttry A.*, Galizien, Land und Leute (München, Leipzig 1916) 92

²¹⁹ Vgl. *Olesków Josef*, Die Entwicklung der ostgalizischen Bauernwirtschaft 1848-1898, in: Geschichte (wie Fußnote 1) Supplementband, II. Hälfte (Wien 1901) 16.

²²⁰ Vgl. *Von einem Bauernfreude*, Wucherjude und Vorschußverein oder Wo borgt man am Besten? (Berlin 1878) 9.

²²¹ Vgl. *Chorinsky Graf Carl*, Der Wucher in Oesterreich (Wien 1877) 94.

²²² Vgl. *Neue Freie Presse*, Morgenblatt (24. Mai 1874) 1: Wien, 23. Mai.

²²³ Vgl. Beilage zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses – VII. Session, Nr. 254, Begründung des vom Ministerium des Inneren angesprochenen Credits zur Bedeckung des für das Jahr 1873 eingetretenen außerordentlichen Mehrerfordernisses (1f.).

einem Landesgesetz zu entschärfen.²²⁴ Im darauf folgendem Jahr kam es durch ungünstige Witterungsverhältnisse²²⁵ erneut zu Missernten.²²⁶ Im Abgeordnetenhaus richtete *Dr. Janowski* in dieser Sache eine Interpellation an den Minister des Inneren, die von 39 Abgeordneten unterstützt wurde. Die Beweggründe für die Interpellation wurden in einem Bericht des Abgeordnetenhauses an den Budgetausschuss detailliert dargelegt. Nachdem die im Juni 1875 einsetzende außergewöhnliche Dürre und die bis in den Spätherbst hinein anhaltenden Regenfälle bei Getreide zu Auswuchs geführt hatten, wurden Hilfsmaßnahmen für die Bauern gefordert. Bei der Kartoffelernte konnte nur ein Teil eingebracht werden, die Maisfelder lieferten nur geringe Erträge und die Tabakernte fiel überhaupt komplett aus. In 42 Bezirken des Landes herrschte Futtermangel. Der Viehbestand musste zu Tiefstpreisen verkauft werden. In 399 Gemeinden herrschte Hungersnot, in 509 Gemeinden fehlte das Saatgut für die Frühjahrsbestellung. Betroffen war vor allem der kleine und mittlere Grundbesitz.²²⁷ Unterstützungen aus Landesmitteln konnten keine geleistet werden, da die Mittel durch die Vergabe von Landesnotstandsdarlehen zur Bewältigung der Krise des Jahres 1872 bereits aufgebraucht waren.²²⁸

Die im Abgeordnetenhaus geführte Debatte legte offen, dass die reale Lage in Galizien noch um vieles dramatischer war.²²⁹ So war auch infolge der Überschwemmungen die Ernte der Hülsenfrüchte komplett ausgefallen. Die Gefahr war groß, dass sich die Landwirte

²²⁴ Vgl. Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt der Großherzogthume Krakau. Nr. 86. Vom 12. Februar 1873, Gesetz betreffend die Kontrahierung einer Landes-Anleihe, a) für den Bau und Rekonstruirung von Landesstrassen, b) zur Hintanhaltung des durch den dießjährigen Mißwuchs und durch Elementarunfälle hervorgerufenen Nothstandes; Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt der Großherzogthume Krakau; Nr. 31. vom 17. April 1874, Gesetz mit welchem die dem Landesausschuße mit dem Gesetz vom 12. Februar 1873 ertheilte Ermächtigung zur Gewährung von Darlehen für die vom Nothstande bedrohten Bezirke bis Ende des Jahres 1874 verlängert wird.

²²⁵ Vgl. Oesterreichisches Landwirthschaftliches Wochenblatt (1. Mai 1875) 212: Aus Galizien; (20. Mai 1875) 260: Aus Galizien.

²²⁶ Vgl. Wiener Landwirthschaftliche Zeitung (2. September 1876) 427: Oesterreich-Ungarns Ernte 1876.

²²⁷ Vgl. Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten – 165. Sitzung der 8. Session am 15. December 1875 (5762).

²²⁸ Vgl. Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten – 185. Sitzung der 8. Session am 18. Februar 1876 (6371).

²²⁹ Vgl. Beilage zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses – VIII. Session, Nr. 530, Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Gewährung von Unterstützungen und Vorschüssen aus Staatsmitteln für die durch den Nothstand heimgesuchten Gegenden des Königreiches Galizien (1).

erneut bei Geldverleihern und Wuchern verschulden würden.²³⁰ Zur Unterstützung der Notleidenden wurde ein Betrag in der Höhe von 200.000 Gulden zur Verfügung gestellt²³¹ und an hilfsbedürftige Gemeinden Vorschüsse zur Anschaffung von Saatgut und Arbeitsvieh in der Höhe von 500.000 Gulden gewährt.²³² Die Unterstützungen und Vorschüsse wurden durch die Staatsbehörden nach Anhörung der betreffenden Gemeindevertretungen verteilt.²³³ Eine weitere Erschwerung für die Bauern brachte Anfang des Jahres 1876 ein strenger Frost der die Saaten vernichtete.²³⁴ Auch die Heuernte war davon betroffen.²³⁵ Damit war bereits abzusehen, dass auch die Ernte 1876 sehr schlecht ausfallen würde. Diese Prognose bewahrheitete sich auch.²³⁶

Die Notlagen Anfang des Jahres 1876 waren nicht nur durch diese extremen Witterungsverhältnisse bedingt, sondern auch auf das Unvermögen der kleinbäuerlichen Bevölkerung ihren Bestand an Futtervorräten durch moderne Fruchtfolgen zu verbessern, Trotzdem viele Betriebe durch Zerstückelung bereits so klein waren, dass sie die Besitzerfamilie kaum ernähren konnten, setzten viele Landwirte auf überhöhte Viehbestände ohne dabei darauf zu achten ob sie überhaupt in der Lage waren den neuen Bestand auch ordnungsgemäß zu füttern. Lohnarbeit kam erst dann zum Einsatz, wenn die Verhältnisse die Bauern dazu zwangen. Den Bauern fehlte es an Bildung, an Schulen und an landwirtschaftlichen Vereinen. Vielerorts wurden aufgenommene Gelder nicht zur Verbesserung der eigenen Wirtschaft, sondern zur Finanzierung des Alkoholkonsums verwendet.²³⁷

²³⁰ Vgl. Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten – 194. Sitzung der 8. Session am 29. Februar 1876 (6714 ff.).

²³¹ Vgl. Beilage zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses – VIII. Session, Nr. 509, Gesetz vom.....betreffend die Gewährung von Unterstützungen und Vorschüssen aus Staatsmitteln für die durch den Nothstand heimgesuchten Gegenden des Königreiches Galizien.

²³² RGBl. Nr. 30/1876, Gesetz vom 15. März 1876, betreffend die Gewährung von Unterstützungen und Vorschüssen aus Staatsmitteln für die durch den Nothstand heimgesuchten Gegenden des Königreiches Galizien (§. 1., §. 2.)

²³³ Vgl. Unterstützung und Vorschüsse aus Staatsmitteln für die durch den Nothstand heimgesuchten Gegenden Galiziens, in: Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ackerbau-Ministeriums, I. Jahrgang 1876 (Wien 1876) 36.

²³⁴ Vgl. *Marchet Gustav*, Der Nothstand in Galizien, in: Wiener Landwirthschaftliche Zeitung (4. März 1876) 97.

²³⁵ Vgl. Wiener Landwirthschaftliche Zeitung (3. Juni 1876) 269: Saatenstandsberichte.

²³⁶ Vgl. Oesterreichisches Landwirthschaftliches Wochenblatt (3. Juni 1876) 270: Aus Galizien; (14. Oktober 1876) 498: Aus Ostgalizien; (21. Oktober 1876) 510: Aus Galizien.

²³⁷ Vgl. *Hilpert*, Der Nothstand in Galizien, in: Wiener Landwirthschaftliche Zeitung (29. April 1876) 202.

In der Zeitung „Das Vaterland“ findet sich ein zusammenfassender Bericht über diese Ereignisse.²³⁸ Der Beitrag begann mit einem Aufruf gegen den Wucher in Galizien und setzte fort:

„Und in der That, es ist die höchste Zeit, daß bei uns in dieser Richtung an Abhilfe gedacht werde. Zwar sind im Laufe der letzten Jahre in zahlreichen Städten Galiziens Vorschusscassen und kleinere Volksbanken gegründet worden, die es sich zur Aufgabe machen, den geldbedürftigen Bauern und kleinen Handwerkern durch Gewährung von Darlehen gegen geringen Zinssatz vor der tödtlichen Umgarnung der Kinder Israels zu bewahren; aber diese Institute können wohl als augenblickliche Rettungsmittel gegen stürmische Dränger dem Bedrängten aus der Noth helfen und ihn gegen plötzliche Katastrophen sicherstellen, aber dauern den Wohlstand der arbeitenden Classe heben, das können sie, ganz abgesehen von der Gefahren, welche sie leichtsinnigen Borgern gegenüber in sich schließen, nicht. Soll der Wohlstand des Volkes dauernd gehoben werden, so müssen demselben dauernde und lohnende Einnahmequellen eröffnet werden, die dasselbe der Nothwendigkeit, Schulden zu machen, überheben. In dieser Beziehung macht in hiesigen Blättern der Richter Matakiewicz eine Proposition, welche vielleicht auch über die Grenzen Galiziens hinaus Beachtung verdienen dürfte. Die Nothlage der arbeitenden Classe rührt bei uns hauptsächlich daher, daß das Landvolk und die Einwohner der kleinen Städte, statt sich dem Handwerke oder irgend einem praktischen Fache oder Amte zu widmen, zum größten Theil ihr Leben lang im elterlichen Hause bleiben und ihren Unterhalt von der Scholle erwarten, auf der sie geboren wurden und die oft selbst bei ergiebiger Ernte nicht im Stande ist, die nothwendigen Bedürfnisse ihrer Bebauer zu befriedigen. Tritt aber, wie das bei unseren klimatischen Verhältnissen nicht selten der Fall ist, Mißwuchs ein, oder vernichtet Hagelschlag die meist nicht versicherte Ernte, dann tritt schreckliche Noth ein und alle Folgen derselben, vor Allem aber die Ueberbürdung des Anwesens mit unverhältnismäßigen Schulden.

Dieses Kleben an der Scholle rührt aber nicht so sehr aus Abneigung gegen die Fremde, als vielmehr aus der Unkenntniß her, in welcher sich unser Landvolk in Betreff der auswärtigen Verdienstquellen befindet. Bei hinreichender Schulbildung, die immer mehr Allgemeingut auch der ärmeren Classen wird, wäre mancher Bauern- oder Arbeitersohn zum

²³⁸ Vgl. Das Vaterland (10. Mai 1875) 2: Krakau.

tüchtigen Handwerker oder Kaufmann oder niederen Beamten bei der Bahn etc. wohl befähigt, ja sogar willkommener, als ein Fremder, der oft der Landessprache nicht mächtig ist; aber für ihn ist hinter seinem Dörflein sozusagen die Welt mit Brettern vernagelt, er weiß in den meisten Fällen gar nicht, daß und wie er draußen in der Welt sein gutes Fortkommen finden könnte, und darum kommt er, sich selbst und dem elterlichen Hause eine Last, gar nicht über die Grenzpfähle seiner engsten Heimat hinaus. Das Landvolk hier in Galizien ist in dieser Beziehung einem unmündigen Kind nicht unähnlich. Wie diesem der Erwachsene unter die Arme greift, so muß diese dem Volk gegenüber Aktenseiten der gebildeten Stände geschehen.“

5.3. Landwirtschaftlicher Kredit

5.3.1. Waisenkassen

1876 gab es in Galizien 155 kumulative Waisenkassen. Das größte Problem für die Gewährung von Hypothekendarlehen war in Ostgalizien das Fehlen von Grundbüchern.²³⁹

5.3.2. Banken

Mit dem in Lemberg gegründeten „Galizischen Credit-Verein“ (später unter den Namen „Galizischer Boden-Credit-Verein“) in Form einer Pfandbriefanstalt und der „Galizischen Sparkasse“ waren bereits sehr früh (1841/42) zwei Banken tätig. Eine Sparkasse, die von *Fürst Leon Sapieha* errichtet worden war, fungierte vor allem als Einlageinstitut. Der Credit-Verein stand im Eigentum der Stände und war damals das einzige Institut dieser Art in der Habsburgermonarchie.²⁴⁰ Er vergab Hypothekarkredite an Tabularbesitzer, die via 4%ige Pfandbriefe bis zur Höhe des halben Wertes des Pfandes gewährt wurden.²⁴¹ Das Institut diente vermutlich auch als Vorbild für die bereits erwähnte 1855

²³⁹ Vgl. *Winckler Joh(ann)*, Die cumulativen Waisencassen in Oesterreich, in: Statistische Monatschrift, XVII, Jahrgang (Wien 1891) 576f.

²⁴⁰ Vgl. Patent vom 3. November 1841 (614).

²⁴¹ Vgl. *Bráf Albin*, Der landwirtschaftliche Hypothekarcredit in Österreich während der letzten fünfzig Jahre, in: Geschichte (wie Fußnote 1) 1. Band, 2. Hälfte (Wien 1899) 586; Statuten in Patent vom 3. November 1841 615ff,

geschaffenen Abteilung für den Hypothekarkredit²⁴² der 1816 gegründeten Nationalbank²⁴³. Ihre Errichtung wurde damit begründet, dass vor 1848 auf dem „... Gebiet einer Gutsherrschaft gewöhnlich eine Patrimonial- und Waisen-Kasse, welche den Kreditbedarf innerhalb dieses Bereiches reichlich deckte ...“ existierte.²⁴⁴ Der städtische Realcredit wurde hingegen durch die Sparkassen abgedeckt. Den Kapitalbedarf der galizischen Wirtschaft konnten diese Institute nur sehr bedingt decken.

Die Grundentlastung und Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahre 1848 änderte die Kreditverhältnisse grundlegend. Vor allem der Großgrundbesitz, der nun mit bezahlten Arbeitskräften arbeiten musste, hatte einen hohen Kreditbedarf. Es kam zu einer ersten Phase der Erschließung des galizischen Finanzmarkts durch extraregionale Akteure. Den Auftakt setzte die Nationalbank, die mit dem Ziel der Vergabe von Umsatzkrediten und der Sicherstellung von Wechseln Filialen in Lemberg (1853) und Krakau (1855) eröffnete. Vier Jahre später folgte die Creditanstalt mit der Errichtung der ersten Filiale einer externen Privatbank in Lemberg (1859).²⁴⁵

1876 waren folgende öffentliche Bankinstitute in Galizien tätig:²⁴⁶ die „Galizische Credit-Anstalt in Lemberg“, die „k. k. priv. galizische Actien-Hypothekenbank in Lemberg“, die „Galizische Bodencredit-Anstalt in Krakau“, die „k. k. priv. galizische Rustical-Creditanstalt in Lemberg“, die „Galizische Bank für Handel und Industrie in Krakau“, die „Galizische Credit-Bank in Lemberg“, der „Galizische Spar-Verein in Lemberg“, die „Allgemeine Agricultur-Credit-Anstalt für Galizien und Bukowina in Lemberg“, die „Galizische Agrar- und Vorschussbank in Lemberg“, der „Galizische Vorschuss-Verein in Lemberg“ und der „Vorschuss-Verein in Lemberg“.

²⁴² Vgl. RGBl. Nr 185/1855, Erlaß des Finanzministeriums v. 21. October 1855 wirksam für alle Kronländer, die der privilegierten österreichischen Nationalbank in ihrer Eigenschaft als Hypothekenbank eingeräumten Begünstigungen betreffen

²⁴³ Vgl. Patent 1250 vom 1. Junius 1816 (365).

²⁴⁴ Vgl. *Pressburger S(iegfried)*, Das Österreichische Noteninstitut 1816-1866, 1. Teil, I. Band (Wien 1959) 440ff.

²⁴⁵ Vgl. *Fierlinger Julius*, Die privilegierte österreichische National-Bank in ihrer Wirksamkeit als Hypotheken-Bank (Wien 1856) 3ff.

²⁴⁶ Vgl. Hof- und Staats-Handbuch der Österreichisch-Ungarischen Monarchie für 1876 (Wien o. J.) 605f.

5.3.3. Sparkassen

1875 gab es in Galizien 13 Sparkassen. Chronologisch entstanden²⁴⁷ 1844 Lemberg, 1861 Tarnów, 1862 Rzeszów, 1864 Sambor (Stadtsparkasse), 1866 Krakau, 1867 Przemysl, Stanislau, Stryi; 1868 Jaslo, 1870 Tarnopol, 1871 Neu Sandec, 1873 Bochnia und 1875 Kolomea. Obwohl auf eine Sparkasse über 490.000 Einwohner kamen²⁴⁸, nahmen diese im Kampf gegen den Wucher eine wichtige Rolle ein.²⁴⁹

5.3.4. Genossenschaften

Die Genossenschaftsbewegung nach dem Schulze-Delitzsch-System nahm in Galizien erst ab dem Jahr 1860 ihren Anfang. Frühere Gründungen in Lemberg aus 1851 und 1852 kamen dem Schulze-Delitzsch-System nur sehr nahe.²⁵⁰ Der 1860 gegründete Unterstützungsverein der Lemberger Gewerbsleute und Bürger hatte eine Vorschussabteilung. Er besaß die Besonderheit, dass nur 5% seines Gewinns an die Mitglieder ausgeschüttet wurde. Der Rest floss in einen Reserve- und Unterstützungsfonds.

Von einer Gründungswelle von Schulze-Delitzsch-Vereinen kann man in Galizien erst ab 1870 sprechen. Bis 1875 erhöhte sich ihre Gesamtzahl auf 90 Vereinen mit insgesamt 36.726 Mitgliedern. Davon waren 77 registriert und 56 mit unbeschränkter Haftung. Nach dem Gründungszweck handelte es sich dabei um 80 Vorschussvereine, 3 Konsumvereine, 6 Produktivgenossenschaften und einen Rohstoffverein.²⁵¹ Sechs Vereine waren nur für Landwirte tätig.²⁵²

Die meisten Vorschussvereine zahlten hohe Dividenden. Das lockte viele Privatanleger an, die nur wegen der Dividendenauszahlung Mitglieder wurden.²⁵³

²⁴⁷ Vgl. Scheriau Waltraut, Sparkassenstatistik, in: *Hauptverband der österreichischen Sparkassen (Hg.) 150 Jahre Sparkassen in Österreich*, Band 3, Statistik (Wien 1969) 41ff.

²⁴⁸ Vgl. Hof- und Staats-Handbuch der Österreichisch-Ungarischen Monarchie für 1876 (Wien o. J.), 613.

²⁴⁹ Vgl. Bráf Albin, Der landwirtschaftliche Hypothekarcredit in Österreich während der letzten fünfzig Jahre, in: *Geschichte* (wie Fußnote 1) 622.

²⁵⁰ Vgl. Brazda Johann/Todev Tode, Die gewerblichen Kreditgenossenschaften in der Donaumonarchie, in: *Brazda Johann (Hg.), Jahre Volksbanken in Österreich*. Schulze-Delitzsch-Schriftenreihe Band 23 (Wien 2001) 38.

²⁵¹ Vgl. Pilat (Thaddäus), Die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Galizien im Jahre 1875/76, in: *Statistische Monatschrift*, II. Jahrgang (Wien 1876) 499.

²⁵² Vgl. ebenda (502)

²⁵³ Vgl. ebenda (501)

„Mit der Zeit aber trat die Idee der Selbsthilfe und des öffentlichen Interesses bei vielen älteren Vereinen und bei den meisten Neugründungen in den Hintergrund zurück, ja, sie wurde sogar nicht selten gänzlich aufgegeben, um dem Geschäftssinn und Privatinteresse Platz zu machen.“²⁵⁴

5.3.5. Wirtschafts- und Erwerbsvereine

In einigen Ortschaften Galiziens gab es Wirtschafts- und Erwerbsvereine mit unbeschränkter Haftung nach dem Gesetz vom 9. April 1873, die sich in der Folge zu einem Zentralverein zusammenschlossen. 1875 existierten 61 derartige Vereine, die ihren Sitz in Städten und Märkten hatten. Da sie nur im Bereich Handel und Gewerbe tätig waren, fanden sich unter ihren Mitgliedern kaum Landwirte.²⁵⁵ Aufgrund der vorliegenden Datenlage lässt sich nicht mehr feststellen, ob diese Vereine zahlenmäßig in den bereits erwähnten 90 Vorschussvereinen enthalten sind, oder ob es sich dabei um unabhängige Vereine handelte.

5.3.6. Gemeinde- und Bezirksvorschusskassen

Mit dem durch die Grundentlastung des Jahres 1848 verbundene Wandel von Natural- zur Geldwirtschaft kam es in Galizien auch zu Umwandlungen von Gemeindegetreidespeicher in Gemeindedarlehenskassen. Es handelte sich um Wohltätigkeitsanstalten, die nur Gemeindemitgliedern, die durch Elementarereignisse oder Unglücksfälle in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht waren, Darlehen gewährten. 1868 veröffentlichte die Landesverwaltung für derartige Kassen Musterstatuten und es kam zu vermehrten Gründungen. Sie vergaben hauptsächlich Darlehen gegen Bürgschaft in der Höhe von 50 bis 100 Gulden.

Neben den Gemeindekassen existierten noch vereinzelt Bezirksdarlehenskassen, die ihre Darlehensvergabe auf den Bezirk beschränkten. Sie funktionierten nur unbefriedigend. Geklagt wurde vor allem über zu hohe Zinsen von 10 bis 12%. Aufgrund der vorliegenden Beschwerden veranstaltete der Landesausschuss 1873 eine Enquete und man

²⁵⁴ Vgl. *Stefczyk Franz*, Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Galizien, in: *Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in einigen österreichischen Ländern mit besonderer Berücksichtigung der Mittelstandsfragen. Sammlung von beim Zweiten Internationalen Mittelstandskongress Wien 1908 erstatteten Referaten* (Wien o.J.) 259.

²⁵⁵ Vgl. *Marassé M. von*, Ueber die Verschuldung des galizischen Grundbesitzes im Jahre 1875, in: *Statistische Monatschrift*, III. Jahrgang (Wien 1877) 416.

beschloss die Bezirksdarlehenskassen unter die unmittelbare Verwaltung der Bezirksvertretungen zu stellen. Auch die Gemeindekassen wurden reorganisiert, sie wurden zu Kumulativvorschusskassen zusammengeschlossen.²⁵⁶

Die „Wechselseitige Versicherungs-Gesellschaft in Krakau“ unterstützte durch Aufklärung und Instruktionen sowie durch Gewährung von Darlehen aus Überschüssen der Gesellschaft die Gründungen von Bezirkskassen.²⁵⁷ Sie legte für derartige Vorschusskassen folgende Grundsätze fest:

„Der Vorschuss-Verein hat den Zweck seinen Mitgliedern Anlehen im Baaren, deren sie zum Betrieb ihrer Wirtschaft oder ihres Handwerkes benötigen, gegen mässige Zinsen auf Grundlage des gemeinschaftlichen Credits aller Mitglieder zu ertheilen.

Die Fonds zu diesem Zwecke werden gebildet durch die Antheile der Mitglieder, welche entweder auf einmal oder in monatlichen Raten zu 50 kr. eingezahlt werden, und welche wenigstens 20 fl. ö. W., höchstens aber 100 fl. ö. W. betragen können; ferner durch Spar-Einlagen der Mitglieder gegen Verzinsung derselben, durch die Interessen und andere Einkünfte, welche in Folge der Ertheilung von Darlehen an Gesellschafts-Mitglieder erzielt werden, und schliesslich durch Aufnahme von Darlehen bei anderen Credit-Anstalten. Die Gesellschafts-Mitglieder sind an dem Vermögen der Gesellschaft im Verhältnisse der durch sie eingezahlten Antheile theilhaft, und der Netto-Gewinn, welcher nach Abzug des für den Reservefond entfallenden Theiles, zwischen die Mitglieder im Verhältnisse ihrer Antheile alljährlich vertheilt wird.“²⁵⁸

5.3.7. Kreditenquete 1875/76

1875 veranstaltete der Landesausschuss eine weitere Kredit-Enquete und beauftragt dieselbe, die Kreditverhältnisse Galiziens eingehend zu prüfen, Mittel gegen den Wucher vorzuschlagen und zu überlegen, welche günstige Kreditquellen für den Kleingrundbesitz erschlossen werden können. Man kam zum Ergebnis, dass dem Kleingrundbesitz weder der Hypothekar- noch der landwirtschaftliche Kre-

²⁵⁶ Vgl. Schmid Ferdinand, Personal-Credit (wie Fußnote 1) 712ff.

²⁵⁷ Vgl. Kurze Erläuterungen über Vorschuss-Vereine verfasst von der Direction der wechs. Versicherungs-Gesellschaft in Krakau im Jahre 1869 (Krakau 1876) 13.

²⁵⁸ Vgl. ebenda (14f.)

dit unter annehmbaren Bedingungen zugänglich sei. Zudem wären die dazu notwendigen Einrichtungen erst zu schaffen.

1876 setzte sich diese Enquete auch ausführlich mit den Vorschlägen *Marchets* zum landwirtschaftlichen Kredit, die er in seiner Broschüre „Zur Organisation des landwirthschaftlichen Credits in Oesterreich“ unterbreitet hatte, auseinander. Die Enquete sprach sich aber gegen seine Vorschläge aus und lehnte diese ab.²⁵⁹

5.4. Vorgehen von Marchet

Marchet sah den Schlüssel zu einer nachhaltigen Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse in Galizien im Aufbau eines neuen Genossenschaftswesens. Ausgangspunkt seiner Überlegungen war neben der staatlichen Hilfe für neue Genossenschaften vor allem die Förderung der fachlichen Ausbildung, wie zum Beispiel den Einsatz von Wanderlehrern. Vorrangig war aber die Errichtung von Kreditgenossenschaften durch Rustikalkreditanstalten, mit denen die Kapitalausstattung der Bauern sichergestellt werden sollte.²⁶⁰ Erste Ansätze für seine Vorschläge waren im Genossenschaftswesen Galiziens bereits vorhanden. Das besondere Charakteristikum der bestehenden 80 Vorschussvereine war, wie bereits erwähnt, die meist hohen Dividendenauszahlungen. Mehr als 10% waren nicht ungewöhnlich, es waren aber auch 15, 20, ja sogar 30% üblich. 10 Genossenschaften gewährten landwirtschaftliche Kredite, 4 davon an Großgrundbesitzer und 6 an kleine Landwirte.²⁶¹ Letztere pflegten aber zu den Vorschussvereinen kaum Geschäftsbeziehungen.²⁶²

Diese unbefriedigende Lage war für das Ackerbauministerium der Anlass, *Marchet* zu beauftragen die Lage vor Ort zu prüfen und das Potential zur Gründung neuer Darlehenskassen auszuloten.

²⁵⁹ Vgl. *Marassé M. von*, Ueber die Verschuldung des galizischen Grundbesitzes im Jahre 1875, in: Statistische Monatschrift, III. Jahrgang (Wien 1877) 415f.

²⁶⁰ Vgl. *Marchet Gustav*, Der Nothstand in Galizien, in: Wiener Landwirthschaftliche Zeitung (4. März 1876) 97f.

²⁶¹ Vgl. *Pilat (Thaddäus)*, Die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (wie Fußnote 241) 499ff.

²⁶² Vgl. *Marassé M. von*, Ueber die Verschuldung des galizischen Grundbesitzes im Jahre 1875, in: Statistische Monatschrift, III. Jahrgang (Wien 1877) 416.

5.4.1. Informationsprozess

Deckblatt

AVA Ackerbauministerium L4 ex 1876, P.Z. 6433/324²⁶³

1. Juni 1876

Zur Einsicht

Herrn Sect. Rat. v. Rinaldini

Sr. Exzellenz Herrn Minister v. Zimialkowski

Prof. Dr. Gustav Machet erstattet Bericht über seine nach Galizien unternommene Informationsreise zur Erhebung der agricolen Credit-Verhältnisse des dortigen Landes und verbindet damit Anträge.

Bevor ich in die Darstellung meiner Erfahrungs-Resultate gehe, möge die Form meiner Informationen kurz geschildert werden. Nach meiner Ankunft in Lemberg stellte ich mich sofort seiner Excellenz dem Herrn Statthalter Grafen Alfred Potocki²⁶⁴ vor. Derselbe sprach bezüglich des Ganges meiner Erfahrungen den Wunsch aus, daß ich vorerst mit einer Reihe von Männern eingehend conferieren möge und dann das Resultat dieser Conferenzen in einer unter seinem Präsidium stattfindenden Sitzung niedergelegt und eventuell einer Debatte unterzogen werden solle. Auch wurde es mir als wünschenswert bezeichnet, wenn ich einen oder anderen der bereits bestehenden landwirthschaftlichen Vorschußvereine besuchte, endlich, dass eine der in Lemberg zusammen gekommene ähnliche Enquete in Krakau durch mich veranlasst werde.

Durch die freundliche Intervention des Vicepräsidenten der Landwirthschafts-Gesellschaft Hr. von Abrahamovicz gelang es, die in der mich beschäftigenden Frage maßgebenden Persönlichkeiten sofort zu einer Besprechung zu vereinigen. An den nunmehr in Gang gesetzten Conferenzen nahmen folgende Herren Theil:

²⁶³ Generell ist zu den Aktenstücken anzumerken, dass es sich dabei meist um Niederschriften nach Diktaten handelt. Sie enthalten daher mitunter Fehler, die nur dort, wo sie sinnstörend sind, korrigiert worden sind.

²⁶⁴ *Alfred Graf Potocki* war Vorgesetzter von *Marchet*, als dieser vom Februar bis Oktober 1869 Volontär im Ackerbauministerium gewesen war. Im November 1869 ermöglichte *Potocki Marchets* Wechsel an die Forstakademie Mariabrunn. *Graf Potocki* wird sich sicherlich an den jungen *Marchet* erinnert haben.

Anmerkung des Verfassers:

Es folgt eine Aufzählung von diversen Fachleuten der k.k. Landwirtschaftsgesellschaft in Lemberg, der Banken, ferner Vertretern von Vorschussvereinen, Abgeordnete zum Landtag und zum Reichsrat, Universitätsprofessoren und Beamte der Statthalterei und des Landesausschusses. Den Vorsitz hatte Landmarschall Graf Wladimir Dzieduszycki inne.

Den Beratungen in Krakau wohnten folgende Herren bei:

Anmerkung des Verfassers:

Es folgt wiederum die Aufzählung diverser Experten, Vorsitzender war wieder Landmarschall Graf Wladimir Dzieduszycki.

Neben diesen offiziellen Berathungen gingen Privatconferenzen mit einer großen Anzahl von Herren und das Studium einzelner Credit-Institute, so des Vorschuss-Vereins in Lemberg, der dortigen Sparkasse, der Rustical Creditanstalt, ferner des Vorschuss-Vereins in Jarosla, jenes in Przemysl und der dortigen Sparkasse ferner der galizischen Bodencredit-Anstalt in Krakau.

Den Beginn der Conferenzen bildete die Erforschung der Frage, welcher Credit und für welche Klasse der landwirtschaftlichen Bevölkerung Galiziens einer Hebung bedürfe. Es wurde allgemein constatirt, daß der Immobilier Credit des Großgrundbesitzes, *welcher auf der Landwirthschaft beruhe*, genügend versorgt sei, daß hingegen der Kaufmännische, der Geschäfts Credit, dem mittleren und kleinen Landwirt in entsprechender Weise gar nicht und auch dem Großgrund-Besitz in bei weitem nicht genügenden Maße zu Gebote stehe. Die Organisation des Credits, welche allgemein für diese Art von Credit zu pflegen berufen sind.

Die Lage speciell des kleinen und mittleren Grundbesitzes, also des Bauernstandes ist eine äußerst traurige, zum Theile durch Unkenntnis u. Trägheit dieses Standes verursacht, zum Theile auf äußere Einflüsse zurückzuführen. Authentischen Zahlen nach steigerten sich die exekutiven Feilbietungen in den Jahren 67, 68 73, 74 in folgendem Maße: 164, 271, 614, 1.026. Ein Vergleich der Schätzungsgröße der feilgebotenen Realitäten mit der die Exekution veranlassenden Schuldträger, ergibt für die Jahre 67, 68, 73 und 74 folgende Verhältnisse

Summe der Stützungspreise in Tausend Gulden	1867,	68,	73,	74,	75
	fl 252	270,	---	943,	1292
Summe der Schulden in Tausend Gulden	90,	62,	127,	270,	371

Es geht aus diesen Angaben hervor, dass wegen verhältnismäßig geringen Schuldbeträgen, Grundbesitze von bedeutendem Werte der Execution unterzogen wurden. Es kommt vor, daß große Wirtschaften wegen Rückständen von fl 1'22, 1'60, 2'69, 3'30 zum executiven Verkauf gestellt wurden. Fragt man nach der Veranlassung dieser Execution, so gibt folgende Tabelle Antwort:

Executionsführer	1867	1868	1873	1874	1875
Fiscus und die staatlicher in Verwaltung stehenden Fonde ...	4	10	35	14	4
Gemeinden, Waisenkassen und Armenfonde ...	5	1	5	4	11
Rusticalcreditanstalt ...	-	-	86	345	432
Krakauer Bodenkreditanstalt ...	-	-	-	8	14
Sparkassen ...	-	-	-	2	5
Privatgläubiger ...	148	252	448	609	755
Nichtbenannter Gläubiger ...	7	8	40	44	96
Wiener Anstalten	-	-	-	-	6
	164	271	614	1026	1326

Diese Angaben stehen zwar in teilweisem Widerspruche mit den von der statistischen Centralcomission veröffentlichten Daten über die Bewegung im Besitz und Lastenstande der Realitäten. Den von mir angestellten Nachforschungen zufolge, sind jedoch die Angaben der statistischen Centralcomission für Galizien weitaus zu gering und zwar deshalb, weil in den von der Central-Comission veröffentlichten Angaben nur diejenigen Executionsführungen und Besitzveränderungen Platz finden, welche auf grundbücherlichem Wege vor sich gehen. Nachdem nun in Galizien nur in den Städten, in vielen Märkten (etwa 337 bestehen) und in einzelnen Dörfern (etwa 50-100) Grundbücher bestehen, sonst aber kaum Zahlen vorzufinden sind, so gehen eine bedeutende Zahl von Exekutionsführungen vor sich, ohne daß dieselben grundbücherlich bemerkbar wären. Dieser Mangel an Grundbüchern, welcher sehr schmerzlich empfunden wird und welchem nach einstimmigem Urtheile von eingeweihten

Personen bei der Benützung der damaligen in Verwendung stehenden Kräfte in frühestens 10-15 Jahren abgeholfen werden wird.

Dieser Mangel ist eine der hauptsächlichsten Veranlassungen, weshalb der Immobiler Credit für den Rustical Besitz eigentlich gar nicht existirt. Es wird diesem Mangel durch in Galizien eigentümliches Institut, nämlich die „Gerichtswissenschaft“ abzuhelpen versucht, ohne daß das *jedoch aber* wirklich gelingt. Diese Gerichtswissenschaft besteht in der pfandweisen Beschreibung des Grundbesitzes, welche Thatsache von den Gerichten zur Kenntnis genommen wird und auf Grundlage welcher die Gerichtswissenschaft eine eventuell notwendige Execution durchgeführt wird.

Daß die Grundsätze, auf welchen die Grundbücher beruhen müssen, nämlich die Publizität, Priorität, Specialität und Legalität durch dieses Aushilfsmittel nicht wie beachtet werden können, ist klar und somit der Schluß berechtigt, daß alle die Vortheile, welche das Grundbuch-Wesen mit sich bringt, nur sehr mangelhaft, richtiger gesagt gar nicht dem kleinen Grundbesitze zu Gute kommen. Es gibt in Galizien allerdings einige Institutionen, welche dem Creditbedürfnis der kleinen Grundbesitzer entgegen kommen. Es ist dies vor allem die galizische Rustical-Creditanstalt und ein Theil der bereits bestehenden 84 Vorschussvereine. Ebenso die Krakauer gegenseitige Versicherungs-Gesellschaft u. der mit denselben in Verbindung stehende Creditverein und die galizische Bodenkredit-Anstalt in Krakau. Diese Institutionen genügen aber nicht, um das Bedürfnis zu befriedigen, zum Theile deshalb, weil sie auf Gewinn berechnete Institute sind, zum Theile deshalb, weil ihre Wirkungskreise viel zu große sind, endlich deshalb, speciell die Vorschussvereine nicht kapitalkräftig sind.

Erwähnt muss das Vorhandensein von 1.246 Gemeinde-Vorschusskassen werden, mit einem Eigenkapital von beiläufig 1,100.000 Gulden. Nachdem diese Gemeinde od. Contributionscassen bei der berücksichtigten Organisation des Credites eine Rolle zu spielen berufen sein werden, dürfte eine kurze Schilderung ihrer Organisation und Verwaltung am Platze sein.

Vor Aufhebung des Unterthanen Verbandes waren die Grundherren verpflichtet die Landwirte mit Getreide, Baumaterialien u. dgl. zu unterstützen. Außerdem war es den Landwirthen verbothen ohne Bewilligung der Grundobrigkeit sich mehr als 5 fl auszuleihen. Überstieg ein Darlehen diesen Betrag u. war es ohne Bewilligung aufge-

nommen worden, so konnte der Gläubiger eine gerichtliche Execution nicht verlangen.

Die Landbevölkerung also hatte keinen Credit und suchte ihn auch nicht. Es bestanden zur Zeit des Unterthanen-Verbandes Gemeindepfeicher, aus denen Getreide in Natura ausgeliehen wurde. In etwa 10 Ortschaften bestanden auch Zahlfonds, welche von den Grundbesitzern dazu bestimmt wurden, den Landwirthen Darlehen zu gewähren. Nach Aufhebung des Unterthanen-Verbandes suchte die Landbevölkerung Credit-Institute, welche diesem Mangel abhelfen sollten, sie entstanden aber erst in den 60iger Jahren. Es bildeten sich Darlehens Kassen, welche ihr Kapital auf verschiedene Weise erhielten z.B. in Folge von sog. Regravations Prozessen, d.h. Prozessen, welche die Unterthanen gegen ihre Grundherren wegen Bedrückung usw. anstrebten; ferner Kapital für abgelöste Servitute, für veräußerte Gemeindegüter zuweilen auch durch Schenkungen, endlich noch durch Strafgeder, welche von Seite der Gemeinde zuerkannt wurden usw. Auf diese Weise entstanden die Gemeindecassen. Ihre Entstehung ging *zuweilen* zumeist leicht vonstatten, hauptsächlich deshalb, weil die Gemeinden vinculierte Obligationen im Besitze hatten, welche sie nicht benützen durften. Durch die Begründung der Gemeindecassen jedoch wurde dieses Kapital entbunden und den Gemeinde Mitgliedern in Form von Darlehen zugänglich gemacht.

Der Zustand dieser Cassen jedoch ist mit wenigen Ausnahmen ein ungünstiger, die Verwaltung derselben eine sehr laxe. Es fanden sich nicht immer Personen, welche Geschick und Character-Tüchtigkeit genug hatten, diese Cassen im Interesse der Gemeinde zu verwalten. Die Darlehen wurden oft ohne Schuldscheine gegeben u. erst bei *einer* durch Delegirte des Bezirksausschusses vorgenommenen Scontierungen gelang es den Schuldner zu citieren und einen Schuldschein zu erhalten. Nur dort wo sich die Bezirksvertreter um die Sache annahmen od. wo zufällig eine der Verwaltung gewachsene Persönlichkeit sich vorfindet, ist dieselbe gut.

Neben dem Mangel an Verwaltungs-Personale jedoch, welcher in der Kleinheit der Gemeinde seine Begründung hat, muss der ungünstige Zustand dieser Gemeindecassen darauf zurückgeführt werden, dass diejenigen Gemeindeglieder, welche ein Darlehen aus der Gemeindecasse entnehmen, mehr oder weniger fest von der Überzeugung durchdrungen waren, dass dieses ausgeliehene Geld eigentlich ihr Geld sei und daher auch die Verpflichtung nicht bestehe, das ausgeliehene Kapital an die Gemeinde wieder zurückzubezahlen.

Das Vermögen dieser Gemeindecassen kann für die Organisation des Kreditwesens wesentlich fördernd werden u. zwar deshalb, weil ein juristisches Hindernis dieses Vermögen den sich bildenden Genossenschaften zuzuweisen nicht besteht. Die Verfügung über das Vermögen dieser Cassen steht den Gemeindevertretungen zu und hat der Bezirks- und Landesausschuss kein Recht, der Gemeinde eine gewisse Art der Eloqierung ihres Kapitals vorzuschreiben. Der Gemeinderathsbeschluß, welcher das Vermögen einer solchen Gemeindecasse oder einer sich bildenden Genossenschaft zuweist, bedarf nur der Bestätigung durch die Bezirksvertretung.

Aus all dem ergibt sich, daß der kleine Grundbesitz sein Creditbedürfnis zumeist durch die Individualschuld befriedigen muß. Welche Wirkung dies hat beweisen die oben angeführten Zahlen, worauf die Executionsführungen durch „Privatgläubiger“ rapid im Wachsen begriffen sind. Die Schuldverhältnisse der Bauern sind in der weit aus überwiegenden Anzahl der Fälle unnatürliche und zwar hauptsächlich des unerhört hohen Zinsfußes wegen. Eine Zinspflicht von 1 Kreuzer per Gulden und Woche ist etwas gewöhnliches, ja es kommen Darlehensverträge vor, bei welchen gar Gulden und Tag 3 Kreuzer verlangt und bezahlt werden. Der niedrigste Zinsfuß bewegt sich zwischen 10 und 15% u. z. nicht bloß für den kleinen Grundbesitz, sondern auch für den Großgrundbesitz. Daß der landwirthschaftliche Betrieb solche Zinsansätze für die Dauer nicht ertragen kann, bedarf eines weiteren Nachweises nicht.

Aus all dem Gesagten resultirt wohl die Notwendigkeit für diese Art des Crediten zweckmäßig vorzusorgen. Gerade in Galizien ist derjenige Credit, welcher zum Theile auf den Besitz des Schuldners, zum Theile auf seiner Arbeitskraft und Tüchtigkeit beruht höchst wichtig, aber auch völlig ungepflegt. Man kann mit Bestimmtheit behaupten, dass es in diesem Lande keine Creditanstalt u. wohl auch keine Privatperson gibt, welche dem Landwirthe gerade diesen Credit in zweckmäßiger Weise bietet u. doch ist gewiß Galizien, wo eine bedeutende Summe überschüssiger, latenter heute gar nicht exlydirbarer (nutzbarer Anm. vom Verfasser) Arbeitskraft vorhanden ist, das fruchtbarste Feld für diese Art von Credit. Gerade mit Rücksicht auf die oben gemachte Bemerkung bezüglich der unausgenutzten Arbeitskraft aber, ist ferner zu betonen, dass langfristige Credite für den mittleren u. kleineren Landwirth erst in zweiter Linie notwendig u. erwünscht *ist* sind. Der Landwirth soll durch einen mehr od. weniger kurzfristigen Credit zur raschen Abzahlung seiner Schulden gezwungen werden.

Er kann dies, wenn die in fast jedem Bauernhofe vorhandene ungenützte Arbeitskraft entbunden wird. Darum braucht man sich nicht ängstlich um die Übereinstimmung der Rückzahlungsfristen mit der Möglichkeit das entlehnte Kapital durch denjenigen Zweig des Betriebes wieder zu erzeugen, für welchen das Kapital ausgeliehen wurde zu halten. Wenn zum Beispiel ein Bauer für den Ankauf eines Grundstückes, zu welchem Zwecke die Aufnahme eines Darlehens ziemlich beliebt ist, eine Schuld contrahirt, so wäre es rein theoretisch genommen notwendig die Rückzahlungsfrist so zu fixieren, daß das ausgeliehne Kapital durch das mittels derselben erworbenen Grundstückes erzeugt werden könnte. In Galizien jedoch erscheint diese Übereinstimmung nicht unbedingt notwendig, sondern der Bauer soll durch eine etwas gekürzte Frist des Credites, welche allerdings nicht so weit gehen darf, wie dies dermalen bei den Vorschussvereinen der Fall ist, gezwungen werden, die überschüssige Arbeitskraft zur Rückzahlung des Darlehens zu verwenden.

Die Hauptaufgabe also der ins Leben zu rufenden Creditororganisation ist die Beschaffung eines billigen kaufmännischen kurzfristigen Credites für galizische Landwirthe. Etwas anders steht die Frage bei größerem Besitz, für welchen auch längerfristiger Kredit gewährt werden muß, und zwar zu einem niedrigeren Zinsfusse, wie für den Bauer, weil der größere Grundbesitzer nicht das Mittel der brachliegenden Arbeitskraft hat. Man einigte sich nun dahin, daß diesem Bedürfnis abzuhelpen geeignet seien Credit Genossenschaften, das hingegen Unternehmungen, welche auf Gewinn berechnet sind, diesem Bedürfnisse nicht nur nicht abhelfen, sondern schädlich wirken könnten. Man anerkannte damit, daß das einzig richtige Prinzip, für die ganze Kreditbewegung, die reine Selbsthilfe sei.

Ohne daß man sich die Schwierigkeiten, welche die geplante Kreditorganisation finden wird, verhehle, constatirte man von *einer* allen Seiten die absolute u. dringende Nothwendigkeit einer solchen sowie, dass die Creditororganisation unverweilt in Angriff genommen werden müsse, nachdem die landwirthschaftlichen Verhältnisse in Galizien durch die verkehrten und unnatürlichen Credite, durch Elementarereignisse Spaltungen nationaler u. konfessioneller Natur auf einem Standpunkt gediehen sei, welche eine Krisis als unmittelbar bevorstehend darstellt.

Die nächsten Fragen woran nun welche Organisation die Creditgenossenschaften, deren Gründung man für notwendig hält u. welche als die Basis für die Entwicklung des landwirthschaftlichen Genos-

senschaftsvereins überhaupt angesehen werden haben sollen. Nach eingehenden Berathungen kam man auf folgende Punkte überein:

- 1) Die Creditgenossenschaften haben zu beruhen auf der unbeschränkten Solidarbürgschaft im Sinne des Genossenschaftsgesetzes vom 9. April 1873. Die Ansicht der in Krakau versammelten Herren war ebenfalls prinzipiell für die unbeschränkte Solidarhaft, jedoch mit dem Zusatze, daß im Falle eine Genossenschaft mit derselben nicht zu Stande kommen sollte, man es sich an der beschränkten Solidarhaftung genügen lassen solle. Es wurde mündlich dort die Meinung besonders bestimmt verfochten, daß in eine auf unbeschränkte Solidarhaft beruhende Genossenschaft die Großgrundbesitzer nicht eintreten werden.
- 2) Die Wirkungskreise der Genossenschaften haben möglichst klein zu sein, damit ein genauer und fortwährender Überblick über den Betrieb der Schulden möglich sei. Die Größe des Bezirkes wurde territorial nicht festgestellt; ausgesprochen wurde die Anlehnung an den politischen Bezirk, oder an den Gerichtsbezirk, od. an den Umkreis der Märkte. Allerdings jedoch wurde die Beschränkung einer Genossenschaft auf eine einzelne Gemeinde als undurchführbar erklärt. Speziell in Krakau wurde hervorgehoben, daß im Falle die seit langem angestrebte Entstehung von Sammelgemeinden durch den Landtag inauguriert würde, diese Sammelgemeinden das naturgemäße Territorium für eine Genossenschaft abgeben würden.

Von einer Seite wurde angeführt, daß der Umkreis der Postämter mit jenem der Genossenschaften zusammenfallen könnte. Als Cäsur für die Größe des Bezirkes, welche von Fall zu Fall festgesetzt werden müßte, sei einerseits die Möglichkeit festzuhalten, dass die Würdigkeit des Schuldners genau erwogen werden könne, die Änderungen in ihrem Wirtschaftsbetriebe u. eine der Sicherheit schnell und völlig genau zur Kenntnis der verwaltenden Organe kommen kann. Außerdem aber, daß der Bezirk mit Rücksicht auf das Vorhandensein von entsprechenden Verwaltungspersonen bemessen werden müßte.

In Krakau wurde auch hervorgehoben, daß mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der notariellen Feststellungen der Darlehensbeträge, der Legalisierung, der Urkunden usw. ein Bezirk der Genossenschaft ein Notar od. ein Gericht seinen Sitz haben od. wenigstens leicht zu erreichen sein müße, da die Erfahrung gezeigt habe, daß mit dem Wegzuge des Notares aus dem Bezirke u. der

damit verbundenen Erschwerung des juridischen Beistandes, der Umfang der Geschäfte einer Genossenschaft abnimmt.

- 3) Darlehen dürfen nur an Mitglieder vergeben werden.
- 4) Geldbeschaffung. Die Bildung von Geschäftsanteilen, welche bei derartigen Genossenschaften regelmäßig ist u. durch das österreichische Genossenschaftsgesetz auch vorgeschrieben wird, soll auch bei der in Aussicht genommenen (speciell mit Rücksicht auf die gesetzliche Vorschrift) Association Platz greifen. Nachdem aber die Bildung von Kapital für diese Genossenschaften durch Schaffung von Geschäftsanteilen welche von Landwirthen aufzubringen sind, überhaupt nicht als organisch betrachtet werden kann u. nachdem insbesondere der galizische kleine Landwirth nicht geeignet ist, bedeutende Summen den Genossenschaften auf diese Weise zuzuführen, so müssen die Geschäftsanteile für die beabsichtigten Genossenschaften mäßig hoch sein.

Man kann eine bestimmte Ziffer von vornherein für die Guthaben nicht aufstellen, sondern muss dies den lokalen Verhältnissen überlassen. Jedenfalls soll ein Mitglied ohne Rücksicht auf die Geschäftsanteile nur immer eine Stimme haben u. dieselbe persönlich ausüben müssen. Einerseits mit der Kleinheit des Wirkungskreises der Genossenschaft u. andererseits mit der untergeordneten Stellung, welche manche Geschäftsanteilen einräumt u. der geringen Höhe, welche dieselben ausmachen sollen, ist die Tendenz dieser Associationen klar gegeben.

Diese Tendenz, welche auf Beseitigung des Gewinnmomentes hinausgeht u. von allen Seiten auf das lebehafteste u. wärmste begrüßt wurde, diese Aufgabe findet ihren Ausdruck auch in den Bestimmungen, welche man bezüglich der Verzinsung der Geschäftsanteile reagierte. Es wird nämlich das Schwergewicht in den Reserverfonds gelegt, dass vorerst ein gewisser Prozentsatz des Reinertrages in den Reserverfonds fließen muss u. daher erst dann eine Dividende für die Geschäftsanteile ausbezahlt wird. Aber auch diese Dividende verschlingt nicht den ganzen Reinertrag, weil sie ein von vornherein bestimmtes Maximum nicht überschreiten dürfen (etwa 5-6%); der eventuelle Ueberschuß fließt abermals in den Reservefond.

Einen Landwirth für den das Streben nach Sicherheit in der Geschäftsgebarung der Genossenschaft einerseits zu gewinnen, so die Beseitigung des Gewinnmomentes andererseits, ergibt auch die einhellig verfolgte Konstatierung der Motive, daß der Reservefond seiner eigentlichen Bestimmung nicht entfremdet werden dürfe, in-

dem er zum Betriebe der Genossenschaft verwendet wird, wie dies bereits allgemein nicht bloß bei Genossenschaften, sondern bei Creditgesellschaften überhaupt üblich ist. Soll der Reservefond wirklich ein Garantiefond gegen Verluste sein, so muß er jeden Augenblick verfügbar und dem Ganzen des Genossenschaftsbetriebes gänzlich entrückt sein. Das geschieht aber nur dadurch, daß derselbe in unantastbaren Papieren reservirt liegen bleibt. Nur der Überschuss, welcher über die erste Dotation des Reservefonds u. die Verzinsung der Geschäftsantheile noch in den Reservefond fließt, nur dieser Überschuß darf auch zum Geschäftsbetrieb verwendet werden.

Die Mitglieder der Credit Enquet einigten sich ferner in wärmster Weise und mit scharfer Pointierung dahin, daß die Nationalbank von Seite der Regierung bewogen werden solle, Kapital speciell den landwirthschaftlichen Genossenschaften in ausgiebigerer Weise als dies bisher geschieht, zugänglich zu machen.

Die Klagen über die Unzulänglichkeit der Hilfe zu Gunsten der Landwirthschaft, waren einhellig u. man konnte eine gewisse Aufgeregtheit über die mangelhafte Erfüllung der Aufgabe von Seite der Nationalbank nicht verkennen. Von ganz unbefangener Seite, nämlich von Seite der Direktion der Lemberger Sparcasse wurde mir die Auskunft, daß die Nationalbank speciell für den Lombard eine zu geringe Dotation hat u. dass die bei der Nationalbank bestellten Censoren das Institut nicht als eine reine Geldquelle betrachten, sondern eine gewissen Autorität beanspruchen, so daß die Pflicht des Geldsuchenden mit der Bezahlung der Zinsforderungen eigentlich nicht abgethan sei. Die Dotation der Nationalbank für ganz Galizien beträgt 2,950.000 fl. Es existieren je eine Filiale in Lemberg u. Krakau. Mähren und Schlesien hingegen besitzen 19 Millionen, die Stadt Graz in Steiermark 4,400.000 fl. Selbst die besten Papiere können nicht lombardiert werden wegen Mangel an Dotation in der Filiale; die Dotierung des Wechsel-Escomptes hingegen sei ausreichend. Es wurde oft u. dringend hervorgehoben, daß der Landwirth, selbst der reichste Großgrundbesitzer in der Nationalbank direkt Geld nicht erhalten könne, weil die Nationalbank nur gegen Wechsel, auf welchen sich 2 protokollierte Firmen befinden Geld gibt. Die Folge davon ist, dass der einzelne Landwirt seinen Wechsel einer protokollierten Firma zur Einreichung an die Nationalbank übergeben u. dafür wieder 2-4% an die haftende Firma zahlen muss.²⁶⁵

²⁶⁵ Siehe: Kapitel 15. Wichtige Begriffe zu den Marchet-Berichten, S. 220.

Da die Wünsche, welche allseitig laut wurden, wenn sie erfüllt werden sollten, eine Änderung des Handels Gesetzbuches, jedenfalls aber eine solche in dem Statute der Nationalbank nach sich ziehen würden, so soll diese Frage hier nur angedeutet und einer speciellen Action vorbehalten bleiben.

Man kam ferner dahin überein, daß mit jeder Genossenschaft eine Sparcasse in Verbindung gebracht werden soll, weil man die sichere Überzeugung hegt, daß sobald diese Genossenschaften Vertrauen gewonnen haben werden, ihren aus den bäuerlichen Kreisen bedeutende Ersparnisse zufließen werden. Schlagende Beispiele hiefür bothen sich speciell in der Krakauer Sparcasse, wohin Bauern oft bedeutende Beträge brachten, bei denen das Aussehen der Banknoten mit Sicherheit darauf schließen lies, daß die Summen Jahre lang vergraben gewesen waren.

Die Frage der Gemeindegantie wurde von der Mehrzahl theoretisch als richtig anerkannt, man gab jedoch der Meinung Ausdruck, daß dieselbe nicht durchführbar sein würde u. z. hauptsächlich deshalb, weil die bei manchen Anlässen z.B. der gegenwärtig ertheilten staatlichen Unterstützung oder diese Gemeindegantie schlechte Folgen nach sich zog. Sodaß wohlhabende Gemeindeglieder in eine Garantie einzuwilligen kaum mehr gesonnen sein werden. Es wurde auch hervorgehoben, daß die Gemeindegantie ein Hindernis sein könne für das geplante Centralinstitut sämtlicher Genossenschaften, indem solche mit und solche ohne Gemeinde Garantie kaum in dasselbe Centralinstitut aufgenommen werden könnten.

Dem Gedanken eines Centralinstitutes auf Grundlage der Solidarhaftung der Genossenschaften, dessen Aufgabe zumeist die Geldbeschaffung für die einzelnen Genossenschaften sein soll, kam die Mehrzahl freundlich entgegen, ohne daß jedoch eine Einigung über die Gestaltung dieses Institutes erzielt worden wäre, hauptsächlich deshalb, weil die Frage, für den Moment als nicht brennend erkannt wurde. Das Streben geht nämlich dahin für den ersten Anfang billiges Geld von bereits bestehenden Creditgenossenschaften zu erlangen. Die Frage des Centralinstitutes wurde deshalb auch einstweilen halb in Suspensio gelassen, weil ja bereits 84 Vorschuss-Vereine allerdings mit anderer Tendenz, als die von hieraus angestrebten bestehen u. diesen Genossenschaften Zeit gelassen werden muß, sich in das Ganze einzufügen, u. an anderen Nutzen des Centralinstitutes ebenfalls zu partizipieren.

Unter die Creditinstitute²⁶⁶, welche als Geldgeber auftreten könnten werden gerechnet: die Lemberger Sparkasse, welche nach meinen Conferenzen mit den Directoren Kapital zu 6% vorschießen würde ebenso die Krakauer gegenseitige Versicherungsgesellschaft mit ihrem Creditvereine, welche dermalen den Betrag von 100.000 fl zur Verleihung an Genossenschaften bestimmt hat, wo aber, wie mir der Director dieser Versicherungs-Gesellschaft zusichern zu können glaubte, der Verwaltungsrat auf 20.000 bis 30.000 fl gehen würde; auch hier wäre das Kapital zu 6% verfügbar.

Für längere Fristen er bietet sich die galizische Boden Kredit-Anstalt in Krakau welche das Recht hypothekarische Schuldbriefe auszugeben besitzt, verzinslich zum Theile mit sieben %. Immer aber betonte man, daß es eigentlich Pflicht der National-Bank sei, hier helfend einzugreifen, weil kein Grund vorliege, daß gerade die Landwirthschaft von dem billigsten Gelde, welches in Österreich zu haben sei, einen Nutzen nicht ziehen könne. Ich erwähne diese Geldquellen deshalb hier, weil ich einen Überblick geben will, ohne mich aber auf positive Abmachungen mit diesen Instituten stützen zu können, was wohl als verfrüht angesehen werden müsste. Sobald jedoch die Bewegung eine greifbare Form angenommen hat, werden die hier gegebenen Anhaltspunkte leicht weiterverfolgt werden können.

Unter denjenigen Instituten, welche sich die Aufgabe gestellt haben, den Kleinbesitz zu unterstützen muß noch hervorgehoben werden die galizische Rustical-Credit-Anstalt u. die allgemeine Agricultur Creditanstalt für Galizien u. die Bukowina. Ohne in eine nähere Begründung schon hier eingehen zu wollen, will ich meine Ansicht dahin präcisiren, daß beide Institute in ihrer damaligen Beschaffenheit zur Erreichung der von hier aus beabsichtigten Zwecke nicht verwendbar sind. Eine detaillierte Motivierung dieser Ansicht wird dann gegeben werden müssen, wenn es sich um Beurteilung derjenigen Institute handelt, welche den Genossenschaften als notarielle Anhaltspunkte zu dienen haben werden. Die Rustical-Creditanstalt ist eine auf Gewinn berechnete Institution also schon aus diesem Grunde nicht in den gezogenen Bahnen einfügbar. Die nach dem Statute der Rusticalbank vorgesehenen Vorschuss-Vereine existiren in Wirklichkeit nicht, vielmehr wird nur die Vereinigung der Schuldner dieser Anstalt ins Leben gerufen und sobald ein Darlehen abbezahlt ist, scheidet das bisherige Mitglied aus dem Verband des Vereins. Die Folge davon ist, daß die Darlehens Gewährung von Seite des Centrale nicht auf Grundlage der Beurteilung von solidarisch haftbaren

²⁶⁶ Siehe: Kapitel 15. Wichtige Begriffe zu den Marchet-Berichten, S. 220.

Genossenschafts-Mitgliedern erfolgt, worin ein Correctiv für unvorsichtige Darlehns Gewährung gelegen wäre, sondern dass die Rustical Creditanstalt sich auf Agenten verlassen muss u. hierin liegt gewiss einer der schwächsten Punkte dieser Anstalt. Anhaltspunkte hiefür sind mir in Fülle gegeben.

Außerdem ist das Cassenwesen bei dieser Anstalt dermalen ein etwas ausgedehntes, indem anfänglich wie es scheint zu große Nachsicht geübt wurde u. jetzt die Unmöglichkeit der Rückzahlung sich an vielen Orten zugleich zeigt, daher eine bedeutende Anzahl von Cassen u. damit verbundenen Executionen erscheinen.

Zudem ist der Zinsfuß der Rusticalbank: 10% u. mit allen den Spesen u. Provisionen im Durchschnitte 15%, ein für die Landwirthschaft selbstverständlich unerträglicher. Die allgemeine Agricultur-Kreditanstalt ist eine von authentischer Seite gebildete Concurrenzanstalt der Rustical Bank, welche jedoch nach eingeholten Erkundigungen als nicht sehr lebensfähig bezeichnet werden muss. Dieselbe soll mit dem von der Slavia, einer böhmischen Versicherungs-Anstalt erhaltenen Kapital arbeiten. Einen Rechnungsabschluß vermochte dieselbe bisher nicht zu Stande zu bringen. Im Übrigen leidet das Statut, welches eine fast unveränderte Copie des Statutes der Rustical-Creditanstalt ist, an denselben Mängeln wie dieses. Eine Ausnahme bildet nur der etwas billigere Normalsatz für den Zinsfuß anstatt 10% 9%. Unter den Geldquellen, auf welche ebenfalls hingewiesen wurde, figurirt die staatliche Nothstands-Anleihe (*des Jahres 1876*) u. z. speciell die vom heurigen Jahre. Es wurde als erwünscht bezeichnet, daß die rückfließenden Raten von Seite der Regierung zu einem mäßigen Zinsfuß den Vorschußvereinen leihweise überlassen werden. Nachdem die erste Rate im Jahre 1878 einfließt, dürfte es wohl heute noch nicht an der Zeit sein, über dieses Project auf das Nähere zu verbreiten.

Der Einheitlichkeit der Bewegung halber, erscheint es als erwünscht dieselbe für ganz Galizien gleichzeitig in Angriff zu nehmen. In erster Linie müssten alle beteiligten Corporationen begrüßt u. aufgefordert werden, an der Bewegung sich zu betheiligen. Es erscheint als zweckmäßig ein Durchführungs-Comité, welches sich nach den hier niedergelegten Grundsätzen zu halten hätte, einzusetzen u. demselben die Agitation zu übertragen, selbstverständlich unter Wahrung der entsprechenden Einflußnahme der Regierung, u. deren Zweck vor allem anderen die Erhaltung der Agitation bei ihrer eigentlichen Aufgabe zu sein hätte. Der Ausdruck „Agitation“ für ein von der

Regierung ausgeführte Action wäre in allen offiziellen Schreiben des Ministeriums anzuführen.

Die Betheiligten wären als Vertreter der Regierung die Statthalter ferner der Landesausschuss, die agronomische Gesellschaft von Lemberg u. Krakau und ein nach dem Ermessen des Statthalters von Galizien heranzuziehender Vertreter der bereits bestehenden Genossenschaften. Bei dem Einfluße, welchen die an der Spitze der Genossenschaftlichen Bewegung stehenden Personen bereits haben u. nachdem die Mehrzahl derselben, soweit unsere Informationen dieses erheben konnten, selbstlos arbeiten, erscheint es nicht zweckmäßig u. auch nicht nöthig, bereits bestehende auszuschließen, im Gegentheile dürfte die Bewegung mit Beiziehung desselben eine Kräftigung erfahren. Es besteht nun in Lemberg ein Verband der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften für ganz Galizien (Zwiozek). Dieser Verein hat denselben Zweck, wie die in Deutschland bestehende Anwaltschaft; dieselbe krankt jedoch am Mangel an Mittel, sodass einerseits beiweitem nicht alle 84 Genossenschaften Mitglieder des Verbandes sind, anderseits sogar die bereits eingetretenen zum Theile wieder zurücktreten, hauptsächlich deshalb, weil sie die kleine Abgabe an den Verband zur Erhaltung des Anwaltes scheuen. Es erscheint also heute dieser Verband nicht geeignet, die Agitation ausschließlich in die Hand zu bekommen, wohl aber darf es klug u. zweckmäßig bezeichnet werden, denselben nicht völlig außer Acht zu lassen.

Es wird außerdem dem Urtheile Seiner Excellenz des Herrn Statthalters überlassen bleiben müssen, Genossenschaften, welche nicht innerhalb des Verbandes sich befinden, an der Agitation zu betheiligen, respective in dem Durchführungs-Comité vertreten zu lassen. Die Bestellung eines Wanderlehrers erscheint nach dem Urtheile der Überzahl jener Männer, mit welchen ich zu conferieren Gelegenheit hatte, in dem gewöhnlichen Sinne nicht ganz zweckmäßig, wohl aber glaubte man, dass derselbe sehr erfolgreich thätig sein könne, wenn er nicht in erster Linie die Aufgabe hätte, das Landvolk direct zu belehren, sondern wenn er diejenigen Männer mit Rath u. That zu unterstützen hätte, welchen von Seite des Durchführungscomités die Aufgabe der Propagierung der Genossenschaften übertragen wurde. Nur Männer, welche in dem Bezirk wohnen, wo die Association entstehen soll, u. dort ansäßig sind, kommt der Bauer mit vollem Vertrauen entgegen, nicht aber einem von Ort zu Ort ziehenden Wanderlehrer. Allein auch der im Bezirk Ansäßige, zumeist ohne Bezahlung arbeitende Agitator bedarf Belehrung u. zu diesem

Zwecke könnte ein theoretisch u. practisch in der Landwirthschaft u. dem Genossenschaftswesen gebildeter Mann verwendet werden. Die erste Agitation dürfte selbstverständlich einige Auslagen verursachen, Auslagen, zu deren Tragung wohl die Regierung naturgemäß bestimmt ist. Bezüglich der weiteren Auslage wird sich ein billiger Vertheilungsmodus zwischen Regierung, Land u. Genossenschaften selbst, finden lassen. Mein Urtheil über die Notwendigkeit u. Möglichkeit der Durchführung einer Organisation des agricolen Credites u. des Genossenschaftswesens in Galizien geht also dahin, daß die Verhältnisse von Galizien heute auf einem Punkte stehen, welcher eine ernste u. nachdrückliche Hilfe, allerdings nicht durch directe Staatshilfe, unbedingt notwendig macht. Man hat den Eindruck, dass die Agrar-Verhältnisse an einer untersten Grenze stehen; es geht daher die Notwendigkeit mit der Dringlichkeit Hand in Hand.

Daneben ist nicht zu verkennen, daß die Verhältnisse auf einem Punkte angelangt sind, wo eine Hilfe unendlich schwierig ist u. man würde sich einer Illusion hingeben, wenn man glaubte, daß durch eine wie immer geartete Hilfe, die aber bestimmt keine directe Staats Hilfe sein darf, die jetzige Generation, ohne das ein Theil derselben dem Ruin anheim fiele, gerettet werden könne.

Wenn also die größten Schwierigkeiten für die Gegenwart nicht verkannt werden, ja wenn man es sich sogar nicht verhehlen kann, daß für einen Theil der Wirtschaften dormalen eine Hilfe überhaupt nicht rechtzeitig gebracht werden kann, so habe ich doch andererseits die Überzeugung gewonnen, daß der Boden für eine derartige Organisation dennoch vorhanden sei. Namentlich beweist dies ja schon die Existenz von 84 Vorschuß-Vereinen, obwohl deren Organisation eine speziell für den Landwirth nicht entsprechende ist; andererseits beweist das Interesse aller Betheiligten Kreise u. der, soweit meine Berechnungen reichen, in nicht unerheblichem Maße vorhandene Gemeinsinn von den an der Spitze stehenden Männern die Möglichkeit der Durchführung einer entsprechenden Organisation u. selbst die Bauern Bevölkerung, soweit ich dieselbe kennen lernen konnte, enthielte genügend intelligente Elemente, um einen Anfang als möglich erscheinen zu lassen.

5.4.2. Lösungsansatz

Auf Grundlage der vorstehenden Berichte werden nun mehr folgende Ausfertigungen beantragt:

I

Seiner Exzellenz
den Herrn Statthalter
Alfred Grafen von Potocky
Sr. Majestät wirkl. geheimer Rath etc etc
Lemberg

Eure Excellenz!

Aus den mir von Professor Dr. Gustav Marchet erhaltenen Berichte über die agricolen Credit- und Wirthschaftsverhältnisse Galiziens ersehe ich zu meiner lebhaften Befriedigung, daß meiner mit Schreiben vom 15. April Z. 4587/226 ausgesprochene Intention welche auf Hebung der Lage speciell der mittleren und kleineren Landwirthe Galiziens gerichtet sind, ohne darum die Bedeutung des ebenfalls brachliegenden Wirthschaftscredits für größere Grundbesitzer ausschließen zu wollen, in der Durchführung zwar bedeutende Schwierigkeiten entgegenstehen, daß aber die Verwirklichung derselben möglich erscheint.

Bei dem großen Werthe, welche ich auf die beabsichtigte Organisation u, auf die werththätige Unterstützung derselben von Seite E. E. lege, kann ich nicht umhin, E. E. meinen Dank zu sagen, für das warme Interesse, welches E. E. dieser für Galizien eine Lebensfrage bildenden Angelegenheiten entgegenbringen. *Ich spreche die zuversichtliche Hoffnung aus, daß E.E. auch in Zukunft bereit sein werden, mir ihren werthvollen Rath und Beistand angedeihen zu lassen.*

Die in Abschrift beigeschlossene Punctuation, welche E. E. von Prof. Marchet als das Ergebnis der unter Ihren Auspizien eingeleiteten Enquete überreicht wurde finden als Basis für die künftige Action meine volle Unterstützung.

Wie E. E. aus dem zur geneigten Beurtheilungsveranlassung mit folgenden Schreiben an den galizischen Landesausschuss und die Landw. Gesellschaften in Lemberg u. Krakau entnehmen wollen, beabsichtige ich ein Durchführungs-Comitè für die Organisirung des

landw. Credits in Galizien aus den beteiligten Kreisen zusammenzusetzen.

Ich ersuche E. E. die Zusammensetzung dieses Comités aus dem im Absatz 6 der Punctuation bezeichneten Korporationen zur geneigten Bestellungsveranlassung nur für die Vertretung der Regierung in diesem Comité gefälligst Vorsorge zu treffen u. die k. k. Regierung hiebei in der Weise zu vertreten, daß entweder E. E. oder mehrere von E. E. bezeichneten Mitglieder der k. k. Statthalterei diesem Comité angehören.

Da es mit zweckmäßig scheint, daß die bereits bestehenden Genossenschaften ihre Wünsche u. Erfahrungen mit Bezug auf die zu schaffende Creditororganisation kundgeben können, ersuche ich E. E. aus diesen Kreisen die Ihnen geeignet erscheinenden Persönlichkeiten dem Comité beizuziehen, hiebei insbesondere die bestehenden landwirthschaftl. Vorschussvereine zu berücksichtigen. Ich verweise hiebei auch auf die innerhalb des in Lemberg bestehenden Verbandes der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften als auch auf die außerhalb desselben bestehenden Genossenschaften.

Da die glückliche Zusammensetzung dieses Comités von der größten Bedeutung für das Gelingen dieses Planes ist, ersuche ich E. E. alle beteiligten Factoren und Parteien in dasselbe zu berufen.

Die Aufgabe dieses Comités wird vorerst die sein, mit Vorschläge über die zunächst zur Propagirung der in den oben erwähnten Pucationen enthaltenen Grundsätze nöthigen Maßregeln zu erstatten, damit die heute noch trägen Elemente in Bewegung gesetzt werden u. der Boden für Begründung von Creditgenossenschaften vorbereitet werde. Es wird mir erwünscht sein, einen möglichst genauen Vorschlag zu erhalten über jene Auslagen, die für die ersten Vereinseinrichtungen als nöthig herausstellen dürfte, und deren Deckung übernehme ich, im Falle die beabsichtigte Verwendung meine Genehmigung erhält u. die zu diesem Zecke reservirten Geldmittel hinreichen.

Genehmigt E. E.

Wien am

Mai 1876

II.

An den geehrten galizischen
Landesausschuss
Lemberg

Der Ernst der landw. Creditverhältnisse in Galizien, speciell die zum Theile durch das über das Wucherunwesen hervorgebrachte Lage der mittleren und kleinen Grundbesitzes bestimmen mich, dieser Angelegenheit meine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Ich habe zum Studium der berührten Frage einen Deligirten in der Person des Dr. Gustav Marchet, Professor an d. Hochschule f. Bodencultur in Wien, nach Galizien entsendet u. aus dem mir von demselben erstatteten Berichte entnommen, daß die Schwierigkeiten, welche sich einer Verbesserung dieser Verhältnisse zwar namhafte Schwierigkeiten entgegenstellen, *zwar außerordentlich groß seien*, daß aber trotzdem die Erreichung der angestrebten Ziele möglich erscheinen – vorausgesetzt daß die beteiligten Kreise die beabsichtigte Action mit Hingebung unterstützen.

Um nun die für die speciellen Landesverhältnisse von Galizien passenden Mittel zu ergreifen, habe ich beschloßen, Sr. Ex. den Herrn Statthalter Grafen Potocki die Zusammensetzung eines Durchführungs-Comités anzugeben, welches mir die geeigneten Anträge zu stellen berufen sein wird.

Bei dem Interesse, welches die galizische Landbevölkerung an der Hebung der Agrarverhältnisse in Galizien im Allgemeinen an den Fragen der Hebung der landw. Credit- u. Genossenschaftswesens im Besonderen, deren thunlichste Förderung ich mit zur Aufgabe gestellt habe, bereits bethätigt hat, darf ich wol die begründete Erwartung aussprechen, dass der von Seite der k. k. Statthalterei ergehenden Aufforderung entsprechen u. meine Intention auf das Kräftigste unterstützt werde.

III.

An den geehrten Centralausschuss
der k. k. Landw. Gesellschaft
Lemberg

IV.

An den geehrten Centralausschuss
der k. k. Landw. Gesellschaft
Krakau

Der Ernst..., siehe an den Landesausschuss

Nachdem die Förderung der Agrarverhältnisse Galiziens ein allgemeines u. die Frage der Hebung des landw. Credit- u. Genossenschaftswesens im Besonderen, deren thunlichste Förderung ich mir zur Aufgabe gestellt habe, für das Wohl des Landes Galizien sicherlich eine vitale Bedeutung hat, kann ich wol ... siehe II. unterstützen werde.

Wien am Mai 1876

V.

E. Wolgeboren
Herrn Dr. Gustav Marchet
Prof. etc.
Wien
IX Berggasse 6

Indem ich den mir über ihre Reise nach Galizien vorgelegten Bericht zur Kenntnis nehme, billige ich nachträglich den von Ihnen in Lemberg vorgenommenen Ankauf von 20 weiteren Exemplaren Ihrer Schrift u. ermächtige Sie *gegen Vorlage des Vertheilungs-Verzeichnisses* die betreffenden Buchhändlerrechnungen unter Buchhändlerrechnungen der Bibliothek des A. M. zu präsentiren.

Wien am Mai 1876

Dr. Marchet/ 7. 5.

Copie

Der von dem Gefertigten Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter
Grafen Alfred Potocki übergebenen Punctuation.

Als Prämisse wurde aufgestellt, daß der Immobiliarcridit (langfristiger Credit) des Großgrundbesitzes genügend besorgt u. dass es für den kleinen Landwirth in der Regel nicht gewünscht werden sollte, dass er den Credit auf zu lange Zeit in Anspruch nehme.

Es fehlt hingegen an Anstalten für den kaufmännischen (langfristigen) Geschäftscredit, welche denselben in wirklich entsprechender Weise vermittelt u. zwar gelte dies für den großen u. kleinen Grundbesitz.

Als Basis der zu diesem Zwecke ins Leben zu rufenden Creditorganisation, deren Nothwendigkeit allgemein anerkannt wird, hat ausschließlich die Selbsthilfe der Beteiligten zu gelten.

Dem Bedürfnisse abzuhelpfen seien Creditgenossenschaften geeignet, Unternehmungen, welche auf Gewinn ausgehen, können nicht nützen sondern schaden.

Organisation der Creditgenossenschaften.

1. Dieselben haben zu beruhen auf der unbeschränkten Solidarhaft im Sinne des Genossenschafts-Gesetzes. (*Krakau: speciell für die unbeschränkte Solidarhaft, wenn aber mit derselben eine Genossenschaft nicht zu Stande käme, sollte man die beschränkte Haftung annehmen*).
2. Der Wirkungskreis der Genossenschaften hat möglichst klein zu sein damit ein genauer u. fortwährender Überblick über den Betrieb der Schuldner möglich sei, die Größe der Bezirke hat sich von Fall zu Fall nach dem Vorhandensein von geeigneten Verwaltungspersonale zu richten.
3. Darlehen dürfen nur an Mitglieder gegeben werden.
4. Geldbeschaffung:
 - a) die Geschäftsantheile sollen mäßig hoch sein. Die Höhe ist nach den localen Verhältnissen zu bestimmen. Jedes Mitglied darf aber ohne Rücksicht auf seine Geschäftsantheile nur eine Stimme haben; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
 - b) Mit jeder Genossenschaft ist eine Sparcasse zu verbinden.
 - c) für die Geschäftsantheile wird eine Dividende ausbezahlt aber erst nach dem der Reservefond einen gewissen Percentsatz des Ertrages erhalten hat, die Dividende darf einen percentuellen Maximalbetrag nicht überschreiten. Eventueller Überschuß geht ebenfalls in den Reservefond kann aber zum Betrieb verwendet werden.

- d) Der Reservefond darf (mit Ausnahme des P. e) zum genossenschaftl. Geschäftsbetrieb nicht verwendet werden.
 - e) Es soll versucht werden, von der Nationalbank Capital zu mäßigem Zinsfuß zu erlangen.
 - f) Die bestehenden Gemeinde-Vorschußcassen sollen ihr Capital den Genossenschaften zur Verfügung stellen.
 - g) Ein geldbeschaffendes Centralinstitut auf Grundlager der Haftung der Genossenschaften ist anzustreben.
5. Es wird anerkannt, daß die Creditgenossenschaften als Centren für das landw. Genossenschaftswesen überhaupt zu dienen haben.
6. Die Bewegung soll für ganz Galizien in Angriff genommen werden u. zwar durch ein aus den beteiligten Kreisen zusammengesetztes Comité. Dasselbe hätte zu bestehen: a) k. k. Statthalterei b) Landesausschuß c) Landw. Gesellschaften in Lemberg u. Krakau d) Vertreter schon bestehender Genossenschaften.
7. Die Regierung hätte die Initiative zu ergreifen insoferne, als sie durch ihren Einfluß die Elemente in Bewegung versetzt.
- Außerdem soll sie für die Anfangs nötigen Auslagen eintreten u. für die dann bei der Begründung der Genossenschaften nötigen Auslagen mit dem Lande u. den Genossenschaften selbst concurriren.
8. Das Durchführungs-Comité hat durch Deligirte in jedem Bezirk die Idee zu propagiren. Eine Persönlichkeit, welche in erster Linie die Aufgabe habe, diese Deligirten mit Rat u. That zu unterstützen sei erwünscht. Dieselbe sollte auf Kosten des Staates bestellt werden u. eine fachliche landwirthschaftliche genossenschaftliche Ausbildung besitzen.

Von entscheidender Wichtigkeit u. Bedeutung wäre es für die Geldbeschaffung, wenn eine Anzahl von hervorragenden Männern²⁶⁷ sich in der Erklärung vereinigte entweder gegen mäßigen Zinsfuß (etwa 5%) den Genossenschaften Capital vorzustrecken oder wenn diese Männer einem Geld-Institut gegenüber für die Genossenschaften die Garantie übernehmen, damit dieses Institut den Associationen billiges Capital zur Verfügung stelle. Hierin scheint das wirksamste Mittel zur Bekämpfung der Wucherer u. zur Herabdrückung des in Galizien unnatürlich gesteigerten Zinsfußes zu liegen.

Dr. Marchet.

²⁶⁷ Siehe: Kapitel 15. Wichtige Begriffe zu den Marchet-Berichten, S. 221.

6. Schlesien²⁶⁸

6.1. Land und Leute

Kaiser Karl IV. vereinte 1355 mit Zustimmung der Kurfürsten Deutschlands Schlesien und Böhmen und gliederte das Land dem Deutschen Reich ein.²⁶⁹ Mit dem Tod des böhmischen *Königs Ludwig II.* im Jahre 1526 fiel Schlesien als Teil Böhmens an das Haus Habsburg.²⁷⁰ Diese Situation änderte sich nicht bis 1742, als durch kriegerische Ereignisse ein Großteil Schlesiens preußisch wurde.²⁷¹

Der überraschende Tod *Kaiser Karl VI.* am 20. Oktober 1740 stellte die Pragmatische Sanktion auf eine Bewährungsprobe. Für den *Preußenkönig Friedrich II.* ergab sich eine große Chance, sein Reich zu vergrößern. Er und seine Berater wussten, dass ein Rechtstitel auf Schlesien eine sehr strittige Angelegenheit war, aber *Friedrich II.* wollte unbedingt seine Vormachtstellung durchsetzen.²⁷² Diese Frage wurde kriegerisch gelöst, Österreich unterlag Preußen. Die endgültige Entscheidung fiel im Frieden von Hubertusburg, der 1763 den Siebenjährigen Krieg beendete.²⁷³ *Friedrich II.* war sich bewusst, dass er mit seinem Vorgehen gegen Österreich *Kaiserin Maria Theresia* zu seiner Erzfeindin gemacht hatte; nie verschmerzte sie den Verlust Schlesiens. Die Geschichte zeigt, dass Preußen mit seiner Handlungsweise die Vormachtstellung Österreichs im Deutschen Reich auf Dauer untergraben hatte.²⁷⁴ *Maria Theresia* verlor 35.800 km²²⁷⁵ mit rund 1,1 Millionen Einwohnern, es verblieb nur Österreich-Schlesien, begrenzt von den Kronländern Galizien, Ungarn, Mähren, sowie vom deutschen

²⁶⁸ Die beste Übersicht über das Herzogthum bietet nach wie vor der Band „Mähren und Schlesien“ des auf Anregung und Mitwirkung weiland Seiner kaiserl. und königl. Hoheit des durchlauchtigsten Kronprinzen Erzherzog Rudolf begonnenen, fortgesetzt unter dem Protectorate Ihrer kaiserl. und königl. Hoheit der durchlauchtigsten Frau *Kronprinzessin-Witwe Erzherzogin Stephanie* herausgegebenen Werkes „Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild (Wien 1897)“ 485ff.

²⁶⁹ Vgl. *Bartsch Heinrich*, Geschichte Schlesiens (Würzburg 1985) 63.

²⁷⁰ Vgl. *Winkelbauer Thomas*, Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter, Teil I. Österreichische Geschichte 1522-1699 (Wien 2003) 80.

²⁷¹ Vgl. *Morav Peter*, Das Mittelalter (bis 1469), in: *Conrads Norbert (Hg.)*, Deutsche Geschichte im Osten Europas, Schlesien (Berlin 1994) 90.

²⁷² Vgl. *Baumgart Peter*, Schlesien als eigenständige Provinz, in: *Conrads Norbert (Hg.)*, Deutsche Geschichte (wie Fußnote 271) 348ff.

²⁷³ Vgl. ebenda (402ff.).

²⁷⁴ Vgl. *Vogler Günther/Vetter Klaus*, Ein Konflikt und seine Wirkungen. In: *Koschatzky Walter (Hg.)*, Maria Theresia und ihre Zeit (Salzburg, Wien 1980) 76.

²⁷⁵ Vgl. *Bartsch Heinrich*, Geschichte Schlesiens (Würzburg 1985) 156.

Reich, bzw. preußisch Schlesien. Es war die kleinste Provinz Österreichs.²⁷⁶

Die Wirtschaft des Herzogtums änderte sich durch den Gebietsverlust erheblich, die einst dominierende Rolle in der Textilerzeugung ging verloren.²⁷⁷ Für das Kronland Oberösterreich war dies ein Gewinn, denn so war ein starker Konkurrent teilweise ausgeschaltet worden.

Am 29. März 1861 erhielt das Herzogtum Schlesien auf Grund des Reichsgesetzblattes vom 28. Februar 1861 (Februarverfassung)²⁷⁸ eine eigene Landesregierung mit Amtssitz in Troppau. Der ehemalige Troppauer Kreis wurde in die Bezirkshauptmannschaften Troppau, Jägerndorf, Freudenthal und Freiwaldau eingeteilt mit je einem Bezirkshauptmann als Leiter derselben. Jede Bezirkshauptmannschaft hatte ein Bezirksgericht mit einem Steuer- und Grundbuchamt.²⁷⁹

Das Herzogtum Schlesien bestand aus zwei ungleichen Teilen, wobei der westliche Teil zum Sudetenland gehörte und das östliche Gebiet Teil des Karpatenhochlandes war. Die Fläche betrug 5.150 km², die Bevölkerung zählte 1869 rund 511.000 Einwohner, eine Zahl die bis 1880 auf 565.000 anstieg. Die Bevölkerung setzte sich wie folgt zusammen: 269.300 Deutsche, 126.400 Tschechen und 154.900 Polen. An Konfessionen zählte man 477.700 Katholiken, 79.000 Evangelische und 8.600 Juden.²⁸⁰ Gemeinsame Probleme der Bevölkerungsgruppen erwiesen sich als geringer im Vergleich zu ideologischen Unterschieden. Antiklerikale und nationalliberale Strömungen dominierten die deutschen Agrargebiete.

43% der Bevölkerung lebten von der Landwirtschaft und 25,5% von der Industrie, davon rund die Hälfte von der Textilerzeugung. Bedeutsam war das Herzogtum Schlesien bei Getreide, Zuckerrüben und Leinen. Es wurde wie Böhmen und Mähren ein Fabrikland, vor allem in der Leinen- und Wollindustrie. Kleidungs- und Wollverarbeitung konzentrierten sich in Bielitz, Jägerndorf und Engelsberg, Leinen

²⁷⁶ Vgl. Wikipedia, Provinz Schlesien.

²⁷⁷ Vgl. *Good David*, Der wirtschaftliche Aufstieg des Habsburgerreiches 1750-1914 (Wien, Köln, Graz 1986) 51

²⁷⁸ Vgl. *Hoke Rudolf*, Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte (Wien, Köln, Weimar 1992) 371.

²⁷⁹ Vgl. RGBl Nr. 20/1861 vom 28. Februar 1861, Verfassung der österreichischen Monarchie nebst Beilagen, Beilage II, n. Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung für das Herzogthum Schlesien 271.

²⁸⁰ Vgl. *Umlauf Friedrich*, Die Österreich-Ungarische Monarchie. Geographisch-statistisches Handbuch, Teil 6 (Wien, Pest, Leipzig 1883) 832.

wurde in Freiwaldau, Freudenthal und Bennisch gewebt. Baumwolle verarbeitete man in Friedek. Woll- und Textilerzeugnisse konnten nicht nur nach Wien, Ungarn und Galizien verkauft werden, auch in den Donaufürstentümern und im Orient befanden sich Absatzmärkte. Leinwand- und Zwillichwaren gelangten bis in die Türkei, Italien, Russland, ja selbst nach England und Amerika.²⁸¹ Gut aufgestellt war auch die Zuckerindustrie.²⁸²

Die Eisen- und Kohleindustrie war nur schwach entwickelt. Eisenwerke gab es bei Trzinietz, in der Nähe von Teschen. In Troppau, Jägerndorf, Ustron und Bielitz fertigte man Industrieanlagen und landwirtschaftliches Gerät, Jägerndorf war für seinen Orgelbau bekannt. Zuckerfabriken, und chemische Industrie gab es in Hruschau and Petrowitz, ebenso wie Mühlen, Likörerzeugung und Brauereien.²⁸³

6.2. Lage der Landwirtschaft

50% der Fläche wurden als Ackerland genutzt, 35% waren Wald und 15% Weiden, Wiesen und Brachland.²⁸⁴ Generell unterentwickelt war die Viehhaltung.²⁸⁵ Die Agrarproduktion betrug 1878:²⁸⁶

Weizen	162.903 Hektoliter
Roggen	594.013
Gerste	381.770
Hafer	1.110.913
Hülsenfrüchte	45.803
Kartoffel	2.802.217
Zuckerrüben	629.760 Meter-Zentner
Grasheu	624.535
Kleeheu und Grummet	798.660
Flachs	6.200

²⁸¹ Vgl. Peter Anton, Das Herzogthum Schlesien, in: *Umlauf Friedrich (Hg.)*, Die Österreich-Ungarische Monarchie. Geographisch-statistisches Handbuch, Teil 1 (Wien, Pest, Leipzig 1883) 38.

²⁸² Vgl. Sandgruber Roman, Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Wien 1995) 184.

²⁸³ Bartsch Heinrich, Geschichte Schlesiens (Würzburg 1985) 153.

²⁸⁴ Vgl. Urbanitsch Peter, II. Die Deutschen, in: *Wandruszka Adam/Urbanitsch Peter (Hg.)*, Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Band III. Die Völker des Reiches 1. Teil (Wien 1980) 294.

²⁸⁵ Vgl. Wiener Landwirtschaftliche Zeitung (3. Juni 1876) 268: Die Viehzucht in Schlesien.

²⁸⁶ Vgl. *Umlauf Friedrich*, Die Österreich-Ungarische Monarchie Teil 6 (Wien, Pest, Leipzig 1883) 830.

Die Bezirke des Landes, insbesondere die gebirgigen und bewaldeten, konnten nicht hinreichend Getreide für die Brotproduktion und Kartoffeln produzieren. Bei Missernten waren Hungersnöte und Elend der Landbevölkerung die Folge.²⁸⁷ Die Ernte 1875 war schlecht ausgefallen,²⁸⁸ ebenso wie 1876. Im Frühjahr beeinträchtigten starke Frostschäden die Ernteerträge beträchtlich.²⁸⁹

Laut zeitgenössischen Quellen galten die Bewohner des Landes als „gutmütig, hatten ein offenes Herz, einen gesunden Witz und eine tiefe Frömmigkeit“. Sie waren vom Wert der Bildung überzeugt, was zu einem gutausgebauten Schulwesen führte.²⁹⁰

Eine Besonderheit: Schlesien war die Heimat von *Hans Kudlich* des „Bauernbefreiers“ im Reichstag des Jahres 1848. Er kam in Lobenstein/Úvalno (Bezirk Freudenthal/Okres Bruntál, heute Tschechien) zur Welt.²⁹¹

6.3. Wucher

Die Rechtlosigkeit der Bauern gegenüber ihren Landherren war im Herzogtum Schlesien erheblich. Den größten Teil der Woche mussten sie für ihre Herrschaft arbeiten.²⁹² Die Personalkreditverhältnisse waren prekär.

„Der Wucher blühte, vielfach im Verborgenen, in allen erdenklichen Formen. Es wird von Geldzinsen bis zu 365%, hie und da von einer Provisionswirtschaft der leitenden Personen einzelner Vorschussvereine und Sparkassen, von förmlichen Frondiensten in der Wirtschaft, von erzwungener Gefolgschaft in öffentlichen Angelegenheiten (Wahlen), von Einstellvieh und Geflügel u. a. m. berichtet. Aber auch der Warenwucher wurde besonders von Getreidehändlern, Gastwirten und

²⁸⁷ Vgl. *Peter Anton*, Das Herzogthum Schlesien, in: *Umlauf Friedrich* (Hg.), Die Österreich-Ungarische Monarchie 34.

²⁸⁸ Vgl. *Dumek Josef*, Saatenstand und Ernteberichte aus Österreich-Ungarn, in: Wiener Landwirtschaftliche Zeitung (17. Juli 1875) 300 und (4. September 1875) 369.

²⁸⁹ Vgl. Oesterreichisches Landwirtschaftliches Wochenblatt (24. Juni 1876) 306: Aus Oesterreichisch-Schlesien; (12. August 1876) 390: Aus Schlesien.

²⁹⁰ Vgl. *Peter Anton*, Das Herzogthum Schlesien, in: *Umlauf Friedrich*, Die Österreich-Ungarische Monarchie. Geographisch-statistisches Handbuch, Teil 1 (Wien, Pest, Leipzig 1883) 40.

²⁹¹ Vgl. *Rumpler Helmut*, Eine Chance für Mitteleuropa, in: Österreichische Geschichte 1804-1914 (Wien 1997) 284; *Kudlich Hans*, Rückblicke und Erinnerungen, Zweiter Band (Wien, Pest, Leipzig 1873) 91ff.

²⁹² Vgl. ebenda (176f.).

*Kaufleuten betrieben, indem der Schuldner außer seiner Schuldverbindlichkeit noch teils minderwertige Waren zu übernehmen, zu übertriebenen hohen Preisen zu kaufen, teils seine Erzeugnisse, meist gegen Vorschuß, zu Schundpreisen zu verkaufen gezwungen war.*²⁹³

6.4. Landwirtschaftlicher Kredit

6.4.1. Waisenkassen

1876 gab es in Schlesien 24 kumulative Waisenkassen.²⁹⁴

6.4.2. Banken

Die Landeshypothekenbank „Oesterr.-schlesische Boden-Credit-Anstalt in Troppau“ nahm 1867 ihre Tätigkeit auf.²⁹⁵ An öffentlichen Bankinstituten waren der „Real-Credit-Verein in Troppau“ und der „Credit-Verein in Troppau“ aktiv.²⁹⁶

6.4.3. Sparkassen

1875 gab es, geordnet nach ihrem Gründungsjahr, die folgenden 13 Sparkassen: 1858 Troppau, 1859 Bielitz und Teschen, 1863 Freudenthal, 1869 Jägerndorf und Jauernig, 1870 Friedeck, 1871 Freiwaldau und Wagstadt, 1872 Würbenthal und Zuckmantel, 1873 Weidenau und 1875 Skotschau.²⁹⁷ Auf eine Sparkasse kamen rund 42.000 Einwohner.²⁹⁸

²⁹³ Vgl. *Türk Eduard*, Die landwirtschaftlichen Genossenschaften Schlesiens mit Ausschluß des tschechischen Verbandsgebietes, in: *Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in einigen österreichischen Ländern mit besonderer Berücksichtigung der Mittelstandsfragen* (Wien 1909) 233.

²⁹⁴ Vgl. *Winckler Joh(ann)*, Die cummulativen Waisenkassen in Österreich, in: *Statistische Monatschrift*, XVII. Jahrgang (Wien 1891) 576.

²⁹⁵ Vgl. *Gesetz- und Verordnungsblatt für das Kronland Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien* Jahrgang 1867, Kundmachung der k. k. Landesregierung vom 28. März 1867 Z. 3248, in Betreff der Gründung einer österreichisch-schlesischen Boden-Credit-Anstalt (23ff.).

²⁹⁶ Vgl. *Hof- und Staats-Handbuch der Österreichisch-Ungarischen Monarchie für 1876* Wien o. J.) 595f.

²⁹⁷ Vgl. *Scheriau Waltraut*, Sparkassenstatistik, in: *Hauptverband der österreichischen Sparkassen (Hg.) 150 Jahre Sparkassen in Österreich*, Band 3, Statistik (Wien 1969) 41. ff.

²⁹⁸ Vgl. *Bráf Albin, Bráf Albin*, Der landwirtschaftliche Hypothekarcredit in Österreich während der letzten fünfzig Jahre, in: *Geschichte* (wie Fußnote 1) 613.

6.4.4. Genossenschaften

Obwohl in Schlesien der Wucher blühte, entwickelten sich vor den 1890er Jahren kaum ein landwirtschaftliches Genossenschaftswesen. In der Geschäftspolitik der wenigen Vorschusskassen, 1871 waren es nur 10 Vereine,²⁹⁹ stand, ähnlich wie in Galizien, die „Dividendenjagd“ im Vordergrund.³⁰⁰

6.4.5. Contributionsfonds in Schlesien

Es gab zwei Arten von Contributionsfonds, die Contributionsgeldfonds (Steuerfonds) und die Contributionsgetreidefonds. Die Contributionsgeldfonds finanzierten sich durch Fondskapital³⁰¹ und dienten³⁰² vor allem zur Ableistung von Steuerzahlungen an die Grundherrschaften.³⁰³ Ihre Errichtung geht auf das 15. Jahrhundert zurück und ab 1653 kamen sie primär für die Kriegsfinanzierung zum Einsatz.³⁰⁴ Steuern wurden im ländlichen Bereich auf Agrarprodukte, Mühlen und Fischereien eingehoben, während in Städten Kontributionen hauptsächlich auf Nahrungsmittel, Bier, gewerbliche Erzeugnisse und als Sperrgeld zu leisten waren.³⁰⁵ Im Laufe der Zeit wurden durch Kontributionen auch andere Maßnahmen, wie etwa die Erhaltung der Wege, finanziert.³⁰⁶ In Herrschaften, die auf geordnete Finanzen angewiesen waren, ging man auch dazu über, das angesammelte Kapital

²⁹⁹ Vgl. *Brazda Johann/Todev Tode*, Die gewerblichen Kreditgenossenschaften in der Donaumonarchie, in: *Brazda Johann (Hg.)*, 150 Jahre Volksbanken in Österreich. Schulze-Delitzsch-Schriftenreihe Band 23 (Wien 2001) 75.

³⁰⁰ Vgl. *Türk Eduard*, Die landwirtschaftlichen Genossenschaften Schlesiens mit Ausschluß des tschechischen Verbandsgebietes, in: *Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in einigen österreichischen Ländern mit besonderer Berücksichtigung der Mittelstandsfragen* (Wien 1909) 233f.

³⁰¹ Vgl. *Diebl Franz*, Abhandlungen über die Verwaltungs-Lehre des Landbaues oder die Verwaltungskunde der Landgüter für jene Landwirthe, welche sich der Oberleitung der Landgütern zu widmen beabsichtigen (Brünn 1841) 155.

³⁰² Vgl. *Schmid Ferdinand*, Personal-Credit (wie Fußnote 1) 680.

³⁰³ Vgl. *Morawek Josep*, Der Herrschaftsbeamte wie er sein soll; oder Pflichten der herrschaftlichen Ober-, Kassen-, untergeordneten Wirthschafts- und Kanzleibeamten gegen den Staat, den Grundherrschaften und dessen Unterthanen, für die Wohlfahrt des Allgemeinen und mit Rücksicht auf eigene Sicherheit (Wien 1842) 61.

³⁰⁴ Vgl. Die Kontribution oder Uibersicht des Kontributionstandes in Beziehung auf das physiokratische Sitem (o. O. 1788) 8f.

³⁰⁵ Vgl. ebenda (11f.).

³⁰⁶ Vgl. Parlament České republiky ditigální repozitár. Sném království 'Ceskévo 1861, 21. Schuze (Streda 20. Dubna 1864), XXI. Sitzung der dritten Jahres-Session des böhmischen Landtages vom Jahre 1861, am 20. April 1864, 9 ff. Bericht der Kommission für Steuergeldfonde.

gegen Zinsen zu verleihen.³⁰⁷ Die Steuerfonds wurden nach der Aufhebung der Grundherrschaften im Jahre 1848 wieder aufgelöst.³⁰⁸

Die Contributionsgetreidefonds waren staatliche Instrumente, die bei Missernten gegen den Getreidemangel zum Einsatz kamen. Jeder ackerbaubetreibende Untertan war verpflichtet, von seiner Ernte (Weizen, Roggen, Gerste und Hafer) nach Abzug der Aussaatmenge ein Drittel an den Schüttkasten der Gemeinde abzuliefern. Gab es nach drei Jahren einen nicht benötigten Überschuss, so konnte dieser verkauft und das Geld bei den Untertanen verzinst angelegt werden.³⁰⁹

In Schlesien konnte ab 1864³¹⁰ durch eine Reihe von gesetzlichen Maßnahmen³¹¹ erreicht werden, dass die inzwischen zusammengelegten Fonds auch für ihren eigentlichen Zweck, nämlich den Landwirten billiges Kapital zur Verfügung zu stellen, zum Einsatz kamen. Dies galt ebenfalls für die Gemeindeinteressen. Pläne aus 1876, die Fonds zur Kreditgewährung heranzuziehen und sie in Vorschusskassen umzuwandeln, waren noch nicht umgesetzt worden.³¹²

6.5. Marchets Vorgehen

Da der Bericht *Marchets* über die Kreditsituation in Galizien im k. k. Ackerbaumministerium sehr positiv aufgenommen worden war, beauftragte ihn das Ackerbaumministerium aufgrund der bestehenden Problemlage im Herzogtum Schlesien eine ähnliche Untersuchung wie in Galizien durchzuführen.

³⁰⁷ Vgl. Wochenblatt der Land-, Forst, und Hauswirthschaft für den Bürger und Landmann (10/1864) 74: Die Steuerfonde, ihre Entstehung und deren Verwendung.

³⁰⁸ Vgl. Parlament České republiky digitální repozitár. Sném království 'Ceskévo 1861, 21. Schuze (Streda 20. Dubna 1864), XXI. Sitzung der dritten Jahres-Session des böhmischen Landtages vom Jahre 1861, am 20. April 1864) 11: Bericht der Kommission für Steuergeldfonde.

³⁰⁹ Vgl. *Fiedler (Franz)*, Landwirtschaftliche Vorschusscassen und Contributionsfonde, in: *Mischler Ernst/Ulbrich Josef (Hg.)*, Oesterreichische Staatswörterbuch, Zweiter Band, erste Hälfte (Wien 1896) 629.

³¹⁰ Vgl. *Polak Karl*, Die Organisation des böhmischen gewerblichen und agrarischen Kredites in Böhmen, Mähren und Schlesien, in: Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in einigen österreichischen Ländern mit besonderer Berücksichtigung der Mittelstandsfragen. Sammlung von beim Zweiten Internationalen Mittelstandskongreß Wien 1908 erstatteten Referaten (Wien o.J.) 142.

³¹¹ Vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Kronland Herzogthum ober- und Nieder-Schlesien 1/1864 über Aufhebung der Getreide-Fonde und Umwandlung in Geldfonde; 38/1868 über Verwaltung der Geldfonde; 13/1870 über Durchführung der Aufhebung der Getreidefonde.

³¹² Vgl. *Schmid Ferdinand*, Personal-Credit (wie Fußnote 1) 708ff.

6.5.1. Informationsprozess

Deckblatt

AVA Ackerbauministerium L4 ex 1876, P.Z. 10.076/412-879

Präs. 6450 ex 76

Zur Einsicht

Herrn Sect. Rath v. Rinaldini

Ex offio 1/7

Professor Dr. Gustav Marchet erstattet Bericht über seine nach Schlesien unternommene Informationsreise zur Erhebung der agricolen Creditverhältnisse des dortigen Landes u. verbindet damit Anträge.

Zur Folge des mir gewordenen Auftrags begab ich mich nach meiner Ankunft in Troppau zuerst zu Herrn Landespräsidenten Ritter von Summer u. conferirte in eingehendster Weise mit demselben über den Zweck meiner Reise. Ich fand bei dem Herren Landespräsidenten die entgegenkommendste Aufnahme und ein ebenso ernstes als eifriges Eingehen auf die Sache. Der Herr Landespräsident sprach seine Ansicht dahin aus, daß die beabsichtigte Action für Schlesien sehr erwünscht sei u. gab der Hoffnung Ausdruck, daß die Durchführung des von mir entwickelten Planes auf keine allzugroßen Schwierigkeiten stoßen werde, da speziell im Westen, die Bevölkerung auf einer hohen Stufe der Intelligenz sich befindet.

Neben einzelnen Details, die hier zu erwähnen überflüssig erscheint, muss ich aber hervorheben, daß Herr Landespräsident von Summer das größte Gewicht auf Schaffung eines Centralverbandes der zu begründenden Creditgenossenschaften legt und dieser Ansicht nach mehrmals entschieden Ausdruck mir gegenüber verlieh.

Der Herr Landespräsident brachte mich auch in Contact mit dem Herrn Referenten für Landes-Cultur Angelegenheiten in Troppau Regierungsrath von Fürer. Auch bei diesem fand ich ein ebenso sachgemäßes, als bereitwilliges Entgegenkommen u. erfreuten sich die vorgelegten Pläne im Ganzen u. Großen auch der Billigung des Herrn Regierungsrathes von Fürer.

Ich hebe das Eingehen dieser beiden Männer auf die hier in Rede stehende Frage deshalb besonders hervor, weil es mir von der größten Wichtigkeit für das Gelingen der Action erscheint, daß gerade diese beiden Männer, deren Haltung u. Einfluß im Lande, wie ich

mich persönlich bei Herrn Regierungsrath von Fürer überzeugen konnte, ein sehr bedeutender ist u. z. abgesehen von ihrer hohen behördlichen Haltung, vermöge ihrer persönlichen Eigenschaften u. fachlichen Tüchtigkeit, sich für die Angelegenheit erwärmen.

Durch die Vermittlung des Herrn Regierungsrathes Fürer hatte ich Gelegenheit einer längeren Conferenz mit dem Landesauschuss-Beamten Benesch zu haben, welcher aber trotz der nicht zu leugnenden Fachkenntnis dieses Herrn für mich ziemlich resultatlos blieb, weil die Ansichten des Herrn Benesch, welcher sich mir als der Begründer der schlesischen Boden-Creditanstalt u. des schlesischen Realcredit-Vereins vorstellte, feststehend u. einer Beeinflussung kaum zugänglich sind, daß ich aber aus seinen Ausführungen nur den indirekten Vortheil ziehen konnte, mich über die allgemeinen Verhältnisse zu orientieren.

In Troppau stellte ich mich ferner dem Herrn Landmarschall Graf von Khuenburg vor u. fand bei demselben wohlwollende Aufnahme, die allgemein gehaltene Zusicherung des bereitwilligen Eingehens auf die Beurteilung des vorgelegten Planes, ohne daß sich jedoch Graf Khuenburg direct über die Sache selbst, die ihm ferner zu liegen scheint, bindend äußerte. Die Tendenz des Herrn Landmarschalles ist aber eine der Sache freundliche, ohne daß man jedoch erwarten könnte, daß Graf Khuenburg ein treibendes Element in der Frage bilden werde.

Ich trat ferner mit dem Central-Auschuss der Troppau Landwirthschafts-Gesellschaft in Verkehr u. entwickelte den Herren während einer, allerdings nur von 5 Mitgliedern u. dem Secretair besuchten Ausschusssitzung, den Zweck meiner Reise. Ich fand hier rückhaltloses Entgegenkommen, speziell auch von dem Präsidenten der Gesellschaft dem Herrn Grafen Falkenhayn. Jedoch auch hier erfuhr ich wenig Neues. Im Gegentheile ich war durch die bis dahin mir gewordenen Informationen bereits in der Lage den Herren über den Zustand des landwirthschaftlichen Credits u. Genossenschaftswesens in Schlesien manche ihnen neue Daten zu geben.

Graf Falkenhayn beschäftigt sich schon seit längerem mit der Einführung von landwirthschaftlichen Genossenschaften u. ist daher dessen Mitarbeiterschaft nicht unwichtig. Obwohl sich der Centralausschuss der österreichisch-schlesischen Land- und Forstwirtschafts-Gesellschaft in Troppau völlig zustimmend zu den entwickelten Ideen verhielt, scheint nach den mir speziell von Seite der

Landesregierung ausgegebenen Informationen der Einfluß derselben nicht so bedeutend, daß für die Verwirklichung des Planes eine wesentliche Förderung zu erwarten wäre.

Ich begab mich ferner zu dem in Wagstadt bei Troppau wohnenden Grossgrundbesitzer Baron Zdenko-Sednitzky, speziell auch über Anrathen des Herrn Landespräsidenten von Summer. Nachdem ich dem Herrn Baron die mir übertragende Aufgabe auseinandergesetzt u. näher begründete hatte, fand ich nach längerer Discussion, daß derselbe nach jeder Beziehung hin mit dem entwickelten Plane einverstanden war u. ich kann mich wohl nicht mit Unrecht der Hoffnung hingeben, daß, im Falle von Seite der Regierung die Initiative zur Durchführung einer Creditororganisation in Schlesien ergriffen würde, Baron Zdenko-Sednitzky sowohl im Landesauschuss, wo selbst er ein hervorragendes Mitglied ist, als auch in der um seinem Besizung gelegenen Gegend seinen Einfluß zu Gunsten derselben geltend machen werde.

Da ich hiemit meine Tätigkeit Troppau endigte u. an eine Bereisung des flachen Landes ging, darf ich hier wohl eine kurze Schilderung der in Schlesien heute bestehenden Creditverhältnisse einfügen.

Der Immobilien-Credit scheint mir in Schlesien genügend besorgt zu sein u. z. durch die vom Lande ins Leben gerufene Bodencredit-Anstalt, dieselbe ist eine Pfandbrief-Anstalt u. haftet für die Verzinsung und Einlösung der Pfandbriefe zunächst die Anstalt mit dem Reservefonde u. mit der Gesammtheit aller Darlehen, sowie jeder Schuldner der Anstalt bis zum Belangen seiner bestehenden Schuld mit den verpfändeten Realitäten, sowie in letzter Linie das Herzogthum Schlesien mit dem Landes- u. Domestic-Fond (§ 11 des Statutes). Diese Anstalt gewährt Hypothekar-Darlehen auf Grund u. Boden bis zu 2/3, auf Häuser bis zur Hälfte des ermittelten Wertes (§ 43 des Statutes). Als Grund u. Boden-Kapitalwert von landwirtschaftlichen Realitäten wird in der Regel der hundertfache Betrag der ordentlichen Grundsteuer ohne Zuschlag angenommen. Auf Gebäude, Nebengewerbe, Fundusinstructus u. sonstige Rechte u. Incassorien ist keine Rücksicht zu nehmen (§ 44 d. St.). Der Zinsfuß für gewährte Darlehen ist unter Berücksichtigung der Cursdifferenzen im Ganzen rund 6%. Die Pfandbriefe erfreuen sich demahlen bei einem Kurse von 88-89 eines lebhaften Absatzes. Für den Moment erscheint nach dieser Richtung eine Action weder gebothen, noch rätlich.

Anders steht es mit dem Wirtschafts- od. Mobiliar-Credit. Die Pflege desselben macht sich zur Aufgabe einerseits der schlesische Realcredit-Verein zu Troppau, eine registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung, andererseits eine Anzahl von Vorschuß-Vereinen. Meiner Ansicht nach sind aber weder der Realcredit-Verein, noch auch die Vorschuß-Credit-Vereine heute geeignet dem bestehenden Bedürfnis vollkommen zu genügen. Der Bankcredit-Verein deshalb nicht, weil sein Wirkungskreis sich auf ganz Schlesien u. die angrenzenden Bezirke Mährens ausdehnt u. derselbe vermöge dieser Größe des Wirkungskreises nicht in der Lage ist, gerade denjenigen Credit, den man hier im Auge hat u. der zum Theile auf persönlichen Eigenschaften des Schuldners beruht, gehörig zu legitimiren.

Der Realcredit-Verein sieht sich daher gezwungen zu dem immer nützlich bleibenden Auskunftsmittel der Agenten u. Vertrauensmänner zu greifen. Außerdem scheint mir die Fixierung der Gesellschaftsantheile mit 400 Gulden, trotz der gestatteten viertel und halbjährigen Einzahlung von 5-10 Gulden, zu hoch, als dass eine bedeutende Anzahl von Kleingrund-Besitzern dieser Genossenschaft beitreten könnten. Ferner findet sich im Statute dieses Realcredit-Vereins ebenfalls die von Jahr zu Jahr schwankende Dividende u. endlich ein nicht ungefährlicher Passus, nämlich der, daß „im Falle der Verein durch Kündigung der ihm zur Verfügung gestellten Kapitalien dazu gezwungen würde, den Schuldnern desselben das ihnen verliehene Kapital gekündigt werden könne.“

Meine später im Lande gemachten Erfahrungen beweisen es auch, daß die Wirksamkeit des Realcredit-Vereins zwar eine segensreiche aber sehr beschränkte ist, indem nämlich von Troppau entfernter liegende Grundbesitzer von der Möglichkeit Kapital vom Realcredit-Verein zu erhalten, kaum eine Kenntnis hat, geschweige denn davon Gebrauch machen. Creditgenossenschaften speziell für die landwirtschaftliche Bevölkerung bestehen eigentlich nicht, mit Ausnahme etlicher Zaloznas im östlichen Theile Schlesiens.

Der Westen kennt nur gewerbliche Vorschussvereine, welche das Bedürfnis der Landwirte schlecht u. gerecht zu befriedigen trachten. Den größten unter denselben, nämlich der auf beschränkter Haftung begründeten Vorschuss-Verein in Freudenthal besuchte ich auf der von mir unternommenen Rundfahrt. Ich machte dieselbe im Westen Schlesiens in Begleitung des Herr Regierungsrathes von Fürer.

Mein Besuch in Freudenthal bewies auf das eclatanteste, daß ein den gewerblichen Kreisen ganz entsprechender Vorschussverein für die landwirtschaftliche Bevölkerung nicht taue. Die anlässlich meines Besuches einberufene Versammlung bestehend aus Mitgliedern des Vorschuß-Vereines, Bürgermeister der Umgebung von Freudenthal, Vorstehern von Casinos u. mittleren und kleiner Grundbesitzern, festigte in mir diese Überzeugung, nachdem ich den informativischen Zweck meiner Anwesenheit betont u. zur Schilderung der im Freudenthaler Bezirke bestehenden Creditverhältnisse aufgefordert hatte, bemächtigten sich sofort die Vorstände des Vorschußvereins der Situation. Man sprach sich von dieser gegen die Intervention der Regierung aus, verlangte jedoch von derselben in der entschiedensten Weise eine Änderung der Besteuerung³¹³, welche man als für die Genossenschaft *als* geradezu tödlich bezeichnete. Es war sogar ein gewisser Missmut nicht zu verkennen, der fast dahin führte, daß man lieber das ganze Genossenschaftswesen aufgeben wollte, als an eine durch die Besteuerung unfruchtbar gemachte Institution weiterhin zu arbeiten. Mit Mühe gelang es mir, die erregten Gemüther von diesem Thema abzubringen u. zu dem mich direct beschäftigenden hin zuleiten.

Der Vorschußverein in Freudenthal zahlt eine 7-7 1/2%ige Dividende und begehrt daher von seinen Mitgliedern eine 8%ige Verzinsung der Schulden. Ich benützte diese Thatsache als Ausgangspunkt für meine weiteren Forschungen u. bemerkte, daß sich sofort die Versammlung in zwei Lager theilte, nämlich in ein gewerbliches u. ein landwirthschaftliches. Die Landwirthe drückten in dem von mir später angebahnten directen, intimen Verkehr ihre Ansicht, allerdings etwas drastisch, dahin aus, daß ein Landwirth der etwa 3 mahl gezwungen wäre von dem Vorschuß-Verein Geld zu entlehnen, ruiniert wäre. Die Ursache davon liegt offenkundig in der Höhe des Zinsfußes, den die Landwirthschaft ohne Angriffnahme des Kapitals nicht ertragen könne. Nach einer lebhaft u. scharf geführten Debatte, in welcher es mir abermahl nur mit Mühe gelang, die Herren von ihrem Lieblingsthema, der Besteuerung, abzulenken, ergab es sich, daß die unbegrenzte Dividende der Krebschaden sei, welcher die Vorschussvereine für den Landwirth unbenützlich macht.

Es zeigte sich hiedurch klar, dass die Vorschussvereine wegen der Dividende als Mitglieder- u. Besitzer von Stammantheilen nicht das richtige Publikum gewinnen, nämlich dasjenige, welches nicht bloß der Benützung der durch den Vorschuss-Verein gebotenen Ka-

³¹³ Siehe: Kapitel 15. Wichtige Begriffe zu den Marchet-Berichten, S. 219.

pitallerhalter eintritt, sondern lediglich um eine hohe Verzinsung des eingelegten Kapitals bei entsprechender Sicherheit zu erzielen. Der Vorschuss-Verein würde, will er nicht die Kapitalisten aus seiner Mitte verdrängen, eine möglichst hohe Dividende ausbezahlen müssen u. ist ihm, hat er diesen Weg einmahl betreten, eine Rückkehr unmöglich. Hiedurch aber wird dem Landwirthe die Benützung der Vorschuss-Vereins-Kapitalien verwehrt. Es zeigte sich, dass die Landwirthe einen solchen Vorschuss-Verein eigentlich stören, indem die Verbindung zwischen den verschiedenen gearteten gewerblichen u. landwirthschaftlichen Interessen auch der verschiedenen Befristung der Darlehen halber unnatürlich ist.

Die in der Versammlung anwesenden Landwirthe begrüßten mit unverhohlener Freude die durch meine Anwesenheit documentierte Absicht der Regierung eine Änderung auf diesem Gebiete hervorzurufen, wenn man es auch selbstverständlich fand, daß eine materielle Unterstützung von Seite des Staates nicht erwartet werden könne. Es scheint hier ein von der Regierung zu gebender Anstoß auf ein Entgegenkommen rechnen zu können. Selbst der Freudenthaler Vorschussverein dürfte eine Gegendisposition nicht machen, da ihm, wie bereits erwähnt die landwirthschaftlichen Mitglieder eigentlich unangenehm sind.

Hervorheben will ich einen interessanten Zug in der Organisation dieses Vereines. Ebenfalls ist durch den ausgedehnten Wirkungskreis *des Freudenthaler Vorschussvereins* veranlasst, welcher sich auf den ganzen politischen Bezirk in einer beiläufigen Ausdehnung von mehr als 7 Quadratmeilen³¹⁴ erstreckt. Anstatt nun zum Auskunftsmittel der Agenten u. Vertrauensmänner zu greifen, welches auch dort als nützlich erkannt wird, hat man sog. Haftungs-Genossenschaften ins Leben gerufen. In den einzelnen Gemeinden schließt sich eine Anzahl von Grundbesitzern zusammen (40-80 an der Zahl), welche Vorschuß-Gesuche an die Credit-Genossenschaft in Freudenthal einbegleiten u. für die von ihnen befürwortete Darlehen solidarisch haften.

Für den Fall, als es unmöglich wäre, eine kleine Genossenschaft ins Leben zu rufen, was allerdings meiner Ansicht nach das Richtige wäre, dürften diese Haftungsverbände ein geeignetes Auskunftsmittel sein, obwohl ich mir nicht verhehle, daß derartige Verbände wegen der Übernahme der Solidarhaft nicht leichter zu Stande kommen werden, als vollständige Genossenschaften. In Schlesien scheint mir

³¹⁴ 1 Quadratmeile entspricht 57,546424 km².

überhaupt die Tendenz zu einer nach der politischen Bezirkseinteilung abgegrenzten Entstehung von Genossenschaften vorzuwalten. Ich habe eine ähnliche Erfahrung auch in Barzdorf gemacht.

Von Freudenthal aus, begab ich mich nach Würbenthal. Die Seele des dortigen Vereinswesens ist Postmeister Wanke, ein sehr thätiger u. von selbstlosem Interesse geleiteter Mann. Es waren bei meiner Ankunft etwa 25 Männer, welche zum größten Theile auch dem dortigen Casino angehören, versammelt. Schrittweise in der Entwicklung der Idee vorgehend, fand ich ein, man könnte sagen begeistertes Entgegenkommen, sodaß es mir beinahe gelungen ist eine Creditgenossenschaft für die dortige Gemeinde zu gründen. Es bedarf sicherlich nur eines kleinen Anstoßes, um dieselben auf der Basis des von mir in meiner Arbeit „Zur Organisation des Landwirtschaftlichen Credits“ beigegebenen Statutes ins Leben zu rufen. Es ist nicht unmöglich, nachdem man um die Einleitung eines directen Verkehrs mit mir dort ersuchte, es mir vielleicht sogar von Wien aus gelingen wird, mit Rücksicht auf das von mir in Würbenthal vorgebrachte, die Genossenschaft selbst zu activiren.

Am lebhaftesten pulsirt das landwirthschaftliche Vereinsleben in Barzdorf, wo eine wirklich erfolgreiche Thätigkeit, wenn auch mit etwas seperatistischer, auf die eigenen Erfolge eifersüchtigen Tendenz, nicht zu übersehen ist. 8 Tage vor meiner Ankunft in Barzdorf wurde von dort aus nach Troppau das Statut eines Vorschuß-Vereins nach Schulze-Delitzschen Prinzipien zur Registrierung geschickt. Dieselbe dürfte heute bereits erfolgt u. daher der Vorschußverein constituirt sein. Derselbe ist berechnet auf den ganzen politischen Bezirk in einem Umfang von 14 Quadratmeilen. Zu bemerken ist hiebei allerdings daß die Hälfte davon in der Hand des Fürstbischofs Dr. Förster liegt u. ausschließlich in Wald besteht, sodaß der Umkreis des Vorschussvereines eigentlich nur 7 Qu. Meilen umfaßt.

Ich darf nicht verhehlen, daß ich in Barzdorf, sowie eigentlich in ganz Schlesien u.z. möchte ich behaupten gerade der hohen Intelligenz der Bevölkerung halber, einen schweren Stand hatte. Man hat sich bereits gewisse Gesichtspunkte zu eigen gemacht, versteht sie ziemlich gut vertheidigen u. ist daher gegen neue voreingenommen, umsomehr als die dort acceptirten Prinzipien sich noch nicht eingelebt u. ihre Mängel noch nicht dokumentirt haben. Nichtsdestoweniger gelang es mir, u. ich muss daher die Unterstützung von Seiten des Hr. Regierungsrahmes Fürer dankend erwähnen, der in Barzdorf geplanten Organisation die schärfsten Spitzen abzubrechen. So habe ich

es erreicht, daß man in Barzdorf jetzt von der Überzeugung durchdrungen ist dass eine landwirthschaftliche Creditgenossenschaft für 7 Qudt. Meilen nicht entsprechend wirken könne u. arbeitet man von jetzt ab darauf hinaus, den sich begründenden Vorschussverein in Barzdorf als das Centrum einer Anzahl, so rasch als möglich ins Leben zu rufender selbständiger kleiner Genossenschaften hinzustellen.

Es ist mir ferner gelungen, den Anwesenden, welche die maßgebenden Persönlichkeiten des Bezirkes waren, die Ansicht beizubringen, daß das Dividendenwesen von vorneherein aus der Organisation entfernt werden müsse. Meine bestimmenden Gründe beschränkten sich selbstverständlich, unter Schonung des oben entstehenden, darauf, die Überzeugung von der Richtigkeit meiner Argumentationen wachzurufen, weil die Intelligenz der Versammelten eine so bedeutende ist, daß dieselben gewiß nicht mehr ruhen werden, bevor sie die einmahl als solche erkannten Mängel auf die ihnen passend entscheidende Weise aus dem Statut ausgemerzt haben werden. Das Mittel, welches ich hiebei an die Hand gab, war einstweilen die Statuten nicht zu ändern sondern die corrigierenden Beschlüssen durch die General-Versammlung fassen zu lassen.

Von Barzdorf aus begab ich mich direct nach Teschen, dort verkehrte ich mit dem Herr Regierungsrath Ruff, welcher seit Jahren als Bezirkshauptmann fungiert u. eine mit den Verhältnissen ebenso vertraute, als allerseits beliebte Persönlichkeit ist. Außerdem setzte ich mich in Raggirt mit dem erzherzoglichen Commerzdirector von Walcher. Ich besuchte endlich ferner noch eine Centralausschusssitzung des Teschner landwirthschaftlichen Vereins u. wohnte einer gerade an diesem Tage gehaltenen Generalversammlung des nämlichen Vereines bei. In dem Central-Ausschusse fand ich eine starke Neigung, vom Staate directe materielle Unterstützung zu begehren, wie dies mir bisher nirgends vorgekommen ist. Außerdem wurde vom Präsidenten Herrn Obratschai bischöflicher Wirtschaftsdirector die Einbeziehung des Contributions-Fonds auf das lebhafteste betont, während die Mitglieder dieselbe für nicht ausführbar hielten, oder zum mindesten sich darauf beschränkten, dieselbe als zweckmäßig zu bezeichnen, ohne sie zur unerläßlichen Bedingung für die geplante Creditororganisation zu machen. Nach u. nach gelang es mir, die Meinungen in die richtige Bahn zu lenken u. glaube ich, auch für mich eines Erfolges versichert halten zu können.

Die Generalversammlung besuchte ich weniger, um einen directen Erfolg zu erlangen, als um durch meine Anwesenheit u. eine kurze Skizzirung des Planes den Verein officiell zu interessiren. Man begrüßte die Initiative von Seite der Regierung auf das lebhafteste u. votirte Seine Excellenz den Herrn Ackerbau-Minister den Dank für dessen Initiative durch Erheben von den Sitzen.

Da in dem östlichen Theile Schlesiens bekanntlich neben dem deutschen Elemente auch das schlesische einen Factor bildet, mit welchem gerechnet werden muß, so habe ich mich nach einer bei dem Landespräsidenten von Summer eingeholten Orientierung mit dem Führer der slawischen Partei dem Reichsrath-Abgeordneten Cienziata in Verkehr gesetzt. Es schien dies umso zweckmäßiger als gerade die slawische Partei auf dem Felde der Credit-Genossenschaften zimlich rührig ist, während es den Deutschen bisher noch nicht gelungen ist, einen für die landwirtschaftliche Bevölkerung berechneten Vorschussverein ins Leben zu rufen, hat dies die slawische Partei kurz nach Erlass des Genossenschafts-Gesetzes bereits erreicht.

Der Umsatz betrug in dem Geschäftsjahre 73/74 etwa 108.000 fl, im Jahre 75 313.000 fl. die Verzinsung ist eine ziemlich hohe, nämlich 6-10%, je nach der Dauer des gewährten Credites. Das Kapital wird in der gewöhnlichen Weise aufgebracht, nur erscheinen mir die allzu hohen Summen, welche durch Spareinlagen dem Verein zugeführt werden, bedenklich.

Dieser Verein mit dem Sitze in Teschen hat bereits, nachdem er sich auf das ganze östliche Schlesien bezieht, eine Filiale in Jablunkau errichtet u. beträgt der Cassaumsatz derselben vom 1. Mai 1875, dem Tage der Eröffnung der Thätigkeit bis Ende Dezember 1875 rund 40.000 fl. Es bestätigt sich auch hier wiederum, daß in Schlesien eine gewisse Neigung zur Begründung großer Vereine mit der Aussicht auf die Entstehung von kleinen Filial Genossenschaften vorherrscht. Das Ergebnis meines Verkehres mit Hr. Cienziala war ein günstiges, indem auch dieser sich den von mir vorgebrachten Einwendungen und Rathschlägen nicht verschloß, im Gegentheile versprach, dieselben ernstlich zu erwägen u. seinen Einfluß aufzubieten, um dieselben in die Wirklichkeit zu überführen.

Im Falle als von Seite der Regierung die Initiative auch im östlichen Schlesien ergriffen werden würde, glaube ich mich der Hoffnung hingeben zu dürfen, dass die politischen Differenzen diesen wirtschaftlichen Unternehmen einen Eintrag nicht thun werden; Cien-

ciala mindestens hat mir nach dieser Richtung geradezu bindende Versprechungen gemacht, dahin gehend, daß er seinen ganzen Einfluß, den man mir als einen sehr weitgehenden schilderte, aufbieten werde, um seinen Parteigenossen es klar zu machen, daß die beabsichtigte Action mit der Politik nichts zu thun hat u. daher rückhaltlos gefördert werden müsse. Es ist mir selbstverständlich unmöglich, den Grad der Aufrichtigkeit dieser Versprechungen zu ermessen u. andererseits dafür zu bürgen, daß die etwa durch meine Besprechung mit Herrn Ciciala in diesem hervorgerufenen Überzeugung eine dauernde sein werde, oder dafür, dass der Einfluss Cicialas soweit *gehen* reichen werde, um seine politischen Genossen zu seiner Überzeugung zu bekehren.

6.5.2. Lösungsansatz

Nach allen den gemachten Erfahrungen möchte ich bezüglich der Durchführung einer Creditororganisation für Schlesien meine Ansicht in folgendem präzisiren. Das in Schlesien vorhandene Materiale ist ein vollkommen entsprechendes, alleine die Durchführbarkeit der Organisation ist durch die schon oben angedeuteten Verhältnisse ziemlich erschwert. Gerade die hohe Stufe der Intelligenz, auf welcher sich die Landbevölkerung befindet, macht dieselbe einerseits geneigter, andererseits aber weniger geneigt, eine Änderung in den bekannten u. in manchen Orten durchgeführten Prinzipien vorzunehmen. Es scheint mir daher nur eine sorgfältig vorbereitete Organisation erfolgreich, wenn man sich auch nicht schmeicheln darf, daß dieselbe leicht durchzuführen u. daß speziell in der allernächsten Zeit sofort ausgedehnte Erfolge zu registriren sein werden.

Bezüglich der Modalitäten der Durchführung, welche meiner Ansicht nach mit voller Energie in Angriff zu nehmen wäre, dürften vielleicht folgende Bemerkungen am Platze sein. Die landwirthschaftlichen Vereine werden zwar mitarbeiten, aber ihr Einfluß u. ihre Mittel reichen nicht aus. Ich muß jedoch hier eine Ausnahme bezüglich des Barzdorfer Vereines machen, welcher für den nördlichsten Theil von Westschlesien gewiß genügt u. wo eine Intervention der Regierung kaum sehr nöthig, ja vielleicht sogar nicht ganz zweckmäßig wäre. Man kann es dem regen Eifer der in diesem Bezirke herrscht, wohl überlassen, die gegebenen Andeutungen selbstständig zu verarbeiten. Es scheint mir zweckmäßig diesen Verein an die Regierung herankommen zu lassen, anstatt umgekehrt.

Durch zu großen Eifer könnte man meiner Ansicht nach, dort nur schaden. Anders aber steht es mit dem Troppauer u. Teschner Vereine, obwohl der letztere eine gewisse Stärkung dadurch erfahren hat, daß sich erfreulicher Weise gerade *an* dem Tage meiner Anwesenheit der deutsche u. polnische landwirtschaftliche Verein fusionirt haben.

Für den Westen u. Osten Schlesiens mit Ausnahme von Barzdorf wäre die Bestellung je eines Wanderlehrers ebenso zweckmäßig, als der dortigen Bevölkerung erwünscht. Es scheint mir kaum anders möglich einen ausgiebigen Erfolg zu erzielen, als auf diese Weise. Die Verhältnisse des Ostens u. Westens sind aber so verschieden, daß man im Osten kaum weiß, was im Westen geschieht u. umgekehrt.

Soweit meine vorsichtigen Erkundigungen über dieses Thema reichen; würden die betreffenden Wanderlehrer, natürlich vorausgesetzt, daß die Besten für diese Ausbildung u. Wirksamkeit von der Regierung übernommen würden, eine sehr günstige Aufnahme erfahren. Es ist mir nicht gelungen, für den Westen eine geeignete Persönlichkeit, bisher wenigstens, aufzufinden; für den Osten bezeichnete man auf eine oberflächlich hingeworfene Frage im Central-Ausschuss des landwirtschaftlichen Vereine in Teschen sofort u. einstimmig den Gutsbesitzer Hr. Wallach. Ich trat mit diesem Herrn nicht in Verbindung u. ließ mich auch selbstverständlich in keinerlei Unterhandlungen ein, erkundigte mich aber über seine Qualitäten. Derselbe ist Vice-Präsident des landwirthschaftlichen Vereins in Teschen, Inspector der Fortbildungs-Schulen, Grundbesitzer u. bei der deutschen Bevölkerung beliebt, bei der slavischen nicht unbeliebt, obwohl er vor Jahren der slawischen Partei angehörte. Speziell General-Director von Walcher, welchem eine genügende Kenntniss der Verhältnisse u. der Persönlichkeiten zugemutet werden kann, sprach sich ohne Bedenken mit vollster Bestimmtheit für die Gewinnung des Hr. Wallach aus, obwohl ich demselben mancherlei Einwände machte. Gerade Hr. Wallach nämlich war der eifrigste Vertreter der Idee, daß der Staat die Bewegung direct mit Kapital unterstützen solle u. bewies auch sonst nicht gerade eine hervorragende Vertrautheit mit der vorliegenden Frage. Es wurde mir klar, daß eine ernsthafte Ausbildung für die an Hr. Wallach etwa zu übertragende Function als Wanderlehrer statthaben müßte; mit Rücksicht auf die schwierige Haltung, welche der Wanderlehrer im Osten der politischen Parteien halber haben wird, dürfte jedenfalls *etwa* die Abgabe des Urtheils über Hr. Wallach von Aktenseite des Herrn Landespräsidenten von Summer erwünscht sein.

Da ich für den Westen Schlesiens eine geeignete Persönlichkeit in Schlesien selbst nicht finden konnte, habe ich mir zu beantragen erlaubt, daß der Kleingrundbesitzer Hr. Ernst Weiglein dermalen in Föhling bei Graz in Aussicht genommen werde. Derselbe hat die landwirthschaftliche Akademie in Ungarisch-Altenburg absolviert, steht dermalen im Alter von beiläufig 33 Jahren, hat von der Wiener Thierarzneischule das Diplom als Thierarzt sich erworben u. kennt die Verhältnisse speziell von Westschlesien aus eigener Anschauung, da er auf dem erzh. Allbrechtschen Gute in Drahonischel practisch u. außerdem in Lobenstein bei Jägerndorf ca. 2 Jahre hindurch auf größeren Bauern Wirtschaften thätig war. Zudem besitzt Herr Weiglein die Gabe mit der Landbevölkerung in entsprechender Weise zu verkehren. Über die Eignung desselben als Wanderlehrer für das Credit- u. Genossenschafts-Wesen, kann ich mir heute ein endgültiges Urtheil nicht bilden; ich habe jedoch bei meinem im Auftrage Seiner Excellenc (Z. 7041/353) gepflogenen directen Verkehr mit Hr. Weiglein begonnen, denselben in die Idee einzuweihen u. ich bin auf Entgegenkommen u. Verständnis seinerseits gestoßen. Es wird jedoch unter allen Verhältnissen nötig sein, sowohl Hr. Weiglein als Hr. Wallach längere Zeit, gewiß mehrere Monate zur Vertiefung in die Frage zu gewähren. Indem ich *nun* die Frage der Bestellung von Wanderlehrern weiteren Detailanträgen vorbehalte, erscheint es vielleicht doch zweckmäßig, mit den Herrn Landespräsidenten von Schlesien sowohl über Hr. Wallach als auch darüber in Verkehr zu treten, ob derselbe für den Westen Schlesiens eine geeignete und fähige Persönlichkeit jetzt etwa doch vorschlagen könnte. Vor der Annahme einer Concursausschreibung dürfte aber kein Gebrauch zu machen sein, da im Falle einer solchen gewiß eine bedeutende Anzahl von Bewerbern auftreten werden, welche wenn sie nicht als geeignet befähigt befunden werden, sich der Action entgegenstellen dürften.

Es wäre sinnvoll folgende Ausfertigungen zu erlassen.

I.

Sr. Hochwolgeboren

Herrn Alexander Ritter von Summer kk Landespraesident von
Schlesien
Troppau

Euer Hochwohlgeboren!

Aus dem mir von Prof. Dr. Marchet erstatteten Berichte ersehe ich zu meiner großen Befriedigung, daß E.E. die von mir ausgegangenen Anregungen in Bezug auf die Hebung der landw. Credit- u. Genossenschaftsverhältnisse Schlesiens mit warmer Hingebung und ernstem Eingehen in die Sache behandeln. Ich sage E.E. hiefür meinen besten Danke und ersuche Sie gleichzeitig, in meinem Namen dem H. Regierungsrathe von Fürer, welcher nach dem mir erstatten Berichte, *in aufopfernder Weise* sich ebenfalls bedeutende Verdienste um die Förderung der dem Prof. Marchet von mir gestellten Aufgabe erworben hat, meine lebhafteste Anerkennung auszudrücken. Ich gebe mich der Hoffnung hin, dass der von der kk Landesregierung bisher an den Tag gelegte Eifer auch in Zukunft der mir sehr wichtig erscheinenden Angelegenheit der landw. Credit- und Genossenschaftswesen erhalten bleiben werde.

Da es scheint, daß die auf Landesgarantie beruhende schlesische Bodencreditanstalt in Troppau dem Bedürfnisse nach langfristigem, schwerem Immobilier-Credit dermaßen genügt, kann sich meine Fürsorge auf die Förderung des Wirthschafts- oder Mobilier-Credites zu beschränken. Meiner Auffassung nach hätte dies zu geschehen durch Errichtung einer großen Anzahl von kleinen Creditgenossenschaften, welche in einer dem Bedürfnisse der Landwirthschaft entsprechenden Weise eingerichtet sind unter Festhaltung des auch von Herrn Prof. Marchet gegenüber mehrfach betonten Gedanken der Zusammenfassung der Genossenschaften in einen Centralverband, welcher wenn möglich, unkündbares Kapital aufzubringen hätte.

Um nun die Entstehungen der Creditgenossenschaften, an welche sich landw. Spezial- Genossenschaften leicht anschließen werden, ins Leben zu rufen, scheint mir die Bestellung von eigens dazu gebildeten und speciell hiezu designierten Wanderlehrern nöthig, so beabsichtige ich daher einen solchen für den Westen, einen anderen für den Osten dem Herzogth. Schlesien zu bestellen.

Ich richte nun an E.E. die Anfrage, ob Ihnen eine für diese Stellung geeignete Persönlichkeit, welche im Westen zu unterrichten hätte bekannt wäre. Die Anforderungen, welche ich stelle sind: theoretische und praktische allgemeine landw. Bildung, ferner die Fähigkeit, mit der Landbevölkerung entsprechend zu verkehren und vollständige Disponibilität für 1-2 Jahre zu dem von mir bezeichneten Zwecke neben der selbstverständlichen Kenntniss der schlesischen Landesverhältnisse. Die theoretische und praktische Ausbildung im landw. Credit- und Genossenschaftswesen würde durch mich erfolgen, obwohl eine gewisse Bekanntschaft mit diesem Gebiete erwünscht ist.

Die Vereinbarung der weiteren Bedingungen die Entlohnung betreffend, behalte ich mir vor, und deute dies nur an, daß dieselbe zwischen 1000 und 1200 fl. mit etwa 3 fl. Reise-Diäten und Ersatz der Fahrtkosten im Maximum sich bewegen würde, sowie dass die Stellung *selbstverständlich* eine *nur* provisorische ist. Ich ersuche E.E: Ihre Forschungen nach einer derartigen Persönlichkeit lediglich im vertraulichen Wege zu pflegen und keinerlei offizielle Schritte, *etwa* bei landw. Vereinen zu tun, um diese Angelegenheit nicht durch etwa für untauglich befundenen Persönlichkeiten Gegner zu schaffen, sehe ich auch von dem Mittel der Concursschreibung ab. Für den Osten Schlesiens wurde *mir* von dem Teschner landw. Vereine dem Prof. Marchet für diese Function Herrn Gutsbesitzer Wallach, Vicepräsident des dortigen landw. Vereins etc, vorgeschlagen.

Ich ersuche E.E. mir Ihr Urtheil über die Eignung dieser Persönlichkeit speciell auch mit Rücksicht auf die politische *Seite* mir ehest mittheilen zu wollen.

Indem ich zum Schluß hervorhebe, dass ich auf eine baldige Beantwortung der von mir gestellten Fragen Gewicht lege, ersuche ich E.H. gefälligst die Bestellung der sub mitfolgenden Zuschriften veranlassen zu wollen.

auch Erl. II. III. IV.

Wien am Juli 1876

II

An den löbl. Landesausschuss des Herzogthumes Schlesien Troppau.
II III und IV sub. der kk Landesregierung
Troppau.

III

An den geehrten Centralausschuss der oesterr. schlesischen Land- u. Forstwirthschafts-Gesellschaft
Troppau.

IV

An den land. und forstwirthschaftlichen Verein für nordwestlich
Schlesien
Barzdorf.

ad II

Die Wichtigkeit des landw. Credit- und Genossenschaftswesens bestimmt mich, demselben meine vollste Aufmerksamkeit und Fürsorge angedeihen zu lassen und habe ich mich entschlossen, die Durchführung einer entsprechenden Creditorganisation in Schlesien zu versuchen, da ich mit Rücksicht auf die hohe Stufe, auf welcher sich die Landbevölkerung dieses Kronlandes befindet, auf Verständnis als auch dem Vorhandensein von geeigneten Kräften in der Mitte der Betheiligten erwarte.

an alle

Um mir die Überzeugung zu verschaffen, in wie weit die Verhältnisse Schlesiens den von mir gehegten Erwartungen Voraussetzungen und Nothwendigkeiten bezüglich der Durchführbarkeit einer entsprechenden Organisation des landw. Credits entsprechen, habe ich die Verhältnisse des Landes durch Prof. Dr. Marchet, Professor an der Hochschule für Bodenkultur erheben lassen.

Aus dem mir von demselben erstatteten Berichte entnehme ich mit Genugthuung einerseits daß für den schweren Immobilien-Credit durch die auf Landesgarantie beruhende schlesische Bodencredit-Anstalt genügend vorgesorgt sei und sich meine Fürsorge daher auf die Förderung des Wirtschafts-Credits beschränken könne, andererseits, dass meine Voraussetzung, ich könne für die zum Vortheile des mittleren und kleinen Grundbesitzes beabsichtigte Creditorganisation auf volles Verständnis und dem Vorhandensein geeigneter Kräfte behufs Durchführung derselben rechnen, der Wirklichkeit entspricht.

an II und III

Damit die Einleitung zu diesen Organisationen, welche natürlich rein auf dem Prinzip der Selbsthilfe zu beruhen hat, in entsprechender Weise und mit der nötigen *ausreichenden* Energie ins Werk gesetzt werden könne, beabsichtige ich für den Westen und Osten Schlesien je einen Wanderlehrer ausschließlich zu dem Zwecke zu bestellen, daß derselbe den Sinn für Bildung entsprechend organisierter Genossenschaften wecke und bei Gründung solcher wie auch specieller landw. Genossenschaften rathend auftrete. Da ich es für nothwendig halte, diese Männer für ihre Function theoretisch und praktisch ausbilden zu lassen, werden dieselben ihre Wirksamkeit voraussichtlich erst im Spätherbst d. J. antreten. Indem ich mir vorbehalte, dem

an II. löbl.
ad III. geehrten
ad II und III

seinerzeit von der erfolgten Bestellung eines solchen Wanderlehrer Mittheilung zu machen, will ich für den Moment nur die Aufmerksamkeit auf diesen von mir beabsichtigten Vorgang lenken und die Anforderung daran knüpfen, der

ad II löbl....
ad III geehrte ...
ad II und III

wolle seinen Einfluß dahin aufbieten, der geplanten Organisation bei der Landbevölkerung nach Möglichkeit Eingang zu verschaffen.

ad. II

Zum Zwecke der Orientierung im Allgemeinen übersende ich in der Anlage eine Arbeit³¹⁵ des Prof. Dr. Marchet auch das beiliegende Heft von Marchet über diesen Gegenstand.

ad. IV

Meiner Ansicht nach kann diese Organisation durch Zusammenfassung der entstehenden Creditgenossenschaften in der Zukunft auch die Aufgabe erfüllen, den kürzerfristigen Hypothekar-Credit zu be-

³¹⁵ Siehe: Kapitel 15. Wichtige Begriffe zu den Marchet-Berichten, S. 217.

friedigen und zwar in unkündbarer Weise, was mir das anzustrebende Ziel zu sein scheint.

Bei der rührigeren Thätigkeit im Schoße des geehrten Herrn Weiglein glaube ich mich versichert halten zu können, daß derselbe mit aller Energie dahin streben werde, in seinem Bezirke der Idee des landw. Genossenschaftswesens, in erster Linie der Creditgenossenschaften, Eingang zu verschaffen, dass derselbe etwa auftauchende Vorschläge in objectiver Weise beurtheilen und wenn dieselben als Vorzüge vortheilhaft anerkannt werden, an ihrer Verwirklichung Antheil nehmen werde.

Ausdrücklich hervorheben will ich hier, dass mich nicht der Wunsch leitet, ein bestimmtes Credit-System zu propagieren, sondern daß ich die auf wirthschaftlichen und praktischen Gebiete aufkommenden Ansichten und gesammelten Erfahrungen insgesamte beachte, ernst prüfe, das meiner Ansicht nach für die landw. Bevölkerung entsprechende auswähle und zu dessen Überführung in die Praxis anregen will.

ad alle

Es würde mir eine Befriedigung gewähren, wenn

*ad II löbl .
ad III und IV sehr geehrte
an alle*

der gegebenen Anregung zu Folge mit dem landw. Credit- und Genossenschaftswesen sich eingehend befassen, und hierüber unter Wahrung der vollen Selbständigkeit , mit dem Ackerbau-Ministerium in Verkehr treten und etwa erzielte Erfolge demselben bekannt geben würde.

Wien am Juli 1876

Dr. Marchet

Deckblatt

Über unmittelbaren Auftrag Sr. Excellenz
AVA Ackerbauministerium, L 4 ex 1876, P.Z. 7041/353
16. Juni 1876

Zur Einsicht
H. Sect. Rath Rinanldini

Ex offio

die Einleitungen wegen Bestellung eines Wanderlehrers in nord-westlichen Schlesien für landw. Credit- u. Genossenschaftswesen betreffend.

Herrn Prof. Dr. Gustav Marchet
hier

IX Berggasse 6

E. W.

Um den mir vorläufig mündlich erstatteten Berichte über Ihre in Schlesien bezüglich des landw. Credit- u. Genossenschaftswesens gemachten Wahrnehmungen ersehe ich, daß die Bestellung von zwei Wanderlehrern u. zwar einer für den westlichen u. eines anderen für den östlichen Theil diese Landes nöthig ist. Indem ich diesem von Ihnen gestellten Antrage principiell gustiere, ermächtige ich Sie, zu diesem Zwecke mit geeigneten Persönlichkeiten in Verhandlung zu treten u. mir hiernach weitere Anträge vorzulegen.

Ich gestatte zunächst, daß Sie mir mit dem in Föhling bei Graz lebenden Gutsbesitzer Herrn Ernst Weiglein, insoferne die Verhandlungen einleiten, ob derselbe geeignet u. geneigt wäre, die Function eines Wanderlehrers für den Westen Schlesiens zu übernehmen. Im bejahenden Falle wollen Sie mit demselben die näheren Modalitäten einer Ausbildung für diese Stellung sowie die Bedingungen unter welchen die Übernahme derselben erfolgen soll, vereinbaren u. mir zur Schlußfassung vorlegen. Vorläufig ermächtige ich E. H. zum Ankaufe u. zur Verrechnung von einigen Büchern allgemein landwirthschaftlichen Inhaltes u. solchen, welche sich direct auf das landw. Credit- u. Genossenschaftswesen beziehen behufs Übergabe an Herrn Weiglein. Zum Zwecke der Orientirung über alle diese Fragen genehmige ich, daß Sie, ohne Schädigung der Ihnen obliegenden Unterrichtes sich selber nach Föhling bei Graz zu Hr. Weiglein begeben.

Wien Juni 1876

Dr. Marchet

7. Echo der Aktion in deutschsprachigen Medien

Das Gesuch von Marchet die Einführung von Raiffeisenvereine in Galizien zu prüfen, datiert vom 18. April 1876. Die amtliche Erledigung erfolgte zügig, Marchet traf schon am 24. April in Lemberg ein.³¹⁶ „Die Presse“ berichtete bereits am 25. April 1876 über sein Vorhaben:

„In Ungarn werden seit einigen Monaten starke Anstrengungen gemacht, um eine zweckentsprechende Credit-Organisation für den kleinen Grundbesitz ins Leben zu rufen. Ein Comité hervorragenden Persönlichkeiten hat ein diesfälliges Programm ausgearbeitet, welches auf dem Prinzip der Raiffeisen'schen Anstalten in modificirter Form basirt, vom Staate einen Beitrag zum Gewährleistungsfonds und eine Reihe nicht unwichtiger Privilegien in Anspruch nimmt. Die ungarische Regierung hat über den Gegenstand Verhandlungen gepflogen, Enqueten abgehalten, schließlich aber die Entscheidung vertagt, dagegen ein Zinsen-Maximum für Hypothekar-Darlehen in Aussicht genommen. Das erwähnte Actionscomité scheint aber in seinen Bemühungen nicht erlahmen zu wollen, was im Interesse der Sache durchaus gelegen ist. Vor Kurzem hat Professor Marchet von der hiesigen Bodencultur-Hochschule dem Comité mitgeteilt, daß er dessen Plan geprüft habe, zu welchem er es beglückwünschen müsse, da es mit demselben eine Organisation bewerkstelligt habe, welche alle bisherigen diesbezüglichen Institutionen überflügelt. Gleichzeitig theilte Professor Marchet, wie „P.Ll.“ meldet mit, daß die österreichische Regierung auf Grund dieses Planes den Credit der bäuerlichen Bevölkerung in Oesterreich zu organisieren entschlossen sei und er zum Special-Referenten in dieser Angelegenheit ernannt wurde. Vorläufig dürfte es sich übrigens, unseres Erachtens, wol nur um Galizien handeln, wo, gleichzeitig wie in Ungarn, der kleine Grundbesitz fast vollständig in Wucherhände gerathen ist. Dem Vernehmen nach begibt sich Professor Marchet demnächst nach Galizien, um sich über die dortigen Verhältnisse eingehen zu informiren, worauf die Regierung ihre weiteren Entschlüsse fassen wird. Für alle Fälle ist es sehr erfreulich zu sehen, daß die wichtige Angelegenheit des Credits der bäuerlichen Bevölkerung die Theilnahme der maßgebenden Kreise findet und es darf sonach wol die Hoffnung auf eine Besserung der einschlägigen Verhältnisse ausgesprochen werden.“³¹⁷

³¹⁶ Vgl. Neue Freie Presse (9. Mai 1876) 2: Lemberg.

³¹⁷ Vgl. Die Presse (25. April 1876) 4: Landwirthschaftlicher Credit.

Anfang Mai 1876 trat *Marchet* im Auftrag des Ministeriums von Lemberg aus seine Rundreise durch Galizien an, um aus eigener Sicht die unzureichenden Kreditverhältnisse vorort zu studieren. Da sein Zeitplan eng war, begnügten sich die galizische Stellen damit *Marchet* Kontakte zu landwirtschaftlichen Experten zu vermitteln damit er mit ihnen die Lage erörtern konnte. Gesprächsthemen waren dabei vor allem die Errichtung einer landwirtschaftlichen Kreditbank und eine besseren Pflege des Genossenschaftswesens.³¹⁸

Nach einem 14-tägigen Aufenthalt verließ *Marchet* am 7. Mai Galizien. Er wurde bei seinen von Ackerbauminister *Grafen Mannsfeld* gestellten Aufgabe von allen Stellen maßgeblich unterstützt. Auf einer in Lemberg unter den Auspizien von Landmarschall *Grafe Wladimir Dzieduszicki* veranstaltete Enquete wurden über die von *Marchet* vorgeschlagene Organisation mit Rücksicht auf die Landesverhältnisse ausführlich diskutierte.³¹⁹ Nach Meinung der Sachverständigen könne die Situation nicht durch die Wiedereinführung des Wucherpatentes, sondern nur die Weiterentwicklung des bestehenden Kreditwesens verbessert werden.³²⁰ *Marchet* kam aber schon während seines Aufenthaltes zur Überzeugung,³²¹ dass sein Plan in Galizien nicht durchführbar war.³²²

Allerdings ist über *Marchets* Idee in Galizien weiter diskutiert worden, denn unter den Mitgliedern des landwirtschaftlichen Vereines in Krakau war die Einführung der von *Marchet* vorgeschlagenen Vereine weiterhin ein Thema.³²³ Die angesehene Tageszeitung „Die Presse“ berichtete, dass

*„man in maßgebenden Kreisen die Ueberzeugung gewonnen (hat), daß zur Verbesserung der in der That traurigen Lage des galizischen Landvolkes auch die vortheilhafteste Credit-Institute nichts helfen werden, solange nicht die Intelligenz des auf der niedrigen Culturstufe befindlichen Bauerstandes durch Schulen gehoben wird.“*³²⁴

Schaffte es das Projekt „Galizien“ noch zu einem gewissen Medien-echo, so war dies bei *Marchets* Vorhaben im Herzogtum Schlesien nicht der Fall. Nur in der „Neuen Freien Presse“ wurde über sein Vorhaben kurz berichtet. Danach brachte es *Marchet* auch in Schlesien fertig mit

³¹⁸ Vgl. Die Presse (6. Mai 1876) 2 f: Lemberg.

³¹⁹ Vgl. Neue Freie Presse (9. Mai 1876) 2: Lemberg.

³²⁰ Vgl. Neue Freie Presse (10. Mai 1876) 3: Lemberg.

³²¹ Vgl. Die Presse (20. September 1876) 3: Aus Westgalizien.

³²² Vgl. ebenda (7) Lemberg.

³²³ Vgl. Das Vaterland (15. Mai 1876) 1: Krakau.

³²⁴ Vgl. Die Presse (24. Mai 1876) 2: Krakau.

allen maßgeblichen Persönlichkeiten, wie mit dem *Landes-Präsident Summer*, mit dem *Landeshauptmann Grafen Kuenburg*, mit dem Zentralausschuss des Troppauer landwirtschaftlichen Vereines und mit weiteren Fachleuten über seine Vorschläge zu diskutieren. Weiters gelang es ihm sich im Teschener Kreis über die dortigen Verhältnisse zu informieren. Allgemein wurde die Intention des Ackerbauministers in Schlesien begrüßt. *Marchet* war es im Herzogtum Schlesien zumindest gelungen die Entwicklung eines Kredit- und Genossenschaftswesens anzustoßen.³²⁵

8. Kritik am Vorgehen

8.1. Vonseiten der Schulze-Delitzsch-Organisation

„Die Genossenschaft“, das Organ des Allgemeinen Verbandes, beschäftigte sich bereits 1875 mit den Ambitionen des Ackerbauministeriums Genossenschaften nach dem Raiffeisensystem in Galizien einzuführen. So sehr diese Aktivität auch gelobt wurde, so sehr wurde das Eintreten für die Raiffeisen'schen Darlehenskassen kritisiert.

*„Diese Vereine unterscheiden sich von den Vorschußvereinen von Schulze-Delitzsch besonders dadurch, daß sie keine Geschäftsantheile bilden, also über kein eigenes Kapital verfügen, sondern ausschließlich mit fremden Kapital (Spareinlagen) arbeiten, und daß sie ihren Mitgliedern nicht Betriebs- sondern vorzugsweise Anlagenkapital gewähren wollten und ihre Darlehen auf vieljährige Annuitäten, jedoch mit dem Vorbehalte einer vierwöchentlichen Kündigungsfrist geben. Dieselben entbehren somit der ethischen Grundlage, auf welche die Schulze'schen Vorschußvereine beruhen; es fehlt ihnen beim Abgang des eigenen Kapitals die erforderliche Creditbasis, indem zu dieser die unbeschränkte Haftung allein nicht ausreicht; sie verstoßen ferner dadurch, daß sie Kapital, welches ihnen auf kurzen Credit vorgeschossen ist, auf eine lange Reihe von Jahren ausleihen, gegen den obersten Grundsatz eines vernünftigen Bankwesens und bedrohen, wenn sie bei massenhaftem Zurückziehen der Spareinlagen gezwungen sind, von der vorbehaltenen vierwöchentlichen Kündigungsfrist ihrer Hypothekendarlehen Gebrauch zu machen, die Landwirthe mit Ruin.“*³²⁶

³²⁵ Vgl. Neue Freie Presse (16. Juni 1876) 3: Troppau.

³²⁶ Vgl. Die Genossenschaft (5. Juni 1875) 112: Das Ackerbauministerium und das Genossenschaftswesen.

Das Vorhaben des Ackerbauministeriums eine bäuerliche Kreditorganisation einzuführen blieb also nicht ohne Kritik. Der Allgemeine Verband fühlte sich durch das Ministerium ungerecht behandelt. Seiner Meinung nach wären die Vorschussvereine nach *Schulze-Delitzsch* sehr wohl in der Lage, den Bedürfnissen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, allerdings unter Beachtung bankmäßiger Erfordernisse.³²⁷ Daher sei aus der Sicht des Allgemeinen Verbandes das Vorhaben des Ministeriums, Vorschussvereine durch Darlehenskassenvereine nach dem System Raiffeisen zu ersetzen, der falsche Weg. Allein das Studium der Verhältnisse in den deutschen Rheinlanden hätte zu einem Umdenken führen müssen, da dort bewiesen worden wäre, dass das System Raiffeisen eine Reihe von gravierenden Mängeln, wie das Fehlen von Geschäftsanteilen oder die langfristige Kreditgewährung mit kurzfristig aufgenommenen Mitteln, aufweise.

Der Allgemeine Verband konstatierte weiter, dass es in Österreich *Prof. Marchet* von der Hochschule für Bodenkultur sei, der als Verfechter des Raiffeisen'schen Systems auftrete, der wohl um seine Schwächen weiß, sie aber verniedlichen würde. So habe *Marchet* in seinem Statut nur deshalb Geschäftsanteile vorgeschrieben, weil es das Gesetz verlange. Weiters möchte er die Garantie der Gemeinde für einen gewissen Teil der genossenschaftlichen Verpflichtungen einführen, vergisst aber, dass dies nur mit Bewilligung des Landesausschusses möglich sei.³²⁸

Weiters würden die Bestrebungen Raiffeisenkassen in Österreich einzuführen, ausschließlich von der Regierung getragen und nicht in der Bevölkerung selber verankert sein. 1872 reiste *Prof. Marchet* auf Staatskosten an den Rhein, um dort die Raiffeisenkassen zu studieren. In der Folge arbeitete die Wiener Landwirtschaftsgesellschaft Musterstatuten aus und versuchte mit Hilfe des Ministeriums des Inneren die Bezirkshauptmannschaften dazu zu gewinnen, die Raiffeisenkassenidee zu verbreiten. Das Ministerium des Inneren lehnte mit dem ausdrücklichen Hinweis auf das Genossenschaftsgesetz, das Geschäftsanteile vorschreibt, dieses Ansinnen ab. Auch der Agrarkongress des Jahres 1873 sei mit dem Beschluss für das Raiffeisensystem überrumpelt worden. Außer *Prof. Marchet* wäre in Österreich sonst niemand für das Raiffeisensystem eingetreten. Auch das Ackerbauministerium

³²⁷ Vgl. Die Genossenschaft (3. Juni 1876) 109 f. Das Ackerbauministerium und der landwirthschaftliche Credit.

³²⁸ Vgl. ebenda (111).

würde sich darauf beschränken, bloß auf das Raiffeisenbuch aufmerksam zu machen.³²⁹

Am 4. Vereinstag des Allgemeinen Verbandes 1876 in Prag standen erneut die Raiffeisenvereine auf der Tagesordnung:

„Im Jahre 1876 sollte der große Wurf gelingen, allein die Wahl des Schauplatzes machte großes Kopfzerbrechen. Naheliegend wäre Niederösterreich gewesen, allein der energische Widerstand gegen das von außen kommende Projekt verhinderte das Vorhaben. Gleiche Erwägungen scheinen bei den anderen Ländern, wie Steiermark, Mähren und Böhmen maßgebend gewesen zu sein. So verfiel man auf Galizien und Prof. Marchet reiste als Delegierter des Ackerbauministeriums auf Staatskosten nach Lemberg. Für die Wahl Galiziens mag sicherlich der Kapitalmangel und der notorische Wucher sowie das wenig entwickelte Genossenschaftswesen ausschlaggebend gewesen sein. Prof. Marchet musste allerdings zur Kenntnis nehmen, dass in Galizien 85 nach dem System Schulze eingerichtete Kassen existieren, davon sechs Kassen, die ausschließlich der Landwirtschaft dienen. Eine eigens einberufene Enquete lehnte die Vorschläge von Prof. Marchet ab, verwies vielmehr auf die Tätigkeit der Vorschussvereine, die noch entwicklungsfähig wären. Außerdem werde der Hypothekarkredit ausgebaut. Ebenso verwarf die Enquete die Idee der Garantie der Gemeinden für Lokalvereine und die Landesgarantien für Zentralvereine. Beide Einrichtungen hätten nicht die Verpflichtung für Verbindlichkeiten einzelner zu haften. Einige Enquetemitglieder waren für eine Studiengruppe, die sich bei Raiffeisen informieren sollte, diese Idee wurde allerdings abgelehnt.“³³⁰

Dem Verbandstag wurde trotz Einwand des als Gast anwesenden *Marchets* empfohlen, sich entschieden gegen die Einführung von Raiffeisenvereinen auszusprechen und die Bildung von landwirtschaftlichen Vorschussvereinen nach Schulze-Delitzsch mit allen Mitteln zu fördern. *Marchet* wurde allerdings die Möglichkeit geboten, über die Raiffeisenidee ausführlich zu referieren.³³¹ Er sprach den Vorschusskassen keineswegs ein positives Wirken ab, kritisierte aber ihre zu

³²⁹ Vgl. Die Genossenschaft (3. Juni 1876) 109 f, und (10. Juni 1876) 115 ff: Das Ackerbauministerium und der landwirtschaftliche Credit.

³³⁰ Vgl. ebenda (116ff.)

³³¹ Vgl. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik (Band 28) 195 ff : Vierter Vereinstag des allgemeinen Verbandes der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften in Oesterreich, abgehalten am 24., 25. und 26. September 1876 in Smichow bei Prag (Jena 1877) 197f.

großen Einsatzgebiete und die „Dividendenjagd“, die trotz aller Mahnungen, stattfand. Dafür erhielt *Marchet* sogar Beifall.³³² Schließlich wurde die Angelegenheit der Darlehenskassen bis zur Klärung weiterer Details vertagt.³³³ Der Vereinstag 1877 handelte dann schnell und beschloss gegen die Raiffeisenvereine aufzutreten.³³⁴

Dabei darf aber nicht unberücksichtigt bleiben, dass das Jahr 1876 vom Systemstreit geprägt war, einer Auseinandersetzung, die zwischen Schulze-Anhängern und Raiffeisenvertretern teils sehr polemisch geführt wurde.³³⁵ Es ging dabei insbesondere um die Bedeutung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Geschäftsanteilen, die (Anfangs-) Finanzierung der Vereine, Haftungsfragen, Ausleihfristen für Kredite, den landwirtschaftlichen Warenhandel als weiteren Geschäftszweck sowie die Verankerung christlich-ethischer Grundwerte in den Genossenschaften.³³⁶ *Marchet* war in den Streit involviert und wurde von *Raiffeisen* gebeten, sich mit Raiffeisenvereinen wissenschaftlich auseinander zu setzen.³³⁷ *Marchet* tat dies auch³³⁸ und das war den österreichischen Schulze-Anhängern natürlich bekannt. Ebenfalls wussten sie über *Marchets* genossenschaftliche Wurzeln, sein Engagement für den „Deutschen Verein in Wien“, eine Einrichtung, die die Errichtung von deutschen Spar- und Vorschussvereinen in Niederösterreich zum Ziele hatten, Bescheid.³³⁹ *Marchet* war in dieser Sache bei der Gründung des „Vorschuß- und Sparvereines Purkersdorf“ durch den landwirtschaftlichen Bezirksverein Purkersdorf aktiv geworden³⁴⁰ und hatte für diesen Verein geworben.³⁴¹ Er galt damit im Allgemeinen Verband als „Abtrünniger“. Dazu ist aber zu bemerken, dass *Marchet* nie die

³³² Vgl. Neue Freie Presse (27. September 1876) 3: Verband der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Oesterreich.

³³³ Vgl. Die Genossenschaft (14. October 1876) 193: Protokolle über die Verhandlungen des Vierten Vereinstags des allgemeinen Verbandes der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften in Oesterreich, Protokoll der 2. Hauptversammlung.

³³⁴ Vgl. Die Genossenschaft (15. December 1877) 218: Protokoll über die Verhandlungen des Fünften Vereinstags des allgemeinen Verbandes der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften in Oesterreich.

³³⁵ Vgl. *Richter Heinrich*, Friedrich Wilhelm Raiffeisen und die Entwicklung seiner Genossenschaftsidee (München 1966) 36ff.

³³⁶ Vgl. [www.Genossenschaftsgeschichte.info/Der Systemstreit zwischen Raiffeisen und Schulze-Delitzsch](http://www.Genossenschaftsgeschichte.info/Der_Systemstreit_zwischen_Raiffeisen_und_Schulze-Delitzsch).

³³⁷ Vgl. *Werner Wolfgang*, Raiffeisenbriefe (wie Fußnote 1) 82.

³³⁸ Vgl. *Marchet Gustav*, Ueber landwirthschaftlichen Credit, Sonderdruck aus *Komers Jahrbuch für österreichische Landwirthe*, Jahrgang 1874 (Prag 1874)

³³⁹ Vgl. Neues Fremden-Blatt (13. April 1872) 3: Das vom „Deutschen Verein in Wien“.

³⁴⁰ Vgl. Neues Fremden-Blatt (21. Oktober 1871) 5: Der landwirthschaftliche Bezirksverein Purkersdorf

³⁴¹ Vgl. Deutsche Zeitung (7. Juni 1872) 13: Vorschuß- und Sparverein Purkersdorf.

positiven Seiten der Vorschusskassen in Frage gestellt hatte. Er war nur davon überzeugt, dass sich für kleinbäuerliche Kreise die Raiffeisenvereine besser eignen würden.

Marchets Rolle als „Abtrünniger“ wurde in der Zeitschrift der österreichischen Schulze-Delitzsch-Organisation im Herbst 1876 an Hand seiner Schriften noch einmal zusammengefasst. Da hieß es unter anderem:

*„Oeffentlich äußerte sich Herr Professor Marchet über das Genossenschaftswesen unseres Wissens zum ersten Male im Jahre 1872 in einem Vortrag über die Vorschußvereine und fand dieselben durchaus zweckentsprechend und fand, daß diese Vereine für den Handwerker wie für den Landwirth gleich nützlich sind. In demselben Jahre reiste nun eben Herr Marchet auf Kosten des Ackerbauministerium in die Rheinprovinz, lernte dort die Raiffeisen'schen Darlehenskassen kennen und hatte nach seiner Zurückkunft nichts Eiligeres zu thun, als die Einführung dieser Kassen in Oesterreich anzuregen und zu befürworten.“*³⁴²

Abschließend wurden in dem genannten Beitrag, dessen Autor war wohl der damalige Anwalt des Allgemeinen Verbandes *Dr. Hermann Ziller* gewesen, sämtliche Schriften *Marchets* als Werbeschriften für Raiffeisen tituliert und die Rolle des Ackerbauministeriums in dieser Angelegenheit kritisch beurteilt. Erwähnt wurden dabei auch die Tätigkeitsberichte des Ministeriums für die Jahre 1869-1874 und 1874/75, die über die Bemühungen *Marchets* für Raiffeisen kurze Notizen enthielten. Mit der Bemerkung, dass *Marchet* „...zwar die Wahrheit kennt, aber das Gegentheil von ihr ausspricht“, schloss der umfangreiche Artikel.³⁴³

8.2. Vonseiten der Medien

Eine Zeitung meinte zu dem „Heldenstück“ in Galizien und Schlesien, dass es eine Reise auf Staatskosten gewesen wäre, die ein Professor der „sogenannten“ Hochschule für Bodenkultur gemacht hätte.³⁴⁴

³⁴² Vgl. Die Genossenschaft (18. November 1876) 214: Raiffeisen'sche Darlehenskassen-Vereine auf dem vierten Allgemeinen Vereinstag.

³⁴³ Vgl. ebenda. (214f.).

³⁴⁴ Vgl. Das Vaterland (16. Mai 1877) 3: Bericht des Ackerbauministeriums.

9. Bilanz der Aktion

9.1. Vonseiten der Wissenschaft

Im Jahrgang 1878 der angesehenen „Statistischen Monatschrift“ befasste sich *Dr. Manassé* mit *Marchets* Vorschlägen zu einer landwirtschaftlichen Kreditorganisation und deren Umsetzungsversuch in Galizien. *Dr. Manassé* führte aus, dass die vorgeschlagene Organisation sozusagen von Amtswegen eingerichtet werden sollte, während die galizische Enquete-Kommission nur unterstützen wollte, was von sich aus entsteht. Nach Ansicht der Kommission könnten sich die die neuen Darlehenskassen in die bestehende Struktur einbinden. Ein Landesfonds könnte dann eine Zentrale mit Vorschüssen und disponiblen Gelder unterstützen. *Dr. Manassé* vertrat jedoch die Auffassung, dass diese Kassen eine Ausweitung in das längliche Gebiet nicht verkraften würden.

Weiter hieß es:

„Es sollte nicht vergessen werden, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem Land nicht geeignet seien, die Entwicklung von Wirtschafts- und Erwerbsvereinen zu fördern. Solche Vereine könnten nur dort gedeihen, wo die Bevölkerung an das Sparen gewöhnt ist und die Landleute ihre Ersparnisse in Vereinskassen deponieren. Das Sparen sei aber dem galizischen Landvolk fremd, Sparpfennige, wenn überhaupt vorhanden, werden zu Hause aufbewahrt. Das erklärt auch die unbefriedigende Situation bestehender Gemeindegassen. Es gäbe in Galizien keine einzige Gemeindegasse, die ihren ursprünglichen Fond vergrößert hätte. Die kleinen Landwirte wollten Geld zwar leihen, aber der Kasse kein Geld anvertrauen.“

Nach *Dr. Manassé* hatte *Marchet* richtig erkannt, dass in Galizien mit dem Prinzip der Selbsthilfe wenig anzufangen sei. Die von ihm vorgeschlagene Gemeindehaftung wäre unbedingt notwendig gewesen, wenn die Vereine ihren Verpflichtungen gegenüber einem Zentralverein nachkommen wollten.

„Leider hat der Kleingrundbesitz in Galizien die Rechte aus der Grundentlastung nur zu seinem Verderben gebraucht und befindet sich infolgedessen am Abgrund. Marchet hat

*zwar die richtigen Mittel aufgezeigt, der Rest bleibt aber den gesetzgebenden Körperschaften vorbehalten.*³⁴⁵

9.2. Durch das Ackerbauministerium

Der Jahresbericht des Ackerbauministeriums vom 1. Juli 1875 bis zum 31. Dezember 1876 berichtet über die Aktion *Marchets*.³⁴⁶

„In Angelegenheit des landwirthschaftlichen Creditwesens, in welcher auch der Professor an der Hochschule für Bodencultur Herr Dr. Gustav Marchet im Ackerbau-Ministerium verwendet wurde, ist zunächst eine nähere Information über die in dieser Hinsicht einzelnen Ländern obwaltenden Verhältnisse und Bedürfnisse angestrebt worden. Es wurde zu diesem Zwecke Dr. Marchet nach Galizien und Schlesien entsendet. Derselbe conferirte in diesen Ländern unter den Auspicien der Länderchefs mit den Fachcorporationen, Creditanstalten und einzelnen Persönlichkeiten, deren Urtheil über die Lage des Grundbesitzes und seiner Bedürfnisse von Wichtigkeit schien, informirte sich über die Wirksamkeit vieler der bereits bestehenden Creditanstalten oder verschaffte sich wenigstens Anhaltspunkte für die Beurtheilung ihrer Bedeutung und Einrichtung bezüglich der Creditbedürfnisse der Landwirtschaft.

Das Studium der Verhältnisse in Galizien schien schon deshalb geboten, weil bekanntlich die Lage der dortigen Landbevölkerung insbesondere auch einer mangelhaften Creditorganisation zugeschrieben wird und dieser Zustand schon mehrmals die Aufmerksamkeit der gesetzgebenden Körperschaften auf sich gelenkt und bedeutende materielle Unterstützung nothwendig gemacht hat.

Professor Dr. Marchet zog aus den an Ort und Stelle gesammelten Informationen den Schluss, daß in Galizien und Schlesien für den schweren Immobilien-Credit in ziemlich entsprechender Weise vorgesorgt sei, daß aber in beiden Ländern, wenn auch in verschiedener Intensität das Bedürfnis nach Förderung des Personal- und Mobiliar-Credits vorliege. Es kann mit Genugthuung constatirt werden, daß sowohl Co-operationen als einzelne Personen, an welche sich zu wenden Prof. Marchet in die Lage kam, die Bedeutung dieser vom Ministerium angestrebten Klarstellung der obwaltenden

³⁴⁵ Vgl. *Marasse M. v.*, Ueber die Verschuldung des galizischen Grundbesitzes im Jahre 1875, in: *Statistische Monatschrift*, III. Jahrgang (Wien 1877) 516f.

³⁴⁶ Vgl. Bericht über die Thätigkeit des k. k. Ackerbau-Ministeriums in der Zeit vom 1. Juli 1875 bis 31. December 1876 (Wien 1877) 272f.

Verhältnisse anerkannten und mit größtem Eifer und voller Ausdauer die dahin zielenden Bemühungen Professor Marchets unterstützten.

Es wird nunmehr Aufgabe des Ackerbau-Ministeriums sein, mit Berücksichtigung der erhaltenen Informationen über die Grenzen schlüssig zu werden, bis zu welchen eine auf die Creditorganisierung selbst gerichtete Initiative der Regierung überhaupt zulässig und angemessen erscheint und wie eventuell der weitere Vorgang einzurichten wäre.“

Die Bemühungen um die Einführung der Vereine in Galizien dürften weitergeführt worden sein, denn der Bericht des Ministeriums für 1877/1880 vermerkt weitere Verhandlungen.³⁴⁷

9.3. Durch Prof. Marchet

Marchet selbst hielt fest, dass er in Galizien und Schlesien aus eigener Erfahrung feststellen musste, dass die bestehenden Vorschussvereine für die Bedürfnisse der Landwirte nicht geeignet waren.³⁴⁸ In der Rubrik „Landwirtschaftliche(n) Zeitung“ der „Neue Freien Presse“ fasste Marchet seine Erfahrungen der Galizien-Aktion zusammen und betonte dabei, dass seine Bemühungen sinnvoll gewesen wären, die erwähnten Vorschussvereine wegen Kapitalmangel aber keine Lösung des Kreditproblems böten und die Gemeindevorschusskassen für Landwirte nicht tätig wären. Deshalb sollte man bei der Problemlösung in Galizien verstärkt auf den „patriotischem Gemeinsinn“ aufbauen.

Neue Freien Presse vom 19. September 1876, Abendblatt (4) Landwirtschaftliche Zeitung:

*„Landwirtschaftliche Creditverhältnisse in Galizien“
Die wirtschaftliche Lage Galiziens hat im letzten Decenium die allgemeine Aufmerksamkeit häufig auf sich gezogen. Dreimaliger Ausbruch von Hungersnoth, durch das Wucherwesen veranlaßte Bemühungen zur Wiedereinführung von Zinsfußbeschränkungen, die Exekutionsführungen die sich speciell bei den mittleren und kleinen Landwirth in auffallender Weise mehren, sind ernste Zeichen eines nahe vor der Perpetie befindlichen Zustandes. Daß hier geholfen werden*

³⁴⁷ Vgl. Bericht über die Thätigkeit des k. k. Ackerbau-Ministeriums in der Zeit vom 1. Jänner 1877 bis 31. December 1880 (Wien 1881) 391.

³⁴⁸ Vgl. Oesterreichisches Landwirtschaftliches Wochenblatt (23. September 1876) 472: Raiffeisen und Schulze-Delitzsch.

muß, ist außer jeder Discussion; es fragt sich nur wie und durch wen?

Die moderne Landwirthschaft, welche aus den Fesseln des Unterthanenverbandes und der Naturalwirthschaft befreit ist, kann ohne Befruchtung durch Kapital nicht bestehen und blühen; die Möglichkeit sich das nöthige Anlage- und Betriebskapital in entsprechender Weise zu verschaffen, bildet sonach für den Landwirth die erste Bedingung des Gedeihens.

Es kann nur für Galizien constatirt werden, daß der schwere Immobiliar-Credit für den Rusticalbesitz nicht besteht, ist der Mangel an Grundbüchern. Es existiren solche nur in Städten, in der Mehrzahl der Märkte und in wenigen Dörfern. Dieses Nichtvorhandensein der Grundbücher hat zur Benützung des Institutes der „Gerichtswissenschaft“ geführt, welches aber die Grundbücher zu ersetzen nicht geeignet ist, weil auf dieser Grundlage nur unter beschwerlichen Bedingungen Credit gewährt wird.

Bezüglich der Befriedigung des landwirthschaftlichen Credits sind bereits Anstrengungen gemacht worden, ohne daß jedoch dieselben völlig genügen könnten. Speciell auch die Vorschußvereine, von denen allerdings nur der kleinste Theil landwirthschaftlichen Interessen dient, sind, abgesehen von ihrer kleinen Anzahl (84), für die Bedürfnisse des Landmannes des ihnen allgemeinen Kapitalmangels wegen nicht ganz entsprechend eingerichtet.

Die bestehenden Gemeinde-Vorschußkassen (1.246 an der Zahl) leisten für die Landwirthschaft nahezu nichts; einmal deßhalb, weil innerhalb des Gemeinde-Territoriums entsprechende Verwaltungsorgane nur ausnahmsweise zu finden sind, und ferner deßhalb, weil diese Kassen bei ihrer mangelhaften Organisation sich keinen auswärtigen billigen Credit zu verschaffen im Stande sind und ihnen lediglich das zumeist geringfügige Stammkapital und die Theilnehmer-Antheile zur Verfügung stehen.

Die Folge davon ist, daß der Landwirth in erheblichem Maße auf Individual-Darlehen angewiesen ist. Welchen Einfluß diese aber auf die Wirthschaftsverhältnisse haben, lehrt ein Hinblick auf die Zahl der von „Privatgläubigern“ vorgenommenen Pfändungen in den Jahren 1867, 1868, 1874 und 1875; die Steigerung zeigt sich aus den Ziffern: 148, 252, 609 und 7.555.

Die Gewohnheiten, die Trägheit und der geringe Bildungsgrad der kleinbäuerlichen Bevölkerung, die sich aus den Klauen des nimmer bereiten wohlwollenden Geldgebers

nicht losreißen kann, weil derselbe allen Leidenschaften des Menschen schmeichelt und sie zu seinem Vortheile ausbeutet, tragen dazu bei, daß manchmal aus den unbedeutendsten Darlehen Abhängigkeits-Verhältnisse mit geradezu sklavischen Anstrich erwachsen.

Für Galizien scheint nun zur Anbahnung einer Abhilfe weniger die Pflege des Immobilier-Credits als desjenigen von der größten Wichtigkeit zu sein, welcher einerseits auf dem Besitz des Schuldners, andererseits auf dessen persönlicher Tüchtigkeit und Thätigkeit beruht. Es darf aber hiebei die Thatsache nicht übersehen werden, daß in diesem Lande ein ungeheurer Vorrath an latenter Arbeitskraft brachliegt. Gerade mit Rücksicht darauf ist der langfristige Immobilier-Credit für den kleinen Grundbesitzer erst in zweiter Linie von Wichtigkeit. Vielmehr soll dieser durch einen mehr oder weniger kurzfristigen Credit zur Exploitation der unausgenützten Arbeitskraft gezwungen werden.

Ohne das Moment der gebundenen Arbeitskraft wäre es ja nicht begreiflich, wieso mit dem von einem Vorschußverein auf ein und etwa noch auf ein zweites Jahr theilweise prolongirten Kapitale ein Grundstück angekauft und abbezahlt werden kann.

Wenn man sonach die Aufgabe einer Credit-Organisation für Galizien dahin präzisiren muß, daß hauptsächlich billiger Geschäftscrit geschaffen werde, so ist auch die Behauptung gerechtfertigt, daß den vorhandenen Creditmangel durch Activirung von Creditgenossenschaften abgeholfen werden könnte.

Ohne das Schlagwort eines bestimmten Systems auf die Fahne schreiben zu wollen³⁴⁹ – was ich für die erste Voraussetzung jeder ernsten Wirthschaftspolitik halte – sei im Allgemeinen hier erwähnt, daß diese Creditgenossenschaften die ihnen zugedachte Aufgabe nur dann erfüllen werden, wenn sie auf der Solidarbürgschaft nach dem österreichischen Genossenschaftsgesetze beruhen, die Gewinn tendenz ausschließen und ihre Wirksamkeit auf möglichst kleine Kreise beschränken.

Dieser letzte Punkt wird allerdings besonders ernstige Ueberlegungen nothwendig machen. Es bedürfte nicht erst des Beispieles der Gemeinde-Vorschußkassen, um zu erkennen, daß die Creirung solcher Genossenschaften für einzelne Gemeinden unmöglich ist.

Man wird wohl am besten thun, die territoriale Ausdehnung des Genossenschaftsgebietes von Fall zu Fall zu bestimmen. Als Cynosur wird angenommen werden müssen einerseits die Möglichkeit, geeignete Verwaltungsorgane zu finden, andererseits die Nothwendigkeit, die persönlichen Qualitäten des Schuldners genau zu kennen. Einen Anschluß an die politische oder gerichtliche Bezirkseintheilung von vornherein zu stipuliren, erscheint deshalb nicht passend, weil für die Abgrenzung des Genossenschaftsgebietes wirthschaftliche und nicht administrative Erwägungen maßgebend sein müssen.

³⁴⁹ *Marchet* meint die Systeme Schulze-Delitzsch und Raiffeisen. Für ihn waren beide Systeme von Wert, aber für den Landwirt hielt *Marchet* Raiffeisen für besser geeignet. Er äußerte sich dazu mehrmals, so 1873 in seinem Bericht über seine Reise zu *Raiffeisen* [*Marchet Gustav*, Zur Organisation des landwirthschaftlichen Credits in Oesterreich, Sonderdruck aus der „Wiener Landwirthschaftlichen Zeitung (Wien 1873) 2]; *Marchet Gustav*, Ueber landwirthschaftlichen Credit, Separat-Abdruck aus „Komers Jahrbuch für österr. Landwirthe 1874“ (Prag 1874) 44; *Marchet Gustav*, Zur Organisation des landwirthschaftlichen Credits in Österreich (Wien 1876) 59 f. Am deutlichsten urteilt er jedoch 1878: „Wir gestehen, daß es sachlich gleichgiltig erscheint, ob man durch das System Raiffeisen oder durch das System Schulze-Delitzsch zu dem Ziel gelangt. Nachdem es aber zweifellos ist, daß Schulze-Delitzsch sein Augenmerk von vorne herein immer auf die Förderung des Wohles der kleinen Handwerker und Gewerbetreibenden gerichtet hatte und nicht auf jenes der Landwirthe und dass daher sein ganzes System auf das Bedürfnis dieser Klasse zugeschnitten ist, nachdem es andererseits zweifellos ist, dass Raiffeisen von vorne herein gerade das Creditbedürfnis der kleinen Landwirthe ins Auge gefasst hatte und von dem Streben geleitet war, eine für diese Klasse entsprechende Organisation zu schaffen, so scheint es uns innerlich berechtigt, dass man nicht dahin trachte, den Namen Raiffeisen bei der Durchführung der Bewegung zu beseitigen. Die Veränderungen, welche das System Schulze-Delitzsch erfahren muss, um zu einem für die kleinen Landwirthe geeigneten zu werden, sind viel größer und tiefer einschneidend, als es diejenigen sein werden, welche die Vorschläge Raiffeisens erfahren müssen.“ [*Marchet Gustav*, Der Kredit des Landwirthes. Separat-Abdruck aus den „Landwirthschaftlichen Jahrbüchern“ 1878, Heft 3 (Berlin 1878) 38].

Wenn man bedenkt, daß an diese Genossenschaften gerade im Anfange sehr bedeutende Forderungen herantreten werden, unter anderem auch veranlaßt durch das Bedürfniß, die unnatürlich hoch verzinnten Schulden loszubekommen, so wird die Activierung einer Institution als erwiesen bezeichnet werden müssen, welche die Geldbeschaffung der einzelnen Genossenschaft zu erleichtern vermöchte, das heißt ein auf genossenschaftlicher Basis beruhendes Central-Institut, welches in einer für Galizien entsprechender Weise ins Leben zu rufen wäre.

Die Frage, durch wen diese Hilfe gebracht werden soll, ist leichter in thesi als in praxi zu entscheiden. Als Grundsatz gilt mir die Selbsthilfe der Beteiligten; Fremd- also auch Staatshilfe hat nur insoweit einzutreten, als die Interessenten ihren Zweck allein zu erreichen nicht im Stande sind. Die Landwirthe Galiziens, mit Unterstützung ihrer naturgemäßen Vertreter – der landwirthschaftlichen Vereine – sind daher in erster Linie zur Verwirklichung einer entsprechenden Credit-Organisation berufen. Der Staat erscheint nur dazu bestimmt, die Elemente in Fluß zu bringen, die Bewegung, sollte sie ins Stocken gerathen wollen, neuerlich anzuregen, Vorschläge bezüglich der Organisation selbst zu machen, endlich seine nicht unbedeutende Autorität zur indirecten Förderung derselben in die Waagschale zu werfen.

Außerdem dürfte es kaum einem Widerspruche begegnen, wenn man die ersten Foundations-Auslagen für die beabsichtigte Organisation dem Staat zur Last legt. Meine Auffassung der hier erwähnten principiellen Frage läßt sich somit dahin zusammenfassen, daß der Staat Mittel und Gelegenheit schaffen soll, damit die unmittelbar Beteiligten sich selbst helfen können.

Was die Durchführbarkeit einer derartigen Credit-Organisation in Galizien anbelangt, so geht meine Ueberzeugung dahin, daß dieselbe unbedingt nothwendig, aber auch möglich ist. Allerdings gehört hiezu ein bedeutender Grad von Hingebung auf Seite derjenigen, welche zur Durchführung derselben prädestinirt sind. Jedermann, der ohne Voreingenommenheit urtheilt, wird aber mit mir in der Behauptung übereinstimmen, daß in Galizien gerade in diesen Kreisen ein hoher Grad von patriotischem Gemeinsinn anzutreffen ist, wodurch die Zuversicht des Gelingens wesentlich gestärkt wird.

Die Stufe, auf welcher die Bevölkerung steht, ist theilweise eine allerdings tiefe, aber soweit meine persönlichen Wahrnehmungen reichen, durchaus keine solche, welche dazu berechtigen würde, von der Unmöglichkeit des Verständnisses

des eigenen Vortheiles auf Seite dieser Classe zu sprechen. Allerdings muß man dem Landmanne Gelegenheit geben, wenn er sich aus der drückenden Umarmung seiner Individual-Schuldner losmachen will, dies zu thun.

Wenn ich meine Ueberzeugung dahin ausgesprochen habe, daß eine Besserung der Creditverhältnisse durchführbar sei, so darf ich aber die erste Vorbedingung zum Gelingen des Werkes nicht vergessen: die Bewegung muß rein wirthschaftlich bleiben und darf unter keiner Bedingung etwa mit Politik vermengt werden. Wird diese Ansicht von allen beteiligten Kreisen als unumstößlicher Grundsatz geachtet, dann werden sich auch Männer genug finden, welche in warmer Begeisterung für die Hebung des wirthschaftlichen Wohles einer großen und reichen Provinz an der Lösung der gestellten Aufgabe mitarbeiten, und dann wird die oben ausgesprochene Ueberzeugung von der Durchführbarkeit der Credit-Organisation zur segensvollen Wirklichkeit werden.

Prof. Dr. Gustav Marchet“

Auch in seiner Publikation „Der Kredit des Landwirthes“, die 1878 erschien, berichtete *Marchet* über seine Reisen und erwähnt, das sogar der Real-Creditverein in Troppau am vierten Verbandstag des allgemeinen Verbandes der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften in Smichov im September 1876 den Vorschlag gemacht hatte, in Schlesien neuartige Credit- und Sparvereine zu errichten.³⁵⁰ Er kam aber dann nicht zur Sprache, da bei dieser Versammlung das Thema „Zweckmäßigkeit der Schulze’schen Vorschußvereine und der Raiffeisen’schen Darlehenskassenvereine“ alle andere dominierte.

Was Galizien anbelangt, so war *Prof. Marchet* nach wie vor davon überzeugt, dass mit landwirtschaftlichen Vorschussvereinen alleine das Kreditproblem nicht gelöst werden kann. Trotzdem sei es sinnvoll, sie weiter auszubauen. Ein besonderes Problem sei ferner die brachliegende Arbeitskraft.³⁵¹ Zur ablehnenden Haltung zur Gemeindegarantie stellte er fest, dass dadurch die Solidarhaft ziffernmäßig greifbar geworden wäre. Das wäre vor allem dort wesentlich, wo auf Geschäftsanteile kein Wert gelegt würde. Außerdem hätte durch diese Garantie die jeweilige Gemeinde ein direktes Interesse am Gedeihen der Genossenschaft gehabt.³⁵²

³⁵⁰ Vgl. *Marchet Gustav*, Der Kredit des Landwirthes, Separat-Abdruck aus den Landwirthschaftlichen Jahrbüchern 1878, Heft 3 (Berlin 1878) 50.

³⁵¹ Vgl. ebenda (55f.).

³⁵² Vgl. ebenda. (67).

9.4. Durch die Gazeta Lwowska

Der mit Abstand umfangreichste und zusammenfassendste Bericht über die Aktivitäten *Marchets* ist in der polnischsprachigen „Gazeta Lwowska“, der Lemberger Zeitung, erschienen. *Marchet* ließ davon eine deutsche Übersetzung³⁵³ anfertigen.

„Die Credit-Verhältnisse in Galizien“

(Übersetzt aus der „Gazeta Lwowsk“ Nr. 219 u. 220 dl. Kabat.)

Seit einiger Zeit erscheinen in den Wiener Blättern, Artikel worin die Oekonomischen Zustände unseres Landes besprochen werden. Namentlich war es die Neue Freie Presse³⁵⁴ welche über unsere Creditverhältnisse und Lage geschrieben hat. Vor einigen Tagen hat neuerdings zu dem genannten Blatte Prof. Marchet in der Angelegenheit unseres Landes-Credites das Wort ergriffen,³⁵⁵ u. die Art und Weise welcher der geehrte Professor der landw. Hochschule in Wien diesen Gegenstand behandelte differiert so sehr von dem was wir leider in Wiener Blättern Betreff Galiziens gewöhnt sind, daß es schon deswegen beachtet zu werden verdient.

Es ist jedoch nicht nur die in der Darstellung sich kundgebende Freundlichkeit, und die offenerzige Schreibart welche die Erörterungen des Prof. Marchet beachtenswerth machen, sondern auch noch den Umstand daß derselbe von seiner Excellenz dem A.M. behufs Erforschung der landw. Creditverhältnisse Galiziens im Frühjahre hinter hieher entsendet wurde und sowohl in Lemberg als in Krakau mit Fachmännern conferierte, mehrere landw. Landes Credit Anstalten, und überall dem wirklichen Stand der Sache kennen zu lernen eifrig bemüht war. Wiewohl der Aufenthalt des Hr. Marchet

³⁵³ Die Übersetzung ist nicht von allererster Güte. Einige Begriffe sind einfach nicht zu entziffern, der Satzbau gibt mitunter Rätsel auf. Der Autor hat daher geringfügige Korrekturen vorgenommen.

³⁵⁴ Siehe: Kapitel 15. Wichtige Begriffe zu den *Marchet*-Berichten, S. 218.

³⁵⁵ Der erwähnte Beitrag ist in Kapitel 9.3. abgedruckt: *Marchet Gustav*, Landwirtschaftliche Creditverhältnisse in Galizien, in: Neue Freie Presse (19. September 1876) Abendblatt (4). *Marchet* betont, dass durch die Besserung der Kreditverhältnisse die nicht genützte Arbeitskraft Verwendung finden könnte, was eine allgemeine Besserung der Lage mit sich brächte. In der „Neuen Freien Presse“ wurden die Aktivitäten von *Marchet* auch in der Ausgabe vom 20. August 1876 auf Seite 3 „Krakau“ besprochen. Der Notstand hatte nicht nur die Ursache im bedauernden Wucher, auch der geringe Bildungsstand der Landbevölkerung trug dazu bei. Das schreibt auch die Zeitung „Die Presse“ am 20. September 1876 auf Seite 3 „Aus Westgalizien“. In der „Neuen Freien Presse“ vom 15. October 1876 auf Seite 3 „Lemberg“ wird berichtet, dass an der Verwirklichung des Vorschlages von *Prof. Marchet* gearbeitet wird.

in Galizien bis nun noch keine unmittelbare Folgen für das Land nach sich gezogen, so hat derselbe doch unmittelbar auf die Angelegenheit des Credits namentlich des landwirthschaftlichen, eine sehr wohltuende Wirkung geäußert. Zufolge der dazumal angeregten Institution ist in competenten Kreisen ein Einverständniß erzielt worden und wir sind überzeugt, daß selbst die Mitglieder der vom Landesausschuße zusammenberufenen Credit Enquette, es gerne anerkennen werde, daß die Mission des Prof. Marchet zur Vereinfachung und Beschleunigung der Enquette- Berathungen nicht wenig beizutragen hat. Dieß erfolgt auf eine sehr natürliche Art.

An den Berathungen mit Prof. Marchet haben größtentheils dieselben Persönlichkeiten theilgenommen, welche vom Landesausschuße zur Erforschung der Creditverhältnisse des Landes berufen wurden, sobald man sich daher bezüglich gewisser Grundsätze geeinigt hatte, war es auch nicht schwer, dieselben zu formulieren und dem Landesausschuße zur Beschlußfassung vorzutragen. Die Hauptbestimmungen der Creditenquette insoferne solche bereits zum Beschlusse erhoben wurden, stimmen ganz mit dem überein was in den Berathungen gemeinschaftlich mit Prof. Marchet besprochen wurde. Die grundsätzlichen Anschauungen, die damals zum Ausdrucke gebracht sind, verdienen auch schon deshalb hervorgehoben zu werden, weil Prof. Marchet nach Galizien in einer amtlichen Mission kam, welche sich vorerst dadurch kundgab, daß während seines hierortigen Aufenthaltes unter dem Vorsitze des Hrn. Statthalters eine Sitzung abgehalten wurde, in welcher die früher gefaßten Beschlüsse genehmigt worden sind. Als weitere Folge der Mission des Hr. Marchet, sollen über Initiative der Regierung neuerliche Berathungen in der Statthalterei gepflogen werden. Die Regierung will somit diese Angelegenheit nicht fallen lassen. Daß Herr Marchet die hier gewonnene Überzeugung von den Creditbedürfnissen unseres Landes seit seiner Abreise nicht geändert hat, davon überzeugt uns sein kurzer in der Neuen Freien Presse veröffentlichter Artikel. Seine kurz zusammengefaßten Anschauungen über den landw. Credit in Galizien wenn auch nicht durch strenge Beweise begründet, stimmen jedoch mit dem Inhalte der Beschlüsse der Creditenquette überein. Aus diesen Gründen wollen wir die ganze Angelegenheit in Betreff des Credits, und der gepflogenen Berathungen, welche für das Land von großer Wichtigkeit Tragweite sind in Erinnerung bringen.

Nachdem seit mehreren Jahren fortwährende Klagen über den den Bauer zu Grunde richtenden Wucher ertönten, und öffentliche Blätter ja sogar sehr geachtete Stimmen in Landtagen und Reichsrathe die beklagenswerthe Lage schilderten, in welcher sich der an Bildung zurückstehende von geschickten jedoch durchtriebene Spekulanten ausgebeutete Galizische Bauer befindet, hat sich die Nothwendigkeit einer eingehenden Prüfung der fälligen Verhältnisse von selbst gestellt. Es war im J. 1873 nach der Hungersnoth³⁵⁶ und der Cholera Krankheit³⁵⁷, als der Landtagsabgeordneten Szartorzewski, den Antrag gestellt hat: Der Landtag wolle den Landes Ausschuß beauftragen die Ursachen der Verarmung der Landbevölkerung einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Die Lösung dieser Aufgabe nach allen Richtungen wird keine leichte.

Der Landesausschuß hat demnach in Anbetracht der großen Schwierigkeiten und der Kosten welche eine zur Prüfung der Oekonom. Verhältnisse einzuberufende Enquete erheischen wurde beschlossen nur schrittweise zu Werke zu gehen.

Nach einigen Vorarbeiten, welche längere Zeit in Anspruch nahmen, hat der Landesausschuß in der zweiten Hälfte des J. 1875 eine Enquete zusammenberufen, und dieselbe mit der Prüfung der Creditverhältnisse in Galizien, der Mittel zur Hebung des Credits und Ausrottung des Wuchers betraut.

Zu dieser Enquete sind eingeladen worden die Hr.: Direktor Pajvezkowski, Zima, Prof. Dr. Patwoski, Reatez, Prof. Pilat, Hr. Matz und Skirarezyniski. Die Versammlung wurde in zwei Comités getheilt und zwar eines für den Großgrund das zweite für Kleingrundbesitz und den Bürger der kleineren Städte. Die Ankunft des Hr. Marchet hat wesentlich dazu beigetragen um die nicht genug thätige Enquete zu beleben. Nach seiner Abreise wurde dieselbe bald zusammengerufen wobei die Hrn. Medwecki u. Skwarezewki und Hr. Zygorski und Wernaguski ersetzt wurden. Es sind bereits mehrere Sitzungen abgehalten worden und die Enquete wird bald ihre Aufgabe gelöst haben.

Gleichzeitig würden im Landesausschusse Berathungen einer zweiten Enquete über Antrag des Abgeordneten Szartorewki gepflogen wobei die Hr. Groß, Hamuer, Pilat unter dem Vorsitze des Ausschußmitgliedes Abg. Szartorewki, thätig sind und die Fragen formulieren, welche den Ausgangspunkt zur

³⁵⁶ Vgl. Neue Freie Presse (5. Juli 1873) 3: Krakau.

³⁵⁷ Vgl. Neue Freie Presse (5. Juli 1873) 3: Krakau und Neue Freie Presse (23. August 1873) 5: Ein Opfer wissenschaftlicher Forschung.

Prüfung des allgemeinen Zustandes der land- und städtischen Bevölkerung Galiziens bilden sollen.

Professor Marchet hat nach seiner Ankunft in Galizien der k.k. Statthalterei und die landwirthschaftlichen Gesellschaft um Unterstützung angesucht, wodurch im die Gelegenheit gebothen wurde, mit Personen in Berührung zu kommen welche eine eingehende Kenntniß der Landesverhältnisse besitzen.

An den Conferenzen haben theilgenommen in Lemberg die Hr. Abrahamowicz, Augustenewicz, Bilinski, Thadeus u. Wladimir Grafen Dziednezy, Peter Groch, Trleczinski, K. Krecernnowiz, Maly, Sajankowsky, Szilat Fürst Sapieha, Traynski, Tratkowski, in Krakau das ganze Comité der landw. Gesellschaft und mehreren dazu geladenen Herren Machalski, Rydeowski, Tkarrynski, Fierowski.

Außerdem besichtigte Hr. Marchet unter anderm weitere Creditanstalten u. zwar in Przemysl und Jaroslan. An den zu der Stadthalterei gepflogenen Berathungen haben teilgenommen Hr. Vicepraesident Bartinowski u. die Statthalterräthe Alecki, Loeb.

Mit einem Worte hat Prof. Marchet die Gelegenheit gehabt, die Verhältnisse ansichtig kennen zu lernen, um so mehr als er neben seiner theoretischen Bildung mit einem bestimmten Programme nach Galizien kam, somit die wahre Sachlage in einer der bezeichneten Richtung zu prüfen bemüht war.

Hr. Marchet ist Verfasser der Broschüre: „Zur Organisation des landwirthschaftlichen Credits in Oesterreich“ in welcher er die Mittel zur Organisation des Landes Credits angibt. Sein System beruht hauptsächlich auf der Einrichtung der rheinländischen Cassen Raiffeisens. Diese Cassen sind Vereine, ebenso wie die Vorschußvereine mit der unbeschränkten Haftung der Mitglieder. Weil aber dieselben die Landbevölkerung im Auge haben so:

- 1.) ertheilen sie Darlehen auf längere Zeit u. oft sogar bis 10 Jahre, ja auch auf längere Dauer.*
- 2.) Die Rückzahlung erfolgt in gleichen Jahresraten.*
- 3.) Die Wirksamkeit der Casse beschränkt sich auf ein kleines Gebiet, gewöhnlich auf eine Gemeinde oder ein Dorf.*
- 4.) Die Mitglieder haben keinen Antheil; beziehen somit keine Dividenden, keine Zinsen.*
- 5.) Der ganze Jahresgewinn wird als Reservefonds angelegt und sobald dieser eine gewisse Höhe erreicht, wird das reine Einkommen für öffentliche insbesondere den Bedürfnissen der Bevölkerung Betheiligten nahe stehende Zwecke verwendet.*

Es ist bekannt, daß bei allen Vorschußvereinen alle diese Grundsätze verschieden sind, was wohl begreiflich wird, wenn man bedenkt, daß der Schöpfer derselben Schulze Delitzsch, bloß die Befriedigung der Bedürfnisse der ärmeren städtischen Landbevölkerung und der hauptsächlich der kleinen Handels und Gewerbeleute, welche sich mit einem kurzem Credit von 2 bis 6 Monaten aushelfen, im Auge gehabt hat.

Die Landbevölkerung u. die Arbeiterclassen kann nur einen verhältnismäßig geringen Nutzen ziehen von einer Gesellschaft, welche bloß auf kürzere Darlehensterminen, und auf dem Vermögen der Mitglieder basiert ist.

Deshalb sind für die Landbevölkerung in der Richtung vorgenommene Änderungen wie selbe Raiffeisen als Grundlage seiner Cassen angenommen hat sehr vortheilhaft, eine für die Landbevölkerung hat man bisher zu keinen anderen Schutz gegen das Bedürfniß des Credits gefunden, als die Sparsamkeit. Prof. Marchet modificierte theilweise die Cassen Raiffeisens denn in seinen Vereinen sollen die Mitglieder Antheile haben.

Der Verfasser that es mit Rücksichtnahme auf die oesterr. Gesetzgebung welche keine Creditgesellschaften ohne Antheile kennt. Dagegen beauftragt er einige wesentliche Aenderungen in der Organisation, und namentlich wünscht er, daß die Cassen oder Vereine welche auf den von ihm angegebenen Grundsätzen errichtet wurden, zur Erweiterung ihres eigenen Credits die Garantie der Gemeinden erwirken. Sodann sollen alle Vereine zusammen solidarisch verbunden und ein Centralinstitut bilden, sich die Garantie des Landes, und mit dieser das Recht Schuldbriefe in Umlauf zu bringen erwirken, diese Garantie der Gemeinden und des Landes, so wie die Emission von Schuldbriefen, sind Schöpfungen des Hr. Marchet, da andere Grundsätze der Organisation des Credits nicht ganz neu sind.

Prof. Marchet ist jedoch kein unbedingter Anhänger Raiffeisens, wie es der „Zwiazek“ glaubt. Er spricht sich zwar dafür aus, daß für die Landbevölkerung ein längerer Credit ertheilt werde, als je die Vorschußvereine gewähren, er verlangt aber nicht unbedingt, gar lange Termine in Gegentheil in dem obere erwähnten in der N. F. P. veröffentlichten Artikel erklärt er ganz ausdrücklich, daß für den kleinen Grundbesitzer in Galizien ein längerer Credit einen untergeordneten Werth hat. Prof. Marchet hat hindurch zu erkennen gegeben, daß er die Lage unseres Bauern gut zu würdigen weiß da er für seinen Credit (auf Rechnung seines Credits) den, wie er richtig

bemerkt großen Vorrath der Vereine nicht benützten Arbeit auszunützen sucht. In der That die schädlichen Folgen des Mißbrauches des Credites durch den Bauer entstehen dadurch daß derselbe weder zu sparen, noch zu verdienen weiß. Er arbeitet schlecht, und die äußerste Noth bemäßigt ihn Erwerb zu suchen, und auch dieser geht im Wirthshause verloren. Daher kommt es, daß ein, namentlich größeres auf weitere Jahre vertheiltes Darlehen, ihm den Ruin bereitet, zudem er die Raten nicht einzuhalten und auch das Geld nicht zu sparen weiß, nur selbe zu zahlen.

Die vortheilhafte Form des Credites ist bei uns der Credit auf die Arbeit, oder den Erwerb, wenn nur hiebei keine der Partheien benachtheiligt wird. Die eine dadurch daß sie nicht umsonst arbeiten, die anderen daß die Arbeit nicht zur Zeit verrichtet sein wird. Allein diese Art des Credites, ist in unseren Verhältnissen nicht genug ausgiebig, und gewährt nicht immer die bezeichneten Vortheile.

Die günstige Wirkung könnten die in wöchentlichen Raten rückzuzahlbaren Darlehen aufzieren, weil dieselbe zur Arbeit nöthigen würden. Derartige Gemeinde „Darlehenscassen“ oder Vorschußvereinen, könnten dem Genüge thun, allein auch in dieser Hinsicht tauchen verschiedene einzige aus der Erfahrung resultierende Hindernisse auf. Es gibt zwar viele Darlehens-Kassen in Galizien allein dieselben werden von Schlechtesten verwaltet, wie dies aus dem Berichte des Prof. Pilat zu vernehmen ist.

Die einmahl ertheilten Darlehen werden durch eine lange Zeit nicht zurückgezahlt, daher können die Cassen nicht umsetzen u. gewöhnlich das Capital mit vielen Schwierigkeiten erst im Exekutionswege heraus gebracht werden, in dem die Gemeindevorstände weder die (nothwendige) erforderliche Autorität, noch Sachkenntniß, noch guten Willen u. Rechtsgefühl besitzen.

So wie die Gemeindedarlehen-cassen den gehegten Erwartungen nicht entsprochen haben, eben so wenig können die Vorschußvereine den Bedürfnissen abhelfen. Um wöchentliche Abschlagszahlungen einführen zu können ist unumgänglich nothwendig, daß der Sitz des Vereines dem Aufenthaltsorte des Schuldner nahe gelegen sein, sonst verliert er sehr viel Zeit bei diesen Zahlungen, und darüber auch das Geld, weil Zahlung bei uns eine zweite im Wirthshause im Gefolge hat. Allein die Vorschußvereine geben uns eine Form des Credites, welche für den Bauer sehr gut bemüht werden kann. Nur darf man nicht durch die Verantwortlichkeit des einmahl angenommenen Statuts sich blenden lassen, sondern zugleich das

Augenmerk auf die Bedürfnisse des Lebens und die örtlichen Interessen richten.

Dieser Gedanke hat in der mit Prof. Marchet berathenden Versammlung vorgewaltet. Der in Deutschland zwischen den Anfängen Raiffeisens u. Schulze geführte Streit, welcher bei uns keine Beachtung hat, wurde zurückgewiesen. Man gab sich nicht der Täuschung hin als ob ein Statut für alle Verhältnisse des Landes hinreichend wäre, oder daß der Entwurf eines guten Statutes schon ein Heilmittel gegen alle Landeskrankheiten in Galizien wäre.

Andererseits war jedoch der Gedanke vorgewaltet, daß in einem Argriculturlande par excellence, die Zahl längerer Darlehen mit Vortheil Anwendung fände, als dieß bis nun die Vorschußvereine gebothen haben.

Die Majorität der Berathenden hat sich für den Grundsatz der auf solidarischen Verbindlichkeit der Mitglieder errichteten Vereine, und für die Nothwendigkeit kleiner Antheile und geringer Darlehen entschieden. Mittel in einem größeren Maße sollen hingegen als Reservefond oder für andere öffentliche Zwecke verwendet werden. Die Fragen bezüglich der territorialen Grenze der Vereine würde ebenfalls in der Richtung entschieden daß man kleinere Gebieth einzuführen trachte und daß es in unseren Verhältnissen erwünscht und möglich wäre zu jedem Bezirksgerichtssprengel wenigstens einen Verein zu haben.

Überdies hat man sich darin geeinigt, daß die Organisation des Credits auf den schon bestehenden Vorschußvereinen durchgeführt werde, das Blatt „Zwiazek“ hat aber irrig behauptet, als ob die Versammlung durch gegen die Aussichten des Hrn. Marchet beschlossen, und als ob er zum Nachtheile der schon bekennenden Vorschußverein gehandelt hätte, aus dem Grunde weil deren Statuten nach Schulze und nicht nach Raiffeisen verfaßt worden sind, denn weder die Rede noch die Broschüre des Hr. Marchet lassen eine so oberflächliche Sachkenntniß, bei ihm nicht einmahl vermuten.

Wiewohl in Bezug auf die Garantie der Gemeinde und Landes sich verschiedene Ansichten in der Versammlung hören liessen, wurden jedoch diese beiden Grundsätze durch die Majorität verworfen, und es hat sogar den Anschein, daß auf Prof. Marchet diesen Gedanken nicht besonders vertheidigt, indem er in dem obigen Artikel in der Presse hievon gar nicht erwähnt. Die auf diese Art organisierten Vereine hätten alle Creditbedürfnisse des kleinen Grundbesitzes zu befriedigen, denn er kann in demselben dem Credit auf längere Zeit

finden, welcher so wohl den Hypothekarcredit als auch den Personalcredit mit kurzen Terminen vertreten wird.

Dieser letztere wird bei uns größtentheils nicht so produktiven Zwecken, sondern zu Nahrungsbedürfnissen besonders im Frühjahr und im Winter benützt, allein auch die erste Art des Credits wird nicht im ganzen zur Zahlung der Schulden und ein zu Meliorationen, sondern meistens nur unproduktiv verwendet. Diese Mißstände können bloß durch Bildung des Bauern beseitigt werden. Sobald er das Rechnen und Sparen sich eigen machen wird.

Dieß sind die Hauptgrundsätze der Organisation des Credits für kleine Grundbesitzer, auf die man sich bei den damaligen Berathungen geeinigt hat, und welche auch später durch die von Landesausschuße zusammenberufenen Creditenquete angenommen wurden. Es ist eine Reihe von Vereinen welche mit einander solidarisch verbunden im Centralinstitut vereinigt wären, welcher die Erleichterung des Credits nicht für die vereinten Mitglieder sondern für die Vereine selbst zum Zwecke hätte.

Wenn sonach die Conferenzen mir Hr. Marchet bisnun noch keinen anderen Erfolg gehabt haben, so haben sie denn doch das Einverständniß der sich mit Creditangelegenheiten befassenden Kreise erleichtert und die Berathungen der Enquete beschleunigt. Mit Befriedigung müssen wir constatieren daß Hr. Marchet wie wir es aus seinem Zeitungsartikel entnehmen können, den damals gesetzten Beschlüssen treu geblieben ist. Alles soeben Gesagte bezieht sich auf dem Personal Credit, bei welchen eben die Gefahr des Bezuges wucherischer Percente von Seiten des Gläubigers abhalten kann. Der Credit von welchem die Rede war, ist zwar nicht ausschließlich ein persönlicher und oft ist es nicht bloß das Vertrauen auf die Person des Schuldners, sondern auch die Sicherheit des Vermögens, welche dem Gläubiger zur Gewährung eines Darlehens bewegen. Demungeachtet spielt die Person des Schuldners auch bei dem s. g. Grundcredit die erste Rolle, ereignet sich jedoch sehr oft, daß einer der Schuldner eine, kaum Hypothek gewährende Liegenschaft besitzt, derselbe bemüsst ist, die Hypothekarsicherheit durch einem mit der Executionsklausel versehenen Schuldschein zu versetzen.

Diese Art des Credits ist eigentlich ein Real-Credit und vertritt den Hypothekar-Credit bezüglich derjenigen Liegenschaften, für welche keine Grundbücher bestehen. Es versteht sich von selbst, daß in solchen Fällen die Schuld unter ungünstigen Bedingungen contrahiert wird und daß der Mangel der Hypothek eine der Ursachen der Verschuldung der Land-

Bevölkerung ist. Mit der Wohlthat des Landtags Hypothekengesetzes kann man eine Besserung der Zustände erhoffen. Wiewohl die von vielen Gegenden des Landes einlangenden Nachrichten über die Anlegung der neuen Grundbücher eine energische Thätigkeit der Gerichtsbehörden beurkunden, so kann demnach eine so schwierige Aufgabe, neben vielen anderen richterlichen Agenden, nicht in kürzerer Zeit gelöst werden.

Andererseits darf man aber auch die Wirkung der Anlegung von Grundbüchern nicht überschätzen – dieselben werden sich bestenfalls rechtsfähig erweisen und die Herabdrückung des Zinsfußes bei kürzeren Darlehen bewirken, allein für sich allein werden dieselben weder den Wucher beseitigen, noch beschränken. Die unglücklichen Folgen des Mißstandes des Credits treten nur zum Theile bei längeren Darlehen, und dieß größtentheils erst dann ein, wenn die Raten und Zinsen durch Contrahierung neuer Darlehen berichtigt werden. In wieferne also durch Umlegung der Grundbücher der Zinsfuß herabgedrückt wird, insofern wird dieses Gesetz auf die Creditverhältnisse vollständig einwirken, die Bedingungen des Credits werden jedoch eine kleine Änderung erleiden. Die Nichteinhaltung der Zahlungstermine seitens der Bauern, der Mangel an Umsicht, nur dem Verdienst zu diesem Zwecke zu verwenden werden fort dauern. Nach wie vor werden die Bauern von dem Credite Gebrauch machen wollen, ohne die eigentliche Bedürftigkeit genau zu erwägen, oder sie werden das Darlehen zu Zwecken der Consumption verwenden. Unser Bauer benötigt nicht gar oft des Hypothekarcredits und es ist für ihn weit vorteilhafter, wenn er zu Gunsten des Credits den Vorrath der freien Arbeit verwendet auf welchem auch Prof. Marchet den bäuerlichen Credit in Galizien zu stützen mit vollem Rechte anrathet.

Hieraus folgt, daß es heutzutage noch nicht an der Zeit wäre, vom Hypothekarcredit für den Bauer zu reden. Theils werden die Grundbücher noch nicht angelegt sind, theils weil unser Bauer weit weniger des Realcredits benöthiget und in einem Creditvereine, welcher nebst seiner Arbeit auch die Vermögensverhältnisse berücksichtigen könnte, die Möglichkeit finden würde, alle Creditbedürfnisse zu befriedigen welche er in dem gegenseitigen Verhältnissen hat.

Daher war auch die Aufgabe jener Abtheilung der Credit Enquette des Landesausschusses, welche sich mir der Frage des Hypothekar Credits zu befassen hatte, weil leichter indem dieselbe von der Groß- und dem Kleingrundbesitz, womit sich die zweite Enquette-Comission ausschließlich beschäftigte,

nicht zu kümmern brauchte. Die Frage in Betreff des Hypothekar-Credits für den Großgrundbesitz hingegen ist nicht von großem Interesse, weil wir eine hinreichende Anzahl von Instituten haben welche Hypothekar-Darlehen gewähren und dieser Credit den Grundbesitzern zugänglich ist.

Nach beiläufiger Berechnung sind benahe 200 Millionen Capital in Galizien gegen Hypothek gezogen. Hiervon entfallen kaum 39 Millionen auf Darlehen des galizischen Bodencreditvereines und eben so viel auf Darlehen auf Landesinstitute, der Rest entfällt auf Institute außerhalb des Landes u. zunächst auf Wiener Institute. Die Bedingungen dieser Darlehen sind, wenn man von verschiedenen Instituten emittierten Papieren berücksichtigt, nicht beschwerlich. Denn das Perzent beläuft sich auf 6 oder 7. Die Enquete welche sich mit der Angelegenheit des Hypothekarcredits befaßt, sieht nicht die Notwendigkeit in irgendwelche Änderungen in der Organisation dieses Credits eintreten zu lassen, und spricht ihre Überzeugung dafür aus, daß das Angebot den Bedürfnissen entspricht und die Bedingungen unseren Verhältnissen eingemessen sind. Die Enquete hat aber auch angenommen, daß es für unser Land am bequemsten wäre Darlehen bei dem Galiz. Boden-Creditverein aufzunehmen, wenn nicht schwerfällige Maschinerie welche es nicht gestattet, die Zeit muthmaßlicher Weise zu bestimmen, binnen welches das angesetzte Darlehen bewilligt und zugezählt werden wird. Diese Schwerfälligkeit ist nach der Ansicht der Enquete die Ursache, warum sich verhältnismäßig weniger Gutsbesitzer an dem Darlehen der galiz. Bodencreditanstalt betheiligen und dieselbe wird hoffentlich einige wenige Änderungen in der Organisation dieses Vereines beantragen.

Bis nun ist die Enquete im Betreff des Hypothekarcredits nicht runter gegangen, sie hat den städtischen Hypothekarcredit, eben so mit Stillschweigen übergangen, wie sie bezüglich des bäuerlichen gethan hat, wiewohl der häusliche Credit in den Städten nun weites Feld zu Bemerkungen öffnen könnte. Nach unserem Dafürhalten hätte man die ungewöhnlich hohe Belastung der Hypotheken auf den Gütern und in den Städten nicht außer Acht lassen sollen. Es war gebothen, die Verfahren der Verschuldung nicht minder die Anzahl anderer nicht hypothezirten Schulden zu prüfen. Wenn eine nähere Prüfung der bäuerlichen Verhältnisse zu erkennen gab, daß unser Bauer den Credit zu Consumationszwecken mißbraucht und man eben deßhalb dessen Credit auf der freien Arbeit stützen müsse, so könnte wie eine Einsicht in die Credit Verhältnisse anderer gesellschaftlichen Kreise zu der Überzeu-

gung führen, daß dieselben dem Credit ebenfalls zu Consumtionszwecken mißbrauchen und daß auch deshalb ungewisser Vorrath treuer Arbeit vorhanden sei, welcher eben in Folge der Nichtausnützung zur Consumption des Capitals führt und die Ursache der übermäßigen Verschuldung ist. Eine derartige nähere Prüfung der Sachlage wäre nicht zwecklos und könnte so manche wichtige volkswirtschaftliche Fragen ins klare Licht stellen. Es kann nicht die Aufgabe der Enquete sein, zu moralisieren. Allein es wäre auch unserer Ansicht ihre Pflicht die wirkliche Lage Creditverhältnisse festzustellen, die Ursachen der Höhe des Zinsfußes in unserem Lande zu prüfen, die Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit der den Credit Gewährenden, so wie der das Darlehn Nehmenden, und d.g. näher kennen zu lernen.

Dies würde den Wirkungskreis der Enquete nicht überschreiten und eine klare und offene Darlegung gewisser Verhältnisse und Zustände könnte große Dienste erweisen. Die Enquete hat nicht die Aufgabe die Creditverhältnisse des Landes und Gewerbsleute zu prüfen, dieselben werden sonach vor der Hand nicht beleuchtet werden, was aber Gegenstand der Berathung hätte sein sollen das sind die Sparcassen und deren Einfluß auf die Creditverhältnisse in Galizien.

Die Zufluß der Capitalien in die Sparcassen läßt sich leicht durch die Erschütterung des Credits nach der Catastrophe des J. 1873 erklären, und hat die Folge nach sich gezogen daß die Sparcassen sich mit Geschäften zu befassen begonnen, welche denselben weniger entsprachen und gar nichts vorkehren, um die Anhäufung der Barschaft durch Anwendung dieses einzigen und ganz sicheren Heilmittels die der Herabsetzung des Zinsfußes wenigstens für die nun gewisse Minimalsumme z.B. 100 überschreitenden Einlagen zu vermeiden. Überhaupt könnte die Creditfrage noch viele andere Bemerkungen anregen und wenn die Enquete ihre Tathigkeit blos auf wenige der wichtigeren Angelegenheiten beschränken würde, so werden sie doch immerhin nicht ganz übergangen werden. Wir haben bereits erwähnt daß der Landesausschuß eine zweite Enquete zusammen beruft, welche im Allgemeinen die österreichische Lage zu prüfen haben wird. Es wird ihre Aufgabe sein, alle Bedenken unserer Lage klarzulegen und dem faktischen Zustand darzustellen.

Zum Schluß erwähnen wir der von der Stanislauer Vorschußbank ausgegangene Idee, kleine bäuerliche Creditvereine zu bilden, wie auch den Gemeinden gegen solidarischer Haftung Darlehen zu erteilen. Die Rustikalbank hat die Idee der bäuerlichen Creditvereine nicht sehr glücklich gelöst,

auch die Bodencreditbank in Krakau mach dießfalls einen Versuch, allein bei den vielen Förmlichkeiten konnten sich dessen Creditvereine nicht genug entwickeln.

Nach unserer Ansicht ist auch hier deren Ausbreitung nicht zu erwarten, in dem sie etwas Abweichendes enthalten und die Form des Credits an Produktion gehängt, was mit der Aufgabe eines Vorschußvereines nicht vereinbarlich ist.

Wiewohl die Tätigkeit der kleinen Vereine ausnahmsweise in gewissen Fällen ersprißlich wäre, so wäre auch die Ausbreitung kleiner Creditvereine weit vortheilhafter, als die Einführung neuer Mitglieder in die bereits bestehenden Vorschußvereine, nicht auf Grund des persönlichen Vertrauens, sondern der Protektion von Personen, welche außerhalb des Vereines stehen.

Wir haben die Grundsätze der Organisation jener Vereine angegeben, welche zur Befriedigung der Creditbedürfnisse der kleinen Grundbesitzer dienen sollen. Das charakteristische Merkmal dieser Vereine wodurch sich dieselben von den Vorschußvereinen unterscheiden, ist der angenommene Grundsatz: nicht nach Gewinn zu streben und den Überschuß des Einkommens zur Bildung eines Reservefondes oder nützlichen Zwecken zu verwenden. Man soll sich somit gegenwärtig halten, das der Reservefond nicht blos in den Büchern ersichtlich gemacht wurde, sondern wirklich vorhanden sei und in Werth vorhanden, welche gemäß Sicherheit gewähren in Sparkassen u.d.g. zu platzieren sei. Übrigens können die bereits bestehenden 80 Vorschußvereine in ihren eigenen Statuten, solche Änderungen vornehmen welche für die Landbevölkerung von großen Nutzen sind.

Es bestehen bei uns Vorschußvereine welche fast keine Antheile mit 5-6 nehmen, thun es mehr der Form als des Prinzipes wegen. Dazu gehören die Vorschuß-Vereine in Wykoty und Toporow.

In der weiteren Organisation handelt es sich sohin nicht darum, um etwas von dem bereits bestehenden ganz verschiedenes zu schaffen, als vielmehr eine Feststellung gewisser Grundsätze, um Anwendung der aus dem Leben hergeleiteten Creditbedürfnisse in Statuten der bereits bestehenden und der zu bildenden Vorschußvereine. Der Bauer wird durch den Wucher ausgeblutet, von der Freiheit, Schulden zu machen, macht er einen zu großen Gebrauch, ohne den reelen Werth des Credits zu begreifen. Es wird ihm somit keine Bank, noch sonst eine blos Geldgeschäfte bezweckende Institution aus der Not helfen, er muß in einen Verein hingezogen werden welcher ihn moralisch heben, und marteriel unterstützen könnte.

In einem solchen Verein wird sich der Bauer durch wöchentliche theilweise Rückzahlung der Schuld, an Ordnung und Sparsamkeit gewöhnen und auf diesem Wege kennen lernen, wie Geld und Credit zu benützen sei.

Die Theorie des Crediten ist ja ebenso wie alle Lehren der Nationaloekonomie jedermann zugänglich. Um die volkswirtschaftlichen Grundsätze zu verstehen, muß das Volk aus der Erschlaffung und Apathi geweckt werden. In der Praxis jedoch findet die Bildung von Vorschußvereinen große Schwierigkeiten, und zwar einerseits wegen Mangels an Leuten, andererseits wegen Mangels an Capitalien. Um den Verein zu leiten, ist eine Gewandtheit, eine Kenntniß des Rechnungswesens und der Buchführung nothwendig. Nur der Gelegenheit gehabt hat in die finanzielle Gebarung der Gemeinden und der Vorschußvereine Einsicht zu nehmen, der hat die Überzeugung gewinnen müssen, wie schwierig es sei hinzu geeignete Individuen ausfindig zu machen (die größeren Städte ausgenommen). Es wäre deswegen in den gegenwärtigen Verhältnissen schon sehr erwünscht, wenn in einem jeden Gerichtssprengel blos ein Verein bestehen könnte, und doch ist auch dieses gegenwärtig noch schwer zu Stande zu bringen. Viel größere Schwierigkeiten biethet die Anschaffung des Capitals, namentlich, wenn es sich um die Organisation einer Reihe von Vereinen in Galizien handeln würde, weil nun entstehende Institutionen mit einem Vorschusse dotiert werden müßten.

Im Zwecke einer leichteren Herbeischaffung von Capitalien soll das oben erwähnte Central-Institut errichtet werden. Es wird dessen Aufgabe sein Capitalien für Vereine herbeizuschaffen; in dieser Richtung wird derselbe freie Capitalien von einem Vereine übernehmen, um solche anderen Geldbrauchenden Vereinen zu verleihen. Dieses Institut wird überdies wozu Credite größerer Finanzinstitute, als der Krakauer Versicherungsgesellschaft, der Lemberger Sparkassa Gebrauch machen. Außerdem hat die Credit-Enquete als wünschenswerth erkannt, daß der Landesausschuß anstatt, der von Prof. Marchet beantragten Garantie, den Entschluß faßte, einen Theil seiner Capitalien im Centralinstitute zu elozieren.

Soll ein derartiges Institut den einzelnen Vereinen, und unmittelbar den Creditbedürftigen Landwirthen und Gewerbsleuten wirklich behilflich sein, so muß es selbst in der Lage sein, sich Capitalien gegen niedrige Zinsen zu verschaffen. Allein das Land könnte in seinen Finanzen dieses Opfer an der Höhe der Zinsen tragen, um der von Wucher in ihres Be-

sitzes betroffenen Bevölkerung zu Hilfe zu kommen. Es kann nicht von der Anlegung aller Landes-Capitalien, in diesem Institute, sondern nur eines verhältnismässig kleinen Theils derselben die Rede sein.

Den wohlfeilsten Credit könnte man in der Nationalbank haben. Allein dieses Institut sieht der Entwicklung der Vorschußvereine mit gewissen Mißtrauen entgegen, und die Statuten desselben gestatten nicht, derartigen Vereinen den Credit zu gewähren. Sowohl in dem Conferenzen mit Hr. Marchet wie auch in den Beschlüssen der Creditenquette wurde der Wunsch ausgesprochen unter Vermittlung der Regierung bei der Nationalbank größere Concessionen zu Gunsten des Landes, und mit besonderen der Vorschußvereine zu erwirken.

Überdies ist während der Berathungen mit Prof. Marchet der Wunsch zum Ausdrucke gelangt, daß das im laufenden Jahre den Gemeinden aus Anlaß der Mißernte unverzüglich gewährte Staatsdarlehen, in dem Maße, als es die Staatscassa einfließt dem Central Institute verliehen werde.

Auf diese Art könnte dasselbe im Lauf einiger Jahre über den Betrag von einer halben Million verfügen, welchen der Staatscassa sehr leicht verliehen könnte, in dem das Geld schon vertheilt worden ist. Wenn aber der Staat diese Summe auf 20 Jahre, und gegen niedrige Zinsen leihen würde, so würde dem Credite in Galizien sehr weit geholfen, und der Wiederholung jenes Nothstandes vorgebeugt werden, welcher fortwährende Opfer von seiten des Staates und des Landes in Anspruch nimmt.

Prof. Marchet macht zwar von diesem Antrage in dem obgedachten Artikel keine Erwähnung. Dagegen behauptet er einverständlich mit dem, was in dem Conferenzen hervorgehoben wurde, daß es Sache des Staates ist, die Organisation der Creditvereine ins Leben zu rufen, und deren Wirksamkeit zu unterhalten. Folglich die Anträge bezüglich der Organisation und Entwicklung der Vereine zu stellen. Der Staat hat sohin auch die Vorauslagen zu tragen. Schließlich müssen wir noch erwähnen, daß Prof. Marchet in der Darstellung der hiesigen Verhältnisse jene Wünsche mit Stillschweigen übergeben, welche der Nationalbank gegenüber geäußert wurden, und auch einer für die Entwicklung der Creditvereine sehr wichtigen Frage nicht erwähnte d. i. der Frage über die Besteuerung derselben.

Nach dem neuen Projekte wären diese Vereine von den Steuern insoferne befreit, inwiefern dieselben ihre Fälligkeit auf

die eigenen Mitglieder beschränken, indessen ist dieß jedoch erst Ausschufsantrag³⁵⁸ im Reichsrathe.

Die Credit-Enquette hat dieß in Erwägung gezogen, und beschloß ein treues Bild der Besteuerung zu entwerfen und dem Landesausschufse die Bitte vorzulegen, daß derselbe ein Memorial über die Besteuerung der Vorschufvereine dem Reichsrathe unterbreite. Dieser Beschluß der Enquette wird demnächst vollzogen werden.

10. Stellungnahme Justizministerium

10.1. Ansuchen Ackerbauministerium

Die ablehnende Haltung des Innenministeriums gegenüber *Marchets* Vorschlag, die von ihm vorgelegten Musterstatuten über die Bezirkshauptmannschaften verteilen zu lassen, mit dem Hinweis auf Unstimmigkeiten mit dem österreichischen Genossenschaftsgesetz,³⁵⁹ war sicherlich der Anlass für Ackerbauminister Hieronimus Graf Mannsfeld, in dieser Angelegenheit eine Überprüfung durch das Justizministerium einzuleiten. Aber auch die offene Kritik des Allgemeinen Verbandes in der Verbandszeitschrift „Die Genossenschaft“ vom 3. und 10. Juni 1876 unter dem Titel „Das Ackerbauministerium und der landwirtschaftliche Credit“ gegenüber *Marchet* war ein wesentlicher Faktor dafür. Der Verband vertrat hier ebenfalls die Auffassung, dass die Statutenentwürfe in der Broschüre „Zur Organisation des landwirtschaftlichen Credits in Österreich“ mit dem österreichischen Genossenschaftsgesetz nicht vereinbar wären.

Deckblatt

AVA Ackerbauministerium L4 ex 1876 P. Z. 8780/420

23. Juli 1876

Ex offo

Auf s. Weisung

Betreffend die Mittheilung der zur Argumentation des landw. Credits in Galizien und Schlesien eingeleiteten Aktion an den Justizminister³⁶⁰. Auf Weisung des Ackerbauministers ist zu erlassen folgende Note

³⁵⁸ Siehe: Kapitel 15. Wichtige Begriffe zu den Marchet-Berichten, S. 217.

³⁵⁹ Vgl. Die Genossenschaft (10. Juni 1876) 115: Das Ackerbauministerium und der landwirtschaftliche Credit.

³⁶⁰ Justizminister war *Dr. Julius Glaser*.

An Seine Excellenz
den Justiz-Minister
zur gefälligen Eröffnung

Dem von Euer Excellenz mir mündlich ausgedrücktem Wunsche entsprechend, beehre ich mich, die hier amtlichen Geschäftsstücke Zz. 4587 und 6433 l. J. zu übermitteln, aus welchen Euer Excellenz den bisherigen Gang und den augenblicklichen Stand der zur Hebung des landwirtschaftlichen Credits in Galizien eingeleiteten Verhandlung entnehmen zu wollen.

Demnach ist gegenwärtig ein Comité in Lemberg mit der Aufgabe beauftragt, die zur Ausführung der aufgestellten principiellen Programme nöthigen Maßregeln zu erörtern. Das Programm selbst enthält im wesentlichen zwei Pfeile: Die Organisation der Institute zur Befriedigung des Bedürfnisses nach einem angemessenen Personalcredit der Landwirthe und der Weg zur Beschaffung der zur gedeihlichen Wirksamkeit dieser Institute nöthigen Geldmittel.

In erster Hinsicht ist die Errichtung von Genossenschaften auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873 ins Auge gefasst, die Einrichtung, welche solchen Genossenschaften zu geben wäre, hat schon früher den Gegenstand einer Comité Berathung im Ackerbauministerium gebildet, deren Resultate in der anliegenden Brochure des Comité Mitgliedes Professor Dr. Marchet „Zur Organisation des landwirtschaftlichen Credits in Österreich“³⁶¹ niedergelegt sind. Eure Excellenz würden mich verpflichten, wenn sie bei diesem Anlasse der im Anhang dieser Brochure enthaltenen Statuten-Entwürfe Ihrer Beachtung würdigen und etwaige vom Standpunkte des Genossenschafts-Gesetzes sich ergebende Mängel derselben mir mittheilen wollten.

Was den zweiten Pfeil des Programmes – die Geldbeschaffung – betrifft, wird es Euer Excellenz nicht entgehen, daß die in der Einleitung zu den einzelnen Programmpunkten betonte ausschließliche Selbsthilfe der Beteiligten wol nicht im engsten Sinne zu nehmen ist, da man sich bei Erwägung der realen Verhältnisse doch nicht entschlagen konnte, auf die Heranziehung von Geldmitteln ausserhalb der Genossenschaften (Nationalbank, Gemeinde-Vorschußkassen, Private) in Aussicht zu nehmen und das Auxilium des Staates und der Länder für die im Anfange nöthigen Auslagen zu beanspruchen.

³⁶¹ Siehe: Kapitel 15. Wichtige Begriffe zu den Marchet-Berichten, S. 227.

Ich beehre mich ferner Euer Excellenz ein weiteres Actenstück mitzuteilen, aus welchen der Stand der gleichen Angelegenheit in Schlesien zu entnehmen ist. Vor der einstweilen aufgeschobenen Expansion dieses Actenstückes forderte ich den Professor Dr. Marchet zur näheren Darlegung einiger die Geldbeschaffung betreffenden Punkte auf, welcher Aufforderung derselbe mit dem ebenfalls angeschlossenen Promemoria nachkam.

Das Promemoria enthielt nun weitere Andeutungen über die Ansichtsw., welche Dr. Marchet hinsichtlich der Geldbeschaffung sowol für die in Schlesien, als auch in Galizien ins Leben zu rufenden Creditinstitute hegt.³⁶²

Was Galizien betrifft, sind diese Ansichten eben nur eine weitere Ausführung der bezüglichlichen Punkte des oben erwähnten allgemeinen Programmes, die eine nähere Andeutung der Geldquellen, auf deren Erschließung behufs Beistellung eines Betriebsfonds für das Institut der Genossenschaften hingearbeitet werden könnte.

Darübrigens solle in dieser Hinsicht den Beschlüssen der in Lemberg adhoc eingesetzten Commission nicht vorgegriffen werden.

Schlesien anbelangend nimmt Professor Marchet die Emission von Pfandbriefen seitens eines der Genossenschaft zusammen haftenden Landes-Central Institutes als das Mittel an, womit den Genossenschaften die nöthige ständige Geldquelle gesichert werden soll. Um diese Emission in einer Art zu ermöglichen, welche auch den Bedürfnissen des kurzfristigen Credits der Landwirthe entspricht, proponiert Professor Marchet daß jeder Genossenschaftler bei seinem Eintritte in die Genossenschaft der letzteren sofort eine Hypothek auf seinem Grundbesitz bis zu einem gewissen Betrage einräume, welcher zugleich den Höchstbetrag des nach Bedarf dem Genossenschaftler zu erfolgenden Darlehens, beziehungsweise also die Grenze seines Credits bildet.³⁶³

Wenn nun ein solcher Pfandbrief auf 16-20 Jahre läuft und das dem Hypothekenschuldner gegebene Darlehen hingegen nur auf zwei Jahre abgeschlossen wurde, so können – nimmt Professor Marchet – mit dem durch die Emission dieser Pfandbriefe aufgebrauchten Geld erst darlehensbedürftigen Genossenschaftlern geholfen werden. Anders findet aber Professor Marchet selbst Anstände gegen einen

³⁶² Dieses Schriftstück ist leider verloren gegangen.

³⁶³ Siehe: Kapitel 15. Wichtige Begriffe zu den Marchet-Berichten, S. 229.

solchen Vorgang in den Schwankungen des Kurses der Pfandbriefe und glaubt, daß vielleicht Pfandbriefe, welche sich in 1-2 Jahren amortisiren mit 6 bis 6,5% Zinsen vorzuziehen wären. Was die nicht hypothekarisch sicherzustellenden Darlehen betrifft, glaubt Professor Marchet, daß dieselben keinen allzu großen Betrag in Anspruch nehmen und Regalien hiefür auf andere Weise, als durch Pfandbriefe, der Genossenschaft m. genügender Menge (durch die Geschäftsantheile, Spareinlagen, Anleihen) zustoßen werden.

Es ist nicht meine Absicht diese in Promemoria entwickelten Ideen des Professors Marchet einer erschöpfenden Erörterung zu unterziehen, ich kann mich aber des Zweifels nicht entschlagen, ob darin den realen Verhältnissen die nöthigen Rechnung getragen ist.

Es ist zwar richtig, daß die sofortige Einräumung einer Hypothek, bis zu deren Betrag sohin kleinere Darlehen nach Bedarf vom Genossenschafter auf die voraussichtliche Dauer des Erfordernisses entsprochen werden können, gewisse formelle Erleichterungen gewährt, weil eben der Genossenschafter nicht für jedes einzelne mit aufzunehmende und zurückzugebende Anlehen die Formalitäten der bücherlichen Sicherstellung und ihrer Bestätigung durchzuführen hat – wobei ich übrigens ermahne, daß sich die Form für die Einräumung einer solchen Hypothek, die eigentlich einem Maximal-Credit bis zu welchem Schulden kontrahiert werden können gleichkommt, sich nicht immer eine finden ließe.

Es liegt aber andererseits auch die Frage nahe, wie die Zinsen für einen Pfandbrief von der Genossenschaft aufgebracht werden sollen, wenn das auf kurze Frist gebende Darlehen, für welches der Pfandbrief ausgestellt wurde, zurückgezahlt wird und sich ein neuer Nehmer für dieses Darlehen gerade nicht findet. Wenn solche Fälle in Mehrzahl eintreten, könnten wol der Genossenschaft Schwierigkeiten erwachsen, vermutlich wenn auch die Genossenschaft eine entsprechende Zahl eigener Pfandbriefe durch Ankauf aus dem Verkehr ziehen könnte.

Übrigens dürfte das im Bedenken von nur untergeordneter Bedeutung sein, weil sich bei einseitiger Gebarung solchen Fällen immerhin bis zu einem gewissen Grade vorbeugen lassen wird.

Weit gewichtigerer scheint mir aber, die Erwägung zu sein, dass nach dem Projecte des Professors Marchet jeder Genossenschafter bei seinem Eintritt in die Genossenschaft für den zu erlangenden Maximal-

Credit eine Hypothek der Genossenschaft einräumen soll, alle jene Landwirthe von dem Eintritte in die Genossenschaft somit auch von der Möglichkeit Darlehen zu erhalten, ausgeschlossen sind, welche die geforderte Hypothek wegen Mangels eines eigenen Grundbesitzes überhaupt nicht einräumen können oder deren Grundbesitz keinen genügenden, noch unbelasteten Schätzwert hat; um bis zu dem statutenmäßig bestimmten Betrage für die Emission von Pfandbriefen Deckung zu bieten.

Wenn nun einerseits die oben erwähnten Landwirthe von dem Eintritte in die Genossenschaft wegen Unvermögens zur Erfüllung der Eintrittsbedingung ausgeschlossen sind, so dürfte es andererseits einigermaßen zweifelhaft sein, ob denn diejenigen, welche in der Lage sind, die Eintrittsbedingung zu erfüllen, der Genossenschaft lediglich wegen der oben erwähnten formellen Erleichterung in der Aufnahme einzelner Anlehen bieten zu werden, d.h. ob sie sich entschließen werden ihren Grundbesitz mit einer Hypothek belasten zu lassen, um eventuell ein geringeres Darlehen oder ein Darlehen auf längere Zeit zu erhalten, als die hypothekarische Belastung ihres Grundbesitzes betragen, beziehungsweise dauern soll. Es ist wohl wahrscheinlicher, daß diese Grundbesitzer es vorziehen werden, sich unmittelbar an irgend ein anderes Boden-Credit-Institut zu wenden, bei welchem sie das gewünschte Geld ohne höhere und längere Belastung ihres Grundbesitzes, als das Nominale der Darlehenssumme und der Dauer des Darlehens beträgt, unschwer erhalten.

Es scheint also eine Hauptschwäche des Projektes darin zu liegen, daß diejenigen, welche der Darlehen zumeist bedürftig waren, der Genossenschaft überhaupt nicht beitreten könnten, jene hingegen, welche beitreten könnten, kaum beitreten würden. Es ist dies übrigens ganz erklärlich, wenn erwogen wird, daß ja das vorherrschende Bedürfnis der Landwirthe, dem entsprochen werden soll, nicht nach hypothekarischen, sondern nach Personal-Credit gerichtet ist, das in Rede stehende Project aber gerade die Hypothek zur Grundlage der wechselseitigen, genossenschaftlichen Hilfe nimmt.

Indem ich übrigens im Vorstehenden die Bedenken, zu welchen das Promemoria Anlass zu geben scheint, nur ganz im Allgemeinen und unbeschadet ihrer etwaigen Beseitigung durch angemessene Modificationen andeuten wollte, wird es mich zum Danke verpflichten, wenn Euer Excellenz die Güte hätten, die im Promemoria enthaltenen Anträge insbesondere vom Standpunkte des Gesetzes vom 24. April 1874 über die Pfandbriefe in Erwägung zu ziehen und mir Ihre

diesfälligen Bemerkungen gefälligst mitzutheilen, wonach ich mich bezüglich der weiteren Behandlung jener Anträge und namentlich bezüglich der Zweckmäßigkeit oder Entbehrlichkeit einer weiteren Prüfung derselben vom wirtschaftlichen Standpunkte durch Persönlichkeiten, welche den creditbedürftigen Leuten der Landwirthe nahe stehen, entschieden werde.

Mannsfeld

Wien, am Juli 1876

10.2. Expertise Justizministerium

10.2.1. Ein Akt ist unauffindbar

Am 12. August 1879 trat in Nachfolge des *Grafen von Mannsfeld Julius Graf von Falkenhayn* das Amt des Ackerbauministers an.³⁶⁴ *Falkenhayn* sollte der am längsten dienende Ackerbauminister der Monarchie werden. Er bekleidete das Amt 16 Jahre lang und brachte das Ministerium zu hohem Ansehen.³⁶⁵ *Falkenhayn*, der in der Nationalökonomie und in der Finanzwirtschaft besondere Kenntnisse aufwies – während seines Ministerium kam es am 4. Dezember 1886 in Mühldorf/Spitz zur Gründung der zweiten Raiffeisenkasse in Cisleithanien³⁶⁶ und der ersten im heutigen Österreich³⁶⁷ – zeigte Interesse an den *Marchets* Versuchen im Jahre 1876 gezeigt und forderte, um sich selbst ein Bild von dieser Angelegenheit zu machen, die diesbe-

³⁶⁴ *Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (Hg.)*, 100 Jahre Landwirtschaftsministerium. Eine Festschrift (Wien 1987) 67ff.

³⁶⁵ *Julius Graf von Falkenhayn* (20. Februar 1829-12. Jänner 1899) entstammte aus dem schlesischen Uradel, trat die militärische Laufbahn an, wurde 1849 bei der Niederwerfung des ungarischen Aufstandes schwer verwundet. 1857 heiratete er eine reiche Witwe und schied aus dem Militärdienst aus. 1867 vom oberösterreichischen Großgrundbesitz in den Landtag gewählt, 1871 für kurze Zeit Landeshauptmann von Oberösterreich. Mit dem Gesetz über die Auspflanzung amerikanischer Reben gelang es die Reblaus in den Griff zu bekommen und rettete damit den Weinbau. Veranlassete die „Land- und forstwirtschaftliche Unterrichtszeitung“, ein Organ, das später als „Der Förderungsdienst“ von 1853 bis 2000 erschien. *Quelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (Hg.)*, 100 Jahre Landwirtschaftsministerium. Eine Festschrift (Wien 1987) 67ff.

³⁶⁶ Die erste Gründung in Cisleithanien fand in Roßwein/Marburg am 28. März 1886 statt. *Vgl. Werner Wolfgang*, Zur Vorgeschichte (wie Fußnote 1) 80.

³⁶⁷ *Vgl. Werner Wolfgang*, Mühldorf oder der Beginn der organisierten Raiffeisen-Selbsthilfe in Österreich, in: *Juhani Laurinkari/Robert Schediwy/Tode Todew (Hrsg.)*, Genossenschaftswissenschaft zwischen Theorie und Praxis. Festschrift für Prof. Dr. Johann Brazda zum 60. Geburtstag (Bremen 2014) 255ff.

züglichen Akten an. Die Schriftstücke über die Aktion in Galizien durch das Justizministerium waren aber nicht auffindbar. Das Ackerbauministerium ersuchte daher im Oktober 1879 das Justizministerium um Zusendung von Duplikaten.

AVA Ackerbauministerium L4 ex 1879

PZ 10076/412

5. October 1879

Ex offo

Die Note des Justizministeriums 23/9 1876 9.9707 (h.o. Z. 11422 ex 1876) ist unmittelbar von dem Ackerbauminister Grafen Mannsfeld dem damals in Creditfragen verwendet Prof. Dr. Marchet übergeben worden. Letzterer, im März l. J. um deren Beurteilung ersucht, erwidert, daß er die Note des Justizministeriums mit einen Promemoria wieder dem Grafen Mannsfeld zurückgestellt habe. Thatsächlich ist aber die Note (und das erwähnte Promemoria) nirgends aufzufinden. Es erübrigt somit – da anzunehmen ist, daß in der Note präzisierten Fragen der Creditorganisation erörtert würden und daß somit diese Note auch gegenwärtig von Wichtigkeit ist – nichts anderes, als das Justizministerium um eine Abschrift zu ersuchen.

Justizministerium

Das Min. wird hiermit höflichst ersucht, dem Ackerbauminist. eine Abschrift der seinerzeit anher gerichteten Justizministerialnote vom 23. Septemb. 1876 G. 9707, die Organisation des landw. Creditbes betreffend, gef. übermitteln zu lassen.

Wien am 4. Oct. 1879

In folge der geschätzten Note vom 5. Oktober 1879 Z. 10076 IV beehrt sich das Justizministerium eine Abschrift der hierortigen Note vom 23. September 1876 Z. 9707, welche die Organisation des landwirtschaftlichen Creditbes zum Gegenstand hat, zu übermitteln.

Wien, am 10. Oktober 1879.

Für den Minister

An das löbliche k.k. Ackerbau-Ministerium.

10.2.2. Allgemeine Feststellungen

Deckblatt
ad 15523/1879 10432-879
Abschrift

Der Note des Justiz Ministeriums Akt: 23. September 1876 Z 9707
an Seine Excellenz Herrn Hieronimus Grafen zu Mannsfeld k. k.
Ackerbau Minister.

Mit der geschätzten Note vom 23. Juli 1876 Z 8780 war es Euer Excellenz gefällig, mir die vertraulichen Geschäftsstücke Z 4587 u. 6433 l.J., aus welchen der Stand der zur Hebung des landwirthschaftlichen Credits in Galizien eingeleiteten Verhandlung entnommen werden kann, zur Einsichtnahme mitzutheilen.

Indem ich Euer Excellenz diese Geschäftsstücke mit dem Ausdrucke meines verbindlichsten Dankes zurückstelle, beehre ich mich beizufügen, daß ich dem Wunsche Euer Excellenz entsprechend die zwei Statutenentwürfe, welche in der zurückfolgenden Brochure Marchets: „Zur Organisation des landwirtschaftlichen Credits“ S 94 fg enthalten sind und von welcher sich der erste auf die örtlichen, der zweite auf die Central Genossenschaften bezieht, von dem formellen Standpunkte ihrer Übereinstimmung mit den positiven Bestimmungen der oesterreichischen Gesetzgebung über Erwerbs und Wirthschaftsgenossenschaften einer Prüfung unterziehen ließ und daß die Bemerkungen zu welchen dieser Entwurf in der angedeuteten Richtung Anlaß gaben, in der Beilage verzeichnet sind.

Diese Bemerkungen dürften jedoch für die Zwecke Eurer Excellenz nur einen sehr untergeordneten praktischen Werth haben, da sie einerseits nur das Detail, nicht das System, berühren und andererseits vom Justiz Ministerium auch nicht die Bürgschaft übernommen werden könnte, daß die Gerichte, welche schließlich die Gesetzmäßigkeit der von ihnen zu registrierenden Statuten zu beurtheilen und darüber zu entscheiden haben, in allen Punkten den Ansichten und den Gesetzesauslegungen, die in der Beilage zum Ausdruck gelangen, sich anschließen werden.

Wichtiger scheint es mir von meinem Standpunkte, die Grundzüge des Systems ins Auge zu fassen, auf welche die Organisation des landwirtschaftlichen Credits in Galizien und in Schlesien aufgebaut werden soll, weil diese Grundzüge theilweise auf neuen, oder wenig-

tens in Oesterreich noch nicht erprobten, juristischen Konstruktionen beruhenden Leitfaden dazu bildet; die jedenfalls sehr verdienstliche Broschüre des Professors Marchet, welche ohne Rücksicht auf ein einzelnes Land die maßgebenden Grundsätze erörtert und bis ins Detail ausgearbeitet, denn speziell für Galizien die Adaptierungs- und Abänderungsvorschläge, welche in den Punktationen zum Referate Akt 6433 resümiert sind – endlich für Schlesien die in einem Referate vom Juli d. J. enthaltenen besonderen Anträge.

Was nun Galizien betrifft, wo nur rasches Eingreifen, um den verderblichen Wirkungen einer maßlosen Bewucherung des Landvolkes Einhalt zu thun, am gebothensten erscheint, zeigt die Vergleichung der Broschüre mit den auf Grund einer Informationsreise entworfenen Punktationen gar bald, daß der Verfasser selbst, nachdem er die eigentlichen Verhältnisse des Landes aus eigener Anschauung kennen gelernt hatte, die meisten seiner Vorschläge die für Oesterreich neu sind, und auf die er den größten Werth legte, vorläufig für Galizien fallen zu lassen sich gezwungen sieht. Es wird auf eine Beschränkung der Ortsgenossenschaften auf ganz kleine Gebiete, etwa auf das Gemeindegebieth, verzichtet, – obwohl es klar ist, daß die Solidarhaftung nur dort gedeihen kann, wo die Lokalverhältnisse es gestatten, daß die Genossenschaften sich gegenseitig vollständig kontrollieren.

Es wird die Erlangung eines langfristigen Credites, etwa auf Jahre, aus dem Programme gestrichen, und nur eine Unterstützung auf kurze Zeit, wie die schon bestehenden Vorschußvereine sie gewähren, in Aussicht genommen, obwohl nicht abzusehen ist, wie der durch wucherische Darlehen ausgesogenen Bevölkerung dadurch wesentlich geholfen werden soll. Es wird der Grundsatz erlassen, daß von den Geschäftsantheilen keine proportionellen Dividenden, sondern höchstens nur mäßige Zinsen zu entrichten seien – obwohl dadurch der Reservefond geschwächt und die Bürgschaft der Creditfähigkeit nach Außen geschmälert wird. Es wird endlich von dem Principe der Selbsthilfe, – welche das ganze System belebt und hält, und in das auch die Bethheiligung der Gemeinde und des Landes sich consequent einfügen läßt, sobald ein ganzes Netz von Vereinen unterer und höherer Ordnung das Land überzieht, – gerade in dem wesentlichen Punkte, d. i. in dem der Geldbeschaffung in größerem Maßstabe, wieder abgegangen, indem man sich mit der Hoffnung trägt, daß die Nationalbank aushelfen werde, daß patriotische Männer den Genossenschaften zu ganz niederen Zinsfuß Darlehen oder zu deren Gunsten sich verbürgen, daß die wenigen schon bestehen-

den Gemeinde Vorschußkassen ihre Fonde den neuen Instituten zur Verfügung stellen werden. Daß ein Näheres auf dem Wege der Selbsthilfe zur Zeit nicht erreichbar sei, soll nicht bezweifelt werden; ebensowenig scheint es mir aber zweifelhaft zu sein, daß hierin schon das Bekenntnis liege, es sei das System in seinem Wesen in Galizien nicht durchführbar, und man müsse sich damit begnügen, für die möglichste Vervielfältigung solcher Vereine, die sich von den bestehenden Vorschußvereinen nicht essenziell unterscheiden, Propaganda zu machen, und allenfalls noch wegen der Errichtung ausgiebigerer Credit Centren an die Großmuth und Opferwilligkeit patriotischer Männer und Gestalten zu appelliren. Die Andeutung im Absatze zu Akt 4 lit.g. der Punktation daß ein Central Institut für dem Credit auf Grund der Haftung der Genossenschaften anzustreben sei, kann ich nach alldem, und besonders wenn man die Ergebnisse der Informationsweise nach ihrer wahren Tragweite würdigt, nur in dem Sinne auffassen, daß man sich bestreben werde, das Zustandekommen eines Consortiums zu fördern, daß den Genossenschaften gegen angemessene Bürgschaften wohlfeilen Credit gewährt, keines wegs aber in dem Sinne, daß dieses Consortium mit den Genossenschaften in organischer Verbindung stehen und den ergänzenden Bestandtheil eines ganzen Systems bilde; vielmehr muß ich dafür halten, daß das einzige Projekt des zu diesem Ziele führen könnte, nämlich die organische Bildung einer Genossenschaft höherer Ordnung, für Galizien als undurchführbar aufgegeben ist.

Unter solchen Umständen fehlt es mir in Betreff Galiziens an dem Substrate zur Abgabe eines rechtlichen Gutachtens, denen selbst zu der beabsichtigten Ausgabe von Pfandbriefen könnte, – wie auch Professor Marchet in seinem Promemoria zugibt – niemals die einzelnen Genossenschaften, sondern nur das Central Institut berufen werden, und da dieses nicht nur keine Centralgenossenschaft im Sinne des Formulars Nr. II der Broschüre sein soll, sondern überhaupt in seinem Organismus noch ganz und gar nicht skizzirt ist, so versteht es sich von selbst, daß es wenn es nicht der Absicht Pfandbriefe zu emittieren ins Leben tritt, sich vorläufig um die staatliche Genehmigung zu bewerben und sein Geschäft nach den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes vom 24. April 1869 R.G.B.L. Nr. 71 zu betreiben haben wird.

Ich kann daher in Betreff Galiziens nur nicht dem Wunsche schließen, daß die vorbereitenden Einleitungen die man auf Anregung des Professors Marchet trifft, und die sich zunächst nur auf die Anbahnung des Verständnisses für umfaßenderen Mittel der Selbsthil-

fe beschränken, im Lande eine günstige Aufnahme finden mögen, wobei ich allerdings die Bemerkung nicht unterdrücken kann, daß der Antragsteller seine Vorbilder auch für Galizien bloß aus hochcivilisierten Ländern holt und der Broschüre von P. Schwanebach über die Vorschußvereine im Ausland (: Petersburg 1874 :)³⁶⁸ nirgends Erwähnung thut, obwohl mir scheint, daß die Analogie der Verhältnisse und der Aufschwung dessen sich diese Institute im Ausland erfreuen, auch zu einer Berücksichtigung der dortigen Vorgänge hätten auffordern sollen. Jedenfalls erlaube ich mir die eben erwähnte, zur Bibliothek des Justiz Ministeriums gehörige Broschüre gegen Rückstellung zur geneigten Einsicht zu übersenden.³⁶⁹

Anders gestalten sich die Einleitungen für Schlesien. Hier scheint allerdings als Central Institut zur Beschaffung von ausgiebigeren Geldmitteln und zur fruchtbringenden Verwendung der momentan entbehrlichen Baarschaft, eine Genossenschaft höherer Ordnung nach dem Statutenformular Nr. II ins Auge gefaßt zu sein, zu welcher nur Ortsgenossenschaften als Mitglieder zugelassen werden und bei welcher die Solidarhaftung in dem Sinne zur Anwendung zu kommen hätte, daß alle Mitglieder des Centralvereins – also die Ortsgenossenschaften für dessen Verbindlichkeiten „unter sich zu gleichen Theilen, dritten gegenüber jedoch solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen“ als haftend erklärt werden. So lautet § 8 lit. a des Statutes Nr. II. – Eine nähere Angabe, wie man sich hier die Durchführung der Solidarhaft denkt, ist auch in der Broschüre nicht enthalten; nur wird angedeutet, daß die Inanspruchnahme der einzelnen Genossenschaften unmöglich bedeutend werden können, weil die Haftung schließlich auf die für die einzelnen Vereine gleichen Verpflichtungen hinauslaufe während es wieder nach dem Promemoria des Professors Marchet den Anschein hat, als ob die solidarische Haftung der Mitglieder der einzelnen Vereine oder Genossenschaften sich nur auf die ihrem eigenen Ortsvereine von dem Centralvereine „zugewendeten Beträge“ – die doch für jeden Ortsverein sehr verschieden sein können – zu erstrecken habe.

Bei einer so komplizierten und folgenreichen Konstruktion wird hier offenbar im wesentlichen Punkte die die erforderliche Klarheit vermißt; denn daß das ganze Projekt der „Organisation des landwirthschaftlichen Credits in Oesterreich“ auf die Verwirklichung dieser Genossenschaften minderer und höherer Ordnung und auf die Verbindung derselben durch die ein ganzes Land, ja – wie als höchstes

³⁶⁸ Siehe: Kapitel 15. Wichtige Begriffe zu den Marchet-Berichten, S. 225.

³⁶⁹ Dieser Hinweis konnte nicht verifiziert werden.

Ziel angedeutet wird – sogar das ganze Reich umfassenden Solidarhaft gebaut ist, und mit dieser Voraussetzung steht und fällt, kann wohl nicht bezweifelt werden.

Ich halte es daher von meinem Standpunkte für geboten, die Aufmerksamkeit Euer Excellenz vorzugsweise auf diesen Theil Projektes und auf die Bedenken zu lenken, welche derselbe ebensowohl vom codificatorischen, als vom praktischen Gesichtspunkte einzuflößen geneigent sein dürfte.

Vor Allem muß ich bemerken, daß derlei Genossenschaften höherer Ordnung der oesterreichischen Gesetzgebung bisher fremd geblieben sind.³⁷⁰ Wohl ist es denkbar, daß an einer Genossenschaft sich hie und da auch eine moralische Person – etwa wieder eine Genossenschaft – als Mitglied betheilige.³⁷¹ Wenn in solche Fällen die Genossenschaft, welche ein Mitglied dieser Art hat, ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann und insolvent wird, so sorgt das Gesetz für die regelmäßige Abwicklung, auch wenn Solidarhaft besteht, dadurch, daß es eine vorläufige exekutionsfähige Repartition pro rota der Geschäftsantheile ermöglicht und in derselben auch die Schuldtangente der theilnehmenden Genossenschaft ziffernmäßig bestimmt, so daß diese in der Regel in ihrem Bestande keine Gefahr läuft, und nur in ganz außerordentlichen Fällen bei Vollstreckung der Exekution entweder von der Vertretung der fallirten Genossenschaft oder von unbefriedigt gebliebenen Gläubigern der selben bis zum Concourse getrieben werden kann, der sich aber nachträglich ohne den ersten Conkurs zu beirren, wieder nach denselben Grundsätzen abwickelt.

Ein ganz anderes Verhältnis stellt sich aber heraus, wenn die Genossenschaft höherer Ordnung nur aus Genossenschaften minderer Ordnung bestehen kann, und wenn die Solidarhaft der Mitglieder je der Genossenschaft unterer Ordnung nicht blos zu Gunsten der Gläubiger dieser Genossenschaft, sondern auch zu Gunsten der Gläubiger der Genossenschaft höherer Ordnung zur Geltung gebracht werden soll. Hier zeigt sich bald, daß bei Insolvenzfällen die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes nicht ausreichen. Daß der Centralverein, selbst wenn er corekt vorgeht, durch Unglücksfälle in die Lage kommen kann, dritten Gläubigern gegenüber, seine

³⁷⁰ *Marchet* hat ja das deutsche Raiffeisensystem übernommen. Das kennt eine Zentralgenossenschaft.

³⁷¹ Diese Vorgangsweise hat bei *Raiffeisen* eine Interpellation durch *Schulze-Delitzsch* im Reichsrat zur Folge gehabt. Vgl. *Werner Wolfgang*, Raiffeisenbriefe (wie Fußnote 1) 99. *Raiffeisen* musste dann die Zentralgenossenschaft als Aktiengesellschaft firmieren.

Zahlungen einstellen zu müssen, unterliegt keinem Zweifel. Er ist eben ein Banquier wie eben alle anderen, und obendrein noch in seinen disponibeln Mitteln, statutarisch sehr beschränkt; sein Credit ruht wesentlich auf der Solidarbürgschaft seiner Mitglieder, d. i. der Ortvereine, welche aber wieder über sehr geringe Fonde frei verfügen können und auf die Solidarbürgschaft ihrer Genossenschafter d.i. physischer Personen, angewiesen sind.

Da nun diese Solidarbürgschaft nach dem bestehenden Gesetze überhaupt nur auf Grund der formellen Concurseröffnung realisiert werden kann so liegt es nahe, daß sobald die dringenden Verlegenheiten die Central Anstalt zwingen, diese Art der Haftung ihrer Mitglieder in Anspruch zu nehmen, sie eigentlich nur auf dem Wege der vorgängigen Eröffnung des Concurses davon Gebrauch machen kann.

Die Concurseröffnung über das Vermögen der Centralanstalt allein, würde aber noch immer dem Zweck nicht erreichen; es müßte ihr auch die Eröffnung des Concurses über das Vermögen aller Ortsgenossenschaften auf den Fuß folgen, denn nur auf diesem Wege läßt sich noch eine exekutive Urkunde gegen die eigentlichen Garanten erwirken. Zu dieser Richtung muß für die Gläubigerschaft der Centralanstalt von Amtswegen gesorgt werden, da die erwähnten Garanten keinerlei direkte Klage haben und das Verhältnis müßte sich ungefähr so gestalten wie bei dem Fallimente einer offenen Handelsgesellschaft, wo sofort von Gesetzeswegen der Concurseröffnung auch über das Vermögen aller Gesellschafter eröffnet werden muß. Nun denke man sich aber, welche ungeheure Tragweite ein solches durch kein spezielles Gesetz geregelter und doch in der Natur der Dinge liegender Vorgang hätte:

die Insolvenz einer Central Anstalt, – deren Bestand für die Ortsgenossenschaften durchaus keine Lebensbedingung ist und welche möglicherweise durch ein anderes Abkommen dieser Genossenschaften leicht ersetzt werden kann – müßte zur formellen Eröffnung des Concurses über alle beteiligten landwirthschaftlichen Genossenschaften eines ganzen Landes führen, d.h. den ganzen Organismus wieder zerstören, den man um den Credit eines Landes zu heben, mühsam aufzubauen bestrebt war!

Solchen Eventualitäten gegenüber ist wohl anzunehmen, daß ein umsichtiger Gerichtshof eine so geartete Central Genossenschaft überhaupt nicht zur Registrirung zugelassen werden, und zwar nicht bloß deshalb, weil, wir oben bemerkt, eine präzise Definition der beabsichtigten Solidarhaft in den Statuten – die sich ja verbes-

sern ließen – nicht gegeben ist, sondern hauptsächlich deshalb, weil es an gesetzlichen Bestimmungen fehlt, welche an Unglücksfälle zur angemessenen Schlichtung der Geschäfte dieser complizierten Formationen erfordert werden.

Ich glaube auch nicht, daß man die österreichische Gesetzgebung mit Grund beschuldigen könnte, dießfalls eine Lücke gelassen zu haben. Bisher hatte die Praxis das Bedürfnis solcher Bildungen bei uns nicht empfunden, und es ist mir sehr zweifelhaft, ob auch im Auslande irgendwo das Gesetz dieselben ins Auge gefaßt hat. Aus den Statuten der russischen Voschußvereine § 2 b 5³⁷² entnehme ich nur, daß einzelne Genossenschaften und „Artelle“³⁷³ dort Mitglieder dieser Vereine werden können, was auch nach unserer Gesetzgebung, wie ich ausgeführt habe, ausführbar ist, – nicht aber, daß es Centralvereine gibt, die dazu bestimmt sind, nur Genossenschaften als Mitglieder aufzunehmen. Mit den deutschen Genossenschaftsverbänden aber, auf welche oft hingewiesen wird, scheint es ein wesentlich verschiedenes Bewandtniß zu haben.

Ein Vertragsverhältniß zu bemühen, bei welchem die Paciscenten³⁷⁴ im inneren Verhältnisse, von Fall zu Fall oder für eine Reihe von Fällen wohl auch die Solidarhaft stipoliren mögen, die dann aber unter ihnen ausschließlich nach Inhalt des Vertrags zur Geltung zu kommen hätte, während die dritten Gläubiger durch den letzteren nur insoweit berührt werden, als sie überhaupt nach allgemeinen Grundsätzen in der Lage sind, sich auf Akte unter dritten zu berufen. Zu dieser Ansicht bestärkt mich der Umstand daß diese Verbände meines Wissens auch in Auslande auf dem Gebiete des Privatrechtes keine besondere Regelung haben. Bei den projektierten Central Genossenschaften dagegen hat man es mit einem Societätsverhältnisse mit einem höchst verwickelten juristischen Organismus zu thun, das durch seine legale Registrirung auch Dritten gegenüber mit allen seinen Consequenzen zur Geltung zu kommen hat und das geradezu zur Verwirrung des Verkehrs und zur empfindlichen Schädigung aller Beteiligten führen könnte, wenn man gestatten wollte, daß es ohne besondere gesetzliche Regelung ins Leben träte.

³⁷² Die Statuten dieser Vereine sind enthalten in: *Werner Wolfgang*, Zur Vorgeschichte der österreichischen Raiffeisenbewegung. Forschungen zur Wirtschafts-, Finanz- und Sozialgeschichte, Band 2 (Frankfurt am Main 1993) 156-170.

³⁷³ Unter Artell versteht man die Verbindung einer gewissen Zahl von Personen, welche nach freiwillig unter sich getroffenen Vereinbarung Arbeiten und Dienste verrichten, die von einem einzelnen nicht geleistet werden können. Vgl. *Stieda Wilhelm*, Die Artelle in Russland, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Neue Folge Vol. 6 Nr. 3 (Jena 1883) 193ff.

³⁷⁴ Personen, die unter einander einen Pakt oder Vertrag schließen.

Man werfe nicht ein, – was in der Broschüre des Professors Marchet nur zu oft betont wird – daß der Fall der Insolvenz in Praxi sich kaum ergeben können, da ja die Statuten auf das Genaueste für eine umsichtige Verwaltung und für die möglichste Controle sorgen; auch ziehe man nicht in unzulässiger Weise a minori ad majus der Folgerung, daß, weil die Verwicklungen der Solidarhaft bei einfachen Genossenschaften mit Hilfe eines besonderen Gesetzes überwunden wurde, dieselben auch bei Centralgenossenschaften ohne ein solches Gesetz überwindbar sein müssen, denn ganz abgesehen davon, das kein Statut im Stande ist, vor Mißbrauch oder Ungeschick, und noch weniger vor unverschuldeten Unglücksfällen zu schützen, wächst die Gefahr ganz unberechenbar in allen Fällen, wo eine Haftung auf die andere hinaufgeproft, ein Institut in das andere eingeschaltet und so die Möglichkeit heraufbeschworen wird, das das Versetzen einer einzigen Stütze den ganzen Bau zu Falle bringen. Und wahrlich, wir haben den Sturz solcher, nicht im Geiste des Gesetzes, sondern eben demselben sich aufthürmender künstlicher Konstruktionen, in neuester Zeit oft genug schaudernd erlebt.

Und wenn ich auch weit davon entfernt bin, den projektirten Centralgenossenschaften ein so trauriges Horoskop zu stellen, so kann ich doch die einfache Berufung auf die Anschauungen der Praxis und auf die Regelfälle nicht als zureichendes Motiv gelten lassen, um mich über jene Vorsichten hinwegzusetzen, welche die Legislazion sowie die Administrazion gerade für jene unwillkommenen Ausnahmefälle rechtzeitig zu treffen hat, welche die Praxis bei ihren Plänen nur allzuleicht außer Betracht zu lassen pflegt.

Im Gegentheile glaube ich bei der Erörterung der von mir vorgebrachten Bedenken gerade den eminent praktischen Weg eingeschlagen zu haben. Man muß doch, wenn man in das Creditwesen eines Landes einen ganz neuen Organismus einfügen will, vor Allem über die gegenseitigen rechtliche Stellung der dabei beteiligten Faktoren und über die letzten Consequenzen dieser Stellung sich vollkommen klar sein und in Erwägung ziehen, was geschehen soll, wenn die Ungunst der der Verhältnisse zu einer Liquidation zwingt; man muß dieß um so mehr thun, wenn die wesentliche Deckung nur auf dem Wege der gerichtlichen Auseinandersetzung zugänglich ist und das Auskunftsmittel des gütlichen Ausgleichs schon durch die Zahl und die beschränkte Dispositionsfähigkeit der Betheiligten sich abschließt.

Hier nun bothen die Anträge eine sehr unempfindliche Lücke, die ich mich den Grund zu sehen veranlaßt, das ohne Vervollständigung der Gesetzgebung über dieselbe überhaupt nicht hinauszukommen wäre. Wenn ich mich aber in dieser Richtung aller Vorschläge enthalte, so geschieht dieß wieder aus vorwiegend praktischen Gründen, die ich hier kurz andeuten möchte.

Der umfassende systematische Aufbau des Antragssteller scheint mir nämlich in der Bestimmung des § 39 des Statutenentwurfs Nr. 1 zu kulminiren, wonach jede sich bildende Ortsgenossenschaft gehalten sein soll, als Mitglied in die Central Genossenschaft einzutreten; sobald nur eine solche zu Stande kommt, sodaß nach deren Zustandekommen das Bestreben dahin gehen müßte keine anderen landwirthschaftlichen Genossenschaften mehr aufkommen zu lassen, als solche die sich schon in ihren Statuten der höheren Genossenschaft als Mitglieder willig einfügen. Für eine solche Generalisirung des Instituts scheinen mir aber kaum in meinem Lande die faktischen Voraussetzungen zu bestehen. Ist auch ein Land in seiner Entwicklung noch so sehr zurückgeblieben, so ist es doch kaum deutbar, das es in Betreff seines Creditwesens nicht schon bestimmte Bahnen betreten, ja, das es heut zu Tage den Weg der Selbsthilfe ganz und gar außer Betracht gelassen habe. Selbst in Galizien bestehen schon 84 Vorschußvereine und mehr als 1.000 Gemeindevorschußkassen, mit denen gerechnet werden muß, und die wenn sie noch so mangelhaft und der Zahl nach ungenügend sind, doch schon eine bestimmte Richtung eingeschlagen haben, aus der sie – wie auch die Ergebnisse der Bereisung beweisen – nicht leicht in ein neues System hinübergeleitet werden können: Noch schwieriger wird dieß in hochcultivirten Ländern sein, wo die Hindernisse mit dem Maße der Entwicklung der vorgefundenen Institutionen im geraden Verhältnisse wachsen. Das Land, wo die Anforderung des neuen Systems in seiner Gänze durchzuführen ist, wird kaum zu finden sein. Es wird also im besten Falle immer darauf ankommen, die bestehenden Grundlagen zu verwerthen und zunächst dahin zu wirken, daß die vorhandenen Vereine im Interesse der Landwirthschaft allmählig ihre Umwandlung im Sinne des Statuten Entwurfes Nr. 1 vollziehen und sich mehr und mehr über das Land verbreiten. Sicherlich wird dabei zur rechten Zeit auch auf das Zustandekommen eines Institutes Augenmerk zu richten sein, das geeignet ist, die Vereine miteinander in Berührung zu bringen und für dieselben möglichst uneigennützig als Banquier zu fungiren. Ob es sich aber überhaupt empfehlen wird, für dieses Institut eine Organisation anzustreben wie sie in dem Statutenentwurfe Nr. 2 vorgeschlagen ist, daß ist es was ich ernstlich bezweifeln muß.

Die es Unberechenbare potenzierte Anwendung der Solidarhaft scheint mir, selbst wenn ihre Codifizierung gelänge, kein Moment zu sein, mit dem die Creditbedürftigen und die Creditgewährenden sich leicht befreunden würde.

Nicht die Ersteren, dem Kreise der Landbevölkerung angehörenden, weil sie von dem Augenblicke an, als sie im Stande sind, die Tragweite der Operationen und den Werth der Mitgaranten aus nächster Nähe zu kontrolliren und zu würdigen – und dieß wäre bei einer Centralgenossenschaft die Regel – mit Recht es scheuen würden, in das Dunkle hinein allen möglichen Chancen einer persönlichen Verbürgung sich auszusetzen.

Nicht die Zweiten in den intelligenten Kreisen der Kapitalisten zu suchenden, weil diese nicht übersehen werden, daß im Unglücksfalle die prompte Deckung fehlt, und sie nur noch unberechenbare Zeit und über massenhafte Ruinen an die eigentlichen Bürgen gelangen können. Viel mehr scheint es mir, daß derselbe Zweck von den Genossenschaften, sobald sie das Bedürfniß des Zusammenwirkens empfinden, weit leichter auf dem Wege der Thätigkeit von Verbänden zu erreichen wäre.

Solche Verbände könnten, wie ich schon oben erörtert habe, ohne die complizirte und starre Societätsform anzunehmen, auf dem einfachen und den Umständen anzupassenden Vertragsverhältnisse beruhen. Hier wäre es den Compaciscenten möglich, den Umfang der Bürgschaften die sie fordern und biethen, von Fall zu Fall oder für eine Reihe von Fällen und für eine gegebene Zeit, genau abzuwägen und die Folgen ihrer Engagements weit besser zu übersehen; hier könnten sie, nach Umständen, den bloß persönlichen Credit, die Realdeckung, die einfache Bürgschaft und selbst die Solidarhaftung, mit weit geringerer Gefahr zur Anwendung bringen; hier wäre auch der direkte Eintritt von Kapitalisten in das Geschäft, ohne den oft beirrenden Umweg über die Centralgenossenschaft ermöglicht; hier wäre endlich auch die Lösung des Verhältnisses sobald es überflüßig oder lästig oder gefahrdrohend wird, ungemein erleichtert. Es will mir scheinen, daß es weit weniger Schwierigkeiten hätte, solche Verbände anzubahnen und durchzuführen, als die landwirthschaftlichen Genossenschaften eines ganzen Landes unter das Joch einer noch nirgends erprobten Centralgenossenschaft zu beugen. Und hierin liegt der praktische Grund, weßhalb ich es nicht an der Zeit halte, meinerseits mit Vorschlägen zu einer legislativen Regelung dieses letzteren Institutes hervorzutreten.

Was das sonstige Detail der ventilirten Vorschläge betrifft, so bewegt sich dieß ausschließlich auf rein volkswirthschaftlichen Gebiete, als daß ich mich für berufen halte könnte, in eine nähere Würdigung desselben einzutreten. Dazu rechne ich auch die Frage der Modalitäten für die Ausgabe von Pfandbriefen, vermutlich der zweckentsprechenden Bestimmung der Höhe der Titels, ihrer Verfallszeit, ihrer Rückzahlungsbedingungen, u.s.w.

Dagegen ich glaube ich mit diesen Bemerkungen alle wichtigeren, in das Resort des Justiz Ministeriums einschlagenden Fragen berührt zu haben, bei deren Prüfung Eurer Excellenz meiner Mitwirkung irgend erwünscht sein konnten.

1 Beil.

10.2.3. Rechtliche Beurteilung

Nr. 9707

Justizministerium 23. Juli 1876

Das Ackerbauministerium ersucht um die Wohlmeinung des Justizministeriums über die beabsichtigte Organisation des landwirthschaftlichen Credits in Galizien und Schlesien.

legatur Note samt Promemoria

Es liegt wohl ausserhalb des Wirkungskreises des JM, das Projekt, mit Rücksicht auf seine Zweckmässigkeit zu prüfen. Aufgabe des JM wird es sein, die vorliegenden Projekte auch der Richtung zu prüfen, ob die in Aussicht genommene Organisation rücksichtlich die Statutenentwürfe mit den bestehenden Gesetzen übereinstimmen, insbesondere dem Genossenschaftsgesetz vom 9. April 1873 und ferner ob die projectirte Emission von Pfandbriefen nicht dem Gesetz vom 24. April 1874 RGBl. Nr. 48 zuwider ist.

Anmerkung des Verfassers: In der Expertise werden alle Paragraphen der Statutenentwürfe für eine Ortsgenossenschaft und für den Zentralverein im Detail besprochen und ihre Übereinstimmungen mit den entsprechenden gesetzliche Bestimmungen überprüft. In der vorliegenden Zusammenfassung durch den Autor werden nur jene Teile der Kritik angeführt, die wichtige Punkte berühren.

Generell wird die starke Nähe zu den deutschen Vorschriften kritisiert.

- Beim I. Statutenentwurf wird der I. Abschnitt „Gründung und Zweck“ beanstandet, weil die Fassung der Paragraphen 1 und 2 unpräzise ist. Bei der Haftungsfrage könnten die Bestimmungen des „Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches“ hinsichtlich des Regresses Anwendung finden, oder die Frage des Regresses müßte klarer formuliert werden.

Die Eintragung in das Genossenschaftsregister gehört nach den österreichischen Bestimmungen angeführt. Die Bestimmung über die Widmung des Reingewinnes zu gemeinnützigen Zwecken ist nach österreichischem Genossenschaftsrecht nicht zulässig, denn der Genossenschaftszweck ist die Förderung der Mitglieder.

- Auch beim II. Statutenentwurf werden wieder Formulierungen angelehnt an deutschen Bestimmungen beanstandet. So kennt zum Beispiel das österreichische Gesetz nicht den Begriff „eingetragene Genossenschaften“. Die Zahl der Funktionäre der Zentralgenossenschaft erscheint als zu hoch und es ist hinreichend bekannt, dass es schwierig ist, dafür geeignete Personen zu finden. Die Bildung des Direktoriums ist in einzelnen Bestimmungen unterschiedlich formuliert, so ist es nicht eindeutig, welches Organ für die Wahl des Direktoriums zuständig ist.

Die Verwendung des Vermögens des Zentralvereines steht im Widerspruch zum Genossenschaftsgesetz, so wie dies bereit für das I. Statut angemerkt worden ist.

Abschließend wird festgehalten:

„Das Gesetz 24. April 1874 RGBl. Nr. 48 betr. die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen ist so beschaffen, daß es dem Projecte wegen Ausgabe von Pfandbriefen kein Hindernis bereitet.“

10.3. Zusammenfassung

Note

An seine Excellenz Hieronimus Grafen zu Mannsfeld kk Ackerbau-Minister

Excellenz

Mit der geschätzten Note vom 23. Juli 1876 Z. 8780 war es E.E. gefällig, mir die dort amtlichen Geschäftsstücke Z. 4587 und 6433 l. J., aus welchen der Stand der zur Hebung des landwirtschaftlichen Credits in Galizien eingeleiteten Verhandlung entnommen werden kann, zur Einsichtnahme mitzuthemen. Indem ich EE. diese Geschäftsstücke mit dem Ausdrücke meines verbindlichsten Dankes zurückstellen, beehre ich mich beizufügen, daß ich dem Wunsche EZ. entsprechend die zwei Statutenentwürfe, welche in der zunächst folgenden Brochüre Marchets: „Zur Organisation des landwirtschaftlichen Credits“ S. 94 fg. enthalten sind, und von welchen sich der erste auf die örtlichen, der zweite auf die Central- Genossenschaften bezieht, von den formellen Standpunkte ihrer Übereinstimmung mit den derzeitigen Bestimmungen der österreichischen Gesetzgebung über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften einer Prüfung unterziehen ließ, und daß die Bemerkungen zu welchen diese Entwürfe in der angedeuteten Richtung, welche sowohl die legistische als auch zum Theile die stylistische Seite betrachten. Hingegen lassen diese Bemerkungen die Frage nach der Zweckmässigkeit der einzelnen Bestimmungen im Grossen und Ganzen unberührt, da die Prüfung der Statuten nach dieser Richtung als in den Wirkungskreis des J.M. gehörig betrachtet werden kann.

Beide Statutenentwürfe lehnen sich zu zumeist an die rheinischen Vorbilder an. Die eigentümlichen Verhältnisse Galiziens, welche eine grössere Ähnlichkeit mit den russischen Ländern als mit den hochindustrierten Ländern des deutschen Westens haben, dürften es angemessen erscheinen lassen, den günstigen Erfahrungen, welche man in Rußland bezüglich der Organisation des landwirtschaftlichen Credits gemacht hat, ein besonderes Augenmerk zuzuwenden. Da ich in den mir mitgetheilten Arbeiten Professor Marchets keinen Anhaltspunkt gefunden habe, daß die in Rußland gewonnenen Resultate von Aktenseite des löbl. Ackerbau-Ministeriums einer Prüfung unterzogen worden sind, glaube ich EE auf die beiliegenden Druckschrift: „Die Vorschufsvereine in Rußland von P. Schwandbach“ aufmerksam machen zu sollen, weil sich daraus vielleicht für die Bestrebungen

EE den landwirtschaftlichen Credit in Galizien zu heben, Gewinn ziehen läßt. Insbesondere scheinen mir den in Schwanebachs Brochüre abgedruckten knappen und einfachen Statuten einer besonderen Beachtung würdig, da sich nicht in Abrede läßt, daß bei Abfassung der Statuten auch den durchschnittlich geringeren Bildungsgraden der Bevölkerung von welcher die Statuten angewendet werden sollen, wird Rücksicht genommen werden müssen.

EE. haben auch den Wunsch ausgedrückt, daß die in dem beiliegenden Promemoria über die Durchführung der landwirthschaftlichen Credit-Organisation in Galizien und Schlesien enthaltenen Anträge wegen Ausgabe von Pfandbriefen vom Standpunkte des Gesetzes vom 24. April 1874 R. G. B. L. Nr. 48, betreffend die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen, in Erwägung gezogen werden. Daher habe ich Eure EE zu erwidern, daß die §§ 4-6 des angeführten Gesetzes³⁷⁵, welche zur Anwendung kommen würden, ganz klare Bestimmungen darüber enthalten, in welcher Weise die Sicherheit der Pfandbriefbesitzer gewahrt werden muß und daß daher ein Spielraum für irgendwelche Modificationen nicht vorhanden ist.

Diese Bestimmungen sind völlig unabhängig von der Organisation des Institutes, welches die Pfandbriefe emittiert, und hindere in keiner Weise die Feststellung einer kurzen Amortisierungsfrist für die Pfandbriefe. Meines Erachtens kann demnach in dem Gesetze vom 24. April 1874 ein Hinderniß für die Durchführung des mitgetheilten Projektes wegen Ausgabe von Pfandbriefen nicht gefunden werden.

Eine andere Frage ist allerdings die, ob das vorliegende Projekt sich als zweckmässig darstellt, worüber ich, da die Beantwortung derselben ausserhalb meines Ressorts liegt, meiner Meinungsäußerung enthalte.

Zum Schlusse erlaube ich mir die Bitte, um gefällige Rückstellung der in die Bibliothek des J. M. gehörigen Druckschrift von Schwanebach.

Wien August 1876

Eh. ohne Beilagen ad acta.

Ich halte es für zweckmässig, hier noch die Abschrift einer Stelle des Referates des Ackerbau Min. Z. 6433/876 beilegen zu lassen, welche bei den zwangsweisen Exekutionen der letzten Jahre ersichtlich

³⁷⁵ Siehe: Kapitel 15. Wichtige Begriffe zu den Marchet-Berichten, S. 222.

macht, in welchem Verhältnisse Private und Anstalten als Exekutionsführer auftraten. Wären mir diese Daten, die Professor Machet für richtig hält, früher bekannt gewesen, so hätte vielleicht von dem letzten Erlasse vom 1. Sept. 67 Z. 1167³⁷⁶ an das galizische O.L.G. Präsidium Abstand genommen werden können.

10.4. Referat des k.u.k. Ackerbauministeriums

ad Nr. 9707/J.M 7.11.1876

Abschrift aus dem Referate des k.u.k. Ackerbauministerium No. 6433-876

Es folgt die Wiedergabe des Aktenstückes, Absatz: „Die Lage speciell des kleinen und mittleren Grundbesitzes....“ bis „... grundbücherlich bemerkbar wären.“

11. Beurteilung der Bemühungen von Prof. Marchet

Obwohl *Marchet* mit großer Höflichkeit in Galizien und Schlesien empfangen, ihm eine umfassenden Kontaktaufnahme vorort ermöglicht und auch Versuche unternommen wurden, seine Vorschläge umzusetzen³⁷⁷, führten seine Bemühungen im Endeffekt zu keinem Erfolg.³⁷⁸

Das Scheitern hatte mehrere Gründe:

An erster Stelle waren es vor allem organisatorische Ursachen. *Marchet* hatte den vehementen Widerstand der bestehenden Organisation der Vorschusskassen nach Schulze-Delitzsch grob unterschätzt. Dies ist in großer Detailvielfalt in der Zeitschrift „Die Genossenschaft“, dem Organ des Allgemeinen Verbandes nachzulesen.³⁷⁹ Die Debatten am

³⁷⁶ Erlass in den Akten nicht enthalten.

³⁷⁷ Vgl. Das Vaterland (15. Mai 1876) 1: Krakau.

³⁷⁸ Vgl. Neue Freie Presse (2. Juni 1877) 4: Krakau.

³⁷⁹ Vgl. die Ausgaben „Die Genossenschaft“ vom 3. Juni 1876, 10. Juni 1876 und 18. November 1876.

4.³⁸⁰ und 5.³⁸¹ Vereinstag des Allgemeinen Verbandes bestärkten diese Haltung. Maßgeblich dafür war sicherlich, dass *Schulze-Delitzsch* damals bereits eine anerkannte Persönlichkeit war, unter anderem auch der Schöpfer des deutschen Genossenschaftsgesetzes.³⁸² Ein ablehnendes Urteil der Schulze-Delitzsch-Organisation zu *Marchets* Vorhaben wog daher schwer. Mit diesem Widerstand konfrontiert, musste *Marchet* bald einsehen, dass ein Systemwechsel in Galizien nicht realisierbar war.

An zweiter Stelle standen die problematischen Verhältnisse der bürgerlichen Bevölkerung in Galizien. Wesentliche Faktoren hiefür waren, wie „Die Presse“ berichtete,³⁸³ das „geringe Intelligenzniveau“ und der niedrige Bildungsstand der Landwirte. *Marchet* wurde schon während seiner Reise durch Galizien immer mehr bewusst, dass seine Vorschläge zur Verbesserung der Kreditsituation unter diesen Umständen nicht durchführbar waren.³⁸⁴ Trotz ebenfalls publizierter positiver Meldungen über seine Aktivitäten in den Medien, wie z.B. die Meinung, dass „Durchführung dieses Vorschlages in der That den Verhältnisse gegenüber von heilsamer Wirkung sein würde“³⁸⁵, sah er sich bald gezwungen, sein Vorhaben aufzugeben.³⁸⁶

An dritter Stelle waren rechtliche Probleme von Relevanz. Das stellte auch das Justizministerium bei seiner rechtlichen Beurteilung von *Marchets* Vorschlägen fest. *Marchet* hatte sich nämlich am deutschen und weniger am österreichischen Genossenschaftsgesetz orientiert. Schwer wog wohl auch die kritische Haltung des Justizministeriums zum Vorschlag *Marchets* bei den Mitgliedern eine Zwangshypothek einzuführen:

„Weit gewichtigerer scheint mir aber, die Erwägung zu sein, dass nach dem Projecte des Professors Marchet jeder Genossenschafter bei seinem Eintritt in die Genossenschaft für den zu erlangenden Maximal-Credit eine Hypothek der Genossenschaft einräumen soll, alle jene Landwirthe von dem Eintritte in die Genossenschaft somit auch von der Möglichkeit

³⁸⁰ Vgl. Die Genossenschaft (14. October 1876) 193, Protokolle über die Verhandlungen des Vierten Vereinstags des allgemeinen Verbandes der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften in Oesterreich, Protokoll der 2. Hauptversammlung.

³⁸¹ Vgl. Die Genossenschaft (15. December 1877) 218: Protokoll über die Verhandlungen des Fünften Vereinstags des allgemeinen Verbandes der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften in Oesterreich.

³⁸² Vgl. *www*. Genossenschaftsgeschichte.info Das Genossenschaftsgesetz.

³⁸³ Vgl. Die Presse (24. Mai 1876) 2: Krakau.

³⁸⁴ Vgl. Neue Freie Presse (10. Mai 1876) 7: Lemberg.

³⁸⁵ Vgl. Das Vaterland (10. Mai 1876) 2: Krakau.

³⁸⁶ Vgl. Die Presse (29. September 1876) 3: Aus Westgalizien.

Darlehen zu erhalten, ausgeschlossen sind, welche die geforderte Hypothek wegen Mangels eines eigenen Grundbesitzes überhaupt nicht einräumen können oder deren Grundbesitz keinen genügenden, noch unbelasteten Schätzungswert hat; um bis zu dem statutenmäßig bestimmten Betrage für die Emission von Pfandbriefen Deckung zu bieten.

Wenn nun einerseits die oben erwähnten Landwirthe von dem Eintritte in die Genossenschaft wegen Unvermögens zur Erfüllung der Eintrittsbedingung ausgeschlossen sind, so dürfte es andererseits einigermaßen zweifelhaft sein, ob denn diejenigen, welche in der Lage sind, die Eintrittsbedingung zu erfüllen, der Genossenschaft lediglich wegen der oben erwähnten formellen Erleichterung in der Aufnahme einzelner Anlehen bieten zu werden, d.h. ob sie sich entschließen werden ihren Grundbesitz mit einer Hypothek belasten zu lassen, um eventuell ein geringeres Darlehen oder ein Darlehen auf längere Zeit zu erhalten, als die hypothekarische Belastung ihres Grundbesitzes betragen, beziehungsweise dauern soll. Es ist wol wahrscheinlicher, daß diese Grundbesitzer es vorziehen werden, sich unmittelbar an irgend ein anderes Boden-Credit-Institut zu wenden, bei welchem sie das gewünschte Geld ohne höhere und längere Belastung ihres Grundbesitzes, als das Nominale der Darlehenssumme und der Dauer des Darlehens beträgt, unschwer erhalten.

Es scheint also eine Hauptschwäche des Projektes darin zu liegen, daß diejenigen, welche der Darlehen zumeist bedürftig waren, der Genossenschaft überhaupt nicht beitreten könnten, jene hingegen, welche beitreten könnten, kaum beitreten würden.“

Das Kernproblem des Marchet-Projektes lag somit in der nicht gelösten Finanzierungsfrage. Allerdings hatte Marchet auch Recht, wenn er feststellte, dass dieses Problem erst nach der Gründung seiner Raiffeisenvereine einer Lösung bedurfte.

Weiters kritisierte das Justizministerium, dass sich *Marchet* nicht an die von ihm selbst aufgestellten Prinzipien gehalten hatte, beispielsweise bezüglich der von *Marchet* so hochgeschätzten Selbsthilfe. So forderte er, dass die Vereine für ihre Kapitalausstattung auf die Hilfe von privaten Kapitalgebern und Banken zurückgreifen sollten. Aber auch die Solidarhaft bei den Vereinen und bei der Zentralgenossenschaft waren in seinen Statutenentwürfen unklar geregelt, wie auch die Errichtung von Zentralgenossenschaften nach österreichischem Recht. Damit war aber auch die mögliche Ausgabe von Pfandbriefen unklar. Außerdem wäre die Solidarhaft

von Vereinen gegenüber der Zentrale eine gewagte und damals in Österreich noch unbekannt juristische Konstruktion gewesen. Für die Zusammenarbeit von Genossenschaften wäre hier ein einfacher Verband die wesentlich bessere Lösung gewesen, vor allem im Vergleich zur riskanten Konstruktion einer Zentralgenossenschaft.

Distanziert verhielt sich das Justizministerium auch gegenüber der Aussage *Marchets*, dass die Solidarhaft kaum jemals mit voller Härte zum Einsatz käme, da die Verschuldung einer Genossenschaft von der Generalversammlung begrenzt würde. Das Ministerium verwies dabei auf die Erfahrungen, die man während der Finanzkrise des Jahres 1873 gemacht hatte. Die von *Marchet* vorgeschlagene Gemeinde- und Landeshaftung war außerdem an die Zustimmung des Landesausschusses gebunden, eine Rechtsvorschrift, die einem Juristen hätte bewusst sein müssen.

Letzlich ergab ein Vergleich der Ergebnisse von *Marchets* Bemühungen mit der Punktation des Ackerbauministeriums, dass seine Zielsetzungen nicht erreicht wurden.

Punkt 1 der Punktation betraf die Haftungsfrage. Sie war für Vorschusskassen im Genossenschaftsgesetz geregelt.

Punkt 2 behandelte den Wirkungskreis der geplanten Kassen. Hier konnte *Marchet* mit seinem Vorschlag der Festlegung überschaubarer Einsatzgebiete für seine Vereine, punkten. Ob sich allerdings die bestehenden meist großen Einzugsgebiete der bestehenden Vorschusskassen in kleinere Einheiten hätten aufteilen lassen, blieb offen. Um hier eine realistische Einschätzung zu machen, hätte man die weitere Entwicklung, sofern es eine gegeben hätte, abwarten müssen.

Punkt 3 regelte die Darlehensgewährung, die nur an Mitglieder erfolgen sollte. Das scheint auch bei den bestehenden Vorschusskassen bereits der Fall gewesen zu sein.

Punkt 4 betraf die Geldbeschaffung. Auch diese hätte für die bestehenden Vorschusskassen kein Problem sein sollen. Ob man allerdings für eine neue Organisation von Darlehenskassenvereinen rasch eine Lösung gefunden hätte, ist ungewiss.

Die Dividendenbegrenzung *Marchets* stieß auf allgemeine Akzeptanz. Ob jedoch die betroffenen Vorschusskassen auch tatsächlich

eine Begrenzung beschlossen hätten, kann nicht gesagt werden. Hier hätte man diesbezügliche Beschlüsse abwarten müssen.

Punkt 5 beinhaltete die Forderung, dass die neuen Darlehenskassenvereine auch als Initialzündung für die Gründung weiterer landwirtschaftlicher Genossenschaften hätten dienen sollen. Auch diese Frage hätte man erst nach der Gründung neuer Vereine beantworten können.

Die Punkte 6, 7 und 8 behandelten die Realisierung der Darlehenskassenvereine, die aber nicht umgesetzt wurde.

Offenbar resignierte *Marchet* vor der Macht des Faktischen. Er sah sich gedrängt, das bestehende System von Vorschussvereine zu akzeptierten und sich im Interesse der Landwirtschaft sogar noch für deren Stärkung einzusetzen. Als wesentliches Argument verblieb ihm, dass sich die neuen Kassen in Hinblick auf Gebietsgröße und Darlehensbedingungen stärker an den Bedürfnissen der Landwirte orientieren würden. Die Beschränkung auf kürzere Laufzeiten akzeptierte *Marchet* deshalb, da er vermutete, dass lange Laufzeiten nur dem „Müßiggang“ und damit der Verschuldung Vorschub geleistet hätten. So gesehen, hatten sich seine Reisen letztlich doch gelohnt.

Zu erwähnen ist noch, dass *Marchet* den Begriff „Wirtschaftskredit“, eine Mischform zwischen reinen Personal- und Immobiliarkredit, einführte. Für diese Kreditform verwendete er auch den Begriff „kaufmännischen Kredit“. Allerdings hielt er sich selbst selten an diese Definitionen und präferierte bei seiner Argumentation den Begriff „Personalkredit“.

Marchet's Expertise für die Einführung von Raiffeisenvereinen war, wie schon im Gutachten des Justizministeriums vermerkt, für einen erst 30jährigen Professor eine bemerkenswerte Leistung. Zu Recht urteilte ein zeitgenössischer Zeitungsbeitrag „... auch in Oesterreich macht die Agitation dafür immer größere Fortschritte (Zur Organisation des landw. Credits in Oesterreich, von Prof. Dr. Marchet, Wien 1876).“³⁸⁷

³⁸⁷ Vgl. *Lemerz H.*, Die Bedürfnisse der Landwirtschaft, in: Wiener Landwirtschaftliche Zeitung (19. August 1876) 398.

12. Marchet-Statuten

12.1. Statuten des landwirtschaftlichen Darlehens- und Sparvereins in

(Registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung.)

I. Abschnitt.

Gründung und Zweck.

§. 1.

Die Unterzeichneten bilden einen landwirtschaftlichen Darlehens- und Sparverein unter der Firma: "Landwirtschaftlicher Darlehens- und Sparverein" (registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung).

Die Genossenschaft hat ihren Sitz zu.....

§. 2.

Die Genossenschaft hat den Zweck, ihren Mitgliedern die zu ihrem Wirtschaftsbetriebe nöthigen Geldmittel unter gemeinschaftlicher Haftung durch verzinliche Darlehen zu beschaffen, Spareinlagen zu sammeln, deren Verwendung zu landwirtschaftlichen Zwecken zu vermitteln und Vereinigungen von Genossenschaftsmitgliedern zu speciellen landwirtschaftlichen Zwecken (Beschaffung von Saatgut, Zuchtvieh etc.) zu fördern.

II. Abschnitt.

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 3.

Mitglieder der Genossenschaft können nur solche Personen sein, welche in einer der das Gebiet der Genossenschaft bildenden Gemeinden: ihren ständigen Wohnsitz oder Grundbesitz haben, welche sich im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden und nicht Mitglieder eines anderen derartigen Creditvereines sind.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Genossenschaftsvorstand, welcher dieselbe ohne Angabe von Gründen verweigern kann. Gegen dessen ablehnende Entscheidung steht die Berufung an den Ausschuss offen, bei Verschiedenheit der Entscheidungen über Berufung des Vorstandes an die Generalversammlung.

§. 4.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a) durch freiwilligen Austritt;
- b) durch Wegzug aus dem Genossenschaftsbezirke;
- c) durch Ausschliessung;
- d) durch den Tod.

Die Austrittserklärung ist beim Obmann des Vorstandes schriftlich anzumelden, welcher darüber eine Empfangsbescheinigung auszustellen hat. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Jahres, in welchem die Austrittserklärung, beziehungsweise der Wegzug, erfolgt.

Die Ausschliessung kann erfolgen bei Nichterfüllung der statutenmässigen Verpflichtungen, insbesondere wegen wiederholter Zahlungssäumnisse; sie muss jedoch stattfinden in Folge des Verlustes der bürgerlichen Rechte, ferner, wenn ein Genossenschafter in einem anderen derartigen Creditvereine Mitglied geworden ist, endlich nach eingetretener Zahlungsunfähigkeit oder wegen einer Handlungsweise, welche dem Interesse der Genossenschaft widerspricht.

Die Ausschliessung geschieht über Antrag des Vorstandes durch Beschluss des Ausschusses, gegen welchen dem Ausgeschlossenen binnen 30 Tagen Berufung an die Generalversammlung zusteht.

Im Falle der Ausschliessung endet die Mitgliedschaft 30 Tage nach dem darüber gefassten Beschluss des Ausschusses, oder wenn Berufung des Ausgeschlossenen an die Generalversammlung ergriffen wurde, mit dem die Ausschliessung bestätigenden Beschlusse der letzteren.

Der Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.

§. 5.

Die Mitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen der Genossenschaft stimmberechtigt theilzunehmen und jederzeit Einsicht in das Protokoll der Generalversammlung zu nehmen.

Dieses Recht geht für freiwillig ausgeschiedene Mitglieder mit dem Tage der Austrittserklärung, beziehungsweise des Wegzuges, verloren und wird für ausgeschlossene Mitglieder mit dem Tage des betreffenden Ausschussbeschlusses suspensirt.

Das Stimmrecht muß in Person ausgeübt und kann auf Andere nicht übertragen werden; kein Mitglied kann mehr als eine Stimme haben.

§. 6.

Die Mitglieder treten durch Unterzeichnung der Statuten in die Genossenschaft ein und verpflichten sich hierdurch:

- a) für die von der Genossenschaft aufgenommenen Anlehen, sowie überhaupt für alle Verbindlichkeiten derselben unter sich zu gleichen Theilen, Dritten gegenüber jedoch solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen nach Vorschrift des Gesetzes über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873 zu haften;
- b) die Statuten genau zu beobachten, sowie das Interesse der Genossenschaft in jeder Beziehung zu wahren;
- c) zur Entrichtung einer vorläufig auf ö. W. fl. 1 festgesetzten Beitrittsgebühr, welche dem Genossenschaftskapitale zuzuschlagen ist; die Beitrittsgebühr kann durch Beschluss der Generalversammlung erhöht werden;

d) zur Einzahlung mindestens eines Genossenschaftsantheiles in der Höhe von ö. W. fl. 5. Derselbe ist entweder auf einmal oder in mehreren, höchstens aber fünf gleichen Monatsraten einzuzahlen. Dieser Geschäftsantheil darf während der Dauer der Mitgliedschaft weder ganz noch theilweise zurückgezogen werden. Jedes Mitglied erhält über seinen Geschäftsantheil ein Buch, in welches der Zuwachs oder Abgang eingetragen wird.

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder, sowie die Erben verstorbener Mitglieder haften den Gläubigern der Genossenschaft für alle bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablaufe der gesetzlichen Verjährungsfrist (§. 73 Genossenschaftsgesetz).

III. Abschnitt.

Verwaltung der Genossenschaft.

a) Organe.

§. 7.

Die Genossenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten durch:

- a) den Vorstand (§§. 8-15);
- b) den Ausschuss (Aufsichtsrat) (§§. 16-19);
- c) die Generalversammlung (§§. 20-23);
- d) den Cassier (Cassa- und Rechnungsführer) (§§. 24-26);

b) Vorstand.

§. 8.

Der Vorstand besteht aus dem Obmanne und anderen fünf Mitgliedern; die Functionsdauer beträgt drei Jahre in der Art, dass jedes Jahr die beiden ältesten Mitglieder austreten. Die beiden ersten Jahre werden die Ausscheidenden durch das Loos bestimmt.

§. 9.

Bei dem Austritte oder bei dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern hat der Ausschuss bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, welche die Ergänzungswahl vorzunehmen hat, Ersatzmänner zu ernennen. Die auf diese Weise vom Ausschusse gewählten Stellvertreter, so wie die auf Grund der §§. 17 und 22 von dem Ausschusse oder der Generalversammlung etwa neu gewählten Vorstandsmitglieder sind von dem neuen Vorstande, beziehungsweise den übriggebliebenen Vorstandsmitgliedern, dem Handelsgerichte, unter Vorlage einer Ausfertigung der Wahlverhandlungen anzuzeigen.

Die Stellvertreter und neu gewählten Vorstandsmitglieder haben diese Anzeige in Person zu machen und nach Vorschrift des §. 10 vor dem Gerichte zu zeichnen oder ihre Unterschrift in beglaubigter Form einzureichen.

Die Amtsdauer der auf diese Weise gewählten Vorstandsmitglieder ist diejenige der ausgeschiedenen Mitglieder, an deren Stelle die Wahl erfolgte.

§. 10.

Die Legitimation des Vorstandes erfolgt durch das Protokoll der Generalversammlung über die Wahl seiner Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder haben unter Einreichung einer Ausfertigung der Wahlverhandlungen dem Handelsgerichte oder der mit Führung des Genossenschaftsregisters beauftragten Behörde ihre Wahl persönlich anzuzeigen und dabei ihre Unterschriften vor Gericht zu zeichnen, oder dieselben dem Gerichte in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form einzureichen. Die Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt, indem der Firma die Unterschriften der Zeichnenden hinzugefügt werden. Die Zeichnung hat nur dann verbindliche Kraft, wenn sie vom Obmann des Vorstandes oder dessen Stellvertreter und mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erfolgt ist.

§. 11.

Die Genossenschaft wird vom Vorstande gerichtlich und aussergerichtlich vertreten. In Bezug auf diese Vertretung und überhaupt die Befugnisse und Pflichten des Vorstandes sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes massgebend.

Die Vertretung in Processen erfolgt in erster Linie durch den Obmann, beziehungsweise dessen Stellvertreter, und im Falle beide verhindert sein sollten, durch ein vom Obmanne zu bestimmendes anderes Vorstandsmitglied.

Der Genossenschaft gegenüber ist der Vorstand dafür verantwortlich, dass diese Statuten, sowie die Beschlüsse des Ausschusses und der Generalversammlung pünktlich angewendet und durchgeführt werden. Besonders ist er verpflichtet, bei den für die Genossenschaft zu machenden Anlehen sich innerhalb der von der Generalversammlung festzusetzenden Grenzen zu halten, sowie zu allen für die Genossenschaft abzuschliessenden Verträgen und Processen, mit Ausnahme von Klagen gegen Genossenschaftsmitglieder wegen Eintreibung von Darlehen, wozu keine Ermächtigung erforderlich ist, die vorherige Zustimmung des Ausschusses einzuholen. Diese Zustimmung ist auch zu allen sonstigen Handlungen erforderlich, welche die Genossenschaft in irgend einer Weise verpflichten sollen.

§. 12.

Zu allen Sitzungen des Vorstandes sind sämtliche Mitglieder desselben einzuladen (§. 15 d). Diese Einladungen sowie auch jene zu den Generalversammlungen erfolgen schriftlich mindestens drei Tage vor der Sitzung, unter Angabe der Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen sollen. Die Einladung zur Generalversammlung, sowie alle für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen geschehen

ausser der schriftlichen Verständigung der Mitglieder auch durch Maueranschläge in den zum Genossenschaftsbezirke gehörigen Ortschaften unter der Firma der Genossenschaft.

§. 13.

Beschlüsse des Vorstandes sind giltig, wenn sie in vorschriftsmässiger Sitzung vom Obmanne oder dessen Stellvertreter und mindestens drei Mitgliedern gefasst sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Beschließung über die Anträge auf Bewilligung von Darlehen muss sich der Vorstand in regelmässigen Sitzungen mindestens einmal monatlich, ausserdem aber so oft versammeln, als es die Erledigung der Geschäfte nothwendig macht.

§. 14.

Der Vorstand hat insbesondere:

- a) die für die Genossenschaft verbindlichen Schuldurkunden über die von der Genossenschaft aufzunehmenden Anlehen innerhalb der von der Generalversammlung festgesetzten Grenze auszustellen;
- b) über die Aufnahme von Mitgliedern, über alle Einnahmen und Ausgaben, sowie über die Bewilligung von Darlehen zu beschliessen, über pünktliche Zurückzahlung der letzteren zu wachen und über die Ausschliessung von Mitgliedern Anträge an den Ausschuss zu stellen;
- c) mit dem die Mitsperre führenden Obmanne das Cassen- und Rechnungswesen zu beaufsichtigen, die Cassenabschlüsse zu prüfen, sowie auf die sichere verzinsliche Anlage der Cassenbestände zu halten;
- d) vor dem 15. Jänner die Bilanz und vor dem 1. April jeden Jahres die Rechnungen des vorhergehenden Jahres zu prüfen;
- e) Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden (§. 22 Genossenschaftsgesetz).

Bei den Beschlüssen über Bewilligung von Darlehen ist der Cassier als berathendes Mitglied zuzuziehen.

§. 15.

Der Obmann hat nach der ihm ertheilten Instruction die bezüglichlichen Geschäfte der Genossenschaft auszuführen, beziehungsweise zu überwachen, besonders:

- a) die Correspondenz zu führen und die Acten aufzubewahren;
- b) das Genossenschaftsregister zu führen und dasselbe ordnungsmässig der zuständigen Gerichtsbehörde vorzulegen (§. 14 Genossenschaftsgesetz);
- c) das Cassen- und Rechnungswesen speciell zu beaufsichtigen, die Zahlungsanweisungen zu ertheilen, die Controle zu führen, mit dem Cassier Mitsperre der Cassa zu führen, die Cassenabschlüsse

zu machen und mit dem Cassier am 31. December die Bilanz aufzustellen.

Auf den Antrag des Obmannes kann der Vorstand ein anderes Mitglied aus seiner Mitte mit der Cassencontrole beauftragen, welche indeß auch in diesem Falle unter der Oberleitung des Obmannes erfolgen muss;

- d) zu den Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung die Einladungen zu erlassen;
- e) in den Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung den Vorsitz zu führen und einen Protokollführer zu bestimmen.

c) Ausschuss.

§. 16.

Der Ausschuss besteht aus neun Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf drei Jahre zu wählen sind. Bei der Wahl ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Ausschuss in seiner Gesammtheit eine möglichst genaue Kenntniss der Verhältnisse der Einwohner des Genossenschaftsbezirkes habe. Die Zahl kann von der Generalversammlung beliebig erhöht werden, jedoch so, dass sie durch drei theilbar ist. Jedes Jahr, die beiden ersten Male durch das Loos, scheidet ein Drittel der Mitglieder aus.

Beim Ausscheiden von Mitgliedern durch den Tod oder auf sonstige Weise muss sich der Ausschuss bis zur nächsten Generalversammlung, welche die Ergänzungswahlen vorzunehmen hat, durch Wahl aus den übrigen Mitgliedern der Genossenschaft vervollständigen. Der Ausschuss wählt jedes Jahr aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§. 17.

Der Ausschuss hat die Verpflichtung, die Interessen der Genossenschaft in jeder Beziehung zu wahren und darauf zu halten, dass die Verwaltung statutenmässig geführt und jeder seiner Beschlüsse, so wie jeder Beschluss der Generalversammlung pünktlich ausgeführt werde; er hat das Recht, jederzeit die Acten, sowie die Buchführung und Cassagebahrung einzusehen. Findet er, dass der Obmann oder der Gesamtvorstand, oder der Cassier Vorschriften der Statuten oder des Gesetzes nicht beachtet, oder das Interesse der Genossenschaft sonst geschädigt haben, so steht ihm das Recht zu, alle jene Massregeln zu ergreifen, welche ihm nöthig scheinen, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Er ist befugt, sowohl jedes Mitglied des Vorstandes, als auch den Gesamtvorstand und den Cassier ausser Function zu setzen, hat aber dann, sowie überhaupt, wenn er das Interesse der Genossenschaft gefährdet glaubt, sofort eine Generalversammlung einzuberufen und dieser den Fall zur Entscheidung vorzulegen. Bezüglich der Einladung zu dieser Generalversammlung und des Vorsitizes in derselben tritt der Vorsitzende des Ausschusses an die Stelle des

Genossenschafts-Obmannes. Sowohl der Vorstands-Obmann als der Cassier sind dem Ausschusse zur Ertheilung jeder Auskunft, sowie zur Vorlage der Acten, Bücher und Cassenbestände verpflichtet.

Im Uebrigen finden auf den Ausschuss die für den Aufsichtsrath im Genossenschaftsgesetze befindlichen Bestimmungen Anwendung und erfolgt die Legitimation desselben für Processe und Verträge durch die Wahlprotokolle der Generalversammlung und des Ausschusses. Die Durchführung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter in Gemeinschaft mit einem Ausschussmitgliede.

§. 18.

Der Ausschuss hat speciell die Pflicht:

- a) die Instruction für den Obmann des Vorstandes und den Cassier zu erlassen;
- b) die vom Cassier aufzustellende Bilanz des vorhergehenden Jahres vor dem 1. März zu prüfen und festzustellen, spätestens bis 1. Mai jeden Jahres die Rechnung des vorhergehenden zu revidiren und darüber in der nächsten Generalversammlung Bericht zu erstatten;
- c) über die dem Vorstande zu ertheilende Ermächtigung zu Processen, soweit solche nicht wegen Eintreibung von Darlehen erforderlich sind, zu beschliessen und die Genossenschaft in Processen gegen den Vorstand zu vertreten (Schlusssatz des §. 17);
- d) die Bürgschaften für sämtliche ausstehende Darlehen, den Wechselverkehr und die laufenden Rechnungen zu revidiren, über die sofortige Kündigung und Einziehung gefährdeter Ausstände zu wachen und mindestens einmal jährlich eine aussergewöhnliche Geschäfts- und Cassenrevision selbst abzuhalten oder durch eine gewählte Commission abhalten zu lassen;
- e) bei dem Austritte oder bei dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, welche die Ergänzungswahl vorzunehmen hat, Ersatzmänner zu ernennen.

Der Vorsitzende des Ausschusses ist der Genossenschaft gegenüber für die Erfüllung vorstehender Pflichten verantwortlich.

Im Falle es nöthig werden sollte, hat der Ausschuss die Beseitigung säumiger Mitglieder desselben und deren Ersetzung durch Neuwahl (§. 21) zu veranlassen.

§. 19.

Der Ausschuss hat sich zur Abwicklung seiner Geschäfte mindestens alle drei Monate einmal zu versammeln, und zwar in allen Fällen auf Einladung des Vorsitzenden in der Art, wie §. 12 für den Vorstand vorschreibt. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn, einschliesslich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, mehr als die Hälfte sei-

ner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

d) Generalversammlung.

§. 20.

Die Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. Sie übt ihre Rechte aus, theils unmittelbar in den ihrer eigenen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten, theils mittelbar durch den von ihr gewählten Vorstand und Ausschuss.

§. 21.

Der Generalversammlung ist vorbehalten:

- a) die Geschäftsgebarung des Vorstandes und des Ausschusses zu beaufsichtigen, deren Beschlüsse, insofern sie den Statuten oder dem Zwecke und den Interessen der Genossenschaft widerstreiten, unbeschadet der hierdurch etwa erworbenen Rechte dritter Personen, aufzuheben oder abzuändern;
- b) dem Ausschusse für dessen Amtsführung eine entsprechende Instruction zu ertheilen;
- c) den Ausschuss oder einzelne Mitglieder desselben ihres Amtes zu entheben und durch Neuwahl zu ersetzen;
- d) über Berufungen in den Fällen der §§. 3, 4 und 30 zu entscheiden;
- e) den übersichtlichen Bericht des Vorstehers über den Stand der Genossenschaftsangelegenheiten unter Mittheilung der Bilanz des Vorjahres entgegenzunehmen und über Antrag des Ausschusses den Vorstand, beziehungsweise den Cassier, in Betreff der letzten Jahresrechnung durch Ertheilung des Absolutariums zu entlasten;
- f) die Grenze festzusetzen, innerhalb welcher der Vorstand ermächtigt ist, für die Genossenschaft Anlehen aufzunehmen;
- g) die im §. 6 lit. c festgesetzte Beitrittsgebühr zu ändern.

Die Generalversammlung wählt in ihren ordentlichen Frühjahrssitzungen in getrennten Wahlgängen: den Obmann des Vorstandes, dessen Stellvertreter, den Cassier, die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses, mit absoluter Stimmenmehrheit. Wird solche bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so kommen bei der zweiten als letzten Abstimmung nur jene Mitglieder in die engere Wahl, welche nach den mit absoluter Mehrheit Gewählten die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelt der noch zu wählenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, gezogen durch die Hand des Vorsitzenden. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Ergänzungswahlen können ausserdem in ausserordentlichen Sitzungen zu jeder Zeit vorgenommen werden.

§. 22.

Die Generalversammlung findet mindestens zweimal in jedem Jahre und zwar nach näherer Bestimmung derselben im Frühjahr und Herbste regelmässig statt, ausserdem aber, so oft es der Vorstand, Ausschuss oder mindestens ein Zehntel der Genossenschaftsmitglieder, letztere in schriftlichem, an den Obmann des Vorstandes, beziehungsweise des Vorsitzenden des Ausschusses gerichteten, Zweck und Gründe enthaltenden Antrage, für nöthig erachten.

Unterlassen der Obmann des Vorstandes, beziehungsweise Vorsitzende Ausschusses und deren Stellvertreter die rechtzeitige Einladung, so ist jedes andere Mitglied des Vorstandes oder Ausschusses dazu befugt, oder kann die Einladung auch von den dieselbe beantragenden Vereinsmitgliedern erfolgen.

Ausser den in den §§. 35 und 36 bezeichneten Fällen ist die Generalversammlung bei Anwesenheit von einem Drittel der Genossenschaftsmitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände statutenmässig erfolgt ist. Im Programm nicht enthaltene Gegenstände, mit Ausnahme des Antrages auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, können zwar zur Debatte, nicht aber zur Beschlussfassung zugelassen werden.

Die Beschlüsse sind für die sämtlichen Genossenschaftsmitglieder bindend, wenn sie von absoluter Majorität der Anwesenden gefasst worden sind, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 23.

Die Abstimmung erfolgt durch Händeaufheben, wenn die Versammlung in einzelnen Fällen nicht ausdrücklich die geheime Abstimmung durch Stimmzettel beschliesst. Die Wahlen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln.

e) Cassa- und Rechnungswesen.

§. 24.

Die Cassa- und Buchführung der Genossenschaft erfolgt durch einen mit dreimonatlicher Kündigungsfrist anzustellenden Cassier.

Dieser hat:

- a) nach der Instruction (§. 18 a), sowie nach den Anweisungen des Obmannes des Vorstandes, die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft pünktlich zu besorgen, die Bücher zu führen, sowie die Cassenbestände und Werthpapiere unter Mitsperre aufzubewahren;
- b) am Schlusse des Rechnungsjahres, welches mit dem Kalenderjahre zusammenfällt, die Bilanz zu ziehen und dem Obmanne vor dem 15. Februar jedes Jahres die Rechnung des verflossenen in zwei Ex-

emplaren, mit den zu einem Hefte vereinigten Belegen und einer Vermögensnachweisung vorzulegen.

§. 25.

Der Cassier darf weder Mitglied des Vorstandes noch des Ausschusses sein, dagegen hat er den Vorstandssitzungen, soweit sie die Bewilligung von Darlehen betreffen, als beratendes Mitglied beizuwohnen; er ist der Genossenschaft für die Genossenschaftsgelder, sowie für die pünktliche Geschäftsführung verantwortlich; er hat dieserhalb einen zahlungsfähigen Bürgen als Schuldner und Zahler, oder eine von der Generalversammlung zu bestimmende Caution zu stellen, welche, wie auch der Bürge, für die Kosten der Ermittlung, Feststellung und Eintreibung des etwaigen Deficits zu haften hat.

§. 26.

Die Bilanz muss nach kaufmännischen Grundsätzen aufgestellt werden und in einer summarischen Zusammenstellung enthalten:

- I. Das Genossenschaftsvermögen (Activa) und zwar:
 1. den Cassenbestand in Baarem und in Werthpapieren, letztere zum Tagescourse angesetzt;
 2. die Ausstände nach ihren verschiedenen Arten, wobei jedoch etwaige unsichere Forderungen nur nach ihrem wahrscheinlichen Werthe aufzuführen, definitiv uneinbringliche aber ganz auszuscheiden sind;
 3. den Werth der Mobilien nach Abzug der gewöhnlichen Abnutzungskosten von mindestens fünf Percent;
 4. den jeweiligen Werth der Immobilien;
 5. das Guthaben an Zinsen, welche erst im nächsten Rechnungsjahre zahlbar werden, bis zum Jahresschlusse berechnet.
- II. Die Genossenschaftsschulden (Passiva), nämlich:
 1. den Uebertrag von der letzten Rechnung;
 2. die Geschäftsantheile der Mitglieder und die Geschäftsschulden nach ihre verschiedenen Arten;
 3. das Genossenschaftscapital und den Reservefond;
 4. die schuldigen Zinsen, welche erst im nächsten Rechnungsjahre zahlbar sind, bis zum Jahresschlusse berechnet.

Der Ueberschuss der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn, der Ueberschuss der Passiva über die Activa den Verlust der Genossenschaft.

f) Im Allgemeinen.

§. 27.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses üben in der Regel ihr Amt als Ehrenamt aus und haben nur den Ersatz ihrer Baarauslagen zu beanspruchen. Der Cassier erhält im Verhältnisse seiner Mühe- waltung eine Vergütung, deren Höhe die Generalversammlung durch

besonderen Beschluss festsetzt. Zur Erstattung baarer Auslagen an Genossenschaftsmitglieder genügt der Beschluss des Vorstandes. Sowohl für den Vorstand, als den Ausschuss und die Generalversammlung ist je ein paginirtes Protokollbuch anzulegen. Alle Beschlüsse der betreffenden Versammlung sind in dasselbe einzutragen.

Die Unterzeichnung erfolgt bei den beiden ersteren nach Vorlesung und Genehmigung von den Anwesenden. Die Beschlüsse der Generalversammlung jedoch werden nach erfolgter Genehmigung durch die Versammlung von deren Vorsitzenden und je zwei Mitgliedern des Vorstandes und Ausschuss unterzeichnet. Die regelmässige Amtsperiode der Vorstands- und Ausschussmitglieder, sowie des Cassiers beginnt und endigt am 1. Juli.

IV. Abschnitt.

Beschaffung und Verwendung der Genossenschaftsmittel, sowie Wirksamkeit der Genossenschaft.

§. 28.

Die Geldmittel der Genossenschaft werden aufgebracht durch Anlehen, Spareinlagen, Geschäftsantheile, Provisionen, Zinsüberschüsse und Beitrittsgebühren. Sie werden verwendet zu verzinslichen Darlehen an die Mitglieder, zu den Geschäftskosten, zur Ansammlung eines Genossenschaftscapitals und zu gemeinnützigen landwirthschaftlichen Zwecken.

Nur Mitglieder können Darlehen erhalten.

§. 29.

Die Höhe der aufzunehmenden Capitalien, zu welchen auch die Spareinlagen zu rechnen sind, setzt die Generalversammlung fest.

§. 30.

Ueber die Bewilligung oder Ablehnung eines Darlehenansuchens, beziehungsweise über die Höhe des zu bewilligenden Darlehens entscheidet der Vorstand. Darlehen können vom Vorstande auf die Dauer bis zu fünf Jahren bewilligt werden.

Zur Gewährung von Darlehen auf die Frist über fünf Jahre, sowie zu jeder Verlängerung eines Darlehens über fünf Jahre bedarf der Vorstand der vorhergehenden Genehmigung des Ausschusses.

Bei Bewilligung von Darlehen Aktenseitens der Genossenschaft ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist vorzubehalten. Dieselbe soll aber nur dann benützt werden, wenn die von der Genossenschaft angeliehenen Capitalien massenweise gekündigt werden, oder die Genossenschaftsschuldner oder deren Bürgen in Verhältnisse gerathen, welche die Sicherheit der Darlehen gefährden.

Ueber die Nothwendigkeit der bürgerlichen Sicherstellung von Darlehen entscheidet der Vorstand.

Darlehen auf länger als drei Jahre müssen auf dem unbeweglichen Besitze des Schuldners oder des Bürgen intabulirt werden.

Darlehen können vom Vorstande auch auf laufende Rechnung bewilligt werden.

Die Festsetzung des Maximums der Darlehen, beziehungsweise Credite, bis zu welchem dem einzelnen Genossenschafter, sei es in einem oder in mehreren Beträgen von dem Vorstande Darlehen, beziehungsweise Vorschüsse verabfolgt werden dürfen, bleibt dem Ausschusse vorbehalten. Die gute Verwendung der Darlehen ist so viel als möglich vorher sicherzustellen und später zu controliren.

Ueber Beschwerden wegen zurückgewiesener Anträge auf Darlehen entscheidet der Ausschuss, in letzter Instanz die Generalversammlung.

§. 31.

Die Sicherstellung der Darlehen, beziehungsweise Credite (§. 30), muss in allen Fällen in so ausreichender Weise stattfinden, dass für die Genossenschaft keinerlei Gefahr vorhanden ist; sie kann erfolgen durch Stellung von verlässlichen Bürgen, welche womöglich hinreichendes Immobilienvermögen besitzen sollen, durch Hypotheken oder durch Hinterlegung von gesetzlich als Pupillaranlage anerkannten Effecten, deren Werth die Darlehen, beziehungsweise die Credite auf laufende Rechnung, um mindestens ein Drittel übersteigt.

§. 32.

Bei Versteigerung von Mobilien oder Immobilien ist der Vorstand berechtigt, im Namen der Genossenschaft mitzubieten und sich auch von allfälligen Erstehern deren Rechte übertragen zu lassen. Es sind hiebei jene Massnahmen zu ergreifen, welche zur Sicherung der Interessen der Genossenschaft notwendig sind.

§. 33.

Die Genossenschaft nimmt Spareinlagen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern an; für die Verzinsung und Rückzahlung dieser Einlagen haften die Genossenschafter solidarisch. Der jeweilige Zinsfuss wird vom Vorstande bestimmt, welchem es auch zusteht, die Annahme von Spareinlagen nöthigenfalls zeitweilig einzustellen.

§. 34.

Die Genossenschaft hat die Vereinigung von Genossenschaftsmitgliedern zur Erreichung specieller landwirthschaftlicher Zwecke, z. B. zur Beschaffung von Saatgut, Dünger, Zuchtvieh, Haushaltungsgegenständen, Geräthschaften, die Entstehung von Baugenossenschaften u. s. w. durch Gewährung von Darlehen zu fördern. Diese Darlehen können jedoch nur dann gewährt werden, wenn sich diese Mitglieder zur Rückzahlung des Darlehens solidarisch verpflichten. Dabei ist der Grundsatz festzuhalten, dass die Genossenschaft sich von der unmittelbaren Theilnahme an der Ausführung dieser speciellen Unterneh-

mungen ihrer Mitglieder zu enthalten habe, so dass das Darlehensgeschäft mit dem Erfolge dieser Unternehmungen selbst in keinen Zusammenhang gebracht werde.

§. 35.

Von dem nach §. 26 ermittelten Reingewinne wird vorerst eine Verzinsung der Geschäftsantheile der Mitglieder bis zur Höhe von 4% bestritten. Von dem sonach erübrigten Reingewinne werden zwei Drittheile dem Reservefond zugeführt, der in diesem Betrage und der von den Mitgliedern zu bestimmenden Beitrittsgebühr das Genossenschaftscapital bildet. Das verbleibende Drittel wird an die Mitglieder vertheilt, beziehungsweise bei nicht vollendeter Einzahlung des Geschäftsantheiles diesem zugeschrieben.

Das Genossenschaftscapital hat vorerst den Zweck, eventuelle Verluste der Genossenschaft zu decken. Es bleibt Eigenthum der Genossenschaft. Die Mitglieder haben persönlich keinen Antheil an demselben und können keine Theilung verlangen. Reicht das Genossenschaftscapital zur Deckung der erlittenen Verluste nicht hin, so werden die Geschäftsantheile, nach deren Aufzehrung die Solidarhaft (§. 6 lit. a) herangezogen. Eventuelle, nach der Abschreibung von den Geschäftsantheilen sich ergebende Verzinsung und Dividenden werden an die Mitglieder nicht baar ausbezahlt, sondern den Geschäftsantheilen so lange zugeschrieben, bis dieselben wieder die statutenmässig festgesetzte Höhe (§. 6 lit. d) erreicht haben. Bei Auflösung der Genossenschaft soll das Genossenschaftscapital für gemeinnützige landwirthschaftliche Zwecke, worüber die Generalversammlung zu bestimmen hat, verwendet werden.

V. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 36.

Die Statuten können von der Generalversammlung abgeändert werden. Diese Abänderung kann mit Ausnahme der im letzten Absatze des gegenwärtigen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und die absolute Majorität sich dafür entscheidet.

Die Abänderung des §. 34 bezüglich des Genossenschaftscapitales, sowie des gegenwärtigen Paragraphen bezüglich der Statutenabänderung, ferner die Abänderung des §. 37 bezüglich der Auflösung der Genossenschaft, endlich der in den §. 3, 6 und 28 enthaltenen Grundsätze kann nur stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Genossenschaftsmitglieder anwesend ist und wenigstens zwei Drittheile derselben dafür stimmen, und zwar in vorschriftsmässiger Sitzung.

Die vorgeschriebene Einladung, welche mindestens acht Tage vor der Sitzung zu ergehen hat, muss die vorzuschlagenden Abänderungen

kurz enthalten. Erscheint in diesem Falle auf die erste Einladung die vorbestimmte Zahl der Mitglieder nicht, so ist in gleicher Weise eine zweite Versammlung einzuberufen, welche in jeder Zahl beschlussfähig ist. Letzteres ist in der zweiten Einladung ausdrücklich zu bemerken.

§. 37.

Die freiwillige Auflösung der Genossenschaft kann erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel sich für die Auflösung aussprechen. Der Antrag auf Auflösung muss nachweislich jedem Mitgliede 14 Tage vor der betreffenden Sitzung der Generalversammlung schriftlich zugestellt werden. Die Veröffentlichung der allenfallsigen Auflösung und die Liquidation erfolgt nach Vorschrift des Genossenschaftsgesetzes.

§. 38.

Streitigkeiten über die Bestimmungen des Genossenschaftsstatutes, oder zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über sonstige Genossenschaftsangelegenheiten, werden endgiltig durch die Generalversammlung geschlichtet. Die Mitglieder erklären ausdrücklich, sich der Entscheidung dieser Versammlung zu unterwerfen und auf den Rechtsweg zu verzichten.

§. 39.

Sobald sich ein landwirthschaftlicher Darlehens- und Spar-Centralverein im Lande bildet, welcher sich seinem Statute nach als Centralpunkt für die Wirksamkeit der nach dem gegenwärtigen Statute gebildeten Ortsvereine darstellt, wird die Genossenschaft demselben als Mitglied beitreten und ist der Ausschuss ermächtigt, im Sinne des §. 3 Genossenschaftsgesetz die Beitrittserklärung abzugeben. Der Antrag auf Austritt aus dem Centralvereine kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden.

§. 40.

Im Falle als eine oder mehrere der im Gebiete dieser Genossenschaft liegenden Gemeinden der Genossenschaft für eine bestimmte Summe die Garantie leistet, in dem Sinne, dass sie nach Erfüllung aller gesetzlichen Pflichten der Genossenschaft und ihrer Mitglieder den eventuell noch nicht völlig befriedigten Darlehensgebern bis zu jener Summe haftet, werden der betreffenden Gemeindevertretung folgende Rechte eingeräumt:

1. Ein von der Gemeindevertretung zu bestimmender Delegirter hat das Recht, die Gebahrung des Genossenschaftsvorstandes zu überwachen, die Bücher jederzeit einzusehen und wahrgenommene Uebelstände dem Ausschusse mitzutheilen, beziehungsweise die Einberufung einer Generalversammlung zu beantragen. Geht der Ausschuss auf diesen Antrag nicht ein, so kann der Delegirte (nach §. 28 Genossenschaftsgesetz) die Generalversammlung einberufen.

2. Im Falle der Auflösung der Genossenschaft fällt der Reservefond an die garantirende Gemeinde, respective nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Quotenverhältnisse an die garantirenden Gemeinden.

§. 41.

In diesem § sind nach §. 5 al. 13 des Genossenschaftsgesetzes die Mitglieder des ersten Vorstandes oder diejenigen Personen, welche die Registrirung zu erwirken haben, zu benennen.

Quelle: *Gustav Marchet*, Zur Organisation des landwirthschaftlichen Crediten in Österreich (Wien 1876) 94-107.

12.2. Statuten des landwirthschaftlichen Darlehens- und Spar-Centralvereines für.....

(Registrirte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung)

I. Abschnitt

Gründung und Zweck.

§. 1.

Unter der Firma „Landwirthschaftlicher Darlehens- und Spar-Centralverein für.....“ Wird eine Genossenschaft gegründet.

§. 2.

Diese hat den Zweck, einerseits den zu ihren Mitgliedern zählenden landwirthschaftlichen Darlehens- und Sparvereinen (Ortsvereinen) die nöthigen Gelder durch Aufnahme von Darlehen zu beschaffen, in soweit diese Vereine diese Mittel nicht selbst erlangen vermögen, andererseits für die verzinsliche Anlage von zeitweilig verfügbaren Capitalien dieser Vereine zu sorgen, namentlich auch dadurch, dass durch den Centralverein die Ausgleichung von Ueberschuss und Mangel an Capital zwischen diesen Vereinen herbeigeführt wird.

§. 3.

Der Sitz der Genossenschaft ist in der Landeshauptstadt.

II. Abschnitt.

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 4.

Die Wirksamkeit der Genossenschaft erstreckt sich auf das Gebiet der als Mitglieder beigetretenen Darlehens- und Sparvereine des Landes.....

Mitglieder desselben können nur solche Vereine (eingetragene Genossenschaften) sein, welche sich in.....nach den Grundsätzen der hier-

für entworfenen Musterstatuten für Darlehens- und Sparvereine gebildet haben.

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich.

§. 5.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, welcher darüber, das solches geschehen ist, eine Bescheinigung zu ertheilen hat. Ueber Beschwerde wegen verweigerter Aufnahme entscheidet der Aufsichtsrath und in der letzten Instanz die Generalversammlung.

§. 6.

Die Mitgliedschaft eines beigetretenen Vereines geht verloren durch dessen:

- a) freiwilligen Austritt;
- b) Ausschliessung;
- c) Auflösung.

Die Austrittserklärung ist dem Vorstande, welcher darüber eine Bescheinigung zu erhalten hat, schriftlich anzuzeigen.

Der Austritt erfolgt mit Ablauf des Jahres, in welchen derselbe erklärt, oder die Ausschliessung verfügt hat.

Die Ausschliessung, welche durch Beschluss des Aufsichtsrathes geschieht, kann erfolgen bei Nichterfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen und solchen Handlungen, welche den Interessen und Grundsätzen des Centralvereines zuwiderlaufen. Wegen Ausschliessung ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, jedoch innerhalb dreier Monate nach Zuteilung des Ausschliessungsbeschlusses beim Vorstand einzubringen.

§. 7.

Die Mitglieder haben das Recht, durch je ein Mitglied ihres Vorstandes an der Generalversammlung Theil zu nehmen, und darin zu stimmen. Das Recht der Theilnahme an den Versammlungen geht mit dem Tage der Austrittserklärung verloren und wird für die ausgeschlossenen Mitglieder mit dem Tage des betreffenden Aufsichtsraths-Beschlusses suspendirt.

§. 8.

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) für die Verbindlichkeiten des Centralvereines unter sich zu gleichen Theilen, Dritten gegenüber jedoch solidarisch und mit ihrem gesamten Vermögen zu haften.

Die Ortsvereine haben dem Centralvereine ihre Statuten, Programme, Geschäftsordnungen und alle hieran vorgenommenen Aenderungen mitzutheilen, überdies haben die Ortsvereine vierteljährliche Cassenübersichten vorzulegen;

- b) die Statuten des Centralvereines, die darin festgelegten Grundsätze und die Beschlüsse der Organe desselben zu beachten, sowie das Interesse desselben in jeder Beziehung wahrzunehmen.

§. 9.

Die Ortsvereine haben sich beim Centralvereine mit je einem unverzinsliche Geschäftsantheile im Betrag von 50 Gulden zu betheiligen. Die Bildung mehrerer unverzinslicher Geschäftsantheile ist gestattet. Im Falle des Austrittes oder der Ausschliessung des Ortsvereines aus dem Verbande des Centralvereines werden die Guthaben des Geschäftsjahres, in welchem der Austritt oder die Ausschliessung erfolgte, rückbezahlt. Während der Dauer der Mitgliedschaft können die Geschäftsantheile nicht zurückgezogen werden.

III. Abschnitt.

Verwaltung im Allgemeinen.

§. 10.

Die Organe des Centralvereines sind: Das Directorium, der Aufsichtsrath und die Generalversammlung.

§. 11.

Die sämtlichen Einladungen zu den Sitzungen der Vereinsorgane müssen Zeit, Ort, Versammlungslocal und die zur Verhandlung kommenden Gegenstände genau enthalten. Die Einladungen zu den Generalversammlungen, sowie die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch die.....

Im Falle es erforderlich ist, hat der Aufsichtsrath anstatt der letzteren oder neben derselben eine oder mehrere andere Zeitungen zu bestimmen, welche Abänderung alsdann beim Handelsgerichte anzuzeigen und zu publicieren ist; die Einladungen können auch direct durch Circulare erfolgen.

§. 12.

Alle Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Es entscheidet dabei die absolute Majorität. Wird solche bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so können bei der zweiten als letzte Abstimmung nur diejenigen Candidaten in die engere Wahl kommen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, gezogen durch die Hand des Vorsitzenden. Die übrigen Beschlüsse der Versammlungen und Ausschüsse erfolgen je nach der Bestimmung derselben durch offene oder geheime Stimmabgabe mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Protokollführer in Versammlungen werden von dem betreffenden Vorsitzenden bestimmt.

§. 13.

Suspensionen und Entlassungen von Beamten können nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der competenten Ver-

sammlung anwesend sind und mehr als die Hälfte aller Mitglieder dafür stimmen.

§. 14.

Die Unterzeichnung von Urkunden und Verträgen, sowie die Ausfertigung von Urkunden, Verträgen und Beschlüssen der Generalversammlung und des Aufsichtsrathes, welche das Directorium betreffen, erfolgen von dem Vorsitzenden und einem sonstigen Mitglied des Aufsichtsrathes, alle anderen Urkunden, Verträge und Ausfertigungen von Beschlüssen der Vereinsorgane von dem Directorium. Sie können mit dem Siegel des Vereines versehen werden.

§. 15.

Sowohl für das Directorium als für den Aufsichtsrath und die Generalversammlung ist je ein paginirtes und paraphirtes Protokollbuch anzulegen, in welchen alle Beschlüsse der betreffenden Versammlungen einzutragen sind. Die Beschlüsse des Vorstandes und des Aufsichtsrathes werden von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet. Nach Unterzeichnung der Generalversammlungsbeschlüsse erfolgt nach der Verlesung und Genehmigung von der Generalversammlung durch die bei der Verlesung des Protokolles anwesenden Mitglieder des Directoriums und des Aufsichtsrathes.

IV. Abschnitt.

Directorium und Unterbeamte.

§. 16.

Das Directorium besteht aus dem Director, dem Controlor, zugleich Stellvertreter des Directors, und dem Cassier, im Ganzen also aus drei Mitgliedern.

§. 17.

Das Directorium besorgt die Ausführung der Vereinsverwaltung, hat den Centralverein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, für diese Vertretung und überhaupt seine Befugnisse sind die auf den Vorstand bezügliche Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, die bezügliche Instruction, die ferner in dieser Beziehung erscheinenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie die Vorschriften gegenwärtiger Statuten, die künftigen Ergänzungen und Abänderungen, die Beschlüsse der Generalversammlung und des Aufsichtsrathes, die besondere Instruction des letzteren maßgebend.

Speculation in Mobilien und Immobilien für den Centralverein zu unternehmen, ist dem Directorium ausdrücklich verboten. Käufe und Verkäufe von Immobilien bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrathes.

§. 18.

Das Directorium har speciell:

- a) über die Aufnahme neuer Mitglieder und
- b) über die Bewilligung von Darlehen an die beteiligten Vereine zu beschliessen;
- c) die Buch- und Cassenführung zu besorgen, die Cassenbestände und Werthpapiere aufzubewahren;
- d) am 31. December jeden Jahres die Bilanz und alljährlich bis zum 1. April die Rechnung des vorigen Jahres aufzustellen und bis zum letztgenannten Termine an den Revisor des Aufsichtsrathes einzureichen;
- e) die Zinsen festzusetzen;
- f) zu allen Processen, welche nicht zur Betreibung von Außenständen gehören, wenn es keiner Ermächtigung bedarf, die Genehmigung des Aufsichtsrathes einzuholen;
- g) die nicht zum Directorium gehörigen Beamten in den von dem Aufsichtsrathe festgesetzten Grenzen anzustellen, mit denselben Verträge abzuschliessen und für dieselben die Instructionen zu erlassen;
- h) im Allgemeinen hat das Directorium das Recht und die Pflicht, alle jene Vorkehrungen zu treffen, welche ihm nötig erscheinen, um die Vertrauens- und Creditwürdigkeit der Ortsvereine genau kennen zulernen.

§. 19.

Der Director hat:

- a) darauf zu halten, dass die ganze Geschäftsführung pünktlich und rechtzeitig erfolgt;
- b) in den Sitzungen des Directoriums den Vorsitz zu führen;
- c) die Einladungen zu den Sitzungen des Directoriums und der Generalversammlung zu erlassen und bezüglich der letzteren die Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes für die Tagesordnung rechtzeitig einzuholen.
Zu den regelmäßigen Sitzungen des Directoriums bedarf es keiner Einladung;
- d) die Correspondenz, insoweit sie keine Verbindlichkeiten für den Centralverein enthalten, zu unterzeichnen und das Siegel des letzteren aufzubewahren.

§. 20.

Die Legitimation des Directoriums erfolgt durch die Protokolle des Aufsichtsrathes und der Generalversammlung über die Wahl, beziehungsweise Bestätigung seiner Mitglieder, die Zeichnung erfolgt, indem die Firma des Centralvereines die Unterschriften der Zeichnenden hinzugefügt werden. Die Zeichnung hat für den Centralverein nur

dann verbindliche Kraft, wenn sie von mindestens zwei Mitgliedern erfolgt ist.

§. 21.

Die Beschlussfähigkeit des Directoriums ist vorhanden, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Die Geschäftsvertheilung unter die Mitglieder desselben regelt im Uebrigen die Instruction.

V. Abschnitt.

Aufsichtsrath.

§. 22.

Der Aufsichtsrath besteht aus sechs Mitgliedern. Die Generalversammlung kann die Zahl der Mitglieder erhöhen, jedoch nur so, dass sie durch drei theilbar ist.

Der Aufsichtsrath wird aus solchen Mitgliedern der bei dem Centralvereine beteiligten Genossenschaften, welche nicht Beamte des Vereines oder einer Concurrens-Gesellschaft sind, auf drei Jahre gewählt. Jedes Jahr treten die drei ältesten Mitglieder aus, die zwei ersten Jahre werden die ausscheidenden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind weiter wählbar. Die Functionsdauer beginnt und endigt am 1. Juli. Beim Ausscheiden von Mitgliedern durch den Tod oder auf sonstige Weise muss auch der Aufsichtsrath bis zur nächsten Generalversammlung, welche die Ergänzungswahl vorzunehmen hat, durch Wahl aus den Mitgliedern der Generalversammlung, beziehungsweise den Mitgliedern der beteiligten Vereine ergänzen. Die Amtsdauer der auf diese Weise gewählten Mitglieder ist diejenige der Ausgeschiedenen, an deren Stelle die Ergänzungswahlen erfolgen.

Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte, jedesmal auf ein Jahr, einen Präsidenten und einen Stellvertreter des Letzteren.

§. 23.

Der Aufsichtsrath hat die ganze Geschäftsführung des Centralvereines zu beaufsichtigen, namentlich auf pünktliche Geschäftsführung, sichere Aufbewahrung der Baarbestände und Werthpapiere, Sicherheit der ausstehenden Forderungen und Einziehung gefährdeter Ausstände zu halten. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle diejenigen Massregeln zu ergreifen, welche ihm im Interesse des Centralvereines nöthig erscheinen.

Besonders hat er auch das Recht, das Directorium, einzelne Mitglieder desselben, sowie sonstige Beamte des Vereines, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, von ihrem Amte zu suspendiren, und die Besetzung durch andere Beamte zu bewirken, beziehungsweise zu veranlassen.

In allen Fällen, wo das Interesse des Vereines erheblich gefährdet erscheint, hat er sofort die Zusammenberufung der Generalversammlung zu veranlassen und deren Entscheidung einzuholen.

§. 24.

Er hat sich mindestens zweimal jährlich in regelmässigen Zwischenräumen und zwar im Mai und October, und ausserdem so oft es der Vorsitzende für nöthig hält, und so oft es wenigstens drei Mitglieder oder das Directorium bei dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter beantragt, zu versammeln.

§. 25.

Die Einladungen zu den Sitzungen des Aufsichtsrathes erfolgen schriftlich durch recommandirte Briefe, von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens acht Tage in dringenden Fällen in kürzerer Zeit vor den Sitzungen.

Die Feststellung der Gehalte der Mitglieder des Directoriums, sowie der Normirung der Art, Zahl und Gehalte der übrigen Beamten müssen in vorschriftsmässiger Sitzung mehr als die Hälfte aller Mitglieder, bei Suspensionj von Beamten mehr als zwei Ditttheile aller Mitglieder des Aufsichtsrathes anwesend sein, und mehr als die Hälfte aller Mitglieder zustimmen. In allen anderen Fällen ist der Aufsichtsrath beschussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Der Aufsichtsrath hat seine Obliegenheiten nach einer von ihm festzustellenden Geschäftsordnung zu regeln.

§. 26.

Der Aufsichtsrath ist befugt, für die Ausübung seiner Function vorübergehend oder ständig Ausschüsse zubilden, wodurch indess die Verantwortlichkeit der sämmtlichen Mitglieder dem Centralvereine gegenüber nicht beeinträchtigt wird.

Die Beaufsichtigung der Geschäfts- und Cassenführung muss eine ständige Revisionscommission, bestehend aus dem Revisor und mindestens zwei Stellvertretern, zusammen aus mindestens drei Mitgliedern gebildet werden. Der Aufsichtsrath ist bei deren Wahl an seine Mitglieder nicht gebunden. Der Revisor hat am ersten jeden Monate regelmässig, und unter Zuziehung von mindestens einem Stellvertreter, wenigstens zweimal jeden Jahres aussergewöhnlich die ganze Geschäfts- und Cassaführung des Centralvereines zu revidiren und dabei besonders auf pünktliche Buchführung, auf die Sicherstellung der ausstehenden Forderungen, Werth und Giltigkeit der Unterpfänder, Wechsel u. s. w., Vorhandensein, gute und sichere Aufbewahrung der Baarbestände und Werthsachen zu sehen.

Ueber die Revisionen sind Protokolle aufzunehmen, welche unter Beachtung der eben erwähnten Erfordernisse den Stand der Geschäfts- und Cassaführung genau nachweisen, von den Revisoren, dem controlirenden Mitgliede des Vorstandes und dem Cassabeamten

unterzeichnet und sofort dem Vorsitzenden des Aufsichtsrathes eingereicht werden müssen.

Sodann hat die Revisionscommission die Bilanz und die Jahresrechnung des vergangenen Jahres vorzuprüfen und mit ihren Bemerkungen versehen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrathes bis zum 1. April vorzulegen.

§. 27.

Der Aufsichtsrath hat für die Verwaltung und Cassaführung auf Grund des Genossenschaftsgesetzes, der gegenwärtigen Statuten und allfälliger Beschlüsse der Generalversammlung die Instructionen zu erlassen, sodann hat er die Bilanz und die Jahresrechnung des verflossenen Jahres bis zum 15. Mai des laufenden Jahres zu prüfen und festzustellen und den Rechnungsabschluss zu übergeben.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes ist verpflichtet, darauf zu halten, dass die Bilanz am 31. December aufgenommen, mit der bis zum 1. April aufzustellenden Jahresrechnung an den Revisor abgeliefert, zu der Revisionscommission bis zum 1. Mai und vom Aufsichtsrathe bis zum 15. Mai geprüft, beziehungsweise festgestellt, und bis zum letztgenannten Tage an den Rechnungsausschuss abgegeben wird, ferner auf Vorschlag des Directoriums die Höhe der Anlehen, der Provision und des Reservecapitals festzustellen, die Mitglieder des Directoriums zu wählen und nach eingeholter Bestätigung durch die Generalversammlung anzustellen, Art und Zahl der Bureaubeamten des Centralvereines, die Caution, Gehalte und sonstigen Vergütungen, Tantiemen, Reisekosten u. s. w. für die Mitglieder des Directoriums und der übrigen Beamten, sowie die Vergütungen zu baaren Auslagen für Mitglieder des Aufsichtsrathes und der Generalversammlung festzustellen, und die Bestimmungen der mit den von dem Directorium anzustellenden Beamten abzuschliessenden Verträge zu normiren; über etwaige Ermächtigung des Directoriums zu Processen, welche nicht zur Betreibung der Aussenstände gehören, sowie über die Verträge mit den Mitgliedern des Directoriums beschliessen.

Die Verträge mit Mitgliedern des Directoriums, sowie bei etwaigen Processen gegen das Directorium und dessen Mitglieder wird der Centralverein durch den Aufsichtsrath vertreten. Die Ausführung erfolgt durch den Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem sonstigen Aufsichtsrathsmitglied. Dieselben treten in solchen Fällen an die Stelle des Directoriums.

§. 28.

Die Legitimation des Aufsichtsrathes erfolgt durch die Protokolle der Generalversammlung, die Legitimation des Vorsitzenden, beziehungsweise die mit diesem fungirenden Aufsichtsrathsmitgliedes durch die Beschlüsse der competenten Versammlungen.

§. 29.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes üben ihr Amt als Ehrenamt aus und haben nur den Ersatz der Baarauslagen zu beanspruchen, im Falle es erforderlich sein sollte, ist auch eine Vergütung an die Revisionscommission für deren Mühewaltung zulässig; die Mitglieder derselben haben jedoch unter allen Verhältnisse Anspruch auf Ersatz der Baarauslagen.

VI. Abschnitt.

Buch- und Cassaführung.

§. 30.

Die Einnahmen und die Ausgaben, Activa und Passiva sind nach kaufmännischer doppelter Buchführung einzutragen.

§. 31.

Alle eingehenden Gelder fließen zunächst in die kleine Casse, welche der Cassier im Verschlusse hat.

Die für die laufenden Ausgaben entbehrlichen Gelder werden, ebenso wie die Urkunden; Documente und die sonstigen Werthpapiere, in der Hauptcasse aufbewahrt. Letztere wird dergestalt unter dreifachen Verschlusse gehalten, dass jedes der drei Directoriums-Mitglieder einen Schlüssel hat.

Die Aufbewahrung der Gelder und Werthpapiere der Hauptcassa muss zunächst in einem feuerfesten Schranke und, sobald es thunlich, in einem Gewölbe, welches vor Brandgefahr und Entwendung vollständig gesichert ist, zu erfolgen.

§. 32.

Die Capitalien müssen, soweit es nicht nöthig ist, sie flüssig zu erhalten, angelegt werden, und zwar:

- a) in Inlandspapieren, welche von dem österreichischen Staate emittirt oder garantirt, oder pupillarisch sicher erklärt wurden, oder welche unter Autorität desselben von Corporationen oder Communen ausgestellt und mit einem ein für alle Mal bestimmten Satze verzinslich sind;
- b) durch Ankauf von Wechseln und durch Lombardgeschäfte nach den Grundsätzen der k. k. österr. priv. Nationalbank.

Die Verwendung von Geldern zum Ankaufe von Immobilien ist ebenso wie zum Verkaufe der letzteren die Genehmigung des Aufsichtsrathes einzuholen.

§. 33.

Die Bilanz wird gebildet durch Gegenüberstellen sämtlicher Activa und sämtlicher Passiva.

Unter Activa sind demzufolge aufzuführen:

- a) der baare Cassenbestand am Jahresschluss;

- b) der Bestand an Effecten und Werthpapieren, welche nach Gattungen zu specificiren sind, und nie höher als nach dem Tagescourse von 31. December jeden Jahres in Ansatz gebracht werden dürfen;
- c) sämmtliche Forderungen, nach den verschiedenen Arten getrennt unter Berücksichtigung des Werthes, welchen sie nach den erforderlichenfalls stattgehabten Abschreibungen am Schluss des Jahres haben;
- d) die Immobilien nach ihrem Werthe am Jahresschluss, unter Berücksichtigung der stattgehaltenen Abschreibungen; bei Gebäuden müssen letztere mindestens ein Percent betragen;
- e) die Mobilien nach ihrem Werthe am Schlusse des Jahres, unter Berücksichtigung der Abschreibungen von mindestens fünf Percent;
- f) das Guthaben an Zinsen, welche erst im nächsten Rechnungsjahre zahlbar werden, bis zum Jahresschluss berechnet.

Unter den Passiven sind aufzuführen:

- a) allenfallsiger Vorschuss am Jahresschlusse;
- b) die Capitalschulden ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit;
- c) die sonstigen Schulden und die noch zu leistenden Zahlungen nach ihren verschiedenen Arten getrennt;
- d) Bestand des Reservecapitals;
- e) die schuldigen Zinsen, welche erst im nächsten Rechnungsjahre zahlbar werden, bis zum Jahresschlusse berechnet.

Der Ueberschuss der Activa über die Passiva bildet den Gewinn, der Ueberschuss der Passiva über die Activa den Verlust des Centralvereines.

§. 34.

Das Kalenderjahr ist zugleich das Bilanz- und Rechnungsjahr. Die Jahresrechnung muss die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben des Jahres übersichtlich und nach den verschiedenen Arten getrennt enthalten. Nähere Anweisung über die Aufstellung ertheilt die Instruction.

Buch- und Cassaführung, Bilanz- und Rechnungsaufstellung sind nach den verschiedenen Geschäftszweigen auf das Strengste zu trennen und in keinerlei Weise zu vermischen.

VII. Abschnitt.

Generalversammlung.

§. 35.

Die Rechte des Centralvereines stehen der Generalversammlung zu. Dieselbe besteht aus den Abgeordneten der als Mitglieder beteiligten Ortsvereine. Jeder Abgeordnete hat eine Stimme. Mehrere Ortsvereine können einen gemeinschaftlichen Delegirten wählen, derselbe repräsentirt dann so viele Stimmen, als er Ortsvereine vertritt.

Die Abgeordneten der Ortsvereine wählen aus ihrer Mitte das geschäftsführende Directorium und den Aufsichtsrath.

§. 36.

Zur Prüfung der von dem Aufsichtsrathe festgestellten Jahresrechnung berufs Ertheilung des Absolutariums muss die Generalversammlung in ihren regelmässigen Jahressitzungen auf ein Jahr mindestens drei Rechnungsrevisoren wählen, deren Function mit 1. Juli beginnt und endet.

Die Rechnungsrevisoren berichten über die Resultate ihrer Revision an den Aufsichtsrath und an die Generalversammlung.

§. 37.

Die ordentlichen Sitzungen der Generalversammlung finden im Monate Juni jeden Jahres statt. Ausserdem müssen Versammlungen anberaumt werden, sobald das Directorium, der Aufsichtsrath oder mindestens fünf der beteiligten Vereine es verlangen.

§. 38.

Die Festsetzung der Tagesordnung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrathes mit dem Director zu vereinbaren; bei Meinungsverschiedenheiten hat aber der erstere das Bestimmungsrecht.

Jeder der bei der Genossenschaft beteiligten Vereine, ist berechtigt, Anträge auf die Tagesordnung zu stellen. Solche Anträge können indess für die ordentliche Versammlung des laufenden Jahres nur berücksichtigt werden, wenn sie vor dem 1. März bei dem Directorium eingehen. Später eingehende Anträge oder Anträge in der Versammlung selbst, welche nicht auf der Tagesordnung standen, können auf Beschluss der Versammlung zwar discutirt werden, die Beschlussfassung darüber kann aber erst in der nächsten Versammlung stattfinden, für welche sie auf die Tagesordnung zu setzen sind.

§. 39.

Die Generalversammlung wählt in ihrer ordentlichen Jahresversammlung die Mitglieder des Aufsichtsrathes und die Mitglieder des Rechnungsausschusses. Die Letzteren dürfen nicht Mitglieder des Centralvereines und nicht Mitglieder des Aufsichtsrathes sein. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar; ferner bedarf die Wahl des Directoriums durch den Aufsichtsrath die Bestätigung der Generalversammlung, bei welcher jede Discussion ausgeschlossen ist.

§. 40.

Die Einladungen erfolgen durch den Director, wenn nöthig auch durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrathes zweimal; das erstemal bei gewöhnlichen Beschlüssen 14 Tage, bei beabsichtigten Statutenänderungen 4 Wochen, bei beabsichtiger Auflösung 6 Wochen, und das zweitemal 8 Tage vor der betreffenden Sitzung. Die Einladung kann auch schriftlich durch Circulare erfolgen, in welchem Falle sie nur ein-

mal erforderlich ist und die oben bestimmten Zwischenräume einzuhalten sind.

Unterlässt der Director oder dessen Stellvertreter, beziehungsweise der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder dessen Stellvertreter innerhalb 4 Wochen nach dem Antrage der zu diesem befugten Organe, beziehungsweise Vereine oder nach Ablauf des Termines zur ordentlichen Sitzung die Einladung, so ist jedes andere Mitglied des Directoriums oder des Aufsichtsrathes dazu befugt.

§. 41.

Der Vorsitz und die Leitung der Generalversammlung steht dem Vorsitzenden des Aufsichtsrathes oder dessen Stellvertreter zu.

§. 42.

Ausser den in den §§. 46 und 47 angegebenen Fällen ist die Generalversammlung in jeder Zahl beschlussfähig, wenn die Einladung vorschriftsmässig ergangen ist. Die Beschlüsse sind für die sämmtlichen Mitglieder verbindlich.

VIII. Abschnitt.

Wirksamkeit.

§. 43.

Die Mittel des Centralvereines werden aufgebracht durch Anlehen, durch Provision, Geschäftsantheile und durch Zinsüberschüsse; für den Fall, als der Centralverein zur Ausgabe von Schuldpapieren ermächtigt wird, durch den Erlös aus denselben.

Die Höhe der Summe, bis zur welcher das Directorium Anlehen machen, eventuell Schuldpapiere emittiren darf, sowie die Höhe der von den Vorschüssen zu erhebenden Provision bleibt dem Beschlusse des Aufsichtsrathes, die Höhe der zu erhebenden Zinsen dem Beschlusse des Directoriums überlassen.

Die Mittel des Centralvereines werden verwendet zu verzinslichen Darlehen an die bei demselben beteiligten Vereine, zur Deckung der Vereinskosten und zur Ansammlung eines Reservecapitales.

§. 44.

Das Reservecapital ist Eigenthum des Centralvereines. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Theil an denselben. Bei allenfallsiger Auflösung des Centralvereines wird dasselbe nach näherem Beschlusse der Generalversammlung zu gemeinnützigen landwirthschaftlichen Zwecken verwendet, wenn nicht Personen existiren, welchen ein Recht auf den Reservefond zusteht.

IX. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 45.

Ueber Beschwerden aus dem Genossenschaftsverhältnisse der bei dem Centralvereine beteiligten Vereine und einzelner Personen entscheidet der Aufsichtsrath und in letzter Instanz die Generalversammlung.

§. 46.

Die gegenwärtigen Statuten können von der Generalversammlung abgeändert werden. Zu dem diesfälligen Beschlusse ist mit Ausnahme der ausdrücklich angeführten Fälle die Anwesenheit von mehr als die Hälfte der Generalversammlung erforderlich, sowie die Bezeichnung der vorzuschlagenden Änderungen in der vorgeschriebenen Einladung an die Mitglieder der Genralversammlung, mindestens vier Wochen vor der Sitzung.

Erscheint bei der ersten Einladung die bezeichnete Zahl der Mitglieder nicht, so ist in gleicher Weise eine zweite Versammlung zu berufen, welche in jeder Zahl beschlussfähig ist. Letzteres ist in der zweiten Einladung ausdrücklich zu bemerken.

Zur Abänderung des §. 44, der gegenwärtigen Bestimmung bezüglich Abänderung der Statuten, der nachfolgenden Bestimmung über die Auflösung des Centralvereines, zur Aufhebung der gegenwärtigen Statuten überhaupt und zur Einführung neuer Statuten ist die Zustimmung von drei Viertheilen der Mitglieder der Generalversammlung in vorschriftsmässiger Sitzung erforderlich.

Zur freiwilligen Auflösung des Centralvereines ist die Zustimmung von mehr als drei Viertheilen aller Mitglieder der Generalversammlung in vorschriftsmässiger Sitzung erforderlich, sowie ferner, dass die Einladung zu der betreffenden Sitzung in vorschriftsmässiger Weise mindestens sechs Wochen vorher ergeht. Sodann kann die Auflösung des Centralvereines nur erfolgen, wenn sich mehr als zwei der beteiligten Vereine gegen dieselbe erklären.

Wenn mindestens drei derselben die Fortführung beschliessen, so kann die Auflösung nicht erfolgen, und es steht denn übrigen beteiligten Vereinen frei, auszuscheiden.

Die Auflösung ist betreffenden Falles in dem Organe des Centralvereines, sowie in den Hauptblättern des Vereinsbezirkes dreimal bekannt zu machen.

Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes.

§. 47.

Der Centralverein ist ermächtigt, mit einem anderen auf gleicher Grundlage beruhenden Centralvereine zum Zwecke der gegenseitigen Erleichterung der Capitalbeschaffung oder Ausgleichung von Ueberfluss und Mangel in den Cassabeständen in einen Verband zu treten. Die näheren Modalitäten dieser Vereinigung unterliegen der

Beschlussfassung der Generalversammlung. Zur Giltigkeit des Beschlusses ist die Zweidrittel-Majorität der Anwesenden erforderlich.

§. 48.

Im Falle, als das Land (der Landesausschuss) dem Centralvereine Garantie bietet für eine bestimmte Summe in dem Sinne, das nach Erfüllung aller gesetzlichen Pflichten des

Centralvereines und seiner Mitglieder und nach Aufzehrung der eventuell für Letztere bestehenden Gemeindegantie, das Land den noch nicht befriedigten Darlehensgebern bis zu jener Summe haftet, werden der Landesvertretung folgende Rechte eingeräumt:

1. Ein vorn dem Landesausschusse zu bestimmender Delegirter hat das Recht, die Gebahrung des Centralvereines zu überwachen, die Bücher jederzeit einzusehen und wahrgenommene Uebelstände dem Aufsichtsrathe mitzutheilen, beziehungsweise die Einberufung einer Generalversammlung zu beantragen. Geht der Aufsichtsrath auf diesen Antrag nicht ein, so kann der Deligirte (nach §. 28 des Genossenschaftsgesetzes vom 9. April 1873) die Geralversammlung einberufen.
2. Nach Auflösung des Centralvereines gebührt, im Falle das Land die Garantie übernommen hat, der Reservefond der garantierenden Landesvertretung welche denselben der Förderung der Bodencultur zuzuführen hat.

Quelle: Gustav Marchet, Zur Organisation des landwirthschaftlichen Credits in Österreich (Wien 1876) 108-120.

13. Zur Frage der Kapitalbeschaffung bei den Vereinen

Marchet folgte auch bei Kapitalbeschaffungsfrage seinem Vorbild *Raiffeisen*. Dieser hatte bereits in der 1. Auflage seines Buches „Die Darlehenskassen-Vereine“ festgestellt, dass der notwendige Kapitalstock in der Gründungsphase der Vereine primär durch Anlehen aufgebracht werde und hält diese Grundhaltung auch im §. 37 seines Musterstatuts fest.³⁸⁸ *Raiffeisen* erwähnt auch im Eingangskapitel seines Buches, dass die Geldbeschaffung für die Vereine kein Problem war, da die Sicherheit des Grundvermögens geschätzt wurde und den Vereinen mehr Geld angeboten wurde, als notwendig war.³⁸⁹ Auch in

³⁸⁸ Vgl. *Raiffeisen Friedrich Wilhelm*, Die Darlehenskassen-Vereine als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung, sowie auch der städtischen Handwerker und Arbeiter (Neuwied 1866) 83.

³⁸⁹ Vgl. ebenda (43).

der 2. Auflage seines Buches aus dem Jahre 1872 – das ist jene Auflage, auf welche sich auch *Marchet* beruft – spricht er von einer problemlosen Kapitalbeschaffung.³⁹⁰ Auch *Prof. Held* bestätigte in seiner Untersuchung über die Darlehenskassenvereine “... vielmehr hatten sie alle, sowie sie einmal im Gange waren, Kapital im Ueberfluss zur Verfügung.”³⁹¹

Auch für *Marchet* war die Kapitalbeschaffung für die Vereine ein wichtiges Thema. In seinem Reisebericht über seinen Besuch bei Raiffeisen schreibt er: „Unbestreitbare Tatsache ist, daß es den Darlehenskassenvereinen, selbst während der Kriegsepochen, niemals an Geld gefehlt hat.“³⁹² Und in einer Schrift, die er im Auftrag *Raiffeisens*³⁹³ im Komers Jahrbuch 1874 veröffentlichte, wird von ihm die Leichtigkeit der Geldaufnahme ebenfalls bestätigt.³⁹⁴ Für *Marchet* basierte die Kapitalbildung seiner Vereine auf drei Säulen: Geschäftsanteile, Spareinlagen und Anlehen; den Eintrittsgelder wies er nur geringe Bedeutung zu.³⁹⁵ Für Anlehen sowie überhaupt für die Funktion einer Genossenschaft ist „die unbeschränkte Solidarität das unentbehrliche Fundament“³⁹⁶, sie bildet „die äusserst wirkungsvolle Basis für die Geschäfte einer Creditgenossenschaft, macht die Creditgenossenschaft creditfähiger und verschafft ihr billiges Capital.“³⁹⁷

Auch *Minister Mannsfeld* wies der Kapitalausstattungsfrage bei den Vereinen eine große Bedeutung zu. Im seinem Schreiben an den *Justizminister Dr. Glaser* vom 23. Juli 1876 heißt es:

„Was den zweiten Pfeil des Programmes – die Geldbeschaffung – betrifft, wird es Euer Excellenz nicht entgehen, dass die in der Einleitung zu den einzelnen Programmpunkten betonte ausschließliche Selbsthilfe der Beteiligten wol nicht

³⁹⁰ Vgl. *Raiffeisen Friedrich Wilhelm*, Die Darlehenskassen-Vereine in Verbindung mit Consum-, Verkaufs-, Gant- etc. -Genossenschaften als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung, sowie auch der städtischen Arbeiter. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage (Neuwied 1872) 41f.

³⁹¹ Vgl. *Held Adolf*, Die ländlichen Darlehenskassenvereine in der Rheinprovinz und ihre Beziehung zur Arbeiterfrage, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 13. Band (Jena 1869) 57.

³⁹² Vgl. *Marchet Gustav*, Zur Organisation des landwirthschaftlichen Credits in Oesterreich. Separatdruck aus der „Wiener landwirthschaftlichen Zeitung“ (Wien 1873) 11.

³⁹³ Vgl. *Werner Wolfgang*, Raiffeisenbriefe (wie Fußnote 1) 82.

³⁹⁴ Vgl. *Marchet Gustav*, Ueber landwirthschaftlichen Credit. Separat-Abdruck aus „Komers Jahrbuch für österr. Landwirthe 1874 (Prag 1874) 47.

³⁹⁵ Vgl. *Marchet Gustav*, Zur Organisation des landwirthschaftlichen Credits in Oesterreich (Wien 1876) 57.

³⁹⁶ Vgl. ebenda (22)

³⁹⁷ Vgl. ebenda (33)

im engsten Sinne zu nehmen ist, da man sich bei Erwägung der realen Verhältnisse doch nicht entschlagen konnte, aufgeschobenen Expandierung dieses Actenstückes forderte ich den Professor Dr. Marchet zur näheren Darlegung einiger die Geldbeschaffung betreffenden Punkte auf, welcher Aufforderung derselbe mit dem ebenfalls angeschlossenen Promemoria³⁹⁸ nachkam.“

13.1. Kapitalbeschaffung in Galizien

In Galizien nahm *Marchet* zur Kapitalbeschaffung für seine Vereine mit folgenden Instituten Kontakt auf und erhielt in einigen Fällen auch konkrete Zusagen:

- Die „Lemberger Sparkasse“³⁹⁹ sagte zu, Kapital zu 6% vorzuschießen. Sie berief sich dabei auf §. 6. „Verwendung der entbehrlichen Seite des Reservefondes“ ihres Statuts, in dem festgelegt war, dass, im Falle der Reservefonds eine höhere Summe erreicht als für seinen Zweck erforderlich ist, der Überschuss für gemeinnützige und wohltätige Zwecke verwendet werden kann.⁴⁰⁰ Die „Lemberger Sparkasse“⁴⁰¹ war damit den verpflichtenden, aber für lokale Abweichungen offenen Bestimmungen des Musterstatutes von 1855 gefolgt, wo diese Anordnung im §. 7. enthalten war.⁴⁰²
- Eine weitere Zusage kam von der „Krakauer gegenseitigen Versicherungsgesellschaft“⁴⁰³, die aus den für Genossenschaften be-

³⁹⁸ Wie bereits angemerkt, ist dieses Schriftstück verloren gegangen. Aber es kann sich auch auf das Aktenstück 4587 vom 18. April 1876 beziehen: „Professor Dr. Marchet Gustav unterbreitet s. Vorschläge über die Hebung des Credits der kleinbäuerlichen Bevölkerung in Oesterreich...“. Dort wird nur vage von der Geldbeschaffung über einen Zentralverein geschrieben. Die nähere Darlegung erfolgte dann im Bericht Galizien und im Bericht Schlesien.

³⁹⁹ Vgl. Allgemeine Land- und Forstwirtschaftliche Zeitung (15. März 1856) 85: Wochen-Uebersicht: Die Errichtung der Lemberger Sparcasse (1844) wurde an die Bedingung geknüpft, dass jährlich ein gewisser Percent-Betrag des Gewinnes zur allgemeinen Förderung der Landwirtschaft abgegeben werden müsse.

⁴⁰⁰ Vgl. Statuten der galizischen Sparkasse in Lemberg (o. O., o. J.) 5.

⁴⁰¹ Die 1842 gegründete Lemberger Sparkasse, geleitet von *Präsident Kasimir Graf Krasicki* und *Ober-Direktor Dr. Marcel Tarnawiecki*, verfügte 1874 über Einlagen von 6,551.062 fl. und Ausleihungen von 4,760.479 fl. 1875 betrug die Einlagen 6,937.945 fl. und die Ausleihungen 4,886.030 fl. (Vgl. Compass. Jahrbuch für Volkswirtschaft und Finanzwesen 1874 (Wien 1874) 254ff.)

⁴⁰² Statuten abgedruckt in: *Werner Wolfgang (Hg.)*, Kampelik-Sparkassen. Wiener Studien des Forschungsvereins für Genossenschaften. Neue Folge, Band 21 (Wien 2016) 87.

⁴⁰³ Vgl. Illustriertes Wiener Extrablatt (14. Mai 1872) 6: Neue Konzessionen. Einem Konsortium unter der Führung der Grafen .

stimmten Betrag von 100.000 fl laut Verwaltungsrat 20.000 bis 30.000 fl den *Marchet*-Vereinen zu 6% zur Verfügung stellen wollte.

- Die „National-Bank“, die nach *Marchet* verpflichtet gewesen wäre, in dieser Sache helfend einzugreifen.
- Die „k. k. privilegierte galizische Rusticalcreditanstalt in Lemberg“ wurde am 15. Dezember 1867 von honorigen Personen unter der Leitung von *Erzbischof Spiridion Litwinowicz* gegründet. Sie verfolgte den Zweck, mittels zu errichtender, auf dem Grundsatz der Wechselseitigkeit und Solidarität basierender Vorschussvereine, den kleinen Grundbesitzern Geldmittel zur Förderung ihres Geschäftsbetriebes zur Verfügung zu stellen. An diese Gründungen wurden große Erwartungen geknüpft. Vorschüsse sollten bis zum fünffachen des Betrages der Stammanteile mit einem Zinssatz von 12% vergeben werden. Für Anleger war eine sichere Verzinsung von 6% vorgesehen, plus noch einer Dividende in der Höhe von 2-4%.⁴⁰⁴ Die Rusticalcreditanstalt sollte als Zentrale der Vorschussvereine dienen. Bis 1876 wurden aber derartige Vereine in Galizien nicht gegründet.

Laut ihren Geschäftsbestimmungen war die „Galizische Rusticalcreditanstalt“ berechtigt, Vorschüsse und Darlehen an die als Mitglieder beigetretenen Besitzer von selbstständigen Rustical- oder freien Grundwirtschaften, sowie an Bezirks- und Ortsgemeinden auf kurze oder lange Frist, gegen Rückzahlung auf einmal oder in Annuitäten, zu gewähren. Für Darlehen an die Gemeinden wurden 10 pCt. Zinsen, für sonstige Vorschüsse und Darlehen 12 pCt. Zinsen und im Falle eines Rückzahlungsverzuges für die Zeit der Verzögerung weiter 3 pCt. auf das Jahr eingehoben.⁴⁰⁵

- Die 1872 gegründete „Galizische Boden-Credit-Anstalt“⁴⁰⁶ stand unter der Leitung von *Präsident Fürst Alexander Czartorynski* und *Direktor Dr. Julian Dunajewski*. Ihr Grundkapital betrug 1874 6,000.000 fl. „An Pfandbriefen wurden von der Anstalt vier verschiedene Gattungen ausgegeben, nämlich in 18, 20 und 36 Jahren amortisierbare, zu 6, 7, respektive 6 pCt. in Noten, verzinsliche und in 36 Jahren amortisierbare, zu 5 1/2 pCt. in Silber verzinsliche.“⁴⁰⁷ Ihre Bilanz wies Ende 1873 ein Aktienkapital von 1,00.000 fl. aus, die Aktiva betragen 2,313.029 fl., Pfandbriefe wa-

⁴⁰⁴ Vgl. Wiener Landwirtschaftliche Zeitung (29. Mai 1868) 198: Die k. k. priv. galizische Rusticalcreditanstalt.

⁴⁰⁵ Vgl. Compass. Jahrbuch für Volkswirtschaft und Finanzwesen 1876 (Wien 1876) 141.

⁴⁰⁶ Vgl. Wiener Zeitung (4. Juli 1872) 14: Galizische Bodencreditanstalt: Die Anstalt ist als Aktiengesellschaft am 21. Mai 1872 gegründet worden.

⁴⁰⁷ Vgl. Compass. Jahrbuch für Volkswirtschaft und Finanzwesen 1874 (Wien 1874) 173.

ren im Wert von 735.000 fl. im Umlauf.⁴⁰⁸ 1874 betrug ihr Aktienkapital 500.000 fl., an Hypotheken-Darlehen wurden 1,058.330 fl. gewährt.⁴⁰⁹ Später wurde der Bank attestiert, dass sie großen Schaden in der Landwirtschaft angerichtet habe.⁴¹⁰ Sie wurde 1884 liquidiert.⁴¹¹

Nach *Marchets* Einschätzung war die „Galizische Boden-Credit-Anstalt“ für die Finanzierung seiner Darlehenskassen nicht geeignet, genauso wie die „Allgemeine Agricultur Creditanstalt für Galizien u. die Bukowina“. Er erwähnte zwar diese Geldquellen, hielt aber fest, dass es für konkrete Vereinbarungen noch zu früh sei, da ja die Bewegung noch keine greifbare Form angenommen habe.

- Die 1873 gegründete „Allgemeine Agricultur Creditanstalt für Galizien u. die Bukowina“ beruhte auf Wechselseitigkeit und Solidarität und stand unter der Leitung von *Präsident Georg Szaszewicz*. Die Bank verfolgte den Zweck, den Kleingrundbesitz in Galizien und in der Bukowina die zur Förderung ihres Wirtschaftsbetriebes erforderliche Geldmittel zu beschaffen und den Handel und das Gewerbe zu unterstützen. Ihr Gründungskapital betrug 150.000 fl.⁴¹² Ende 1874 wies ihre Bilanz Aktiva von 501.039 fl. aus, der Garantiefond betrug 162.654 fl., die Höhe der emitirten Schuldbriefe waren 183.000 fl.⁴¹³ Die Bilanz zu Ende 1875 wies Aktiva von 800.661 fl. aus und Schuldbriefe im Wert von 151.900 fl. waren im Umlauf.⁴¹⁴ 1887 wurde sie liquidiert.⁴¹⁵

13.2. Kapitalbeschaffung in Schlesien

Der „Schlesische Realcredit-Verein zu Troppau“ und der „Bankcredit-Verein“ waren für *Marchet* keine geeigneten Institute für die Ka-

⁴⁰⁸ Vgl. *Compass. Jahrbuch für Volkswirtschaft und Finanzwesen 1875* (Wien 1875) 168.

⁴⁰⁹ Vgl. *Compass. Jahrbuch für Volkswirtschaft und Finanzwesen 1876* (Wien 1876) 127.

⁴¹⁰ Vgl. *Stefczyk Franz*, Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Galizien, in: Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in einigen österreichischen Ländern mit besonderer Berücksichtigung der Mittelstandsfragen. Sammlung von beim Zweiten Internationalen Mittelstandskongreß Wien 1908 erstatteten Referaten (Wien o.J.) 259.

⁴¹¹ Vgl. *Bráf Albin*, Der landwirtschaftliche Hypothekarcredit in Österreich während der letzten fünfzig Jahre, in: *Geschichte* (wie Fußnote 1) 612.

⁴¹² Vgl. *Compass. Jahrbuch für Volkswirtschaft und Finanzwesen 1875* (Wien 1875) 174.

⁴¹³ Vgl. *Compass. Jahrbuch für Volkswirtschaft und Finanzwesen 1876* (Wien 1876) 133.

⁴¹⁴ Vgl. *Compass. Jahrbuch für Volkswirtschaft und Finanzwesen 1877* (Wien 1877) 152.

⁴¹⁵ Vgl. ebenda (612)

pitalbeschaffung seiner Vereine. Somit hatte er in Schlesien für seine Zwecke kein geeignetes Institut gefunden. Der „Schlesische Realcredit-Verein zu Troppau“ wurde 1872 gegründet und Ende 1873 in eine Genossenschaft umgewandelt.⁴¹⁶

14. Tatsächliche Gründungen von Darlehenskassen in Galizien und Schlesien

Die erste Raiffeisenkasse in Galizien wurde 1890 in Czernichów, Bezirk Krakau, errichtet.

„Im Landtag hat es an Anregungen zur Förderung der Raiffeisen-Cassen nicht gefehlt, doch stand die Landesverwaltung diesen Anregungen bis in die jüngste Zeit passiv gegenüber, indem sie von der Anschauung ausging, dass die im Lande befindlichen Vorschussvereine nach Schulze-Delitzsch'sen Muster, da die sich den Verhältnissen der ländlichen Bevölkerung in ihrer Umgebung in ihrer Organisation mehr angepasst hätten, dieselbe Dienste leisteten. Die traurigen Erfahrungen, welche in Galizien mit den Gemeindevorschuss-Cassen gemacht worden sind, lassen es übrigens sehr zweifelhaft erscheinen, ob die Übertragung der Raiffeisen'schen Institutionen auf diese Land ohne weiteres empfohlen werden könne.“⁴¹⁷

Ende 1900 gab es in Galizien bereits 99 Raiffeisenkassen.⁴¹⁸

In Schlesien geht die Umsetzung der Raiffeisenidee auf die Initiative von *August Kaiser*, Professors an der schlesischen landwirtschaftlichen Landesmittelschule Oberhermsdorf und *Reichsratsabgeordneter* zurück. *Kaiser* war 1886 persönlich zu *Raiffeisen* nach Neuwied gereist, um seine Kassen und landwirtschaftliche Genossenschaften kennenzulernen.⁴¹⁹ Sein Aufenthalt fand während der Schulferien 1887, also im Juli/August, mit Unterstützung des Landesausschusses statt.⁴²⁰ Auf seine Anregung erfolgte die erste Gründung einer Raiffei-

⁴¹⁶ Vgl. Compass. Jahrbuch für Volkswirtschaft und Finanzwesen 1876 (Wien 1876) 230

⁴¹⁷ Vgl. *Schmid Ferdinand*, Personal-Credit (wie Fußnote 1) 753.

⁴¹⁸ Vgl. Richter Stephan, Das landwirtschaftliche Vereins- und Genossenschaftswesen (Wien 1902) 117.

⁴¹⁹ Vgl. *Türk Eduard*, Die landwirtschaftlichen Genossenschaften Schlesiens mit Ausschluß des tschechischen Verbandsgebietes, in: Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in einigen österreichischen Ländern mit besonderer Berücksichtigung der Mittelstandsfragen (Wien 1909) 235.

⁴²⁰ Vgl. *Kaiser August*, Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen am Rhein, in: Wiener Landwirtschaftliche Zeitung (16. November 1887) 651.

senkasse in Schlesien in Domsdorf.⁴²¹ Die erste dauerhafte Gründung war jene in Jungferndorf.⁴²² *Kaiser* entwickelte auch ein Landtagsprogramm zur Förderung der Darlehenskassen-Vereine.⁴²³ 1899 gab es in Schlesien 235 Spar- und Darlehenskassenvereine nach Raiffeisen.⁴²⁴

In Cisleithanien wurde die erste Raiffeisenkasse im März 1886 in Roßwein bei Marburg errichtet.⁴²⁵ Auf heutigem österreichischen Staatsgebiet erfolgte die Gründung der ersten Raiffeisenkasse im Dezember 1886 in Mühldorf/Spitz.⁴²⁶ In Transleithanien rief *Carl Wolf* 1885 im deutsch-sächsischsprachigen Gebiet im ungarischen Siebenbürgen die ersten Kassen nach Raiffeisen ins Leben.⁴²⁷

15. Wichtige Begriffe zu den Marchet-Berichten

Anlehen

Auch für Schulze-Delitzsch war für die Kapitalbasis seiner Volksbanken die Aufnahme fremder Geldmittel durch Anlehen unumgänglich. Basis für ihre Sicherheit war die Solidarhaft.⁴²⁸

Eine Arbeit von Prof. Marchet.

Was damit gemeint ist, ist fraglich, am ehesten war der Sonderdruck aus Komers Jahrbuch für österreichische Landwirthe 1874 „Über landwirthschaftlichen Credit“ gemeint. Das beiliegende Heft ist wohl der Titel „Zur Organisation des landwirthschaftlichen Credits in Österreich (Wien 1876)“.

Ausschussantrag im Reichsrat

Im Abgeordnetenhaus wurde im Dezember 1875 ein Gesetzesantrag betreffend die Besteuerung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossen-

⁴²¹ Vgl. Wiener Landwirtschaftliche Zeitung (20. April 1887) 233: Gründung von Raiffeisen'schen Darlehenskassen im nordwestlichen Schlesien.

⁴²² Vgl. *Kaiser August*, Das landwirthschaftliche Genossenschaftswesen am Rhein, in: Wiener Landwirtschaftliche Zeitung (16. November 1887) 153.

⁴²³ Vgl. *Türk Eduard*, Die landwirthschaftlichen Genossenschaften Schlesiens mit Ausschluß des tschechischen Verbandsgebietes, in: Das landwirthschaftliche Genossenschaftswesen in einigen österreichischen Ländern mit besonderer Berücksichtigung der Mittelstandsfragen (Wien 1909) 235f.

⁴²⁴ Vgl. *Richter Stephan*, Das landwirthschaftliche Vereins- und Genossenschaftswesen (Wien 1902) 26.

⁴²⁵ Vgl. *Schuller Anton*, 100 Jahre Raiffeisenbanken in Steiermark, 1894-1994 (Graz 1994) 58.

⁴²⁶ Vgl. *Werner Wolfgang*, Auf der Straße des Erfolges, Kooperation & Wettbewerb Band 4 (München und Mering 2005) 22.

⁴²⁷ Vgl. *Ambrosi Gerhard Michael*, Carl Wolff und das Banken- und Genossenschaftswesen in Siebenbürgen (Trier 1999) 10.

⁴²⁸ Vgl. *Schulze-Delitzsch*, Creditvereine als Volksbanken. Praktische Anweisung zu deren Gründung und Einrichtung (Leipzig 1862) 36.

schaften eingebracht. §. 1. lautete:

*„Die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften sind der Erwerbssteuer nur insoweit, als sie ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auch auf Nichtmitglieder ausdehnen und also eine gewinnbringende Beschäftigung betreiben, unterlegen. Ebenso bildet bei Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nur der von Nichtmitgliedern gezogene Gewinn einen Gegenstand der Einkommensteuer. Daher sind insbesondere bei Vorschuß- und Creditgenossenschaften die von den an ihre eigenen Mitglieder gewährten Darlehen und Vorschüsse empfangenen Zinsen und Provisionen in das steuerpflichtige Einkommen nicht einzubeziehen.“*⁴²⁹

Von der Steuerfrage unberührt waren die Vorschriften für Stempel und Gebühren. Hier erhielten die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften schon 1873 eine Sonderstellung.⁴³⁰

Die erwähnte **Berichterstattung** über Galizien nahm in der „Neuen Freien Presse“ ab 1875 großen Raum ein. Vor allem über den geplanten, dann aber abgesagten Besuch *Kaisers Franz Joseph I.* in Galizien wurde groß berichtet. Das Ableben des Statthalters von Galizien, *Grafen Agenor Goluchowski*,⁴³¹ war natürlich ebenfalls ein Thema, genauso wie die Ernennung seines Nachfolgers *Graf Alfred Potocki*.⁴³² Aber auch wirtschaftliche Themen dominierten die Pressemeldungen. Oftmals ging es dabei um unzureichende Verkehrsverhältnisse oder den schlechten Zustand der Straßen und Wege. Breiten Raum nahm die Berichterstattung über den Wucher in Galizien ein, für den man die Regierung aber nicht verantwortlich machen konnte.⁴³³ Der ausufernde Wucher verursachte durch eine hohe Verschuldung des kleinen Grundbesitzes und ein exorbitantes Ansteigen der Realexecutionen beunruhigende wirtschaftliche Zustände.⁴³⁴ Um die Ursachen des unzureichenden landwirtschaftlichen Kredits zu erörtern, wurde eine Enquete einbe-

⁴²⁹ 434 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. – VIII. Session; Haus der Abgeordneten, 163. Sitzung der 8. Session am 13. December 1875 (5634). Siehe auch Artikel „Besteuerung von Genossenschaften“.

⁴³⁰ Vgl. RGBl. Nr. 87/1873, Gesetz vom 21. Mai 1873, in Betreff der den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zukommenden Begünstigungen in Anlehnung der Stempel- und der unmittelbaren Gebühren.

⁴³¹ Vgl. Neue Freie Presse (3. August 1875) Abendblatt (1): Politische Uebersicht: Statthalter von Galizien, Grafen Agenor Goluchowski, nach schwerer Krankheit heute verstorben.

⁴³² Vgl. Neue Freie Presse (26. November 1875) 1: Der Statthalter von Galizien: Graf Alfred Potocki wird Nachfolger des verstorbenen Grafen Agenor Goluchowski.

⁴³³ Vgl. Neue Freie Presse (5. December 1875) 2: Zur Budget-Debatte.

⁴³⁴ Vgl. Neue Freie Presse (4. December 1875) 1: Oesterreichischer Reichsrath.

rufen, die sich auch mit dem Wucherunwesen beschäftigte.⁴³⁵ Letzteres wurde den Juden zugeschrieben, aber auch den Gutsbesitzern.⁴³⁶ Der schädliche Einfluss der Juden ließ die Rabbiner in ihren Predigten die Forderung aussprechen, endlich mit dem Wuchertum aufzuhören.⁴³⁷ Über Genossenschaften hieß es, dass die Landwirtschaft in ihrer Rückständigkeit nicht in der Lage war, die dringend notwendigen genossenschaftlichen Molkereien und Käsereien zu errichten. Der schädliche Zwischenhandel hatte negative Auswirkungen auf den Viehhandel.⁴³⁸ Und das öffentliche Schulwesen entsprach in keinster Weise den Anforderungen.⁴³⁹

Besteuerung von Genossenschaften

Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften unterlagen zunächst dem Patent Nr. 77 vom 31. Dezember 1812 betreffend Industrial- oder Erwerbssteuern. Durch spätere Anordnungen wurde eine Reihe von Ausnahmeregelungen erlassen, so auch für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Mit Beschränkung ihres Geschäftsbetriebes auf die Mitglieder waren sie von der Erwerbssteuer befreit.⁴⁴⁰

Am 13. Februar 1874 wurde vom Finanzminister ein Gesetzesentwurf zur Änderung der Personal-Einkommenssteuer und zur Erwerbssteuer eingebracht, der die Streichung der Sonderstellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vorsah. Es kam aber zu keiner Beschlussfassung.⁴⁴¹

1880 wurde das Gesetz betreffend Änderungen der Erwerbs- und Einkommenssteuergesetze und -vorschriften für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusskassen verabschiedet, in dem die Ausnahmestellung der Genossenschaften bei der Steuergesetzgebung gesetzlich festgelegt war. Mit diesem Gesetz wurden erstmals die Besonderheiten der wirtschaftlichen Tätigkeit der Genossenschaften anerkannt.⁴⁴²

Der Motivenbericht begründete die Ausnahme mit der hervorragenden Rolle der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bei der Hebung

⁴³⁵ Vgl. Neue Freie Presse (9. April 1875) 3: Landtagseröffnung, Abhilfe gegen den Wucher.

⁴³⁶ Vgl. Neue Freie Presse (23. Juli 1875) 3: Krakau: Zum Capitel der Judenhetzen in Galizien.

⁴³⁷ Vgl. Neue Freie Presse (13. Januar 1875) 2: Krakau.

⁴³⁸ Vgl. Neue Freie Presse (5. October 1875) 6: Die Rindviehzucht in Galizien.

⁴³⁹ Vgl. Neue Freie Presse (27. October 1875) 1: Wien, 26. October.

⁴⁴⁰ Vgl. *Wahl-Schedl*, Erwerbs- und Wirtschaftsvereine, in: *Mischler Ernst/Ulbrich Josef (Hg.)*, Oesterreichisches Staatswörterbuch, Erster Band (Wien 1895) 417

⁴⁴¹ Die Genossenschaft (21. Februar 1874) 20: Die Besteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

⁴⁴² RGBl. Nr. 151/1880, Gesetz vom 27. December 1880 betreffend Abänderungen der Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusskassen, § 2.

der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kleingewerbes und der Landwirtschaft.⁴⁴³

Siehe auch Artikel „Ausschussantrag im Reichsrat“

Der **Börsenkrach** des Jahres 1873 wurde durch Spekulation ausgelöst und führte zum Zusammenbruch zahlreicher Banken und Industrieunternehmen. Die Folge war eine Vertrauenskrise in den wirtschaftlichen Liberalismus. Anleger bevorzugten in der Folge festverzinsliche Wertpapiere gegenüber Aktien und Spekulationspapieren. Verstärkt wurde diese Entwicklung 1879, als konservative Kreise an die Macht kamen. Sie betonten unter anderem kleingewerbliche und bäuerliche Interessen. Bis 1876 jedoch dominierte bei der Kreditvergabe noch eine ausgeprägte Vorsicht.⁴⁴⁴

Allerdings nahmen auch die Reinerträge des Hypothekengeschäftes im Zeitraum 1873 bis 1876 kontinuierlich und erheblich ab.⁴⁴⁵

Die **Ertragskraft** der galizischen Banken war im Vergleich zu Wiener Bankinstituten relativ gering. Nur die Galizische Aktien-Hypothekenbank, die Galizische Creditbank und die Galizische Rustical-Creditanstalt erwirtschafteten 1876 befriedigende Erträge.⁴⁴⁶

Die **Escomptestatistik der Nationalbank** verzeichnet für das Jahr 1873 escomptierte Wechsel zahlbar in Graz im Wert von 4,496.667 fl., für 1874 4,109.499 fl. und für 1875 3,757.725 fl. Für Lemberg gibt es folgende Beträge: 1873 1,336.475 fl., 1874 1,055.683 fl., 1875 1,321.454 fl. Für Krakau lauten die Werte: 1873 975.526 fl., 1874 861.272 fl. und für 1875 1,023.329 fl.⁴⁴⁷

Exekutionen in Galizien

1874 gab es in 147 Gerichtsbezirken mit 633 Ortschaften insgesamt 1.025 Exekutionen. Bekannt sind in 905 Fällen die Schätzpreise von insgesamt 992.774,42 fl., denen Schuldbeträge in Summe von 269.634,75 fl. gegenüber standen. Der geringste Schuldenbetrag, der eine Versteigerung nach sich zog, fiel in der Ortschaft Kolomyja an und betrug 1,32 fl. Die Exekutionen betrafen vorwiegend die land-

⁴⁴³ Vgl. 113 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. – IX. Session (5).

⁴⁴⁴ Vgl. *Sandgruber Roman*, Der große Krach, in: Traum und Wirklichkeit, Katalog der 91. Sonderausstellung des Historischen Museums der Stadt Wien (Wien 1985) 68ff.

⁴⁴⁵ Vgl. *Ehrenberger H.* Oesterreichs Bank- und Creditinstitute in den Jahren 1870 bis 1876, in: Statistische Monatschrift, III. Jahrgang (Wien 1877) 456.

⁴⁴⁶ Vgl. *Kaps Klemens*, Von der Zivilisierung der Peripherie. Wirtschaftliche Entwicklung, überregionale Verflechtung und Modernisierungsdiskurse im habsburgischen Galizien (1772-1914). Diss. Univ. Wien 2011 228.

⁴⁴⁷ Vgl. *Pressburger S(iegfried)*, Das Österreichische Noteninstitut 1816-1866, 1. Teil, dritter Band (Wien 1962) Tabelle nach Aktenseite 1182, Tabelle nach Seite 1210 und Tabelle nach Seite 1232.

wirtschaftliche Bevölkerung, die es vielfach aber auch auf eine Versteigerung ankommen ließ. Die Mehrzahl der Gläubiger entfiel auf Privatkapitalisten.⁴⁴⁸

1875 betrug die auf bäuerliche Besitzungen in Galizien gerichtlich angeordnete Feilbietung ein % der rund 800.000 Grundstücke, also 8.000.⁴⁴⁹

Grundbücher

Das Gesetz vom 25. Juli 1871 (R.GBl. 95/1871) über die Einführung eines allgemeinen Grundbuchgesetzes schrieb die Anlegung öffentlicher Bücher, wie Land- und Lehenstafeln, Grundbücher, Bergbücher und Stadtbücher, vor. Durch dieses Gesetz wurden, soweit es bis 1876 in den einzelnen Ländern der Fall war, die alten Landesgesetze außer Kraft gesetzt. Für Galizien betraf dies das Landtafelrecht vom 4. März 1780 und das Grundbuchpatent für Lemberg vom 25. Mai 1792.⁴⁵⁰

Haftungsfragen

Vor der Regelung der privatrechtlichen Stellung der Genossenschaften durch ein eigenes Gesetz hatte die unbeschränkte Haftung, d.h. die Haftung mit dem gesamten Vermögen, eine wesentlich andere Bedeutung. Damals war die unbeschränkte Haftung ganz dieselbe, wie sie bei der offenen Handelsgesellschaft, bei der Kommanditgesellschaft, für die persönlich haftenden Gesellschafter bestand. Jeder Genossenschaftsgläubiger war berechtigt, die Befriedigung seiner Forderungen von einem beliebigen Genossenschaftsmitglied zu verlangen und im Prozessweg einzuklagen. Dem Genossenschafter blieb bloß der Regress an die übrigen Mitglieder.⁴⁵¹

Hervorragende Männer

Marchet knüpft mit diesem Vorschlag an die Erfahrungen von *Raiffeisen* an. Dieser konnte 1849 den „Flammesfelder Hilfsverein“ und 1852 den „Heddesdorfer Wohlthätigkeitsverein“ nur mit Unterstützung wohlhabender Einwohner gründen.⁴⁵²

⁴⁴⁸ *Pilat Th(addäus)*, Exekutive Feilbietungen ländlicher und kleinstädtischer Realitäten in Galizien während der Jahre 1867-1868 und 1873-1874, in: Statistische Monatschrift, I. Jahrgang (Wien 1875) 506ff.

⁴⁴⁹ *Vgl. Zwilling*, Gerichtliche Feilbietungen bäuerlicher und kleinstädtischer Realitäten in Galizien in den Jahren 1875 bis inclusive 1879, in: Statistische Monatschrift, VI. Jahrgang (Wien 1880) 476.

⁴⁵⁰ *Vgl. Exner Adolf*, Das Oesterreichische Hypothekenrecht, I. Abtheilung (Leipzig 1876) 3f.

⁴⁵¹ *Vgl. Ziller Herm(ann)*, Das Genossenschaftsgesetz und die Organisation der Vorschußvereine (Wien 1873) 48

⁴⁵² *Vgl. F(riedrich) W(ilhelm) Raiffeisen*, Die Darlehenskassen-Vereine als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung, sowie der städtischen Handwerker und Arbeiter (Neuwied 1866) 10f.

Hypothekengesetz

Welches Gesetz der Verfasser des Beitrages hier meint, ist nicht nachvollziehbar. Wahrscheinlich nimmt er auf das Gesetz vom 24. April 1874 (RGBl. 49/1874) betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf „Inhaber“ lautenden oder durch „Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bücherliche Behandlung der für solche Theilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte,“ bezug. Nur war dieses Gesetz kein Landesgesetz. Das materielle Hypothekenrecht der österreichischen Länder war bis 1876 noch kein Gegenstand einer besonderen Kodifikation, also einer systematischen Zusammenfassung. Österreich hatte keine Hypothekenordnung, sondern eine Grundbuchordnung.⁴⁵³

Pfandbriefe sind durch Bodenkreditinstitute, insbesondere Hypothekenbanken, zur Beschaffung von Mitteln für Hypothekarkredite ausgegebene festverzinsliche Schuldverschreibungen. Sie dienen zur Deckung grundbücherlich sichergestellter langjähriger Darlehen. Das erste Pfandbriefinstitut in Österreich entstand 1841 in Galizien. Es war die Galizische landständische Creditanstalt. 1856 erhielt die Oesterreichische Nationalbank eine eigene Hypothekenabteilung.⁴⁵⁴

Ausgabe von **Pfandbriefen** nach RGBl. Nr. 48/1874

§. 1.

Eine Anstalt, welche unter staatlicher Aufsicht Pfandbriefe ausstellt, kann über diejenigen Vermögensobjecte, welche statutenmäßig zur vorzugsweisen Deckung der Pfandbriefe zu dienen haben, nur mit Zustimmung des ihr beigegebenen Regierungskommissärs verfügen.

Der Regierungskommissär darf seine Zustimmung nur dann ertheilen, wenn er die Ueberzeugung gewonnen hat, daß durch die Verfügung die statutenmäßige Deckung der Pfandbriefe nicht beeinträchtigt wird.

§. 4.

Eine Anstalt, welcher die staatlichen Bewilligung zur Ausgabe von Pfandbriefen erst nach dem Beginne ihrer Wirksamkeit dieses Gesetzes ertheilt wird, hat die zur vorzugsweisen Deckung der Pfandbriefe bestimmte Vermögensobjecte als Caution für die Befriedigung der Ansprüche aus den Pfandbriefen zu bestellen und dieß in ihren Statuten ersichtlich zu machen.

§. 5.

In Anlehnung derjenigen als Caution bestellten Vermögensobjecte, an welchen ein bücherliches Recht erworben werden kann, ist deren Haf-

⁴⁵³ Vgl. *Exner Adolf*, Das Oesterreichische Hypothekenrecht, I. Abtheilung (Leipzig 1876) 1.

⁴⁵⁴ Vgl. *Pavlicek*, Pfandbriefe, in: *Mischler Ernst/Ulbrich Josef (Hg.)*, Oesterreichisches Staatswörterbuch, Zweiter Band, Zweite Hälfte (Wien 1897) 790.

tung als Caution zur Sicherstellung für die Befriedigung der Ansprüche aus den von der Anstalt ausgegebenen Pfandbriefen in den öffentlichen Büchern auf Grund einer von der Anstalt auszustellenden Erklärung einzutragen.

Zur Erwirkung der gänzlich oder theilweisen Löschung des Cautionsbandes genügt die amtliche Bestätigung des Regierungscommissärs, daß das belastete Vermögenobject gänzlich oder theilweise aufgehört habe, als Caution für die Befriedigung der Pfandbriefbesitzer zu dienen.

Von der Eintragung sowie von der Löschung des Cautionsbandes ist der Regierungscommissär zu verständigen. Der Aufstellung eines gemeinsamen Curators bedarf es zu diesem Zwecke nicht.

Die zum Zwecke der Eintragung und Löschung des Cautionsbandes ausgestellten Urkunden und vorgenommenen bücherlichen eintragungen sind stempel- und gebührenfrei.

§. 6.

Werden nach Maßgabe der Statuten bares Geld oder Werthpapiere als Caution bestellt, so sind diese Cautionsobjecte abgesondert von den übrigen Vermögen der Anstalt, unter Mitsperre des Regierungscommissärs zu verwahren.

Werthpapiere, in welchen das Vermögen eines Pflegebefohlenen nicht angelegt werden kann, sind von der Bestellung als Caution ausgeschlossen.⁴⁵⁵

Regress nach dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch

§. 896.

Ein Mitschuldner zur ungetheilten Hand, welcher die ganze Schuld aus dem Seinigen abgetragen hat, ist berechtigt, auch ohne geschehene Rechtsabtretung, von den übrigen den Ersatz, und zwar, wenn kein anderes besonderes Verhältniß unter ihnen besteht, zu gleichen Theilen zu fordern. War einer aus ihnen unfähig, sich zu verpflichten, oder ist er unvermögend, seiner Verpflichtung Genüge zu leisten; so muß ein solcher ausfallender Antheil ebenfalls von allen Mitverpflichteten übernommen werden. Die erhaltene Befreyung eines Mitverpflichteten kann den übrigen bey der Forderung des Ersatzes nicht nachtheilig sein.

§. 894.

Ein Mitschuldner kann dadurch, daß er mit dem Gläubiger lästigere Bedingungen eingeht, den übrigen keinen Nachtheil zuziehen, und die Nachsicht oder Befreyung, welche ein Mitschuldner für seine Person

⁴⁵⁵ RGBl. Nr. 48/1874, Gesetz vom 24. April 1874 betreffend die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen.

erhält, kommt den übrigen nicht zu Statten.⁴⁵⁶

**RGBl. Nr. 30, Gesetz vom 15. März 1876, betreffend die
Gewährung von Vorschüssen aus Staatsmitteln für die durch
den Nothstand heimgesuchten Gegenden des Königreiches
Galizien.**

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, der durch Mißernte vom Nothstande heimgesuchten hilfsbedürftigen Landbevölkerung des Königreiches Galizien Unterstützungen aus Staatsmitteln bis zum Betrage von zweihunderttausend Gulden zu gewähren.

§. 2.

Die Regierung wird ermächtigt, an hilfsbedürftige Gemeinden zur Beschaffung des Saatgetreides und Arbeitsviehes unverzinsliche Vorschüsse bis zum Betrage von fünfmalhunderttausend Gulden aus Staatsmitteln zu erfolgen.

§. 4.

Die Rückzahlung der Vorschüsse hat in höchstens fünf gleichen Jahresraten, deren erste am 1. Jänner 1878 fällig wird, zu geschehen, und sind die Vorschüsse an die Gemeinden nur gegen dem zu erfolgen, daß die Haftung für die Rückzahlung der an einzelne Gemeindeglieder erfolgten Vorschüsse übernehmen. Rückständige Raten werden von den mit Vorschüssen Betheilten mittels der politischen Execution eingetrieben

Schriften

1876 gab es in Österreich zahlreiche Fachbücher, die die wichtigsten Sektoren der landwirtschaftlichen Produktion abdeckten. Ergänzt wurden diese Werke durch Bücher über Düngung, Pflanzenschutz, Maschinenwesen, Tierheilkunde, Betriebswirtschaftslehre und Buchführung. Bedeutend für den Landwirt waren auch die Fachkalender. Dazu einige Beispiele: Ab 1860 gab es den „Kalender aus Oberösterreich“ aus Linz, ab 1861 erschien der „Landwirthschaftliche Geschäftskalender“ aus Prag, ab 1866 der „Kalender für den österreichischen Landmann“ aus Wien, ab 1870 der „Neue(n) Kalender“ aus Graz und ab 1875 der „Frommes Österreichisch-ungarischer Landwirthschafts-Kalender“ aus Wien.

Von großer Bedeutung war ab 1861 das „Jahrbuch für österreichische Landwirthe“ aus Prag, welches fundierte Beiträge zu allen Themen aus der Landwirtschaft beinhaltete.

Unentbehrlich für den aufgeschlossenen Landwirt waren Zeitungen und Zeitschriften. An erster Stelle stand hier die „Wiener Landwirth-

⁴⁵⁶ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, II. Theil. (Wien 1811) 229, 228.

schaftliche Zeitung“, eine Fachzeitung von internationalem Ruf, die seit 1868 erschien. Ab 1875 kam dann das „Oesterreichische Landwirthschaftliche Wochenblatt“ dazu. Beide Zeitungen waren aber für den einfachen Landwirt weniger geeignet. Für ihn gab es die Monats- und Wochenblätter, die meist von den Landwirtschaftsgesellschaften der einzelnen Kronländer herausgegeben wurden. Dazu kam ab 1867 noch der „Practische Landwirth“ aus Wien dazu.⁴⁵⁷

Bei der Broschüre von P. **Schwanebach** handelte es sich um einen Sonderdruck aus der „Russischen Revue, Monatsschrift für die Kunde Russlands“, die in St. Petersburg im Verlag der Kaiserlichen Hofbuchhandlung von *Carl Röttger* herausgegeben wurde. Im III. Band (1873) findet sich auch der Beitrag von P. *Schwanebach* über die Vorschussvereine in Russland.

In den baltischen Gebieten Russlands gab es Gemeindekassen und Vorschussvereine nach dem Vorbild von *Schulze-Delitzsch*. Diese waren von *Swiatoslaw Luginin*, einem Großgrundbesitzer im Kostromaschen Gouvernement, nach einer 1866 erfolgten Reise nach Deutschland in Roschdestwenski eingeführt worden. Die Statuten erhielten im Oktober 1865 die kaiserliche Genehmigung. Unabhängig davon kam es 1869 in Fillin in Livland ebenfalls zur Gründung eines Vorschusskassenvereines. Weitere Vereine entstanden nachdem 1870 Schriften erschienen waren, die die Ideen von Schulze-Delitzsch im Raum Nowgorod bekannt machten.

Ende des Jahres 1870 hielten die Herren *Fürst Wassiltschikow* und Herr *Jakowlew* bei der Jubiläumsfeier der Moskauer landwirtschaftlichen Gesellschaft Vorträge über die Nützlichkeit des Volkskredits für die ländliche Bevölkerung. Der Kongress beschloss daraufhin ein Förderungsprogramm. Ein Ausschuss erarbeitete infolge ein Musterstatut, das im November 1871 die Bestätigung der Regierung erhielt. Das jeweilige Statut musste auf die einfachen russischen ländlichen Verhältnisse abgestimmt werden und wich daher erheblich von den deutschen Satzungen ab. Die Vereine stießen auch außerhalb von Russland auf reges Interesse und wurden in der angesehenen „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“ (30. Band/1874) unter dem Titel „Ueber die Vorschussvereine in Russland“ besprochen.

Solidarbürgschaft

§. 53 des Genossenschaftsgesetzes legte fest, dass die Mitglieder solidarisch mit ihrem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft hafteten, insofern zur Deckung desselben im Falle

⁴⁵⁷ Vgl. *Kraft Guido*, Landwirtschaftliche Literatur, in: Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien. 1848-1898. Festschrift zur Feier der am 2. December 1898 erfolgten fünfzigjährigen Wiederkehr der Thronbesteigung Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I. Vierter Band (Wien 1899) 597ff.

einer Liquidation oder Konkurses die Aktiva der Genossenschaft nicht ausreichten. Der Gläubiger konnte aber nicht direkt auf ein Genossenschaftsmitglied zugreifen. Daher war bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung eine wirkliche Solidarhaft nicht mehr vorhanden, sondern sie hatte sich in eine Solidarbürgschaft umgewandelt.⁴⁵⁸

Infolge dieser gesetzlichen Grundlage hatte sich der Gläubiger zunächst an die Genossenschaft zu wenden. Nur wenn alle Aktiva der Genossenschaft, primär der Reservefonds und die Geschäftsanteile, nicht zur Deckung der Schuld ausreichten, konnte der Gläubiger gegen ein Mitglied hinsichtlich des ungetilgten Restes vorgehen. Damit haftete auch ein Mitglied einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung prinzipiell nur beschränkt.⁴⁵⁹

Staatsminister ohne Portefeuille

Aus persönlichen, häufiger jedoch aus politischen Gründen, wurden Personen in Regierungsgremien aufgenommen, die kein Ressorts führten, aber Geschäftsbereichen vorstanden, die nicht exekutiver sondern politischer Natur waren. Für Galizien wurde seit 1871 ein „Landesminister“ ernannt, dessen Aufgabe es war, auf die Wahrung der Rechte der polnischen Nationalität in der Landesverwaltung zu achten. In der Zeit von 1848 bis 1918 zählte man 43 Persönlichkeiten, denen die Ehre des Postens eines Staatsministers zuteil wurde.⁴⁶⁰

Steuer- und Abgabelast

1876 waren in der Landwirtschaft folgende Abgaben zu leisten:

„Ein Grundbesitzer zahlt:

1. Grund- und Gebäudesteuer;
2. Personalsteuer für sich, seine Familie etc.;
3. Steuer für die Rente aus seinem Besitz, den er schon einmal versteuert hat (Einkommensteuer);
4. Ungerechtfertigt hohe Stempelsteuer bei Besitzwechsel (durchschnittlich alle zwanzig Jahre einmal);
5. Kreissteuern (Amtssteuern);
6. Gemeindesteuern;
7. Hand- und Spanndienste für Wegebau;
8. dasselbe für Kriegsdienstleistungen; wo keine Casernen sind, Einquartierungskosten, im Kriegsfall unberechenbare Summen;
9. erleidet derselbe Eigentumsbeschränkungen aller Art; Pferde-

⁴⁵⁸ Ziller Herm(ann), Das Genossenschaftsgesetz und die Organisation der Vorschußvereine (Wien 1873) 48

⁴⁵⁹ Vgl. Stroß Em(manuel), Das österreichische Genossenschaftsrecht (Wien 1887) 158.

⁴⁶⁰ Vgl. Goldinger Walter, III. Die Zentralverwaltung in Cisleithanien – Die zivile gemeinsame Zentralverwaltung, in: Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Band II, Verwaltung und Rechtswesen (Wien 1975) 184 ff und 250.

lieferungen zu Zwangspreisen; Katastervermessungen auf seine Kosten; Expropriationen etc.

10. Besteuerungen und Beschränkungen anderer Art, als solche mit sich bringen, wie das Tabakmonopol, Brennereisteuern etc.“⁴⁶¹

Im **Vorwort** der genannten Broschüre schreibt *Marchet* unter anderem über die Arbeitsgruppe:

„Im März des Jahres 1873 hielt ich in der Generalversammlung der Wiener Landwirthschafts-Gesellschaft einen Vortrag über ländliche Creditgenossenschaften,⁴⁶² um die für die kleinbäuerliche Bevölkerung so hochwichtige Creditfrage in Fluss zu bringen.

Ueber Antrag des Vicepräsidenten der Gesellschaft Otto von Altvatter beschloss die Generalversammlung, die erste Section für Ackerbau und Viehzucht, politische und Rechtsverhältnisse mit dem Studium der angeregten Fragen und der Vornahme der sich etwa ergebenden weiteren Einleitungen zu beauftragen. Die erste Section übertrug die Vorbereitung an das dritte ständige Comité für politische und Rechtsverhältnisse, welches in einer Reihe von Sitzungen sich mit der Angelegenheit bis ins Detail befasste und ein von mir vorgelegtes Statut eingehend berieth. Das Comité arbeitete unter dem Vorsitz des Herrn Grafen Rudolf von Amadei; als dessen Stellvertreter fungirte Hofrath Gustav von Marenzeller. In reger Weise betheiligte sich an den Berathungen noch die Herren v. Altvatter, Wirthschaftsath Hofmann, Wirthschaftsath Krschka, von Wurmb. Die von diesem Comité ausgearbeiteten Statuten wurden dem Centralauschusse vorgelegt und von demselben mit geringen Aenderungen genehmigt. Die Versendung an die Bezirksvereine ist vorbereitet.

Zugleich fanden im Sommer d. J. im Ackerbau-Ministerium Sitzungen statt, in welchen vorerst in einem engeren Comité die Organisation des landwirthschaftlichen Credits discutirt wurde. Die Berathungen wurden geleitet von dem Herren Sectionsrath v. Rinaldini; es nahmen daran Theil die Herren Sectionsrath Freih. v. Hohenbruck, Ministerialsecretär Dr. Capellmann, Dr. Rachel, von welchem eine dieselbe Angelegenheit betreffende Eingabe vorlag, und ich. An dem von mir als Berathungssubstrat vorgelegten Statute für Ortscreditge-

⁴⁶¹ *Wippen Fr.*, Wiener Landwirthschaftliche Zeitung (10. Juni 1876) 289: Bescheidenheit oder Indifferentismus?

⁴⁶² *Vgl. Marchet Gustav*, Über ländliche Creditgenossenschaften, in: Verhandlungen und Mittheilungen der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien (22. April 1873) 143ff.

nossenschaften wurden einige Aenderungen vorgenommen, insbesondere auch mit Rücksicht auf die Erfahrungen, welche durch eine Entscheidung des Wiener Handelsgerichtes bezüglich der Erfordernisse für die Registrierung gemacht wurden. Außerdem legte ich ein Statut für einen Creditverein vor, welcher die Ortgenossenschaften zusammenzufassen die Aufgabe hat.

Die im Anhang zu dieser Schrift abgedruckten Statuten sind nun das Ergebnis der Berathungen in der Landwirthschafts-Gesellschaft und im vorerwähnten Comité des Ackerbau-Ministeriums. Das für die Ortsvereine proponirte Statut ist der Hauptsache nach mit dem in der Landwirthschafts-Gesellschaft beschlossenen im Einklange. Es steht zu erwarten, dass ein Statut, welches so vielerlei Instanzen sachverständiger Prüfungen bestanden hat, sowohl seinem principiellen Inhalte, als seiner Form nach entsprechen dürfte.“

Wanderlehrer

Die wenigen Ackerbauschulen in der Monarchie waren überfordert, um der landwirtschaftlichen Bevölkerung - der Bauernstand machte 50 bis 80 % aus - eine fachliche und praktische Ausbildung zu vermitteln. Deshalb sollte der Fortbildungsunterricht, in Verbindung mit der Volksschule, der praktischen und fachlichen Ausbildung der ländlichen Jugend dienen. Ergänzt wurden diese Einrichtungen durch Wanderlehrer der Landwirtschaftsgesellschaften, die mit Vorträgen moderne Methoden der Landwirtschaft vermittelten.⁴⁶³

Es war recht schwierig geeignete Lehrer zu finden, die das mühevollen Leben eines Wanderlehrers auf sich nahmen. Seit 1867 kann ein derartiger Unterricht in Niederösterreich, später in Kärnten und Salzburg nachgewiesen werden. Die Wanderlehrer wurden in ihrer Tätigkeit häufig von Fachleuten und von Lehrkräften an landwirtschaftlichen Schulen unterstützt, wobei zunächst die Landwirtschaftsgesellschaften über die Kasinos die Initiatoren waren. Später unterstützten auch das k.k. Ackerbauministerium und die Landesregierungen deren Tätigkeit.⁴⁶⁴

Die Widmung des Reingewinns einer Genossenschaft für gemeinnützige Zwecke war mit dem Ziel der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder nicht vereinbar. § 88 des Genossenschafts-

⁴⁶³ Vgl. Werner Wolfgang, Die Anfänge der organisierten land- und forstwirtschaftlichen Bildung in Niederösterreich, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 1991/92 (Wien 1992) 232

⁴⁶⁴ Vgl. Engelbrecht Helmut, Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs. Band 4, Von 1848 bis zum Ende der Monarchie (Wien 1986) 335f.

gesetzes sah bei Nichteinhaltung des § 1 Strafen bis zu 300 fl. für die beteiligten Genossenschafter vor. Der Genossenschaftsvertrag musste Bestimmungen über die Verwendung des Reingewinnes enthalten. Wie dies zu geschehen hatte, legte das Gesetz nicht fest, es musste aber dem Genossenschaftszwecken entsprechen. Den Genossenschaftsmitgliedern blieb es unbenommen, mit den ihnen gebührenden Anteil am Reinertrag beliebig umzugehen.⁴⁶⁵

Wucher

„Wer bei Gewährung oder Verlängerung von Credit den Leichtsinne oder die ihm bekannte Notlage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemüthsaufrigung des Creditnehmers dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche durch ihre Masslosigkeit das wirthschaftliche Verderben des Creditnehmers herbeizuführen oder zu befördern geeignet sind, macht sich eines Vergehens schuldig.“⁴⁶⁶

Zwangshypothek

Die Verpflichtung zu einer Zwangshypothek ist im Bericht über Schlesien nicht enthalten. Es hat also vermutlich noch einen weiteren Akt gegeben. Das verloren gegangene Promemoria hat sich offenbar mit der Mittelbeschaffung auseinandergesetzt. Auch in der *Marchet*-Broschüre findet sich kein Hinweis auf eine derartige Vorgangsweise.

⁴⁶⁵ Vgl. Kaserer Joseph, Dürfen die Statuten der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften die Bestimmung enthalten, daß der Reingewinn zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden soll? In: Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung (10. April 1874) 109ff.

⁴⁶⁶ Rauter D(avid), Österreichisches Staats-Lexikon (Wien 1885) 323.

16. Literaturverzeichnis

Archivmaterialien aus dem Allgemeinen Verwaltungsarchiv – Finanz- und Hofkammerarchiv

AVA Ackerbauministerium, L4 ex 1876, P. Z. 4587/226, 18. April 1876 – Vorschlag Marchet

AVA Ackerbauministerium, L4 ex 1876, P.Z. 5946/290, 21. Mai 1876 – Deckung der Ausgaben

AVA Ackerbauministerium, L4 ex 1876, P.Z. 6433/324, 1. Juni 1876 – Bericht Galizien

AVA Ackerbauministerium, L4 ex 1876, P.Z. 7041/353, 16. Juni 1876 – Wanderlehrer

AVA Ackerbauministerium, L4 ex 1876, P.Z. 10.076/412-879, 1. 7. – Bericht Schlesien

AVA Ackerbauministerium, L4 ex 1876, P.Z. 8780/420, 23. Juli 1876 – Antrag auf Prüfung Justizministerium

AVA Ackerbauministerium, L4 ex 1879, P.Z. 10076/412, 5. October 1879 – Prüfberichte Justizministerium

Justizministerium Nr. 9707 vom 23. Juli 1876

Note Justizministerium 15523/1879 10432-879

Sitzungsprotokolle und Beilagen

Stenographische Protocolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes, VIII. Session, 3. Sitzung der 8. Session am 11. November 1873

Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten – 163. Sitzung der 8. Session am 13. December 1875

Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten – 165. Sitzung der 8. Session am 15. December 1875

Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten – 185. Sitzung der 8. Session am 18. Februar 1876

Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten – 194. Sitzung der 8. Session am 29. Februar 1876

Stenographische Protokolle des niederösterreichischen Landtages, 37. Sitzung der 4. Session am 17. Februar 1866

6 der Beilagen zu den stenographischen Protocollen des Abgeordnetenhauses – VIII. Session

113 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. – IX. Session

254 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses – VII. Session, Begründung des vom Ministerium des Inneren angesprochenen Credits zur Bedeckung des für das Jahr 1873 eingetretenen außerordentlichen Mehrerfordernisses

362 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses – VIII. Session: Erläuternde Bemerkungen zu dem Gesetzesentwurfe, womit für Galizien Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit getroffen werden

388 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses – VIII. Session: Bericht der juridischen Commission des Herrenhauses über das vom Abgeordnetenhaus beschlossene Gesetz, betreffen Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften

434 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. – VIII. Session;

509 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses – VIII. Session, Gesetz vom.....betreffend die Gewährung von Unterstützungen und Vorschüssen aus Staatsmitteln für die durch den Nothstand heimgesuchten Gegenden des Königreiches Galizien

530 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses – VIII. Session, Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Gewährung von Unterstützungen und Vorschüssen aus Staatsmitteln für die durch den Nothstand heimgesuchten Gegenden des Königreiches Galizien

Parlament Cèské republiky ditigální repozitár. Sném království ˇCeského 1861, 21. Schuze (Streda 20. Dubna 1864), XXI. Sitzung der dritten Jahres-Session des böhmischen Landtages vom Jahre 1861, am 20. April 1864, 9 ff: Bericht der Kommission für Steuergeldfonde

Gesetze, Erlässe und Verordnungen

Hofdecret vom 12ten Januar 1787

Patent 1250 vom 1. Junius 1816

Patent vom 3. November 1841

Patent vom 3. November 1841

Patent vom 7. September 1848 über die Aufhebung des Unterthanenverbandes, und die Entlastung von Grund und Boden

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, II. Theil. (Wien 1811)

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt der Großherzogthume Krakau. Nr. 86. Vom 12. Februar 1873, Gesetz betreffend die Kontrahierung einer Landes-Anleihe, a) für den Bau und Rekonstruirung von Landesstrassen, b) zur Hintanhaltung des durch den dießjährigen Mißwuchs und durch Elementarunfälle hervorgerufenen Nothstandes

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt der Großherzogthume Krakau; Nr. 31. vom 17. April 1874, Gesetz mit welchem die dem Landesauschuße mit dem Gesetz vom 12. Februar 1873 ertheilte Ermächtigung zur Gewährung von Darlehen für die vom Nothstande bedrohten Bezirke bis Ende des Jahres 1874 verlängert wird.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Kronland Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien 1/1864 über Aufhebung der Getreide-Fonde und Umwandlung in Geldfonde

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Kronland Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien Jahrgang 1867, Kundmachung der k. k. Landesregierung vom 28. März 1867 Z. 3248, in Betreff der Gründung einer österreichisch-schlesischen Boden-Credit-Anstalt

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Kronland Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien 38/1868 über Verwaltung der Geldfonde

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Kronland Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien 13/1870 über Durchführung der Aufhebung der Getreidefonde

RGRBl. Nr. 255, Kaiserliches Patent vom 28. Juni 1850, wodurch das Verfahren bei Verlassenschafts-Abhandlungen, dann in Vormundschafts- und Curatel-Angelegenheiten für vorgenannte Kronländer vom Tage der Kundmachung angefangen festgesetzt wird. – Gesetz über das Verfahren bei bei Verlassenschafts-Abhandlungen, dann in Vormundschafts- und Curatel-Angelegenheiten, § 127 ff

- RGBl. Nr. 208/1854, Kaiserliches Patent vom 9. August 1854, wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, wodurch ein neues Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen eingeführt wird
- RGBl. Nr. 185/1855, Erlaß des Finanzministeriums v. 21. October 1855 wirksam für alle Kronländer, die der privilegierten österreichischen Nationalbank in ihrer Eigenschaft als Hypothekenbank eingeräumten Begünstigungen betreffen
- RGBl. Nr. 186/1855, Erlaß des Finanzministeriums vom 6. November 1855 betreffend die Errichtung einer privilegierten österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe
- RGBl. Nr. 226/1860 vom 20. October 1860, Kaiserliches Diplom vom 20. October 1860 zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältniss der Monarchie, I.
- RGBl. Nr. 20/1861 vom 28. Februar 1861, Verfassung der österreichischen Monarchie nebst Beilagen, Beilage II, n). Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung für das Herzogthum Schlesien
- RGBl. Nr. 49/1861, Verordnung des Ministeriums des Aeßeren, des Staatsministeriums, der Ministerien der Finanzen, des Handels und der Volkswirtschaft und der obersten Rechnungscontrollbehörde vom 20. April 1861, womit die durch allerhöchste Entschließung vom 16. April 1861 getroffene Bestimmung über den Wirkungskreis des Ministeriums für Handels und Volkswirtschaft kundgemacht wird. III. In Angelegenheiten der Landescultur
- RGBl. Nr. 1/1867, Kaiserliches Patent vom 2. Jänner 1867 (II.)
- RGBl. Nr. 12/1868, Verordnung des Ackerbaumministeriums vom 29. Jänner 1868, womit der Wirkungskreis dieses Ministeriums kundgemacht wird.
- RGBl. Nr. 62/1868 vom 14. Juni 1868, wodurch die gegen den Wucher bestehenden Gesetze aufgehoben werden.
- RGBl. Nr. 16/1872 vom 23. Juli 1871, womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt wird
- RGBl. Nr. 70/1873 vom 9. April 1873, über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften
- RGBl. Nr. 71/1873, Verordnung der Ministerien der Justiz, des Inneren und des Handels im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 14. Mai 1873 womit in Vollziehung des Gesetzes vom 9. April 1873 (R.G.Bl. Nr. 70) über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften die erforderlichen Bestimmungen in Betreff der Anlegung und Führung des Genossenschafts-Registers erlassen werden
- RGBl. Nr. 87/1873 vom 21. Mai 1873, in Betreff der den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zukommenden Begünstigungen in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren Gebühren
- RGBl. 162/1873 vom 13. December 1873 betreffend die Benützung des öffentlichen Credits zu Beschaffung der Mittel für die Förderung des Eisenbahnbaues und für die Errichtung von Vorschusskassen, Artikel 3.
- RGBl. 49/1874, Gesetz vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Theilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte
- RGBl. Nr. 30/1876, Gesetz vom 15. März 1876, betreffend die Gewährung von Unterstützungen und Vorschüssen aus Staatsmitteln für die durch den Nothstand heimgesuchten Gegenden des Königreiches Galizien
- RGBl. Nr. 48/1874, Gesetz vom 24. April 1874, betreffend die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen
- RGBl. Nr. 66/1877 vom 19. Juli 1877, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften. (Wirksam für die Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau und das Herzogthum Bukowina)
- RGBl. Nr. 67/1877 vom 19. Juli 1877, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit getroffen werden. (Wirksam für die Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau und das Herzogthum Bukowina)

RGBL. Nr. 66/1878 vom 27. Juni 1878, betreffend die Errichtung und das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank

RGBL. Nr. 151/1880, Gesetz vom 27. December 1880 betreffend Abänderungen der Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschusskassen

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes, Band 1868, Nr. 24, Gesetz vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften

Durch Autoren gekennzeichnete Beiträge und Jahrbücher

A(renstein) (Josef), Ueber landwirthschaftliche Credit-Anstalten, in: Allgemeine Land- und Forstwirthschaftliche Zeitung (7/1852) 47 ff und (8/1852)

Baer Eugen, Zur Vorgeschichte der deutschen Kreditgenossenschaften (Heidelberg 1907)

Baltzarek Franz, Handel, Bankwesen und Währung, in: Das Zeitalter Kaiser Franz Josephs, 1. Teil: Von der Revolution zur Gründerzeit, 1848-1880. Katalog des NÖ Landesmuseums (Wien 1984)

Barth-Barthenheim Johann Ludwig Ehrenreich Graf von, Das politische Verhältniß der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande im Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens. I. Theil, II. Band (Wien 1818)

Bartsch Heinrich, Geschichte Schlesiens (Würzburg 1985)

Baumgart Peter, Schlesien als eigenständige Provinz, in: *Conrads Norbert (Hg.)*, Deutsche Geschichte im Osten Europas, Schlesien (Berlin 1994)

Bericht über die Thätigkeit des k. k. Ackerbau-Ministeriums in der Zeit vom 1. Juli 1875 bis 31. December 1876 (Wien 1877)

Bericht über die Thätigkeit des k. k. Ackerbau-Ministeriums in der Zeit vom 1. Jänner 1877 bis 31. December 1880 (Wien 1881)

Bihl Wolfdietrich, VI. Die Ruthenen, in: *Wandruszka Adam/Urbanitsch Peter (Hg.)*, Habsburgermonarchie 1848-1918, Band III, Die Völker des Reiches, 1. Teilband (Wien 1980)

Bittner Gertrud, Dr. Gustav Marchet, Diss. Univ. Wien o. J. (1950)

Bráf (Albin), Bank, österr.-ung., in: *Mischler Ernst/Ulbrich Josef (Hg.)*, Oesterreichisches Staatswörterbuch, Zweiter Band, erste Hälfte (Wien 1896)

Bráf Albin, Der landwirthschaftliche Hypothekarcredit in Österreich während der letzten fünfzig Jahre, in: Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien, 1848-1898. Festschrift zur Feier der am 2. December 1898 erfolgten fünfzigjährigen Wiederkehr der Thronbesteigung Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I.. 1. Band, 2. Hälfte (Wien 1899)

Brazda Johann/Todev Tode, Die gewerblichen Kreditgenossenschaften in der Donaumonarchie, in: *Brazda Johann (Hg.)*, 150 Jahre Volksbanken in Österreich. Schulze-Delitzsch-Schriftenreihe Band 23 (Wien 2001)

Brix Emil, Galizien als „österreichischer Mythos“, in: *Wien Museum (Hg.)*, Mythos Galizien (Wien 2015)

Brazda/ Schediwy/Todev, Selbsthilfe oder politisierte Wirtschaft. Zur Geschichte des Österreichischen Genossenschaftsverbandes (Schulze-Delitzsch) 1872-1997. Schulze-Delitzsch -Schriftenreihe Band 18 (Wien 1997)

Bruckmüller Ernst, Landwirtschaftliche Organisationen und gesellschaftliche Modernisierung, Geschichte und Sozialkunde 1 (Salzburg 1977)

Bruckmüller Ernst, Politische Weichenstellungen für die Bauern von 1848 bis heute, in: *Ökosoziales Forum*

Österreich (Hg.), Der Auftrag Hans Kudlichs für morgen (Wien o.J.)

Bruckmüller Ernst, Sozialgeschichte Österreichs (Wien 1987)

- Bruckmüller Ernst*, Wachstum, Krisen, Konjunkturen. Die Wirtschaftsentwicklung Österreichs vom frühen 19. bis zum Ende des 20. Jahrhunderts, in: *Bruckmüller Ernst und Werner Wolfgang (Hg.)*, Raiffeisen in Österreich – Siegeszug einer Idee (St. Pölten 1998)
- Brusatti Alois/Marginter Peter*, Wien, am Graben 21. 150 Jahre Erste Österreichische Spar-Casse. 150 Jahre österreichische Geschichte (Salzburg o. J.)
- Buchenberger Adolf*, Agrarwesen und Agrarpolitik, zweiter Band (Leipzig 1893)
- Bujak Franz*, Wirtschaftsgeschichte Galiziens, in: *Bergmann Siegmund*, Galizien, seine kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung (Wien o. J.)
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (Hg.)*, 100 Jahre Landwirtschaftsministerium. Eine Festschrift (Wien 1987)
- Chorinsky Carl Graf*, Der Wucher in Oesterreich (Wien 1877)
- Compass. Jahrbuch für Volkswirtschaft und Finanzwesen 1874 (Wien 1874)
- Compass. Jahrbuch für Volkswirtschaft und Finanzwesen 1875 (Wien 1875)
- Compass. Jahrbuch für Volkswirtschaft und Finanzwesen 1876 (Wien 1876)
- Compass. Jahrbuch für Volkswirtschaft und Finanzwesen 1877 (Wien 1877)
- Die Grundentlastung in Österreich. Erster Theil betreffend die Kronländer ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Küstenland, Tirol, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina und das Grossherzogthum Krakau. Nach amtlichen Quellen dargestellt (Wien 1857)
- Die Kontribuzion oder Ubersicht des Kontribuzionstandes in Beziehung auf das physio-kratische Sistem (o. O. 1788)
- Diebl Franz*, Abhandlungen über die Verwaltungs-Lehre des Landbaues oder die Verwaltungskunde der Landgüter für jene Landwirthe, welche sich der Oberleitung der Landgütern zu widmen beabsichtigen (Brünn 1841)
- Dinklage Karl*, Die landwirtschaftliche Entwicklung, in: *Wandruszka Adam/Urbanitsch Peter (Hg.)*, Habsburgermonarchie 1848-1918, Band I, Wirtschaftliche Entwicklung (Wien 1973)
- Dr. Gustav Marchet zu seinem sechzigsten Geburts-Feste gewidmet vom Deutschfortschrittlichen Vereine in Baden bei Wien (o. O., O.J.)
- Dumek Josef*, Saatenstand und Ernteberichte aus Österreich-Ungarn, in: Wiener Landwirtschaftliche Zeitung (17. Juli 1875) 300 und (4. September 1875)
- Ehrenberger H.* Oesterreich's Bank- und Credit-Institute in den Jahre 1870-1876, in: Statistische Monatschrift, III. Jahrgang (Wien 1877)
- Engelbrecht Helmut*, Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs. Band 4, Von 1848 bis zum Ende der Monarchie (Wien 1986) *Fiedler (Franz)*, Landwirtschaftliche Vorschusscassen und Contributionsfonde, in: *Mischler Ernst/Ulbrich Josef (Hg.)*, Oesterreichische Staatswörterbuch, Zweiter Band, erste Hälfte (Wien 1896)
- Exner Adolf*, Das Oesterreichische Hypothekenrecht, I. Abtheilung (Leipzig 1876)
- Faßbender Martin*, F. W. Raiffeisen in seinem Leben, Denken und Wirken im Zusammenhange mit der Gesamtentwicklung des neuzeitlichen Genossenschaftswesens in Deutschland (Berlin 1902)
- Fierlinger Julius*, Die privilegierte österreichische National-Bank in ihrer Wirksamkeit als Hypothekenbank (Wien 1856)
- Feuser Peter*, Das Genossenschaftswesen in der Landwirtschaft“, in Wiener Landwirtschaftlichen Zeitung (31. Juli 1869) 293 ff
- Fritz Hedwig*, Geschichte, in: *Hauptverband der österreichischen Sparkassen (Hg.)*, 150 Jahre österreichische Sparkassen, Band 1 (Wien 1972)
- Galizien I und II des auf Anregung und Mitwirkung weiland Seiner kaiserl. und königl. Hoheit des durchlauchtigsten Kronprinzen Erzherzog Rudolf begonnenen, fortgesetzt unter dem Protectorate Ihrer kaiserl. und königl. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Kronprinzessin-Witwe Erzherzogin Stephanie herausgegebenen Werkes „Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild (Wien 1898)

- Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien, 1848-1898. Festschrift zur Feier der am 2. December 1898 erfolgten fünfzigjährigen Wiederkehr der Thronbesteigung Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I.. 1. Band, 2. Hälfte (Wien 1899)
- Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien, 1848-1898. Festschrift zur Feier der am 2. December 1898 erfolgten fünfzigjährigen Wiederkehr der Thronbesteigung Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I.. Supplementband (Wien 1901)
- Goldinger Walter*, III. Die Zentralverwaltung in Cisleithanien – Die zivile gemeinsame Zentralverwaltung, in: *Wandruszka Adam/Urbanitsch Peter (Hg.)*, Habsburgermonarchie 1848-1918, Band II, Verwaltung und Rechtswesen (Wien 1975)
- Good David*, Der wirtschaftliche Aufstieg des Habsburgerreiches 1750-1914 (Wien, Köln, Graz 1986)
- Grundzüge für die Bildung von Vorschußvereinen für Gewerbetreibende in Wien, nach dem Schulze-Delitz'schen System (Wien 1861)
- Grundzüge für die Bildung von Vorschußvereinen für Gewerbetreibende in Wien und dessen Umgebung, nach dem Schulze-Delitz'schen System (Wien 1862)
- Guttry A.*, Galizien, Land und Leute (München, Leipzig 1916)
- Handwerker-Briefe, in: *Die Gartenlaube* (23/1855) 298 f; (39/1855) 516 f
- Hattingberg Josef Ritter von*, Die gemeinschaftlichen Credite der österreichischen Landwirth (Wien, Leipzig 1900) 3
- Held Adolf*, Die ländlichen Darlehenskassenvereine in der Rheinprovinz und ihre Beziehung zur Arbeiterfrage, in: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik*, 13. Band (Jena 1869)
- Hellbling Ernst*, Die Landesverwaltung in Cisleithanien, in: *Wandruszka Adam/Urbanitsch Peter (Hg.)*, Habsburgermonarchie 1848-1918, Band II Verwaltung und Rechtswesen (Wien 1975)
- Hermanitz*, Vorschlag zur Errichtung einer Agrarbank für Kärnten, in: *Mittheilungen. Ueber Gegenstände der Landwirthschaft und Industrie Kärntens* (8/1863) 96
- Hilpert*, Der Nothstand in Galizien, in: *Wiener Landwirthschaftliche Zeitung* (29. April 1876) 202
- Hof- und Staats-Handbuch der Österreichisch-Ungarischen Monarchie für 1876 (Wien o. J.)
- Hohenbruck Arthur Freiherr von*, Vereine zum Wohl der arbeitenden Klassen, in: *Verhandlungen und Mittheilungen des nieder-österreichischen Gewerbe-Vereines* (6/1863) 511;
- Hoke Rudolf*, Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte (Wien, Köln, Weimar 1992) 371
- Hoppe Hugo*, Alkohol und Kriminalität in all ihren Beziehungen (Wiesbaden 1906)
- Hüttl Ludwig*, Friedrich Wilhelm Raiffeisen. Leben und Werk: Eine Biographie (München 1988)
- Illustriertes Wiener Extrablatt (14. Mai 1872) 6: Neue Konzessionen. Einem Konsortium unter der Führung der Grafen Ludwig und Heinrich Wodzicki wurde die Konzession für eine Galizische Bodenkreditanstalt erteilt
- Jablonowski Carl Fürst*, Uebergang beim großen Grundbesitzer von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft, in: *Allgemeine Land- und Forstwirthschaftliche Zeitung* (4. Juli 1857) 458
- Jandaurelt Julius*, Das Königreich Galizien und Lodomerien und das Herzogthum Bukowina, in: *Umlauf Friedrich (Hg.)*, Die Länder Oesterreich-Ungarns in Wort und Bild (Wien 1884)
- Feigl Helmuth*, Die Grundentlastung in den Ländern der Monarchia Austriaca, Hans Kudlich und die Bauernbefreiung in Niederösterreich. Katalog des Niederösterreichischen Landesmuseums (Wien 1983)
- Friedrich (Hg.)*, Die Länder Oesterreich-Ungarns in Wort und Bild (Wien 1884)

- Klabouch Jiri*, Die Lokalverwaltung in Cisleithanien, in: *Wandruszka Adam/Urbanitsch Peter (Hg.)*, Habsburgermonarchie 1848-1918, Band II Verwaltung und Rechtswesen (Wien 1975)
- Grünberg Karl*, Die Grundentlastung, in: Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien, 1848-1898. Festschrift zur Feier der am 2. December 1898 erfolgten fünfzigjährigen Wiederkehr der Thronbesteigung Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I.. Erster Band, Erste Hälfte (Wien 1899)
- Hermanitz*, Vorschlag zur Errichtung einer Agrarbank für Kärnten, in: Mittheilungen. Ueber Gegenstände der Landwirtschaft und Industrie Kärntens (8/1863) 96
- Hüttl Ludwig*, Friedrich Wilhelm Raiffeisen, Leben und Werk: eine Biographie (München 1988)
- Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik (Band 28, Jena 1877) 195 ff : Vierter Vereinstag des allgemeinen Verbandes der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften in Oesterreich, abgehalten am 24., 25. und 26. September 1876 in Smichow bei Prag
- Jordan J. P.*, K. k. privilegirte Creditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien (Prag 1866)
- Kaan Robert*, Geschichte des Habsburgerreiches 1526-1918 (Wien, Köln, Graz 1977)
- Kaiser August*, Das landwirthschaftliche Genossenschaftswesen am Rhein, in: Wiener Landwirtschaftliche Zeitung (16. November 1887) 651
- Kaiser August*, Die Fortschritte der Raiffeisen'schen Cassen in Oesterreich, in: Oesterreichisches Landwirtschaftliches Wochenblatt (20. Mai 1893) 153
- Kalender für den österreichischen Landmann auf das Jahr 1878 (Wien o.J.)
- Kaps Klemens*, Ungleiche Entwicklung in Zentraleuropa. Galizien zwischen überregionaler Verflechtung und imperialer Politik (1772-1914). Sozial- und wirtschaftshistorische Studien, Band 37 (Wien, Köln, Weimar 2015)
- Kaps Klemens*, Von der Zivilisierung der Peripherie. Wirtschaftliche Entwicklung, überregionale Verflechtung und Modernisierungsdiskurse im habsburgischen Galizien (1772-1914). Diss. Univ. Wien 2011
- Kaserer Joseph*, Dürfen die Statuten der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften die Bestimmung enthalten, daß der Reingewinn zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden soll? In: Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung (10. April 1874)
- Killian Herbert*, Mariabrunner Trilogie II, Die Forstlehranstalt und Forstakademie. Band 1, Geschichtliche Entwicklung (1813-1875)
- Klabouch Jiri*, Die Lokalverwaltung in Cisleithanien, in: *Wandruszka Adam/Urbanitsch Peter (Hg.)*, Habsburgermonarchie 1848-1918, Band II Verwaltung und Rechtswesen (Wien 1975)
- Klein Michael*, Leben, Werk und Nachwirkung des Genossenschaftsgründers Friedrich Wilhelm Raiffeisen. Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 122 (Köln 1997)
- Klein Michael*, Leben, Werk und Nachwirkung des Genossenschaftsgründers Friedrich Wilhelm Raiffeisen. Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 122 (Köln 1997)
- Kleinwächter Friedrich*, Die österreichische Grundsteuergesetzgebung, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 13. Band (Jena 1869)
- Koch Walter*, Der Genossenschaftsgedanke F. W. Raiffeisens als Kooperationsmodell in der modernen Industriegesellschaft ((Paderborn/Würzburg 1991)
- Komers A(nton) E(manuel)*, Abriß der National-Oekonomie (2^{Prag} 1868)
- Komers A(nton) E(manuel)*, Über die Ziele und Mittel des Fortschrittes in Österreichs Landwirtschaft, in: *Komers A(nton) E(manuel) (Hg.)*, Jahrbuch für österreichische Landwirthe, I. und II. Jahrgang, Zweite wohlfeile Ausgabe (Prag 1863)
- Kowarik Wilfried*, Die Grundablöse 1848 am Beispiel des Stiftes Melk, in: *Stift Melk (Hg.)*, Stift Melk. Geschichte und Gegenwart 2 (St. Pölten 1981)
- Kraft Guido*, Landwirtschaftliche Literatur, in: Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien. Vierter Band (Wien 1899)

- Krebs Willy*, Friedrich Wilhelm Raiffeisen zum Gedächtnis (Neuwied 1938)
- Kudler Joseph*, Die Grundlehren der Volkswirtschaft, erster oder theoretischer Theil (2Wien 1856)
- Kudlich Hans*, Rückblicke und Erinnerungen, Zweiter Band (Wien, Pest, Leipzig 1873)
- Kurze Erläuterungen über Vorschuss-Vereine verfasst von der Direction der wechs. Versicherungs-Gesellschaft in Krakau im Jahre 1869 (2Krakau 1876)
- Lernerz H.*, Die Bedürfnisse der Landwirtschaft, in: Wiener Landwirtschaftliche Zeitung (19. August 1876) 398
- Lette (Adolf Wilhelm)*, Das landwirtschaftliche Kredit- und Hypothekenwesen (2Berlin 1868)
- Lucam, Ritter von Wilhelm*, Die Oesterreichische Nationalbank während der Dauer des dritten Privilegiums (Wien 1876)
- Mähren und Schlesien in des auf Anregung und Mitwirkung weiland Seiner kaiserl. und königl. Hoheit des durchlauchtigsten Kronprinzen Erzherzog Rudolf begonnenen, fortgesetzt unter dem Protectorate Ihrer kaiserl. und königl. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Kronprinzessin-Witwe Erzherzogin Stephanie herausgegebenen Werkes „Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild (Wien 1897)
- Marassé M. von*, Ueber die Verschuldung des galizischen Grundbesitzes im Jahre 1875, in: Statistische Monatschrift, III. Jahrgang (Wien 1877) 416
- Marassé*, Grundbesitz-Verhältnisse in Galizien, in: Statistische Monatschrift, I. Jahrgang (Wien 1875) 291 ff
- Marchet (Gustav)*, Grundentlastung, in: *Mischler Ernst/Ulbrich Josef (Hg.)*, Oesterreichisches Staatswörterbuch, Erster Band (Wien 1895)
- Marchet Gustav*, 1848-1888. Ein Rückblick auf die österreichischen Agrarverhältnisse (Wien 1889)
- Marchet Gustav*, Der Kredit des Landwirthes. Separat-Abdruck aus den „Landwirtschaftlichen Jahrbüchern“ 1878, Heft 3 (Berlin 1878)
- Marchet Gustav*, Der Nothstand in Galizien, in: Wiener Landwirtschaftliche Zeitung (4. März 1876) 97
- Marchet Gustav*, Die Zukunft des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Österreich, in: Oesterreichisches Landwirtschaftliches Wochenblatt, Teil I und II (15. Mai 1875) 231 und (26. Juni 1875) 303 f
- Marchet Gustav*, Landwirtschaftliche Creditverhältnisse in Galizien, in: Neue Freie Presse (19. September 1876) Abendblatt (4)
- Marchet Gustav*, Über ländliche Creditgenossenschaften, in: Verhandlungen und Mittheilungen der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien (22. April 1873)
- Marchet Gustav*, Über landwirtschaftlichen Credit, in: *Komers A(nton) E(manuel) (Hg.)*, Jahrbuch für österreichische Landwirthe, Jahrgang 1874
- Marchet Gustav*, Ueber landwirtschaftlichen Credit, Sonderdruck aus Komers Jahrbuch für österreichische Landwirthe, Jahrgang 1874 (Prag 1874)
- Marchet Gustav*, Zum landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen, in: Neue Freie Presse (23. Dezember 1872) 6 und (30. Dezember 1872) 6
- Marchet Gustav*, Zur Organisation des landwirtschaftlichen Credites in Österreich, in: Wiener Landwirtschaftliche Zeitung (11. Jänner 1873) 11, (18. Jänner 1873) 19 und (25. Jänner 1873) 31
- Marchet Gustav*, Zur Organisation des landwirtschaftlichen Credites in Österreich, Separatdruck aus der „Wiener Landwirtschaftlichen Zeitung“ (Wien 1873)
- Marchet Gustav*, Zur Organisation des landwirtschaftlichen Credites in Österreich (Wien 1876)
- Marchet Gustav*, Zur Organisation des landwirtschaftlichen Credites in Oesterreich. Separatdruck aus der „Wiener landwirtschaftlichen Zeitung“ (Wien 1873) 11
- Matis Herbert*, Österreichs Wirtschaft im Zeitalter Franz Joseph I., in: Das Zeitalter Franz Josephs, 1. Teil: Von der Revolution zur Gründerzeit, 1848-1880. Katalog des NÖ Landesmuseums (Wien 1984)

- Menger Max*, Die auf Selbsthilfe gestützten Genossenschaften im Handwerker- und Arbeiterstande (Wien 1866)
- Mischler Ernst/Ulbrich Josef (Hg.)*, Oesterreichische Staatswörterbuch, Erster Band (Wien 1896)
- Mischler Ernst/Ulbrich Josef (Hg.)*, Oesterreichisches Staatswörterbuch, Zweiter Band, erste Hälfte (Wien 1896)
- Mischler Ernst/Ulbrich Josef (Hg.)*, Oesterreichisches Staatswörterbuch, Zweiter Band, zweite Hälfte (Wien 1897)
- Morav Peter*, Das Mittelalter (bis 1469), in: *Conrads Norbert (Hg.)*, Deutsche Geschichte im Osten Europas, Schlesien (Berlin 1994)
- Morawek Josef*, Der Herrschaftsbeamte wie er sein soll; oder Pflichten der herrschaftlichen Ober-, Kassen-, untergeordneten Wirthschafts- und Kanzleibeamten gegen den Staat, den Grundherrn und dessen Unterthanen, für die Wohlfahrt des Allgemeinen und mit Rücksicht auf eigene Sicherheit (Wien 1842)
- Mündl Norbert*, Die österreichische Grundentlastungs-Schuld. Populäre Abhandlung über die Durchführung der Grundentlastung und die damit verbundenen Finanz-Operationen (Wien 1865)
- Musterstatut für Sparkassen vom 7. März 1855, Erlass Innenministerium Z 3651 – Abschriftlich enthalten in:
- Neumann Fr(anz) X(aver)*, Volkswirtschaftslehre mit besonderer Anwendung auf Heerwesen und Militärverwaltung (Wien 1873)
- Neumann Franz*, Der landwirtschaftliche Credit in Österreich, in: Oesterreichische Revue (Jahrgang 1864)
- Neumann Franz*, Die Aufhebung der Wuchergesetze, in: Allgemeine Land- und Forstwirtschaftliche Zeitung (4/1866) 131
- Olesków Josef*, Die Entwicklung der ostgalizischen Bauernwirtschaft 1848-1898, in: Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien, 1848-1898. Festschrift zur Feier der am 2. December 1898 erfolgten fünfzigjährigen Wiederkehr der Thronbesteigung Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I. Supplementband, II. Hälfte (Wien 1901)
- Österreichische Industriegeschichte GmbH, Linz, Hg.)*, Österreichische Industriegeschichte 1848 bis 1955 (Wien 2004)
- Pavlicek*, Pfandbriefe, in: *Mischler Ernst/Ulbrich Josef (Hg.)*, Oesterreichisches Staatswörterbuch, Zweiter Band, Zweite Hälfte (Wien 1897)
- Peter Anton*, Das Herzogthum Schlesien, in: *Umlauf Friedrich (Hg.)*, Die Länder Oesterreich-Ungarns Geographisch-statistisches Handbuch, Teil 1 (Wien, Pest, Leipzig 1883)
- Peyrer Karl*, Denkschrift betreffend die Erbfolge in landwirtschaftlicher Güter und das Erbgüterrecht (Heimstättenrecht) nebst einem hierauf bezüglichen Gesetzentwurf (Wien 1884)
- Pilat (Thaddäus)*, Die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Galizien im Jahre 1875/76, in: Statistische Monatschrift, II. Jahrgang (Wien 1876)
- Pilat Th(Addäus)*, Exekutive Feilbietungen ländlicher und kleinstädtischer Realitäten in Galizien während der Jahre 1867-1868 und 1873-1874, in: Statistische Monatschrift, I. Jahrgang (Wien 1875)
- Pilat Thaddäus*, Landwirtschaft und Viehzucht, in: Galizien I und II des auf Anregung und Mitwirkung weiland Seiner kaiserl. und königl. Hoheit des durchlauchtigsten Kronprinzen Erzherzog Rudolf begonnenen, fortgesetzt unter dem Protectorate Ihrer kaiserl. und königl. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Kronprinzessin-Witwe Erzherzogin Stephanie herausgegebenen Werkes „Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild (Wien 1898)

- Polak Karl*, Die Organisation des böhmischen gewerblichen und agrarischen Kredites in Böhmen, Mähren und *Schlesien*, in: *Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in einigen österreichischen Ländern mit besonderer Berücksichtigung der Mittelstandsfragen*. Sammlung von beim Zweiten Internationalen Mittelstandskongreß Wien 1908 erstatteten Referaten (Wien o.J.)
- Pressburger S(iegfried)*, Das Österreichische Noteninstitut 1816-1866, Erster Teil, dritter Band (Wien 1962)
- Raiffeisen F(riedrich) W(ilhelm)*, Die Darlehenskassen-Vereine als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung, sowie auch der städtischen Handwerker und Arbeiter (Neuwied 1866)
- Raiffeisen F(riedrich) W(ilhelm)*, Die Darlehenskassen-Vereine in Verbindung mit Consum-, Verkaufs-, Gant- etc. – Genossenschaften als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung, sowie auch der städtischen Arbeiter. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage (Neuwied 1872)
- Rauchberg Heinrich*, Oesterreichs Bank- und Credit-Institute in den Jahren 1872-1883, in: *Statistische Monatschrift*, XI. Jahrgang (Wien 1885) 108
- Rauter D(avid)*, Österreichisches Staats-Lexikon (Wien 1885)
- Richter Heinrich*, Friedrich Wilhelm Raiffeisen und die Entwicklung seiner Genossenschaftsidee (München 1966)
- Richter Stephan*, das landwirtschaftliche Vereins- und Genossenschaftswesen, in: *Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien, 1848-1898*. Festschrift zur Feier der am 2. December 1898 erfolgten fünfzigjährigen Wiederkehr der Thronbesteigung Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I.. Supplementband (Wien 1901)
- Richter Stephan*, Das landwirtschaftliche Vereins- und Genossenschaftswesen (Wien 1902)
- Roscher Wilhelm*, Nationalökonomie des Ackerbaues und der verwandten Urproduktion. System der Volkswirtschaft, zweiter Band (5Stuttgart 1867)
- Röskau-Rydel*, Galizien, in: *Röskau-Rydel(Hg.)*, Galizien. Deutsche Geschichte im Osten Europas (Berlin 1999)
- Rumpler Helmut*, Eine Chance für Mitteleuropa, in: *Österreichische Geschichte 1804-1914* (Wien 1997)
- Sandgruber Roman*, Der große Krach, in: *Traum und Wirklichkeit*, Katalog der 91. Sonderausstellung des Historischen Museums der Stadt Wien (Wien 1985)
- Sandgruber Roman*, Die Landwirtschaft, in: *Das Zeitalter Kaiser Franz Josephs*, 1. Teil: Von der Revolution zur Gründerzeit, 1848-1880. Katalog der niederösterreichischen Landesausstellung 1984 (Horn 1984)
- Sandgruber Roman*, Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Wien 1995)
- Schäffle A(dalbert)*, Der „große Börsenkrach“ des Jahres 1873, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* (30. Band, Jahrgang 1874) 60 ff
- Schambeck Herbert*, Der Weg des Bauern von der Ständeordnung des 19. Jahrhunderts zur Verbändegesellschaft der Gegenwart, in: *Agrarische Rundschau* (April 1970) 1
- Scheriau Waltraut*, Sparkassenstatistik, in: *Hauptverband der österreichischen Sparkassen (Hg.)* 150 Jahre Sparkassen in Österreich, Band 3, Statistik (Wien 1969)
- Schmid Ferdinand*, Der landwirtschaftliche Personal-Credit, in: *Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien, 1848-1898*. Festschrift zur Feier der am 2. December 1898 erfolgten fünfzigjährigen Wiederkehr der Thronbesteigung Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I.. Erster Band, Zweite Hälfte (Wien 1899)
- Schmid Friedrich*, Die Genossenschafts-Systeme Schulze-Delitzsch und Raiffeisen (Wien 1888)
- Schmid Otto*, Über Bewässerung, Entwässerung, sowie Pflege und Verbesserungen der Wiesen, mit einigen Bemerkungen über Petersen´s System, in: *Komers A(nton) E(manuel) (Hg.)*, Jahrbuch für österreichische Landwirthe (Jahrgang 1864)

- Schneller Maria*, Das Wachstum der landwirtschaftlichen Produktion in Österreich im 19. Jahrhundert: Der Ackerbau, in: *Hoffmann Alfred (Hg.)*, Österreich-Ungarn als Agrarstaat. Sozial- und wirtschaftshistorische Studien. Band 10 (Wien 1878)
- Schopf F.*, Die Landwirtschaft, in den deutschen, böhmischen, und galizischen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, in ihrer gesetzlichen Verfassung dargestellt. Erster Theil (Wien 1835)
- Schuller Anton*, 100 Jahre Raiffeisenbanken in Steiermark, 1894-1994 (Graz 1994)
- Schullern zu Schrattenhofen Hermann Ritter von*, Die Beseitigung des Bestiftungszwanges und die Wuchergesetze, in: Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien, 1848-1898. Festschrift zur Feier der am 2. December 1898 erfolgten fünfzigjährigen Wiederkehr der Thronbesteigung Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I.. Erster Band, Erste Hälfte (Wien 1899)
- Schulze-Delitzsch*, Creditvereine als Volksbanken. Praktische Anweisung zu deren Gründung und Einrichtung (³Leipzig 1862)
- Schulze (-Delitzsch) H(ermann)*, Mittheilungen über gewerbliche und Arbeiter Associationen (Leipzig 1850)
- Schwanebach P.*, DieVorschuss-Vereine in Russland (St. Petersburg 1874)
- Seelmann-Eggebert Erich-Lothar*, F. W. Raiffeisen, sein Lebensgang und sein genossenschaftliches Werk (Stuttgart 1928)
- Sparkasse Hollabrunn (Hg.)*, Sparkasse Hollabrunn 1824-1974 (Wien o. J.)
- Statuten der galizischen Sparkasse in Lemberg (o. O., o. J.)
- Statuten der kaiserl. königl. Landwirtschaftsgesellschaft in Oesterr. Ob der Enns und Salzburg (Linz 1847)
- Statuten der kaiserlichen königlichen Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien (Wien 1861)
- Stefczyk Franz*, Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Galizien, in: Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in einigen österreichischen Ländern mit besonderer Berücksichtigung der Mittelstandsfragen. Sammlung von beim Zweiten Internationalen Mittelstandskongreß Wien 1908 erstatteten Referaten (Wien o.J.)
- Stieda Wilhelm*, Die Artelle in Russland, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Neue Folge Vol. 6 Nr. 3 (Jena 1883) 193 ff
- Stroß Em(anuel)*, Das österreichische Genossenschaftsrecht (Wien 1887)
- Stubenrauch Moriz v.*, Statistische Darstellung des Vereinswesens im Kaiserthume Österreich (Wien 1857)
- Tautscher Anton*, Wirtschaftsgeschichte Österreichs auf der Grundlage abendländischer Kulturgeschichte (Berlin 1974)
- Tinti Carl Freiherr von*, Der Bestiftungszwang bei Bauernwirtschaften in Nieder-Oesterreich, in: Allgemeine Land- und Forstwirtschaftliche Zeitung (4/1864) 97 ff
- Tretzmüller Joseph*, Das Wesentliche einer Anleitung zur richtigen Verwaltung und Verrechnung des Pupillar-Vermögens bey Grundherrschaften auf dem flachen Lande, mit verschiedenen Formularien (Wien 1815)
- Türk Eduard*, Die landwirtschaftlichen Genossenschaften Schlesiens mit Ausschluß des tschechischen Verbandsgebietes, in: Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in einigen österreichischen Ländern mit besonderer Berücksichtigung der Mittelstandsfragen (Wien 1909)
- Umlauf Friedrich*, Die Österreich-Ungarische Monarchie. Geographisch-statistisches Handbuch, Teil 1 (Wien, Pest, Leipzig 1883)
- Umlauf Friedrich*, Die Österreich-Ungarische Monarchie. Geographisch-statistisches Handbuch, Teil 4 (Wien, Pest, Leipzig 1883)
- Umlauf Friedrich*, Die Österreich-Ungarische Monarchie. Geographisch-statistisches Handbuch, Teil 6 (Wien, Pest, Leipzig 1883)
- Universität Oldenburg*, Oneline-Lexikon zur Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa

- Urbanitsch Peter*, II. Die Deutschen, in: *Wandruszka Adam/Urbanitsch Peter (Hg.)*, Habsburgermonarchie 1848-1918, Band III, Teil 1 (Wien 1980) 294
- Verhandlungen der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien (8/1851) 37 ff : Vortrag über die Nothwendigkeit, der Staatsverwaltung Vorstellung zu machen gegen die Aufhebung der cumulativen Waisenkassen
- Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ackerbau-Ministeriums, I. Jahrgang 1876 (Wien 1876) 36: Unterstützung und Vorschüsse aus Staatsmitteln für die durch den Nothstand heimgesuchten Gegenden Galiziens
- Vocelka Karl*, Glanz und Untergang der höfischen Welt. Österreichische Geschichte 1699-1815 (Wien 2001) 98 ff
- Vogler Günther/Vetter Klaus*, Ein Konflikt und seine Wirkungen. In: *Koschatzky Walter (Hg.)*, Maria Theresia und ihre Zeit (Salzburg, Wien 1980)
- Von einem Bauernfreude*, Wucherjude und Vorschußverein oder Wo borgt man am Besten? (Berlin 1878) 9
- Wahl-Schedl*, Erwerbs- und Wirtschaftsvereine, in: *Mischler Ernst/Ulbrich Josef (Hg.)*, Oesterreichisches Staatswörterbuch, Erster Band (Wien 1895)
- Wandruszka Adam/Urbanitsch Peter (Hg.)*, Habsburgermonarchie 1848-1918, Band I, Wirtschaftliche Entwicklung (Wien 1973)
- Wandruszka Adam/Urbanitsch Peter (Hg.)*, Habsburgermonarchie 1848-1918, Band II, Verwaltung und Rechtswesen (Wien 1975)
- Wandruszka Adam/Urbanitsch Peter (Hg.)*, Habsburgermonarchie 1848-1918, Band III, Teil 1 und 2, Die Völker des Reiches (Wien 1980)
- Weigert Franz*, Die Credit-Verhältnisse des österreichischen Landwirthes, in: *Allgemeine land- und forstwirthschaftliche Zeitung* (Wien 1864) 501f
- Werner Wolfgang*, Auf der Straße des Erfolges, Kooperation & Wettbewerb Band 4 (München und Mering 2005)
- Werner Wolfgang*, Die Anfänge der organisierten land- und forstwirtschaftlichen Bildung in Niederösterreich, in: *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich* 1991/92 (Wien 1992)
- Werner Wolfgang (Hg.)*, Kampelik-Sparkassen. Wiener Studien des Forschungsvereins für Genossenschaftswesen, Neue Folge, Band 21 (Wien 2016)
- Werner Wolfgang*, Mühlendorf oder der Beginn der organisierten Raiffeisen-Selbsthilfe in Österreich, in: *Juhani Laurinkari/Robert Schediwy/Tode Todew (Hrsg.)*, Genossenschaftswissenschaft zwischen Theorie und Praxis. Festschrift für Prof. Dr. Johann Brazda zum 60. Geburtstag (Bremen 2014)
- Werner Wolfgang*, Professor Dr. Gustav Marchet. Ein Raiffeisenpionier aus Niederösterreich, in: *Unsere Heimat* (4/1989)
- Werner Wolfgang*, Zur Vorgeschichte der österreichischen Raiffeisenbewegung. Forschungen zur Wirtschafts-, Finanz- und Sozialgeschichte, Band 2 (Frankfurt am Main 1993)
- Winckler Joh(ann)*, Die cumulativen Waisenkassen in Österreich, in: *Statistische Monatschrift*, XVII. Jahrgang (Wien 1891)
- Winkelbauer Thomas*, Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter, Teil I. Österreichische Geschichte 1522-1699 (Wien 2003)
- Wipperm Fr.*, Wiener Landwirthschaftliche Zeitung (10. Juni 1876) 289: Bescheidenheit oder Indifferentismus?
- Wurzbach Constant v.*, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich (Wien 1856 bis 1891)
- Wuttig Adolf*, Friedrich Wilhelm Raiffeisen und die nach ihm genannten Darlehenskassen-Vereine (Neuwied 1903)
- Ziller Herm(ann)*, Das Genossenschaftsgesetz und die Organisation der Vorschußvereine (Wien 1873)
- Zugschwerdt Johann Baptist*, Die Wahl eines Hypotheken-Institutes in Österreich (Wien 1855)

Zwilling, Gerichtliche Feilbietungen bäuerlicher und kleinstädtischer Realitäten in Galizien in den Jahren 1875 bis inclusive 1879, in: Statistische Monatschrift, VI. Jahrgang (Wien 1880)

Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften

Allgemeine Land- und Forstwirtschaftliche Zeitung (7/1851) 49 f : Was uns Noth tut
Wiener

Allgemeine Land- und Forstwirtschaftliche Zeitung ((7/1852) 49: Über landwi. Credit-
anstalten I

Allgemeine Land- und Forstwirtschaftliche Zeitung (15. März 1856) 85: Wochen-Ue-
bersicht: Die Errichtung der Lemberger Sparcasse (1844) wurde an die Bedingung
geknüpft, dass jährlich ein gewisser Percent-Betrag des Gewinnes zur allgemeinen
Förderung der Landwirtschaft abgeben werden müsse.

Allgemeine Land- und Forstwirtschaftliche Zeitung (11/1857) 170: Über die Einfüh-
rung und Beförderung eines rationellen Pachtwesens als Mittel zur Hebung der
landwirtschaftlichen Zustände und der Bodencultur

Allgemeine Land- und Forstwirtschaftliche Zeitung (18/1863) 571: Die Zusammenle-
gung von Grundstücken und der Bestiftungszwang

Central-Organ für Handel, Gewerbe und Politik (18. 11. 1849) 607: Errichtung von Pri-
vatbanken

Das Vaterland (10. Mai 1875) 2: Krakau

Das Vaterland (15. Mai 1876) 1: Krakau

Das Vaterland (16. Mai 1877) 3: Bericht des Ackerbauministeriums

Der Praktische Landwirth (31. October 1877) 702: Sonntagsbetrachtungen des Prakti-
schen Landwirthes

Der Praktische Landwirth (7. November 1877) 718 f: Statuten des landwirtschaftli-
chen Ortsvereins (landw. Casiono's) zu N.

Deutsche Zeitung (7. Juni 1872) 13: Vorschuß- und Sparverein Purkersdorf

Die Genossenschaft (13. December 1873) 219 f: Die Krisis und die Staatshilfe

Die Genossenschaft (21. Februar 1874) 20: Die Besteuerung der Erwerbs- und Wirth-
schaftsgenossenschaften

Die Genossenschaft (5. Juni 1875) 112: Das Ackerbauministerium und das Genossen-
schaftswesen.

Die Genossenschaft (10. Juni 1876) 115: Das Ackerbauministerium und der landwirth-
schaftliche Credit

Die Genossenschaft (14. October 1876) 193: Protokolle über die Verhandlungen des
Vierten Vereinstags des allgemeinen Verbandes der Erwerbs- und Wirthschafts-Ge-
nossenschaften in Oesterreich, Protokoll der 2. Hauptversammlung

Die Genossenschaft (18. November 1876) 214: Raiffeisen'sche Darlehenskassen-Vereine
auf dem vierten Allgemeinen Vereinstage

Die Genossenschaft (15. December 1877) 218: Protokoll über die Verhandlungen des
Vierten Vereinstags des allgemeinen Verbandes der Erwerbs- und Wirthschafts-Ge-
nossenschaften in Oesterreich

Die Presse, Morgenblatt (19. August 1859) 3; (30. August 1859) 3: Deutsche Genossen-
schaften Schulze-Delitsch

Die Presse (6. Mai 1876) 2 f: Lemberg

Die Presse (24. Mai 1876) 2: Krakau

- Die Presse (25. April 1876) 4: Landwirtschaftlicher Credit
Die Presse (26. November 1875) 8: Zur Organisation des landwirthschaftlichen Crediten in Oesterreich
Die Presse (20. September 1876) 3 „Aus Westgalizien“
Die Presse (29. September 1876) 3: Aus Westgalizien
- Landwirthschaftliche Zeitung (2. September 1876) 427: Oesterreich-Ungarns Ernte 1876
- Neue Freie Presse (5. Juli 1873) 3: Krakau
Neue Freie Presse (23. August 1873) 5: Ein Opfer wissenschaftlicher Forschung
Neue Freie Presse, Morgenblatt (24. Mai 1874) 1: Wien, 23. Mai.
Neue Freie Presse (13. Januar 1875) 2: Krakau
Neue Freie Presse (23. Juli 1875) 3: Krakau
Neue Freie Presse (1. März 1876) 1: Oesterreichischer Reichsrath: Credit für Galizien gebilligt
Neue Freie Presse (9. April 1875) 3: Lemberg,
Neue Freie Presse (9. April 1875) 6. April: Landtagseröffnung. Abhilfe gegen den Wucher.
Neue Freie Presse (3. August 1875) Abendblatt (1): Politische Uebersicht: Statthalter von Galizien, Grafen Agenor Goluchowski, nach schwerer Krankheit heute verstorben.
Neue Freie Presse, Abendblatt (7. September 1875) 4: Lemberg.
Neue Freie Presse (5. October 1875) 6: Die Rindviehzucht in Galizien
Neue Freie Presse (27. October 1875) 1: Wien, 26. October
Neue Freie Presse (26. November 1875) 1: Der Statthalter von Galizien: Graf Alfred Potocki wird Nachfolger des verstorbenen Grafen Agenor Goluchowski
Neue Freie Presse (4. December 1875) 1: Oesterreichischer Reichsrath
Neue Freie Presse (5. December 1875) 2: Zur Budget-Debatte
Neue Freie Presse (18. Februar 1876) 2: Wien 17. Februar: Parlamentarisches
Neue Freie Presse (24. März 1876) 7: Lemberg.
Neue Freie Presse (9. Mai 1876) 2: Lemberg
Neue Freie Presse (10. Mai 1876) 3: Lemberg
Neue Freie Presse (16. Juni 1876) 3: Troppau
Neue Freie Presse (20. August 1876) 3: „Krakau“
Neue Freie Presse (27. September 1876) 3: Verband der Erwerbs- und Wirthschaftsgeossenschaften in Oesterreich
Neuen Freien Presse (15. October 1876) 3: „Lemberg“
Neue Freie Presse (25. October 1876) 2: Oesterreichischer Reichsrath.
Neue Freie Presse (2. Juni 1877) 4: Krakau
- Neues Fremden-Blatt (21. October 1871) 5: Der landwirthschaftliche Bezirksverein Purkersdorf
Neues Fremden-Blatt (13. April 1872) 3: 1872 Ernennung zum a. o. Prof. für Gesetzeskunde und Nationalökonomie
Neues Fremden-Blatt (13. April 1872) 3: Das vom „Deutschen Verein in Wien“
- Oesterreichisches Journal (25. October 1870) 5: Hof- und Personalmachrichten: Dr. Gustav Marchet ist am 24. October 1870 zum Dozenten für forstliche Gesetzeskunde und Nationalökonomie an der Forstakademie Mariabrunn ernannt
- Oesterreichisches Landwirthschaftliches Wochenblatt (1. Mai 1875) 212: Aus Galizien;
(20. Mai 1875) 260: Aus Galizien
Oesterreichisches Landwirthschaftliches Wochenblatt (3. Juni 1876) 270: Aus Galizien

- Oesterreichisches Landwirthschaftliches Wochenblatt (24. Juni 1876) 306: Aus Oesterreichisch-Schlesien
- Oesterreichisches Landwirthschaftliches Wochenblatt (12. August 1876) 390: Aus Schlesien
- Oesterreichisches Landwirthschaftliches Wochenblatt (23. September 1876) 472: Raiffeisen und Schulze-Delitzsch
- Oesterreichisches Landwirthschaftliches Wochenblatt (14. Oktober 1876) 498: Aus Ostgalizien
- Oesterreichisches Landwirthschaftliches Wochenblatt (21. Oktober 1876) 510: Aus Galizien
- Wiener Landwirthschaftliche Zeitung (29. Mai 1868) 198: Die k. k. priv. galizische Rusticalcreditanstalt.
- Wiener Landwirthschaftliche Zeitung (4. September 1868) 346: Organisationsstatut für die k. k. Forstakademie in Mariabrunn
- Wiener Landwirthschaftliche Zeitung (3. Juni 1876) 266: Zur Pferdezuchtfrage in Galizien
- Wiener Landwirthschaftliche Zeitung (3. Juni 1876) 268: Die Viehzucht in Schlesien
- Wiener Landwirthschaftliche Zeitung (3. Juni 1876) 269: Saatenstandsberichte
- Wiener Landwirthschaftliche Zeitung (20. April 1887) 233: Gründung von Raiffeisen'schen Darlehenscassen im nordwestlichen Schlesien
- Wiener Zeitung (25. November 1860) 4681: Erlaß des h. k. k. Staatsministeriums an die k. k. Statthaltereien vom 20. November 1860
- Wiener Zeitung (19. Jänner 1868) 197: Ackerbauministerium
- Wiener Zeitung (4. Juli 1872) 14: Galizische Bodenkreditanstalt
- Wochenblatt der Land-, Forst, und Hauswirthschaft für den Bürger und Landmann (10/1864) 74: Die Steuerfonde, ihre Entstehung und deren Verwendung
- Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (30. Band/1874) 367 ff :Ueber die Vorschussvereine in Russland

Internet

- Genossenschaftsgeschichte.info/Das Genossenschaftsgesetz
- Genossenschaftsgeschichte.info/Der Systemstreit zwischen Raiffeisen und Schulze-Delitzsch
- Welan Manfred, Gustav Marchet
- Wikipedia, Provinz Schlesien
- Wikipedia: Galizien, Wirtschaft
- Zeitungen und Zeitschriften sind auf ANNO abrufbar:
- Allgemeine Land- und Forstwirthschaftliche Zeitung
- Das Vaterland
- Die Presse
- Neues Fremden-Blatt
- Neue Freie Presse
- Wiener Landwirthschaftliche Zeitung (Jahrgänge 1870 bis 1878 fehlen)
- Wiener Zeitung
- Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (nicht auf ANNO)

VERÖFFENTLICHUNGEN DES FORSCHUNGSVEREINS FÜR GENOSSENSCHAFTSWESEN

Wiener Studien des Forschungsvereins für Genossenschaftswesen, Neue Folge:

- Band 1: Neuere Tendenzen im Genossenschaftswesen, Göttingen 1966.
- Band 2: *Piller, E.*, Kreditgenossenschaften in Österreich, Göttingen 1970.
- Band 3: Aktuelle Fragen des Genossenschaftsbetriebes, Göttingen 1970.
- Band 4: *Cupal, W.*, Die Gemeinnützige Wohnungswirtschaft Österreichs (von 1955 bis 1967), Göttingen 1976.
- Band 5: *Patera, M.* (Hrsg.), Perspektiven der Genossenschaftsrevision, Orac, Wien 1986.
- Band 6: *Patera, M.* (Hrsg.), Aktualität und Modernität der Genossenschaftskonzeption von F. W. Raiffeisen, Wien 1989.
- Band 7: *Brazda, J.*, Der Rechtsformwandel bei Genossenschaften - am Beispiel der deutschen Konsumgenossenschaften, *Schediwy, R.*, Probleme des föderativen Verbundes der Konsumgenossenschaften in Frankreich, Wien 1991.
- Band 8: *Patera, M.* (Hrsg.), Genossenschaftliche Herausforderungen im 21. Jahrhundert, Wien 1993.
- Band 9: *Schwabe, G./Schediwy, R.*, Die Umgründung der französischen Sparkassen in genossenschaftlicher Rechtsform, Wien 2001.
- Band 10: 50 Jahre FOG Gründung - Aufbau - Bewährung, Wien 2002.
- Band 11: *Harsch, U.*, Wohnbegleitende Dienstleistungen. Eine Chance für Wohnbaugenossenschaften
Wagner, Ph., Das Informationsmanagement einer Wohnbaugenossenschaft, Wien 2003.
- Band 12: *Ettenuer, G.*, Implementierung von Bildungscontrolling in der Bankwirtschaft, Wien 2003.
- Band 13: *Iby, O.*, Balanced Scorecard als strategisches Managementinstrument in Kreditgenossenschaften, Wien 2004.
- Band 14: *Biricz, K.*, Das genossenschaftliche Netzwerk - ein Modell für die burgenländischen Winzergenossenschaften, Wien 2005.
- Band 15: *Pieber, A.*: Das interne Kontrollsystem und der genossenschaftliche Bankenverbund, Wien 2006.
- Band 16: *Czaika, Ph.*, Mitgliederförderung in Raiffeisen-Lagerhausgenossenschaften - Die Entwicklung eines modernen Förderansatzes, Wien 2008.
- Band 17: *Ettenuer, G.*, Genossenschaftliche Verbundkompetenz am Beispiel der österreichischen Volksbank Gruppe, Wien 2009.
- Band 18: *Schaschko, M.*, Neugründungen von Genossenschaften in Österreich, Wien 2010.
- Band 19: *Rimpler, M.*: Kreditvergabepraxis von Mikrofinanzinstitutionen in Österreich, Wien 2013.
- Band 20: Österreichs Genossenschaften in der Zeit des Nationalsozialismus, Wien 2014.
- Band 21: *Werner, W.* (Hg.): Kampelik-Sparkassen, Wien 2016.

**Vorträge und Aufsätze des Forschungsvereins für
Genossenschaftswesen der Universität Wien:**

- Heft 1: *Westermann, H.*, Zur Reform des Genossenschaftsgesetzes, Wien 1967.
- Heft 2: *Draheim, G.*, Kooperation und Konzentration im Genossenschaftswesen, Wien 1968.
- Heft 3: *Philipowski, R.*, Mehrwertsteuer und Genossenschaften, Wien 1971.
- Heft 4: *Hahn, O., Lexa, H., Mann, G.*, Betriebswirtschaftliche Probleme der genossenschaftlichen Praxis, 1. Teil, Wien 1973.
- Heft 5: *Vodrazka, K.*, Betriebswirtschaftliche Probleme der genossenschaftlichen Praxis, 2. Teil, Wien 1974.
- Heft 6: *Weber, W.*, Wirtschaftliche Kooperation als praktizierte Solidarität, Wien 1975.
- Heft 7: *Ruppe, H. G.*, Körperschaftssteuerfragen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Wien 1976.
- Heft 8: *Stoll, G.*, Die Gemeinnützigkeit von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Abgabenrecht, Wien 1976.
- Heft 9: *Wychera, R.*, Auswirkungen des neuen Kreditwesengesetzes, Wien 1980.
- Heft 10: *Attems, R.*, Organisationsentwicklung und Genossenschaften, Wien 1982.
- Heft 11: *Tanzer, M.*, Entwicklung und Zukunft der Körperschaftsbesteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Wien 1983.
- Heft 12: *Beuthien, V.*, Genossenschaften und Kartellrecht. Das Kartellamt als Orakel. Durch unbegrenzte Auslegung zum offenen Kartellrecht?, Wien 1987.
- Heft 13: *Münkner, H.-H.*, Die Identität der Genossenschaften nach europäischem Genossenschaftsrecht, Wien 1987.
- Heft 14: *Philipowski, R., Hofkens, F.*, Besteuerung von Genossenschaften im internationalen Vergleich, Wien 1990.
- Heft 15: *Raschauer, B.*, Bankenaufsicht und Europäische Integration, Wien 1991.
- Heft 16: *Aicher, J.*, Aspekte der Fusionskontrolle in der EG - Konsequenzen für Österreich, Wien 1992.
- Heft 17: *Münkner, H.-H.*, Was bringt das europäische Genossenschaftsrecht?, Wien 1992.
- Heft 18: *Purtschert, R., Weiss, M.*, Marketing für Genossenschaften, Wien 1993.
- Heft 19: *Folz, W.*, Perspektiven europäischer Genossenschaftsbanken in der EG, Wien 1993.
- Heft 20: Beschäftigungspolitische Akzente der Genossenschaften, Wien 1999.
- Heft 21: Osterweiterung und Genossenschaften, Wien 1999.
- Heft 22: Reform der französischen Sparkassenorganisation - auf dem Weg zur Genossenschaft, Wien 2000.
- Heft 23: Fortbildung des deutschen Genossenschaftsrechts, Wien 2000.
- Heft 24: *Dellinger, M.*, Die Genossenschaft als Gesellschafter - Genossenschaftsrechtliche Zulässigkeitsgrenzen der Beteiligung an anderen Rechtsträgern, Wien 2001.

- Heft 25: *Harbrecht, W.*, Die Genossenschaft als Rechtsform für junge Unternehmen, Wien 2001.
- Heft 26: *Krejci, H.*: Zum Förderungsprivileg der Genossenschaften, Wien 2002
- Heft 27: *Beuthien, V.*, Die atypisch stille Gesellschaft - ein Weg zu mehr Kapital für eingetragene Genossenschaften?, Wien 2003.
- Heft 28: *Theurl, Th.*: Die Wettbewerbsfähigkeit genossenschaftlicher Netzwerke, Wien 2004.
- Heft 29: Agricultural Co-operatives are facing a challenge, Wien 2004.
- Heft 30: *Münkner, H.-H.*, Europäische Genossenschaft (SCE) und europäische Genossenschaftstradition, Wien 2006.
- Heft 31: *Hanisch, M.*, Effizienzmessung und Ableitung von Entwicklungsstrategien für Warengenossenschaften, Wien 2007.
- Heft 32: Genossenschaftsrechtsänderungsgesetz 2006, Wien 2007.
- Heft 33: Ethische Bankgeschäfte - Ein neuer Geschäftsbereich bei Kreditgenossenschaften, Wien 2012.
- Heft 34: *Jagschitz, F., Rom, S.*, Aktuelle Entwicklung der österreichischen Konsumgenossenschaften, Wien 2012.
- Heft 35: *Brazda, J.* (Hrsg.): Skizzen zum Internationalen Jahr der Genossenschaften, Wien 2013.
- Heft 36: *Münkner, H.-H.*, Rückblick auf das Internationale Jahr der Genossenschaften 2012, Wien 2013.
- Heft 37: *Werner, W.*, Weiter auf der Straße des Erfolges - Raiffeisen in Österreich 1986 bis 2011, Wien 2013
- Heft 38: *Dellinger, M.*, Genossenschaften als Instrument für Crowdfunding, Wien 2014.
- Heft 39: *Taisch, F., Jungmeister, A., Fabrizio, N.*, Kooperative Governance - Eine skizzenhafte Annäherung, Wien 2016.
- Heft 40: *Brazda, J.* (Hrsg.), Identität der Genossenschaften in Österreich, Wien 2017.

